Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen Regierung

des

Rheinkreises.

1829.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro I. Speyer, den 27. April 1829.

Königl. Allerhöchste Entschließung.

(Die Formation der Königlichen Steuerkataster-Commission betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben beschlossen, für die Vollziehung des Grund- und Häusersteuergesetzes vom 15. August v. J. eine Central-Stelle niederzusetzen, und ihr folgende Formation zu geben:

I.

Die für die Ausführung des Grund- und Häusersteuer-Gesetzes niederzusetzende Centralstelle wird die Benennung „Königliche Steuer-Kataster-Commission“ führen, und Unserm Ministerium der Finanzen unmittelbar untergeordnet seyn.

II.

Der Personal-Etat der Steuerkataster-Commission wird bestehen:

1) aus dem Vorstande,
2) „ vier Räthen,
3) „ vier Assessoren,
4) „ einem Sekretär,
5) „ einem Registrator,
6) „ einem Kassier,
7) „ einem kontrollirenden Officianten, und
8) „ dem nöthigen Hülfspersonale für den Kanzley- und Botendienst.

III.

Das für die verschiedenen Zweige des

Kataster-Geschäftes erforderliche technische Personal, und die Katasterarbeiter werden nach dem Bedürfnisse des Dienstes aufgenommen, und der Kataster-Commission untergeordnet.

IV.

Wir ernennen

1) zum Vorstande den dermaligen Director bey der Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer der Finanzen, Wilhelm Michael Ilg;
2) zum ersten Rathe den bisherigen Steuerrath Athanas Daffner;
3) zum zweiten Rathe den bisherigen Steuerrath Lämle;
4) zum dritten Rathe den bisherigen Assessor J. N. Grünberger;
5) zum vierten Rathe den bisherigen Assessor Heinrich Posselt;
6) zum ersten Assessor den bisherigen Oberrevisor Johann Bär;
7) zum zweiten Assessor den dermaligen Rentbeamten in Freysing, Michael Grünberger;
8) zum dritten Assessor den bisherigen Trigonometer J. Georg Zobel;
9) die Stelle eines vierten Assessors bleibt vor der Hand noch unbesetzt;
10) zum Sekretär den bisher funktionirenden Sekretär Valentin Kornprobst;
11) zum Registrator den bisherigen Registrator Lorenz Reisacher;
12) zum Kassier den bisherigen Kassier J. N. Kraus;
13) zum kontrollirenden Officianten den bisherigen Funktionär Stephan Schneider;

Sämmtliche Beförderungen sind provisorisch.

V.

Das Hülfspersonale für den Kanzley- und Botendienst wird aus der durch den alljährlich festzusetzenden Etat bestimmten Regie-Summe bezahlt.

VI.

Das technische Personale, so wie die Katasterarbeiter überhaupt werden in der Regel in Diäten oder Accordsätzen nach Maßgabe des jährlich zu fertigenden Etats, und des jährlichen Operationsplanes beschäftiget. Diejenigen davon, welche bereits eine definitive Anstellung erhalten haben, behalten ihre erworbenen Rechte. Den übrigen, in so fern sie sich im Dienste auszeichnen, werden Wir nach dem Maaße der Auszeichnung und nach Thunlichkeit Unsere Königliche Fürsorge angedeihen lassen.

VII.

Das Personale der Steuerkataster-Commission wird jenem der Kreisregierungen nach den treffenden Dienstesgraden im Range gleichgestellt. Den bereits angestellten Individuen wird der allenfalls früher erworbene höhere Rang vorbehalten.

VIII.

Die Steuerkataster-Commission besorgt und leitet

1) die Triangulirung, die geometrische Punktenbestimmung, die Detailmes-

sung, die Flächenberechnung, die Lithographirung und die Revision dieser Arbeiten;

2) die Liquidirung des Besitzstandes, und der auf dem Besitze ruhenden Dominikal- und anderer Reallasten;

3) die Erhebung des natürlichen Ertrages und der Bodengüte an Mustergrundstücken, und die Abgleichung aller übrigen Grundstücke nach diesen;

4) die Erhebung des Ertrages aus Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechten;

5) die Erhebung der Miethertäge bey Häusern, die Aufstellung der Musterhäuser, und die Einschätzung der übrigen Häuser hiernach;

6) die Anlage der Grund- und Häusersteuerkataster, dann jener über die Jagd-, Fisch-, Klein- und Blutzehentrechte;

7) die An- und Ausfertigung der Katasterauszüge für die Steuerbaren;

8) die Aufnahme und Bescheidung der sich ergebenden Reklamationen;

9) die Erhaltung der lithographirten Pläne durch fortwährende Nachtragung der Planänderungen auf den Plansteinen.

IX.

Die Leitung des Katasters des Rheinkreises geht von der Regierung dieses Kreises auf die Steuerkataster-Commission über.

X.

Der Geschäftsgang bey Unserer Steuerkataster-Commission ist kollegialisch.

XI.

Für die Kosten des Katasters werden Wir während der gegenwärtigen Finanzperiode zu der budgetmäßig festgesetzten Summe die weitern nöthigen Zuschüsse bewilligen, und in ihrer Größe in den jährlichen General-Etats festsetzen.

München, den 8. Februar 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

An die K. Steuerkataster-Commission also ergangen.

Auf K. allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
v. Geiger.

Berichtigung eines Druckfehlers.

In Nro. IX. Pag. 170 des Amtsblattes vom vorigen Jahre (das Gesetz über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend) heißt es Alinea 3 §. 9: „Verlassenschaften der im Felde verstorbenen Militärpersonen werden nach §. 3 und 10, Abschnitt 3 behandelt" ꝛc. Die Allegation des §. 3 ist irrig; es soll heißen: Verlassenschaften ꝛc. werden nach §§. 8 und 10, Abschnitt 3 behandelt. —

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro II. Speyer, den 13. May 1829.

(Abschied für den Landrath des Rheinkreises über dessen Verhandlungen vom 16. bis 25. Juny 1828.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns über die von dem Landrathe des Rheinkreises in der Sitzung vom 16. bis 25. Juny 1828 gepflogenen Verhandlungen Vortrag erstatten lassen, und ertheilen hierauf, nach Vernehmung Unseres Staatsrathes, Unsere Königlichen Entschließungen wie folgt:

I.

Abrechnung für das Jahr $18\frac{26}{27}$.

Nach der von dem Landrathe als richtig anerkannten Kreisfonds-Rechnung des Verwaltungs-Jahres $18\frac{26}{27}$ betragen die sämmtlichen Einnahmen, und zwar:

		fl.	kr.	dl.
1)	für Nichtwerthe	17,453 fl.	33 kr.	— dl.
2)	„ Verwaltungs-Kosten	433,923 „	32 „	1 „
3)	„ die höheren Lehranstalten	57,227 „	41 „	3 „
4)	„ die Volksschulen	36,055 „	47 „	2 „
5)	„ den Kataster	25,218 „	30 „	– „
6)	„ den Straßen-Bau	52,361 „	48 „	– „
7)	„ den Rhein-damm-Bau	19,019 „	57 „	2 „
	Zusammen	641,260 fl.	50 kr.	— dl.

unter welcher Summe

50,178 fl. 22 kr. 1 dl. aus dem Bestande der Vorjahre,

530,317 fl. — kr. — dl. aus Steuerbeyschlägen, und

60,765 fl. 27 kr. 3 dl. aus allgemeinen und besondern Gefällen

enthalten sind.

Dagegen belaufen sich die sämmtlichen Ausgaben, und zwar

1) für Richtwerthe auf	30,586 fl.	3 kr.	2 dl.
2) „ Verwaltungs-Kosten .	407,307 „	27 „	– „
3) „ die höheren Lehranstalten	42,551 „	56 „	2 „
4) „ die Volksschulen . . .	36,983 „	47 „	1 „
5) „ den Kataster	32,219 „	46 „	2 „
6) „ den Straßen-Bau . .	52,361 „	48 „	– „
7) „ den Rheindamm-Bau	28,319 „	20 „	1 „
Zusammen	630,330 fl.	9 kr.	– dl.

unter welcher Summe

62,901 fl. 22 kr. 2 dl. auf den Rechnungsbestand der Vorjahre,

567,428 fl. 46 kr. 2 dl. auf den Dienst des Jahres 18[illegible]

begriffen sind.

Es ergibt sich sonach ein Aktivrest von 10,950 fl. 41 kr.

In die Rechnung des Jahres 18[illegible] sind überzutragen:

A. Zur Vereinnahmung.

a) Einnahme-Rückstände:

aa) auf die an mehrere Gemeinden aus den Fonds der attribuirten Polizeystrafen zu Schulhaus-Bauten geleisteten Vorschüsse
25,650 fl. — kr. — dl.

bb) auf Vorschüsse aus den attribuirten Polizeistrafen zu allgemeinen Zwecken
2,500 fl. — kr. — dl.

b) Einnahme-Ueberschüsse

aa) bey den Fonds für höhere Lehranstalten und Volksschulen
13,747 fl. 45 kr. 2 dl.

bb) bey dem Polizeistraffonds-Antheile der Gemeinden
2,597 fl. 1 kr. — dl.

Zusammen 44,494 fl. 46 kr. 2 dl.

B. Zur Verausgabung.

Die Passiv-Reste:

a) in den Fonds der Richtwerthe
13,132 fl. 30 kr. 2 dl.

b) „ „ „ der Verwaltungskosten
4,130 fl. 55 kr. 3 dl.

c) „ „ „ des Katasters
7,001 fl. 16 kr. 2 dl.

d) „ „ „ der Rheindammbauten
9,299 fl. 22 kr. 3 dl.

Zusammen 33,564 fl. 5 kr. 2 dl.

Was die Bemerkungen und Erinnerungen des Landraths über einzelne Zweige der Kreisfonds-Rechnung betrifft, so wird Unsere Kreisregierung

a) bey der Anschaffung von Schreibmaterialien und sonstigen Kanzley-Bedürfnissen für die öffentlichen Behörden des Kreises die von Uns diesfalls unterm

21. October 1827 getroffene Verfügung auf das genaueste zum Vollzuge bringen lassen, und

b) hinsichtlich des Absatzes der in der Obst-Baumschule zu Speyer vorhandenen Gewächse dem von dem Landrathe vorgetragenen Wunsche durch eine zu erlassende Bekanntmachung entsprechen.

c) Der im Jahre 18[illegible] aus dem Kreisfonds zu den Besoldungen des Baupersonals wegen Besorgung des Gemeinde- und Stiftungs-Bauwesens geleistete Beitrag ist demselben aus dem Finanzfonds zurück zu erstatten, nachdem zuvor die Summe desselben durch Abrechnung der auf die Besoldungen und die sonstige Exigenz der vormaligen Communal-Bau-Inspection vom 1. October 1826 bis zur Auflösung dieser Behörde bestrittenen, zum Theile schon in dem Berichte Unserer Kreis-Regierung vom 9. December 1826 angezeigten Ausgaben festgestellt worden seyn wird.

Die Erhebung eines solchen Beitrages hat für die Folge zu unterbleiben, wobey jedoch die, nach den Bestimmungen des §. 66 Unserer Verordnung vom 26. December 1825 die Leitung des Bauwesens betreffend, den Gemeinden und Stiftungen obliegende Verbindlichkeit zur Vergütung der Diäten und Reisegelder bey den in ihren Angelegenheiten erfolgenden Abordnungen des Baupersonals vorbehalten wird.

d) Wir genehmigen, daß die bey der Armen-Anstalt zu Frankenthal im Jahre 18[illegible] gemachte Ersparniß nach dem Antrage des Landraths auf den Fonds der Verwaltungskosten von 18[illegible] übergetragen und für die in dem Kreis-Budget dieses Jahres bestimmten Ausgaben, soweit dieselben nicht durch die zugewiesenen Mittel gedeckt sind, verwendet werde, und erwarten übrigens, daß einseitige Verfügungen über dergleichen Ersparnisse, ohne Vernehmung des Landrathes und ohne Einholung Unserer Genehmigung, unter keiner Voraussetzung werden getroffen werden. — In Hinsicht auf die beabsichtigte Erweiterung der erwähnten Armen-Anstalt ist eine Verbindlichkeit des Staats-Aerars zur Leistung irgend eines Beitrages nicht anzuerkennen, und daher, sofern das Bedürfniß der Führung von Neubauten wirklich bestehet, der erforderliche Kostenaufwand nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 11. Frimaire VII. Art. 13 Ziff. 6, dann der Dekrete vom 5. July 1808 und 29. August 1809 aus dem Kreisfonds zu bestreiten, auf welchen nach der Aufhebung der Prélevemens und des besonderen Fonds für Gemeinde-Bedürfnisse die Verpflichtung zur Deckung des ganzen Bedarfs jener Anstalt übergegangen ist.

Da übrigens die für die Armen-Anstalt benützten Realitäten ihrer der-

maligen Zweckbestimmung durch das Dekret vom 29. August 1809 ausdrücklich zugewiesen worden sind, und da, selbst wenn jemals die Gebäude einer Kreisanstalt, die nach den Anordnungen der Staatsregierung auf einem besonders dazu angewiesenen Aerarialgrunde aus den besondern Fonds eines Regierungs-Bezirkes hergestellt worden sind, diesem Bezirke als ein Eigenthum des Gesammt-Staates wieder entzogen, und zu allgemeinen Staatszwecken verwendet werden könnten, doch die gebührende Vergütung in keinem Falle zu verweigern wäre, so wird der Landrath von dem Ungrunde der geäusserten Bedenken sich leicht überzeugen.

e) Unsere Kreis-Regierung hat zu verfügen, daß die aus den Kreisfonds bewilligten Zuschüsse zu den Gehaltsbezügen der Schullehrer in allen Fällen an diese unmittelbar ausbezahlt, und die Quittungen derselben zu den Kreisfonds-Rechnungen gebracht werden.

f) Da die Gebühren des bey der Vermessung des Rheinkreises verwendeten Personals bestimmt worden sind, so ist der dafür gegebene Credit, soferne es nicht schon geschehen seyn sollte, ohne längeren Aufschub zu reguliren, und dadurch der bey dem Catasterfonds bestehende Passivrest festzustellen.

g) Die Bureau-Bedürfnisse der Land-Commissariate sind aus dem dafür bewilligten Aversum von jährlichen 400 fl. anzuschaffen.

Unsere Kreis-Regierung wird daher die von ihr unterm 11. April 1823 in dieser Hinsicht erlassene Verfügung auf das genaueste vollziehen, und von dem Kreisfonds unstatthafte Belastungen zurückweisen.

h) Den von dem Landrathe gemachten Bemerkungen über verschiedene bey dem Central-Gefängnisse zu Kaiserslautern einzuführende Ersparungen ist die sorgfältigste Berücksichtigung zu widmen, und endlich

i) über die hinsichtlich der Disciplin in dieser Anstalt erfolgten Einschreitungen und Verfügungen dem Landrathe bey seiner nächsten Versammlung die geeignete Eröffnung zu machen.

II.

Steuer-Vertheilung für das Jahr 18$\frac{23}{24}$.

Nachdem sich das Principale der Grundsteuer durch veräusserte Staats-Realitäten um 153 fl. 34 kr. vermehrt, dagegen aber durch den Abgang eines steuerbaren Grundes in Folge der Rhein-Rectification und durch die Berichtigung der Steuer zweier Waldparzellen um 15 fl. 15 kr. vermindert hat, und hiernach auf die Summe

von 743,140 fl. 6 kr. sich berechnet, so wird mit Einschluß der Personal- und Mobiliar-Steuer zu 129,525 fl. — kr. der Total-Betrag auf

872,665 fl. 6 kr.

und demzufolge das Steuerprozent in runder Zahl auf

8726 fl.

festgesetzt.

III.

Bestimmung der Kreisfonds für das Jahr $18\frac{22}{23}$.

Wir ertheilen dem von dem Landrathe geprüften Voranschlage der aus dem Kreisfonde zu bestreitenden Verwaltungs-Ausgaben für das Jahr $18\frac{22}{23}$ nach folgenden Ansätzen Unsere Genehmigung:

		fl.	kr.
1)	für das Appellationsgericht	29,580	—
2)	„ die Bezirksgerichte	30,200	—
3)	„ die Friedensgerichte	37,919	12
4)	„ die Justizgebäude	885	—
5)	„ das Rechnungs-Commissariat des Innern	4,500	—
6)	„ das Kreis-Archiv	1,500	—
7)	„ die Land-Commissariate	48,060	36
8)	„ das Medicinalwesen	18,660	6
	zu übertragen	171,304	54
	Uebertrag	171,304	54
9)	für die Gefängnißkosten	60,000	—
10)	„ Kasernirung der Gendarmerie	4,366	—
11)	„ Wohlthätigkeit	47,500	—
12)	„ den Bezirkswegfonds	4,000	—
13)	„ die Obstbaumschule zu Speyer	1,000	—
14)	„ Landgestüte	7,000	—
15)	„ Stipendien	3,600	—
16)	„ die Kreiskasse	4,350	—
17)	„ die Bezirkskassen	9,800	—
18)	„ vermischte Ausgaben	400	—
19)	„ Pensionen	8,125	21
20)	„ den allgemeinen Reservefond	800	—
	zusammen	322,246	15

Hinsichtlich der den Voranschlag des Kreisbudget von $18\frac{22}{23}$ betreffenden Anträge und Bemerkungen des Landrathes haben Wir beschlossen, wie folgt:

1) Da bey dem Etat der Verwaltungs-Ausgaben ein allgemeiner Reservefonds besteht, so ist der bey dem Spezial-Etat der Land-Commissariate in den Voranschlag eingestellte besondere Reservefonds für die Folge zu beseitigen, dagegen aber dem allgemeinen eine zureichende Dotation zu geben.

Den Voranschlag der Verwaltungs-Ausgaben für das Jahr $18\frac{22}{23}$ haben Wir hiernach bereits berichtigen lassen.

2) Die erneuerten Vorstellungen des

Landrathes, hinsichtlich der durch die Verordnung vom 12. Juny 1818 dem Kreisfonds überwiesenen Civil-Pensionen und Ruhegehalte, dann der aus früheren Dienstverhältnissen hervorgehenden Mehrbezüge einzelner Staatsdiener im Rheinkreise, haben **Uns** nicht veranlassen können, von Unserer, nach sorgfältiger Erwägung der Sachverhältnisse und der bestehenden Gesetze durch den Landraths-Abschied vom 7. Januar 1828 diesfalls ertheilten Entschliessung abzugehen.

Der Landrath wird selbst ermessen, daß die durch Errichtung der Amortisations-Kasse bewirkte Erleichterung des allgemeinen Staatsbudgets dem Rheinkreise in gleichem Maße, wie den übrigen Regierungsbezirken, schon jetzt zu gute komme, indem nur dadurch die Nothwendigkeit einer Erhöhung der zu erhebenden allgemeinen Steuern beseitiget worden ist; es wird demselben aber auch nicht entgehen, daß die von ihm dargestellten zweifachen Nachtheile, welche bey sinkenden Getreidepreisen auf den Steuerpflichtigen des Rheinkreises lasten, nicht nur durch die bey steigenden Getreidepreisen denselben zufallenden zweifachen Vortheile, sondern auch durch die Vorzüge eines vom grundherrlichen Verbande befreiten Landeigenthums reichlich aufgewogen werden. —

Wir verkennen indessen keineswegs die Wichtigkeit der Gründe, welche eine Abänderung der unterm 12. Juny 1818 gegebenen Anordnung anrathen, und werden zu diesem Endzwecke bey der Herstellung des Budgets der dritten Finanzperiode die geeigneten Einleitungen treffen lassen. —

3) Da der Voranschlag der Verwaltungs-Ausgaben von 18[illegible] mit Hinzurechnung des aus der Rechnung von 18[illegible] voraussichtlich zu übernehmenden Passivrestes durch die dafür bestimmten Steuerbeischläge nicht vollständig gedeckt wird, so können **Wir** der in Antrag gebrachten Erhöhung des Bezirkswegfonds auf 7700 fl. nicht stattgeben, und haben daher die Dotation desselben auf den bisherigen Betrag von 4000 fl. herabsetzen lassen.

4) **Unsere** Kreisregierung wird, wie bisher — ihre besondere Aufmerksamkeit auf die pünktliche Vornahme der den Land-Commissären obliegenden Dienstreisen richten, und jeder Vernachlässigung dieser wichtigen Pflicht durch ernste Einschreitung begegnen.

Das der großen Mehrzahl der Land-Commissäre von der Kreisregierung und dem Landrathe diesfalls ertheilte vortheilhafte Zeugniß hat **Uns** zur Zufriedenheit gereicht.

5) Die Bemerkungen des Landraths hinsichtlich der Bestrafung der Forstfrevel werden **Wir** einer sorgfältigen Prüfung unterstellen, und nach dem Ergebnisse das Geeignete verfügen lassen.

6) Auf die weiteren Bemerkungen des Landrathes hinsichtlich des Baues der Bezirks- und Gemeinde-Wege hat **Unsere**

Kreisregierung gebührende Rücksicht zu nehmen. —

7) Von einer Theilung des bey den Fonds der Unterrichts-Anstalten bestehenden Aktivrestes unter den Etats der höheren Unterrichts-Anstalten und der Volksschulen ist Umgang zu nehmen.

8) Bey der Vertheilung der für den Straßenbau durch das Finanzgesetz angewiesenen Fonds auf die einzelnen Regierungsbezirke Unseres Reiches ist auf die Bedürfnisse des Rheinkreises jede mit den gleichen Ansprüchen der übrigen Kreise vereinbare Rücksicht in den Straßenbau-Etats, sowohl der früheren Verwaltungsjahre, als auch des noch laufenden genommen, und in dem letzteren insbesondere für die Herstellung einer Strecke an der Glanstraße ein neuer Zuschuß von 2192 fl. 58 kr. bewilliget worden.

Hiedurch und durch die unterm 20. November 1828 hinsichtlich eben dieser Straße an Unsere Kreisregierung ergangene Entschließung haben die diesfälligen Reklamationen des Landraths bereits ihre Erledigung erhalten.

9) Der Wunsch des Landraths hinsichtlich der von Queichhambach nach Albersweiler führenden Straße ist nach Thunlichkeit zu berücksichtigen, und demselben

10) bey seiner nächsten Versammlung der Kostenüberschlag der anzulegenden neuen Dämme mitzutheilen, so weit derselbe nach den Fortschritten der Rheindurchschnitte herzustellen ist.

Wir bewilligen, mit Rücksicht auf die Anträge des Landrathes, zur Bestreitung der Kreislasten des Jahres 18$\frac{29}{30}$ folgende Steuerbeischläge, als:

1)	für die Verwaltungskosten mit Vorbehalt der nachträglichen Deckung des Mehrbedarfs . . .	37 Procent,
2)	„ Nichtwerthe . .	1 „
3)	„ den Straßenbau .	6 „
4)	„ „ Rheindammbau	2 „
5)	„ die Unterrichts-Anstalten	4 „
	zusammen	50 Procent.

Da nach den Bestimmungen des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 die auf die Herstellung des Catasters im Rheinkreise zu bestreitenden Kosten von dem Jahre 18$\frac{28}{29}$ an auf den Finanzfonds zu übernehmen sind, so ist nur noch der, bey dem Catasterfonds nach der Rechnung von 18$\frac{27}{28}$ sich ergebende Passivrest durch einen, dem Bedarfe entsprechenden Beischlag zu der Grundsteuer zu tilgen.

Die Erhebung der von dem Landrathe vor der Erlassung jenes Gesetzes votirten 8½ Procente der Grundsteuer erhält daher nur in so weit Unsere Genehmigung, als dieselbe, was jedoch nicht zu erwarten ist, zur Deckung des bestehenden Passivrestes erforderlich seyn wird.

IV.

Wünsche und besondere Anträge.

1) Das bey der Herstellung der Caster-Arbeiten zu beobachtende Messungs-Verfahren ist in dem Gesetze vom 15. August 1828 vorgezeichnet; einer Abweichung von demselben kann in dem Rheinkreise nicht stattgegeben werden.

2) Die bey dem Kreis-Kriegsfonds vorhandene Cassabaarschaft ist nach den Anträgen des Landrathes bey der Staatsschuldentilgungs-Anstalt verzinslich anzulegen.

3) Unsere Kreisregierung wird unverzüglich den Entwurf der Vertheilung des Bezirks-Kriegsfonds der vormaligen Kreisbezirke Frankenthal, Landau und Zweibrücken nach Land-Commissariaten, Kantons und Gemeinden bearbeiten, und sodann durch die Land-Commissäre in jedem Kanton den zu versammelnden Bürgermeistern zur Erinnerung, und zugleich zur Erklärung über die fernere Verwendung mittheilen lassen, hiernach aber die Vertheilung definitiv festsetzen, und jeder Gemeinde ihren Antheil zur gesetzmäßigen Verwendung für Gemeinde-Bedürfnisse ausantworten, sofern nicht sämmtliche Gemeinden eines Land-Commissariats oder Kantons die sie treffenden Antheile zu einem neuen, für irgend einen gesetzlichen Zweck zu bildenden Distriktsfonds bestimmen werden.

In dem vormaligen Kreisbezirke Kaiserslautern ist der bestehende Passivrest unter die betheiligten Gemeinden zu repartiren, und für die Berichtigung Sorge zu tragen.

Nach vollzogener Vertheilung wird Unsere Kreisregierung die diesfälligen Verhandlungen dem Landrathe zur Einsicht mittheilen.

4) Die Verbesserung des Postenlaufes im Rheinkreise und die Beschleunigung der Brief-Versendungen daselbst unterliegt bereits bey Unserem Staatsministerium der Finanzen einer sorgfältigen Prüfung; die Anträge des Landrathes werden bey den zu erlassenden Verfügungen möglichst berücksichtiget werden.

5) Auf die weiteren Anträge desselben hinsichtlich der gänzlichen Trennung des Cassationshofes von dem Apellationsgerichte werden Wir nach näherer Prüfung und Erwägung dieses wichtigen Gegenstandes Unsere Entschließung ertheilen.

6) Unsere landesväterliche Fürsorge ist fortwährend dahin gerichtet, nicht nur den Verkehr der Bewohner des Rheinkreises mit ihren Mitbürgern diesseits des Rheines von jeder Zollabgabe zu befreien, sondern auch den ersteren gleiche Begünstigungen mit den letzteren in dem Verkehre mit anderen Staaten unter dem Schirme gleicher Gesetze zuzuwenden.

Die Erreichung dieses Zieles wird einen Unserer sehnlichsten Wünsche erfüllen, die ungetheilt nur dem Wohle Unseres Volkes gewidmet sind.

Mit Vergnügen haben Wir die Aeuſ-

ſerungen des Vertrauens, der Treue und Anhänglichkeit vernommen, die der Landrath am Schlusse seiner Verhandlungen Uns dargebracht hat. Wir erwiedern den Ausdruck dieser Gesinnungen mit der erneuerten Zusicherung Unserer Zufriedenheit und Unseres Wohlwollens, auf welche der Landrath durch seine eifrigen, von Einsicht und Besonnenheit geleiteten Bestrebungen für das Wohl des Rheinkreises sich die vollgültigsten Ansprüche zu begründen fortfährt.

Rom, den 24. April 1829.

Ludwig.

Freiherr von Zentner. Graf von Armansperg. v. Schenk.

Nach dem Befehle Sr. Majestät des Königs:
der General-Sekretär
E. v. Kobell.

29 **Amtsblatt** 30

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro III. Speyer, den 23. Juny 1829.

Bekanntmachung.

(Die Rückzahlung der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Litt. A. und der verzinslichen Schuldscheine Litt. B. betreffend.)

Nachdem vermög Königlichen Rescripts vom 9. dies, und mit Zustimmung der ständischen Commissarien, beschlossen worden, daß

I. sowohl der noch bestehende Rest der für die Schulden aus Staats- und Personal-Verhältnissen ausgestellten unverzinslichen Haftscheine Litt. A. als auch

II. die in gleicher Weise emittirten verzinslichen Staatsschuldscheine Litt. B. ohne weitere Verloosung im Laufe des folgenden Etatsjahres $18\frac{29}{30}$ vollständig rückgezahlt werden sollen;

so wird solches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und zugleich bestimmt daß

ad I. von dem Reste der unverzinslichen Haftscheine Litt. A.

1) in dem nächstfolgenden Monate December alle jene Scheine von Ziffer 1 bis 700 einschlüssig, welche in den bisherigen zehn Verloosungen noch nicht gehoben worden sind,

2) in dem Monate März des folgenden Jahres 1830 die noch nicht

verloosten Nummern von 701 bis 1400 einschlüssig,

3) im Monate Juny des gedachten Jahres jene von 1401 bis 2100, dann

4) im Monate September alle übrigen noch nicht gehobenen Nummern von 2101 an

sowohl bey der diesseitigen Hauptkasse, als bey der Königlichen Rheinkreis-Kasse rückgezahlt werden.

Daß ferner

ad II. die baare Rückzahlung der verzinslichen Schuldscheine Litt. B. und zwar

1) von sämmtlichen Staatsschuldscheinen, welche den Zinstermin 1ten Januar besitzen im Monate Januar 1830, und

2) von jenen mit dem Zinstermin 1ten July im Monate July des nämlichen Jahres, ohne Unterschied ob sie zu 4 oder 5 Prozent verzinslich sind, bey einer der beiden obgenannten Kassen um so sicherer erhoben werden müsse, als von diesem Zeitpunkte an jede weitere Verzinsung aufhört.

München, den 12. Juny 1829.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.

v. Sutner.

Sigriz, Secretär.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro IV. Speyer, den 6. July 1829.

Königl. Allerhöchste Entschließungen.

(Die Uebereinkunft mit dem Königreiche Würtemberg wegen der Postporto-Gebühren in Criminal-Sachen betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit der Königlich Würtemberg'schen Regierung wegen jener Postporto-Gebühren, welche durch Requisitionen in Strafrechtsfällen bey den Gerichtsstellen wechselseitig veranlaßt werden, eine Uebereinkunft dahin abschließen lassen:

daß die Königlich Bayerischen und die Königlich Würtembergischen Behörden für dergleichen Mittheilungen an die des anderen Staates gegenseitig das treffende Postporto bis zu der Austritts- oder von der Eintritts-Gränze zu bestreiten haben; daß es aber übrigens hinsichtlich des Ersazzes in den geeigneten Fällen bey der Uebereinkunft vom 15. Februar 1824 (Regierungs-Blatt Jahr 1824 Stück 9, S. 121) belassen werden solle.

Wir verordnen, daß diese nachträgliche Bestimmung gleichmäßig zur Wissen-

schaft und Nachachtung im Regierungs-Blatte bekannt gemacht werde.

Bad Brückenau, den 16. Junius 1829.

Ludwig

Freiherr v. Zentner. Graf v. Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
In dessen Abwesenheit:
Häcker.

(Den Curs der durchlöcherten Münzsorten betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

In Erwägung der Nachtheile, welche dem Gesammtvermögen Unserer Unterthanen aus der im Verkehre fortwährend zunehmenden Masse durchlöcherter oder in anderer Weise verstümmelter Münzen zugehen, verordnen Wir auf den Antrag Unserer Staatsministerien des Innern und der Finanzen, wie folgt:

1. das schon von Unseren Regierungs-Vorfahrern erlassene, und unter dem 28. Februar 1821 wiederholte Verbot der Annahme durchlöcherter Münzen bey allen Staats-, Stiftungs- und Communal-Cassen wird hiemit erneuert, und den be-

treffenden Verwaltungsstellen, vorzüglich aber den mit Cassenvisitationen beauftragten Commissarien, wird zur Pflicht gemacht, über den Vollzug dieser Anordnung ernstlich zu wachen.

2. Wer immer aus den erwähnten Cassen Geld zu erheben hat, ist berechtigt, die Annahme durchlöcherter, oder in anderer Art beschädigter Münzen zu verweigern, und den Cassenbeamten liegt die Auswechslung derselben für eigene Rechnung ob.

3. Bey keinerley Zahlung im Privatverkehre soll der Geldempfänger verbunden seyn, eine durchlöcherte, oder in anderer Weise verstümmelte Münze sich aufdringen zu lassen, und bey allen derley Zahlungen, welche unter Einwirkung öffentlicher Behörden geschehen, sollen diese Münzen unnachsichtlich ausgeschossen werden.

4. Unser Hauptmünzamt wird solche Ausschuß-Münzen, in so ferne denselben im unbeschädigten Zustande der Umlauf in Unserem Reiche gestattet ist, jedem Ueberbringer gegen die gleiche Sorte inländischer Münzen auswechseln, und sich dafür nur den wirklichen Gewichtsabgang in den bestehenden Einlösungspreisen vergüten lassen.

5. Sämmtliche Polizeibehörden Unseres Reiches werden hiemit angewiesen, den Quellen des vermehrten Zuströmens verstümmelter Münzen sorgfältig nachzuforschen, und gegen diejenigen, welche aus diesem betrüglichen Geschäfte selbst, oder aus der Verbreitung von derley Münzen ein Gewerbe machen, nach der Strenge der Gesetze zu verfahren.

Bad Brückenau, den 17. Juny 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
von Geiger.

Pr. den 4. Juli 1829.

(Die Anwendung des Gesetzes vom 15. August 1828 über die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben, um dem Gesetze vom 15. August 1828, — die Militärgerichtsbarkeit in bürgerlichen Rechtssachen betreffend — im Rheinkreise bey der dort bestehenden besonderen Gesetzgebung, an welcher vorgenanntes Gesetz nichts geändert hat, einen gleichförmigen Vollzug zu verschaffen, auf den Antrag Unseres General-Prokurators im Rheinkreise, und nach Vernehmung Unseres Appellationsgerichts dieses Kreises, Folgendes verfügt:

§. 1.

Durch das genannte Gesetz, und namentlich durch den §. 3 desselben sind die mit der Verfassungs-Urkunde im Rheinkreise bekannt gemachten allerhöchsten Verordnungen vom 22. und 24. May, dann 12. Juny 1818 in Beziehung auf den befreiten Gerichtsstand nicht aufgehoben.

§. 2.

Die im §. 4. angeordneten Insinuationen geschehen in der Art, daß bey Kollegialgerichten der Staatsprokurator, — in Sachen hingegen, welche zur Gerichtsbarkeit der Friedensrichter gehören, — der Friedensrichter die ihm zugestellte Abschrift des insinuirten Aktes den im Gesetze genannten Militär-Commando's zustellt, von diesen die Bescheinigung der geschehenen Insinuation zurückempfängt, und diese alsbald der requirirenden Parthey oder ihrem Anwalte abliefert.

Die Hindernisse, welche die Militär-Personen abhalten, zur bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen, sind nach dem im vorigen Absatze angegebenen Unterschiede den Staatsprokuratoren oder Friedensrichtern anzuzeigen.

Wenn die Militär-Commandanten von den gerichtlichen Erkenntnissen, als den im Rheinkreise bey Gericht befindlichen

Akten, — Abschriften verlangen, so werden diese Abschriften von dem Staatsprokurator von Amtswegen erhoben, und den Commandanten zugesendet.

§. 3.

Haben die Partheien rechtlicher Ordnung nach auf eine der im §. 7 genannten Exekutionsarten einen Antrag zu stellen, so müssen sie sich mit ihrem Antrage an die bezeichneten Militärbehörden wenden, welche verpflichtet sind, jedem Betheiligten auf Vorlage des Urtheils, oder einer, nach den im Rheinkreise geltenden Gesetzen gleich einem Urtheile vollziehbaren Urkunde ohne weitere Requisition von Seite der Gerichte hülfreiche Hand zu leisten, und auf gesetzlichem Wege zur Hülfsvollstreckung zu schreiten.

Der so erhobene Geldbetrag, oder die Abzüge der Gage, oder der in Folge öffentlicher Versteigerung eingekommene Erlös aus den Mobilien wird, in so weit es zur Befriedigung erforderlich ist, der Parthey direkte eingehändigt.

Erheben sich während der Hülfsvollstreckung Contestationen unter den Partheien, oder von Seite dritter, welche das gepfändete Objekt, den Erlös aus demselben, oder andere Rechtsverhältnisse betreffen, und nicht das blose Verfahren der Hülfsvollstreckung durch die Militärbehörden zum Gegenstande haben, so können darüber nur die gewöhnlichen Civilgerichte entscheiden.

§. 4.

Die im §. 10 Nro. 3 erwähnten, den Gerichten abgegebenen Verlassenschafts-Gegenstände, oder die daraus gemachten Erlöse, werden unter analoger Anwendung des Art. 943 Nro. 9 der Prozeßordnung an diejenigen Personen verabfolgt, welche der Präsident des Bezirksgerichts auf Antrag der Staatsbehörde dazu bestimmt.

§. 5.

Ueber die Prozeßschriften und Depositen, welche in Gefolge des §. 9 letzten Absatz und §. 12 den bürgerlichen Gerichten von den Militärgerichten zugewiesen werden, ist von jenen, in analoger Anwendung der im Kreise geltenden Prozeß-Ordnung zu verfügen: namentlich ist von den Gerichtspräsidenten derjenige Notär im Bezirke zu bestimmen, bey welchem die in die Competenz der Notarien einschlagenden Akten der freiwilligen Jurisdiktion hinterlegt werden sollen.

§. 6.

Die Akten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, in so weit sie den Civilbehörden überwiesen sind, werden im Rheinkreise von den nach den dortigen Gesetzen competenten Beamten aufgenommen.

§. 7.

In Bezug auf die im §. 6 zugesicherte Tax- und Sportelfreiheit ist die Verordnung vom 19. November 1814 (Amtsblatt Seite 140) in analoge Anwendung zu bringen.

Hiernach sind

a. bey allen Handlungen der streitigen Gerichtsbarkeit von Militärpersonen, welche durch das Gesetz von der Bezahlung der Gerichtstaxen befreit sind, die Bestimmungen dieser Verordnung mit Ausnahme der Nr. 5 einzuhalten.

b. In Ansehung der Gegenstände der nicht streitigen Gerichtsbarkeit sind alle Handlungen, welche auf kein dingliches Recht Bezug haben, von allen unmittelbaren Beamten taxfrey vorzunehmen.

Von den Gebühren der Notarien sichert das Gesetz den Militärpersonen so wenig, als von den Gebühren der Advokaten eine Befreyung zu.

c. Hinsichtlich der Stempelbefreyung derjenigen Unteroffiziere und Soldaten, dann der im Militär Angestellten dieser Klasse, welche nach dem Gesetze darauf Anspruch machen können, haben die Gerichtschreiber und Notarien nach dem gestellten Antrage dafür zu sorgen, daß die vorgeschriebenen Armuthszeugnisse den betreffenden Akten, Zustellungen, Ausfertigungen und Kontrakten jedesmal beigefügt werden, wornach erst diese Urkunden vom Rentamte gratis für Stempel visirt werden.

Gegenwärtige Verfügung ist durch das Kreis-Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bad Brückenau, den 17. Junius 1829.

Ludwig.

Freiherr von Zentner.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
In dessen Abwesenheit:
Häcker.

Vorstehende Verordnung wird hiemit, allerhöchster Bestimmung gemäß, durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt gemacht.

Zweibrücken, den 28. Juny 1829.

Der K. General-Prokurator, Staats- und Reichsrath.

v. Koch.

Amtsblatt
der
Königlich Bayerischen
Regierung
des Rhein-Kreises.

Nro V. Speyer, den 20. July 1829.

Königl. Allerhöchste Entschließungen.

(Die Uebereinkunft wegen Uebernahme der Vaganten in Beziehung auf Sachsen-Meiningen betreffend.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachdem gegen Unsere am Königlich Sächsischen Hoflager bestehende Gesandtschaft von dem Herzoglich Sächsischen Obervormundschaftlichen geheimen Raths-Collegium zu Meiningen der Wunsch des Beitritts zu Unserer Uebereinkunft, welche Wir mit den Königlich Würtembergischen und Großherzoglich Badischen Höfen am 7. März 1816 (Regierungs-Blatt 1816 Seite 731) in Beziehung auf die Uebernahme der Vaganten abgeschlossen haben, zu erkennen gegeben worden ist; so sind in Gemäßheit der von Uns erklärten Annahme jenes Beitritts mit gegenseitigem Einverständnisse als Uebernahms-Orte in Unsern Staaten die Orte Mellerichstadt und Kronach, und im Herzoglich Sachsen-Meiningenschen Gebiete die Orte Maßfeld und Neuhaus bestimmt worden.

Ihr werdet hiernach zur Verfügung des geeigneten Vollzuges angewiesen.

München, den 18. November 1819.

Max. Joseph.

Graf von Rechberg.

An die Königlichen Regierungen des Ober- und Untermainkreises also ergangen.	Auf Königl. Allerhöchsten Befehl: Der General-Sekretär: v. Baumüller.

(Uebereinkunft zwischen der Königlich Bayerischen und Königlich Sächsischen Regierung, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen.)

Zwischen der Königlich Baierischen und der Königlich Sächsischen Regierung ist wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabunde oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staats ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staats, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt in der Eigenschaft eines Unterthans mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder, welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen werden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staatsgebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanenrecht, nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanenrecht nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen Staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst unter Anlegung einer Wirthschaft verheirathet haben, oder, daß ihnen während eines Zeitraumes von zehn Jahren stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate zufällig geboren ist, in einem andern aber das Unterthanenrecht ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat; so ist der letztere Staat, vorzugsweise, ihn aufzunehmen ver-

bunden. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanenrecht in dem einen Staate, mit der Verheirathung oder zehnjährigen Wohnung in einem andern Staate, zusammen; so ist das erstere Verhältniß entscheidend. Ist ein Heimathloser in dem einen Staate in die Ehe getreten, in einem andern aber nach seiner Verheirathung, während des bestimmten Zeitraums von zehn Jahren geduldet worden; so muß er in dem letztern beibehalten werden.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts, sind demjenigen Staate zugewiesen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln; es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zufallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort, dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden, und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können; so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem, bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter, zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bey ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate mit übernommen, welchem der Vater zugehört.

§. 7.

Hat ein Staatsangehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem andern Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung oder Wiederannahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerks-Gesellen und Dienstboten, so wie Schäfer und Dorfhirten, welche ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung oder des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitzrecht.

Zeitpächter sind den hieroben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hin begeben haben.

§. 9.

Denjenigen, welche als Landstreicher oder aus irgend einem andern Grunde ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate nach den, in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgestellten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist letzterer, den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig; es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen, sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus andern völlig glaubhaften Urkunden, hervorgeht, oder, wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bey der, vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde, Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein, von dem einen der hohen contrahirenden Theile dem anderen Theile zum weitern Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9 zugeführter Vagabunde von dem letztern nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Zu gegenseitiger Uebernahme der Vaganten und Ausgewiesenen sind die Städte Hof und Plauen bestimmt.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen Orts, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staats beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben. In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses, in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können.

Größere, sogenannte Vaganten-Schube, sollen künftig nicht statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staats geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staats bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden, keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deßhalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht; so muß letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll vom Tage der beiderseits zu bewirkenden Publikation an verbindlich seyn, und in Kraft treten.

Wie nun Seine Königliche Majestät von Bayern diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt und wegen Vollziehung derselben das Erforderliche anzuordnen geruht haben; so ist hierüber diese zur Publikation bestimmte Erklärung ausgefertigt,

und auf Allerhöchsten Befehl unterzeichnet werden.

München, den 15. Juny 1820.

Der Königliche Staatsminister des Königlichen Hauses und des Aeußern.

(L. S.) Graf v. Rechberg.

(Convention mit Sachsen-Coburg-Saalfeld über das Vaganten-Wesen.)

Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Nachstehende Uebereinkunft, in Betreff der gegenseitigen Uebernahme von Vaganten und andern Ausgewiesenen, welche Wir mit Sachsen-Coburg-Saalfeld abgeschlossen haben, und worüber die Erklärungen beider Ministerien unterm 11. December v. J. zu München, und unterm 22. desselben Monats und Jahres zu Coburg ausgefertigt worden sind, soll nunmehr, wo deren Auswechselung gehörig vollzogen worden, durch das Regierungs- und Intelligenz-Blatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden, damit sämmtliche Unsere Polizeibehörden in vorkommenden Fällen sich darnach schuldigst zu achten wissen.

München, den 22. Januar 1823.

Maximilian Joseph.

Graf von Rechberg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär: von Baumüller.

Zwischen der Königlich Bayerischen und Herzoglich Sachsen-Coburg-Saalfeldischen Regierung ist, wegen wechselseitiger Uebernahme der Vagabunden und Ausgewiesenen, folgende Uebereinkunft verabredet worden:

§. 1.

Es soll in Zukunft kein Vagabund oder Verbrecher in das Gebiet des andern der beiden hohen contrahirenden Theile ausgewiesen werden, wenn derselbe nicht entweder ein Angehöriger desjenigen Staates ist, welchem er zugewiesen wird, und in demselben sein Heimwesen zu suchen hat, oder doch durch das Gebiet desselben, als ein Angehöriger eines in gerader Richtung rückwärts liegenden Staates, nothwendig seinen Weg nehmen muß.

§. 2.

Als Staats-Angehörige, deren Uebernahme gegenseitig nicht versagt werden darf, sind anzusehen:

a) alle Diejenigen, deren Vater, oder, wenn sie außer der Ehe erzeugt wurden, deren Mutter, zur Zeit ihrer Geburt, in der Eigenschaft eines Unterthans, mit dem Staate in Verbindung gestanden hat, oder welche ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen worden sind, ohne nachher wieder aus dem Unterthans-Verbande entlassen worden zu seyn, oder ein anderweitiges Heimathrecht erworben zu haben;

b) Diejenigen, welche von heimathlosen Aeltern zufällig innerhalb des Staats-

gebiets geboren sind, so lange sie nicht in einem andern Staate das Unterthanen-Recht nach dessen Verfassung, erworben, oder sich daselbst mit Anlegung einer Wirthschaft verheirathet, oder darin, unter Zulassung der Obrigkeit, zehn Jahre lang gewohnt haben;

c) Diejenigen, welche zwar weder in dem Staatsgebiete geboren sind, noch das Unterthanen-Recht nach dessen Verfassung, erworben haben, hingegen nach Aufgebung ihrer vorherigen staatsbürgerlichen Verhältnisse, oder überhaupt als heimathlos, dadurch in nähere Verbindung mit dem Staate getreten sind, daß sie sich daselbst, unter Anlegung einer Wirthschaft, verheirathet haben, oder daß ihnen, während eines Zeitraumes von zehn Jahren, stillschweigend gestattet worden ist, darin ihren Wohnsitz zu haben;

wobey festgesetzt worden ist, daß auch insbesondere Diejenigen, als ausdrücklich zu Unterthanen aufgenommen betrachtet werden sollen, welche nicht in dem Staatsgebiete geboren sind, jedoch dem Staate zu Zeiten eines Krieges, oder des Friedens, Militärdienste geleistet haben, und zwar ohne Rücksicht auf die Dauer dieses Dienstverhältnisses, und den im Militär gehabten Rang.

§. 3.

Wenn ein Landstreicher ergriffen wird, welcher in dem einen Staate geboren ist, in einem andern aber das Unterthanen-Recht

ausdrücklich erworben, oder mit Anlegung einer Wirthschaft, sich verheirathet, oder durch zehnjährigen Aufenthalt sich einheimisch gemacht hat, so ist der letztere Staat vorzugsweise verbunden, ihn aufzunehmen. Trifft das ausdrücklich erworbene Unterthanen-Recht in dem einen Staate mit der Verheirathung oder der zehnjährigen Wohnung in einem anderen Staate zusammen, so ist das erweislich neuere Verhältniß entscheidend, jedoch dann, wenn hierüber zu einer ausreichenden Gewißheit nicht zu gelangen seyn sollte, der Staat, in welchem dem Heimathlosen ein zehnjähriger Aufenthalt gestattet worden, vorzugsweise zu seiner Aufnahme verpflichtet.

§. 4.

Sind bey einem Vagabunden oder auszuweisenden Verbrecher keine der in den vorstehenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen anwendbar, so muß derjenige Staat, in welchem er sich befindet, ihn vorläufig beibehalten.

§. 5.

Verheirathete Personen weiblichen Geschlechts sind demjenigen Staate zuzuweisen, welchem ihr Ehemann, vermöge eines der angeführten Verhältnisse, zugehört. Wittwen sind nach eben denselben Grundsätzen zu behandeln, es wäre denn, daß während ihres Wittwenstandes eine Veränderung eingetreten sey, durch welche sie, nach den Grundsätzen der gegenwärtigen Uebereinkunft, einem andern Staate zugefallen.

Auch soll Wittwen, ingleichen den Geschiedenen, oder von ihren Ehemännern verlassenen Eheweibern, die Rückkehr in ihren auswärtigen Geburts- oder vorherigen Aufenthaltsort, dann vorbehalten bleiben, wenn die Ehe innerhalb der ersten fünf Jahre nach deren Schließung wieder getrennt worden, und kinderlos geblieben ist.

§. 6.

Befinden sich unter einer heimathlosen Familie Kinder unter 14 Jahren, oder welche sonst wegen des Unterhalts, den sie von den Aeltern genießen, von denselben nicht getrennt werden können, so sind solche, ohne Rücksicht auf ihren zufälligen Geburtsort, in denjenigen Staat zu verweisen, welchem bey ehelichen Kindern der Vater, oder bey unehelichen die Mutter zugehört. Wenn aber die Mutter unehelicher Kinder nicht mehr am Leben ist, und letztere bey ihrem Vater befindlich sind, so werden sie von dem Staate übernommen, welchem der Vater zugehört. Diejenigen Kinder einer heimathlosen Familie, welche 14 Jahre und darüber alt sind, und bey ihren Aeltern keinen Unterhalt finden, gehören, sofern nicht ein nährerer Anspruch auf ihre anderweitige Aufnahme begründet ist, in den Ort ihrer Geburt.

§. 7.

Hat ein Staats-Angehöriger durch irgend eine Handlung sich seines Bürgerrechts verlustig gemacht, ohne einem anderen Staate zugehörig geworden zu seyn, so kann der erstere Staat der Beibehaltung

oder Wiederaufnahme desselben sich nicht entziehen.

§. 8.

Handlungsdiener, Handwerksgesellen und Dienstboten, desgleichen Gemeinde-Schäfer und andere Dorfhüter, welche, ohne eine selbstständige Wirthschaft zu haben, in Diensten stehen, ingleichen Zöglinge und Studierende, welche der Erziehung und des Unterrichts wegen irgendwo verweilen, erwerben durch diesen Aufenthalt, wenn derselbe auch länger als zehn Jahre dauern sollte, kein Wohnsitz-Recht.

Zeitpächter sind den hier oben benannten Individuen nur dann gleich zu achten, wenn sie nicht für ihre Person, oder mit ihrem Hausstande und Vermögen sich an den Ort der Pachtung hinbegeben haben.

§. 9.

Diejenigen, welche als Landstreicher, oder aus irgend einem andern Grunde, ausgewiesen werden, hingegen in dem benachbarten Staate, nach den in der gegenwärtigen Uebereinkunft festgesetzten Grundsätzen, kein Heimwesen anzusprechen haben, ist Letzterer den Eintritt in sein Gebiet zu gestatten, nicht schuldig, es würde denn urkundlich zur völligen Ueberzeugung dargethan werden können, daß das zu übernehmende Individuum einem in gerader Richtung rückwärts liegenden Staate zugehöre, welchem dasselbe nicht wohl anders, als durch das Gebiet des erstern, zugeführt werden kann.

§. 10.

Sämmtlichen betreffenden Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, die Absendung der Vagabunden in das Gebiet des andern der hohen contrahirenden Theile, nicht blos auf die eigene unzuverlässige Angabe derselben zu veranlassen; sondern, wenn das Verhältniß, wodurch der andere Staat zur Uebernahme eines Vagabunden conventionsmäßig verpflichtet wird, nicht aus einem unverdächtigen Passe, oder aus anderen völlig glaubhaften Urkunden hervorgeht, oder wenn die Angabe des Vagabunden nicht durch besondere Gründe und die Verhältnisse des vorliegenden Falles unzweifelhaft gemacht wird, zuvor die Wahrheit sorgfältig zu ermitteln, und nöthigen Falls bey der vermeintlich zur Aufnahme des Vagabunden verpflichteten Behörde Erkundigung einzuziehen.

§. 11.

Sollte der Fall eintreten, daß ein von dem einen der hohen contrahirenden Theile, zum weiteren Transporte in einen rückwärts liegenden Staat, zufolge der Bestimmung des §. 9 zugeführter Vagabund von dem letzteren nicht angenommen würde, so kann derselbe wieder in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zur vorläufigen Beibehaltung zurückgebracht werden.

§. 12.

Es bleibt den beiderseitigen Kreis- und Provinzial-Regierungsbehörden überlassen, in vorkommenden Fällen unter einander die näheren Verabredungen, wegen der zu be-

stimmenden Richtung der Transporte, bis zu dem Uebernahms-Ort zu treffen; als Uebernahm-Stationen aber werden Bayerischer Seits die Aemter und Orte Lauenstein, resp. Ludwigsstadt, Kronach, Lichtenfels und Tambach, Sächsischer Seits, die Aemter und Magistrate zu Coburg, Neustadt, Gräfenthal und Saalfeld bestimmt.

§. 13.

Die Ueberweisung der Vagabunden geschieht in der Regel vermittelst Transports und Abgabe derselben an die Polizeibehörde desjenigen der bezeichneten Orte, wo der Transport als von Seiten des ausweisenden Staates für beendigt anzusehen ist. Mit den Vagabunden werden zugleich die Beweisstücke, worauf der Transport conventionsmäßig gegründet wird, übergeben.

In solchen Fällen, wo keine Gefahr zu besorgen ist, können einzelne Vagabunden auch mittelst eines Laufpasses in welchem ihnen die zu befolgende Route genau vorgeschrieben ist, in ihr Vaterland gewiesen werden.

Es sollen auch nie mehr als drey Personen zugleich auf den Transport gegeben werden, es wäre denn, daß sie zu einer und derselben Familie gehören, und in dieser Hinsicht nicht wohl getrennt werden können. Größere sogenannte Vaganten-Schube sollen künftig nicht statt finden.

§. 14.

Da die Ausweisung der Vagabunden nicht auf Requisition des zur Annahme verpflichteten Staates geschieht, und dadurch zunächst nur der eigene Vortheil des ausweisenden Staates bezweckt wird, so können für den Transport und die Verpflegung der Vagabunden keine Anforderungen an den übernehmenden Staat gemacht werden.

Wird ein Auszuweisender, welcher einem rückwärts liegenden Staate zugeführt werden soll, von diesem nicht angenommen, und deshalb nach §. 11 in denjenigen Staat, welcher ihn ausgewiesen hatte, zurückgebracht, so muß Letzterer auch die Kosten des Transports und der Verpflegung erstatten, welche bey der Zurückführung aufgelaufen sind.

§. 15.

Vorstehende Uebereinkunft soll vom ersten Jänner des Jahres 1823 an verbindlich seyn und in Kraft treten.

Wie nun Seine Königl. Majestät von Bayern diese Uebereinkunft allenthalben genehmigt, und, wegen Vollziehung derselben, das Erforderliche anzuordnen geruhet haben, also ist hierüber diese zur Publikation bestimmte Erklärung ausgefertiget, und auf Allerhöchsten Befehl unterzeichnet worden.

München, den 11. December 1822.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro VI. Speyer, den 31. July 1829.

Bekanntmachung.

(Den zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Königreiche Preussen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrag betr.)

Staats-Ministerium des K. Hauses und des Aeußern.

Der nachstehende zwischen Ihren Majestäten den Königen von Bayern und von Würtemberg einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preußen und des Großherzogs von Hessen und bey Rhein Königlicher Hoheit andererseits, unterm 27. May d. J. geschlossene und von des Königs von Bayern Majestät unterm 12. d. M. ratificirte Handelsvertrag wird hiemit durch das Regierungsblatt bekannt gemacht.

München, den 25. July 1829.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär:
v. Baumüller.

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Urkunden und bekennen hierdurch:

Nachdem zwischen Uns und des Königs von Würtemberg Majestät einerseits, dann Seiner Königlichen Majestät von Preußen und des Großherzogs von Hessen und bey Rhein, Königlicher Hoheit, andererseits, in der gemeinsamen Absicht, den Handel und Verkehr der gegenseitigen Unterthanen möglichst zu erleichtern, durch besonders zu diesem Zweck ernannte Bevollmächtigte, unter dem Datum: Berlin, den 27. May d. J. ein Vertrag geschlossen worden ist, welcher von Wort zu Wort lautet, wie folgt:

„Seine Majestät der König von Bayern und Seine Majestät der König von Würtemberg einerseits, und

Seine Majestät der König von Preußen und Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein andererseits,

von gleichem Wunsche beseelt, zur Beförderung des Wohls Ihrer Unterthanen den Handel und gewerblichen Verkehr zwischen Ihren Staaten gegenseitig möglichst zu erleichtern, haben zur Erreichung dieses Zweckes Unterhandlungen eröffnen lassen, und zu diesen als Bevollmächtigte ernannt, nämlich:

Seine Majestät der König von Bayern:

Allerhöchstihren Kammerherrn, wirklichen geheimen Rath, außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister am Königlich Preußischen, Königlich Sächsischen, — dem Großherzoglich Sächsischen und den Herzoglich Sächsischen Höfen, Friedrich Christian Grafen von Luxburg, Großkreuz des K. B. Civil-Verdienst-Ordens und des Königlich Sächsischen Civil-Verdienst-Ordens; und

den Königlich Würtembergischen Vice-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg, Königlich Preußischen geheimen Hofrath, Johann Friedrich Freiherrn von Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Bayerischen und Würtembergischen Kronen;

Seine Majestät der König von Würtemberg:

Allerhöchstihren Kammerherrn, geheimen Legationsrath und Geschäftsträger am K. Preußischen Hofe, Ludwig Heinrich August Freiherrn von Blomberg zu Sylbach, Ritter des Königlichen Ordens der Würtembergischen Krone; und

Allerhöchstihren Vice-Präsidenten der Kammer der Abgeordneten des Königreichs Würtemberg, Königlich Preußischen geheimen Hofrath, Johann

Friedrich Freiherrn von Cotta, Ritter der Königlichen Orden der Bayerischen und Würtembergischen Kronen; —

Seine Majestät der König von Preußen:

Allerhöchstihren Oberpräsidenten und Director im Ministerio der auswärtigen Angelegenheiten, Moritz Haubold von Schönberg, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens IIter Classe mit Eichenlaub, des Kaiserlich Russischen St. Wladimir-Ordens 4ter Classe, und des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens 2ter Classe, dann Großkreuz des Großherzoglich Sachsen-Weimar'schen Falken-Ordens; und

Allerhöchstihren geheimen Legationsrath, Albrecht Friedrich Eichhorn, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 3ter Classe, Inhaber des eisernen Kreuzes 2ter Classe am weissen Bande, und Ritter des Kaiserlich Russischen St. Annen-Ordens 2ter Classe; dann Commandeur 2ter Classe des Großherzoglich Hessischen Hausordens; —

Seine Königliche Hoheit der Großherzog von Hessen und bey Rhein:

Höchstihren wirklichen geheimen Rath und Präsidenten des Finanz-Ministeriums, August Freiherrn von Hofmann, Commandeur erster Classe des Großherzoglich Hessischen Haus-Ordens, Ritter des Königlich Preußischen rothen Adler-Ordens 2ter Classe und Commandeur des Großherzoglich Badenschen Ordens des Zähringer Löwen,

welche unter Vorbehalt der Ratifikation Ihrer Höfe über nachstehende Punkte sich vereinigt haben.

Artikel 1.

Vom 1. Januar 1830 an sollen, bis auf die im folgenden Artikel bestimmten Ausnahmen, alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Würtemberg frey von den auf dem Eingang ruhenden Abgaben eingeführt und zum Verbrauch in den Verkehr gebracht werden können.

Artikel 2.

Ausgenommen von dieser Befreiung sind:

I. fortwährend:

a) das Kochsalz (Siedsalz und Steinsalz) und alle Stoffe, aus welchen Kochsalz ausgeschieden zu werden pflegt.

b) Die Spielkarten.

Der Verkehr mit Salz und Spiel-

karten (a und b) bleibt den in jedem der contrahirenden Staaten hierüber bestehenden Anordnungen unterworfen.

c) Bier, Branntwein, Liqueure, Cyder, Essig, geschrotetes Malz.

Hiervon muß bey dem Eingang über die Grenze eines andern der contrahirenden Staaten eine Abgabe entrichtet werden, die derjenigen gleichkommt, mit welcher die eigenen inländischen Erzeugnisse dieser Art in jedem Lande besteuert sind.

Die nach diesem Grundsatze in den einzelnen Staaten zur Anwendung kommenden Steuersätze wird jede der contrahirenden Regierungen öffentlich bekannt machen.

d) Inländischer Tabak, Wein und Most.

Von diesen Gegenständen, wenn sie in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten eingeführt werden, sind, und zwar:

1) von inländischen Tabaksblättern 40 pro Cent.
2) von dem im Inland fabricirten Tabak aller Art 50 pro Cent.
3) von inländischem Wein und Most 40 pro Cent der Abgaben zu entrichten, womit ausländische Artikel dieser Art nach den Bestimmungen des allgemeinen Tarifs belegt sind. In Beziehung

auf den aus Bayern und Würtemberg nach Preußen und in das Großherzogthum Hessen eingehenden Wein sind 40 pro Cent des allgemeinen für die westlichen Preußischen Provinzen bestehenden Tarifsatzes zu entrichten, denen jedoch bey der Einführung des Weines in die östlichen Preußischen Provinzen die Abgabe hinzutritt, welche von den Weinen des eigenen Landes bey dem Eingang in die östlichen Provinzen zu erlegen ist.

e) Der in inländischen Siedereyen raffinirte Zucker aller Art, und der im Inlande bereitete Syrup.

Diese unterliegen den nämlichen Eingangs-Abgaben, welche von den gleichartigen ausländischen Artikeln zu entrichten sind. Jedoch findet dabey, zum Besten der inländischen Gewerbsamkeit der contrahirenden Staaten, eine gegenseitige Erleichterung von 20 pro Cent gegen den allgemeinen Tarif statt, und zwar unter Modalitäten und Bedingungen, die noch näher verabredet werden.

f) Mehl aller Art, Malz (gemälztes Getreide) Graupen, Gries, Nudeln, Puder und Stärke, desgleichen Schlachtvieh, Rind-, Schaf- und

Schweinefleisch, es sey frisch ausgeschlachtet, gesalzen oder geräuchert.

Diese Gegenstände können zwar frey von Abgaben über die Landesgränze eingeführt werden; wenn sie aber ferner in eine Stadt oder Gemeine eingehen sollen, wo von inländischen Waaren dieser Gattung für Rechnung des Staats eine Consumtions-Abgabe (Mahl- und Schlachtsteuer) entrichtet werden muß, so bleiben solche dieser Abgabe, gleich den inländischen Produkten und Fabrikaten dieser Art, unterworfen.

g) Gegenstände, von welchen für Rechnung einer Stadt oder Gemeine ohne Rücksicht, ob dieselben ausländische oder inländische Erzeugnisse sind, eine gleiche Abgabe (Octroi) erhoben wird.

Dieser unterliegen bey dem Eingang in die Stadt oder Gemeine, welche zur Erhebung der Abgabe befugt ist, auch Waaren derselben Art, welche aus einem der contrahirenden Staaten über die Gränzen des andern eingebracht worden sind. Die hohen contrahirenden Theile werden jedoch dafür Sorge tragen, daß diese Communal-Abgaben nicht auch blos transitirende Gegenstände treffen, und daß durch die Erhebungsweise der Verkehr so wenig als möglich erschwert werde.

II. Zeitweise:

a) Baumwollene gewebte und gestrickte Waaren, auch baumwollene Posamentir-Waaren (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 38 d. 1—4. Königlich Preußischer Tarif Nro. 2 litt. c. Abth. II.);

b) seidene und halbseidene, gewebte und gestrickte, so wie Posamentir-Waaren (Königl. Bayer. und Königl. Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 408 e. 1, 2, Ziffer 423, Königlich Preußischer Tarif Nro. 31 litt. c et d. Abth. II.);

c) Wollene gewebte und gestrickte Waaren, ferner dergleichen Waaren aus Thierhaaren obiger Art, wie auch halbwollene Waaren mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacher-Arbeit (gefilzter) (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 456, 489 f. Königlich Preußischer Tarif Nro. 41 litt. c et e. Abth. II.);

d) Leder und Lederwaaren. (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 254 a. b. d. 351, 371, 170, a. 2, 443, 360, 320, 214, 399, a. b., Kö-

niglich Preußischer Tarif Nro. 21 a. b. c. d. Abth. II.);

e) Zu Waaren verarbeitetes Kupfer und Messing, Kessel, Pfannen und dergleichen. (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 247, d. 282, e. 183, a. b. 283, c. 1, 2. Königlich Preußischer Tarif Nro. 19 litt. c. Abth. II.)

Diesen unter a—e genannten Gegenständen wird bey dem Eingang in einen anderen der contrahirenden Staaten eine Erleichterung in der allgemeinen Tarifs-Abgabe von 25 pro Cent bis zum 1sten Januar 1831, und von da an von 50 pro Cent zugestanden, bis eine völlige Befreiung eintreten wird.

f) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren. (Königlich Bayerischer und Königlich Würtembergischer Vereins-Tarif Ziffer 128, c. e. g. i. 1, 2, l. 1, 2, ferner 387 und Ziffer 424, 427, a. b. 1 c. Königlich Preußischer Tarif Nro. 6, c. d. e. II. Abth.)

g) Gegenstände, welche ohne Eingriffe in die von einem der contrahirenden Staaten ertheilten Erfindungs-Patente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können. Diese bleiben für die Dauer der Patente oder Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilte, ausgeschlossen.

Für die Zukunft wird man sich wegen Bewilligung solcher Patente über gemeinschaftliche Grundsätze aus dem Gesichtspunkte vereinigen, daß sie in keinem der contrahirenden Staaten auf Gegenstände bewilligt werden sollen, die weder neu noch eigenthümlich sind.

Artikel 8.

Waaren und Güter, welche aus dem Gebiete eines der contrahirenden Staaten durch das Gebiet eines andern in das Ausland, oder von dem Auslande durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten in das Gebiet eines andern geführt werden, sollen im Durchgange möglichst erleichtert werden. Die hohen contrahirenden Theile bestimmen daher vorläufig, daß in den Staaten derselben, vom 1. Januar 1830 anfangend, in den oben bezeichneten Fällen die inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes, und der Kunst von den eigentlichen Durchgang-Abgaben (ausschließlich der Chaussee- oder Wege-Gelder und der Wasserzölle auf Strömen, bey welchen die Wiener Congreßakte oder besondere Staatsverträge Anwendung finden) gänzlich befreit seyn sollen.

Bey der Ausführung von Salz aus einer Staats- oder Privat-Saline durch das Gebiet eines der contrahirenden Staaten wird jedoch, unbeschadet des freien Ausgangs und Durchgangs, über die Straßen

für den Transport, und über die dabey erforderlichen Sicherheits-Maßregeln die nähere Verabredung vorbehalten.

Artikel 4.

Den Ausgangszoll von inländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst, kann zwar jeder der Zollvereine, bey welchen die contrahirenden Staaten betheiligt sind, nach eigenem Ermessen anordnen; die Gegenstände aber, welche von einem der contrahirenden Staaten ausgehen, um in das Gebiet eines andern derselben eingeführt zu werden, sind von dem Ausgangszolle befreit. Ebenso unterliegt die Regulirung des Ausgangszolles von ausländischen Erzeugnissen der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst der besondern Anordnung der bey dem gegenwärtigen Vertrage betheiligten Zollvereine; wenn aber diese Erzeugnisse in einem der contrahirenden Staaten bereits in völlig freien Verkehr gekommen sind, und aus diesem in einen andern der mitcontrahirenden Staaten übergehen sollen, so sind sie ebenfalls von dem Ausgangszoll befreit.

Die aus Preußen nach Bayern und Würtemberg ausgehende rohe Schafwolle hingegen kann nur dann frey von der tarifmäßigen Ausgangs-Abgabe ausgeführt werden, wenn nachgewiesen wird, daß dortige Fabrikanten solche für ihr Gewerbe angekauft haben.

Artikel 5.

Die hohen contrahirenden Theile wollen dahin wirken, daß dem gewerblichen Verkehr Ihrer Unterthanen in Ihren Staaten gegenseitig die möglichste Erleichterung und Freiheit gewährt werde.

Die zu diesem Ende etwa zu treffenden Anordnungen werden einer besondern Berathung und Uebereinkunft vorbehalten.

Vorläufig sollen Handels-Reisende als solche, welche nicht Waaren, sondern nur Muster bey sich führen, oder für inländische Etablissements bey Gewerbtreibenden Bestellungen suchen, in keinem der Staaten der hohen contrahirenden Theile besonderen Abgaben oder Steuern unterliegen.

Artikel 6.

Die hohen contrahirenden Staaten verbinden sich gegenseitig zu dem Grundsatze, daß Chaussee-Abgaben oder andere statt derselben übliche Reichnisse, wie z. B. der in den Königreichen Bayern und Würtemberg zur Surrogirung des Wegegeldes von eingehenden Gütern eingeführte fixe Zollbeischlag, ebenso Pflaster-, Damm-, Brücken- und Fährgelder, oder unter welchen andern Namen dergleichen Abgaben bestehen, ohne Unterschied, ob die Erhebung für Rechnung des Staats, oder eines Privat-Berechtigten, namentlich einer Commune, geschieht, nur in dem Betrage beibehalten oder neu eingeführt werden können, als sie den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungs-Kosten angemessen sind.

Das Nähere über die Ausführung

dieses Grundsatzes in den Landen der hohen contrahirenden Theile bleibt einer besondern Uebereinkunft vorbehalten, wobey man überhaupt auf gleiche Behandlung und insbesondere auf möglichste Gleichstellung der Chaussee-Geld-Abgaben Bedacht nehmen wird.

Das dermalen in Preußen nach dem allgemeinen Tarif vom Jahre 1828 bestehende Chaussee-Geld soll als ein Maximum der Chaussee-Gebühr angesehen und hinführo in keinem der contrahirenden Staaten überschritten werden.

Was insbesondere die Separat-Erhebungen von Thorsperr- und Pflaster-Geldern betrifft, so sollen sie auf chaussirten Straßen, da wo sie noch bestehen, dem vorstehenden Grundsatze gemäß aufgehoben, und die Ortspflaster den Chaussee-Strecken dergestalt eingerechnet werden, daß davon nur die Chaussee-Gelder nach dem allgemeinen Tarif zur Erhebung kommen.

Artikel 7.

Auch machen sich die hohen contrahirenden Theile verbindlich, auf alle Weise dahin zu wirken, daß ihre ohnehin schon auf derselben Grundlage beruhenden Zoll-Systeme, insbesondere die Eingangs-Zollsätze, die Stellung und Fassung des Tarifs, nicht minder die Verwaltungs-Formen mehr und mehr in Uebereinstimmung gebracht werden.

Artikel 8.

Zur Erleichterung der Versendung von Waaren aus einem der contrahirenden Staaten in den andern, und zur schnellern Abfertigung dieser Sendungen an den Zollstellen werden die hohen contrahirenden Theile bey den in Ihrem Zolltarif vorkommenden Maaß- und Gewichts-Bestimmungen vorläufig eine Reduction auf das Maaß und Gewicht, welche in den Tarifen der andern contrahirenden Staaten angenommen sind, entwerfen und zum Gebrauche sowohl Ihrer Zollämter als des Handel treibenden Publikums öffentlich bekannt machen lassen.

Artikel 9.

Zugleich wollen die hohen contrahirenden Theile dahin wirken, daß in Ihren Staaten ein gleiches Münz-, Maaß- und Gewichts-System in Anwendung komme.

Artikel 10.

Die Wasser-Zölle oder auch Wege-Geld-Gebühren auf Flüssen, mit Einschluß derjenigen, welche das Schiffsgefäß treffen (Recognitions-Gebühren), sind von Waaren, welche auf solchen Flüssen bezogen werden, auf welche die Bestimmungen des Wiener Congresses Anwendung finden, ferner gegenseitig nach jenen Bestimmungen zu entrichten.

Diese Fortentrichtung gilt auch von solchen Abgaben dieser Art, welche durch besondere Staats-Verträge regulirt sind.

Auf den übrigen Flüssen in den contrahirenden Staaten, bey welchen weder die Wiener Congreßakte noch andere Staats-

Verträge Anwendung finden, werden die Wasser-Zölle nach den privativen Anordnungen der betreffenden Regierungen erhoben. Doch sollen bey Flüssen der leztern Art in jedem contrahirenden Staate die Erzeugnisse der andern contrahirenden Staaten in Hinsicht der Strom- und Fluß-Gebühren, wie die eigenen inländischen Erzeugnisse, behandelt werden.

Artikel 11.

Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Wage-, Krahnen- und Niederlage-Gebühren und Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, werden von den Unterthanen der andern contrahirenden Staaten auf völlig gleiche Weise, wie von den eigenen Unterthanen erhoben. Auch sind dieselben, wenn sie bey dem Eintritt auf das Strom-Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten die Vorschriften über die Ursprungs-Zeugnisse und andere Erfordernisse, um den freien oder erleichterten Eingang zu genießen, erfüllt haben, keinen andern Maaßregeln zur Sicherung der Zollabgaben und Aufrechthaltung der Strompolizey unterworfen, als welche den eigenen Unterthanen auferlegt oder vorgeschrieben sind.

Artikel 12.

Der freie oder erleichterte Uebergang der Erzeugnisse aus einem der contrahirenden Vereine in den andern, wie solcher in den Artikeln 1. und 2. verabredet ist, bleibt an die Einhaltung bestimmter Zoll-Straßen gebunden, worüber eine besondere Vereinbarung Statt finden wird.

Den kleinen Gränz-Verkehr der Unterthanen an den Gränzen, wo der Preussisch-Hessische und Bayerisch-Würtembergische Zoll-Verband sich berühren, wird man durch eine eigene Uebereinkunft zu erleichtern suchen.

Artikel 13.

Da die in den Artikeln 1. und 2. vereinbarte Befreiung und Erleichterung auf fremde Gegenstände d. h. auf solche, welche weder in Preußen und dem Großherzogthume Hessen, noch in Bayern und Würtemberg durch die Natur erzeugt, oder durch die Kunst bearbeitet oder verfertigt worden sind, sich nicht erstreckt, dergleichen Gegenstände aller Art sonach bey dem Uebergange aus Preußen und dem Großherzogthume Hessen nach Bayern und Würtemberg, und umgekehrt aus Bayern und Würtemberg nach Preußen und dem Großherzogthume Hessen den Abgaben, welchen sie in jedem Lande nach dem dortigen allgemeinen Tarif unterworfen sind, auch ferner unterliegen, so behalten sich die hohen contrahirenden Theile vor, durch ein gemeinschaftlich zu verabredendes Reglement alle Erfordernisse, besonders in Absicht der beizubringenden Zeugnisse zu bestimmen, welche von Handels- und Gewerbtreibenden zu beobachten sind, um der für inländische Erzeugnisse der Natur und Kunst zustehenden Befreiung oder Erleich-

terung bey der Einführung in das Gebiet eines andern der contrahirenden Staaten oder bey der Durchführung theilhaftig zu werden.

Artikel 14.

Zur Aufrechthalung Ihres Handels- und Zollsystems und zur Unterdrückung des gemeinschädlichen Schleichhandels wollen sich die hohen contrahirenden Theile gegenseitig kräftig unterstützen, auch zu diesem Behufe die erforderlichen Anordnungen und Maaßregeln durch besondere Uebereinkunft verabreden, und insbesondere ein förmliches Zoll-Cartel abschließen lassen.

Artikel 15.

Die Preußischen Seehäfen sollen dem Handel der Königlich Bayerischen und Königlich Würtembergischen Unterthanen gegen völlig gleiche Abgaben, wie solche von den Königlich Preußischen Unterthanen entrichtet werden, offen stehen.

Artikel 16.

Die in fremden See- und andern Handelsplätzen angestellten Consuln eines oder des andern der hohen contrahirenden Theile sollen veranlaßt werden, den Unterthanen der übrigen contrahirenden Staaten Schutz und Unterstützung zu gewähren.

Artikel 17.

Sobald in dem Bayerischen Rheinkreise die Zollordnung des Bayerisch-Würtembergischen Vereins eingeführt, und durch eine gehörig sichernde Zolllinie geschützt seyn wird, sollen sämmtliche Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags und insbesondere auch jene, welche sich auf die Befreiung oder Erleichterung inländischer Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst in Ansehung der auf dem Eingang ruhenden Abgaben beziehen, auch auf den genannten Kreis ihre volle Anwendung finden.

Artikel 18.

Es soll dieser Vertrag auch den Unterthanen derjenigen Regierungen, welche sich bereits dem Bayerisch-Würtembergischen oder dem Preußisch-Hessischen Zoll-Systeme angeschlossen haben, oder künftig einem dieser Zollsysteme noch beitreten werden, wie die Unterthanen der hohen contrahirenden Theile zu Statten kommen.

Artikel 19.

Von jedem der hohen contrahirenden Theile werden Bevollmächtigte jährlich einmal in einer der Residenzen sich vereinigen, um die Mittel zur Befestigung und Erweiterung dieses Vertrags zu berathen, und die Erledigung derjenigen Bedenken herbeyzuführen, welche sich im Laufe des Jahres bey Ausführung desselben ergeben haben möchten.

Artikel 20.

Die Dauer des gegenwärtigen Vertrages wird vorläufig auf 12 Jahre, vom 1. Januar 1830 an gerechnet, festgesetzt. Wird während dieser Zeit der Vertrag nicht aufgekündigt, so soll er abermals auf

12 Jahre und sofort von 12 zu 12 Jahren verlängert angesehen werden.

Ueber die Art und Zeit der Aufkündigung wird eine besondere Verabredung getroffen werden.

Artikel 21.

Gegenwärtiger in zwey Exemplaren ausgefertigter Vertrag soll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens in sechs Wochen in Berlin bewirkt werden.

Zur Urkunde dessen haben die Bevollmächtigten denselben unterzeichnet und mit ihren Wappen versehen.

So geschehen Berlin, den 27. May 1829.

Friedrich Christian Johann Graf v. Luxburg. (L. S.)	Johann Friedrich Freiherr v. Cotta. (L. S.)	Ludwig Heinrich August Freiherr v. Blomberg. (L. S.)
Moritz Haubold von Schönberg. (L. S.)	Albrecht Friedrich Eichhorn. (L. S.)	August Freiherr von Hofmann. (L. S.)

So genehmigen und ratificiren Wir hierdurch und Kraft dieses, vorstehenden Vertrag in allen seinen Punkten und Klauseln, und versprechen, denselben getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres Königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben Bad Brückenau, den zwölften July Ein Tausend acht hundert und neun und zwanzig.

Ludwig.

(L. S.)

Graf von Armansperg.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro VII. Speyer, den 11. September 1829

Königl. Allerhöchste Verordnung.

(Die Postportofreiheit in Amtssachen betr.)

Wir Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Wir haben die bisherigen Verordnungen über die Postportofreiheit in Amtssachen einer Revision unterziehen lassen, und befehlen, daß in dieser Beziehung künftig nur folgende Bestimmungen gültig seyn, und auf das Genaueste allgemein beachtet und gehandhabt werden sollen.

A. Portofreiheit auf den Briefposten.

§. 1.

Von der Entrichtung des Unserem Königlichen Postärar gebührenden Brief-Porto sind frey:

a) alle ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten von Unseren unmittelbaren Civilbehörden ausgefertigten Befehle, Schriften und Expeditionen; —

b) die Dienstcorrespondenz Unserer Militärstellen und Behörden, sowohl unter sich, als mit Civilbehörden; auch die Dienstcorrespondenz der Landwehrabtheilungen mit den Kreiscommando's.

c) Die Dienstcorrespondenz Unserer Hofstäbe und Hofintendanzen mit den untergebenen Behörden und Beamten.

d) Die von mittelbaren Behörden an Unsere unmittelbaren Civil- und

Militärbehörden ausschließend in Staatsdienstangelegenheiten gerichteten Berichte und Schreiben; nicht minder die Correspondenz über zur Staats-curatel reßortirende Gegenstände.

e) Die Correspondenz zwischen den Magistraten, den Herrschafts- und Patrimonialgerichten, sofern solche ausschließend die Dienstaufsicht oder die Ausübung der Polizeyverwaltung oder Conscriptionsgegenstände betrifft.

f) Die Correspondenz der bischöflichen Ordinariate in allgemeinen Kirchenangelegenheiten mit Ausschluß der Disciplinarstrafsachen und der zum geistlichen Gerichte competenten Partheygegenstände.

g) Die Correspondenz der Dekanate in Kirchensachen und der Distrikts-Schulinspectionen in ihrem amtlichen Wirkungskreise,

h) Die Correspondenz der Universitätssenate in Gegenständen der Disciplin, sowohl unter sich, als mit andern Behörden jedoch mit Ausschluß der Verwaltungsangelegenheiten und des literarischen Verkehrs der Hochschulen.

§. 2.

Die Postportofreiheit der bezeichneten Correspondenz findet nur dann statt, wenn solche

1) mit dem Amts- oder Dienstsiegel geschlossen, und auf derselben äußerlich
2) die absendende Behörde ꝛc.
3) die laufende Geschäftsnummer, und
4) die Eigenschaft der Sendung als Regierungssache unter der einfachen Bezeichnung „R. S." mit Bestimmtheit angegeben ist.

Die Beurtheilung über die zuständige Befreyung von Postporto soll nicht ferner den Expeditionsämtern, oder Kanzleyindividuen überlassen werden, vielmehr jedesmal der Beamte bey einer äußern Behörde, oder der Referent bey Collegien, gehalten seyn, den Ausfertigungsentwürfen auf eigene Verantwortlichkeit beyzusetzen, ob solche Regierungs-, oder Parthеysachen betreffen.

§. 3.

Die Postportofreiheit Unserer Behörden in Staatsdienstangelegenheiten ist einschränkend nur für die Fälle zu verstehen, wenn außerdem das Postporto Unseren Staatskassen zur Last fallen würde.

Jede andere zu dieser Cathegorie nicht gehörige Correspondenz unterliegt der Bezahlung des Postporto.

Die Herrschafts- und Patrimonialgerichte, die Stadt- und Marktsmagistrate ꝛc. sind gehalten, für alle im §. 1 Lit. e. nicht ausdrücklich benannte Correspondenz das Postporto zu bezahlen.

§. 4.

Von der Entrichtung des Postporto sind ferner, jedoch nur unter genauer Beachtung der im §. 2 gegebenen Bestimmun-

gen für die Dienstcorrespondenz mit den Oberbehörden befreyt:

1) die exponirten Beamten der Civil- und Militärbehörden;
2) die Oberaufschlagsinspectoren und Unteraufschläger (Letztere unter Kreuzband);
3) die Bauingenieurs und Conducteurs, — auch ausgedehnt auf die Dienstcorrespondenz mit den Landgerichten, Rentämtern, Distrikts-Polizeybehörden, Werk- und Wegmeistern ihres Bezirks;
4) die Werk- und Wegmeister an ihre vorgesetzten Ingenieurs und Conducteurs (unter Kreuzband);
5) das äußere Forstpersonal an die Forstämter;
6) die Gendarmeriestationen in Ausübung ihrer polizeilichen und dienstlichen Verrichtungen nach jeder Beziehung;
7) die Dienstschreiben und Spiellisten der Lottocomptoirs oder Collecteurs an die General-Lottoadministration.

§. 5.

Die von dem Auslande ankommende Correspondenz an Unsere Civil- und Militärbehörden ist unter einer äußerlichen Bezeichnung als Dienstsache, wie bisher, noch ferner portofrey abzugeben.

Würde sich aber ergeben, daß solche Einläufe einen dem Staats- und öffentlichen Dienste fremden Gegenstand betreffen, so soll Unseren Postbehörden hierüber Mittheilung gemacht werden, welche sodann zur Wahrung des Postärars das Erforderliche bey den ausländischen Postbehörden einzuleiten haben.

§. 6.

Wenn Ausfertigungen in Privatsachen nicht unmittelbar an die Interessenten gerichtet sind, sondern durch Mittelbehörden laufen, und auf diesem Wege an die Interessenten gelangen, muß das Postporto gleichfalls erhoben werden.

Berichte und Aufgaben in Privatsachen an die höheren Behörden sind sogleich bey der Aufgabe, Resolutionen und Verfügungen aber, welche von den höhern Behörden an die Unterbehörden abgehen, bey der Abgabe zu bezahlen.

Die Postbehörden haben die von nicht postportofreien Personen, vorkommenden Aufgaben an öffentliche Behörden nur frankirt anzunehmen.

§. 7.

Unseren Staatsministerien verbleibt die Befugniß, Sendungen jeder Art an jeden Empfänger mit postfrey zu bezeichnen.

§. 8.

Die Staatsdienstcorrespondenz soll jederzeit sorgfältig ausgeschieden, und keine staatsdienstliche Fertigung mit Privatsachen oder die für verschiedene Personen in Privatangelegenheiten bestimmten Fertigungen

in einem und demselben Umschlag verpackt werden.

§. 9.

Zur Erleichterung Unserer Behörden wird eine monatliche Aufzeichnung des schuldigen Postporto gestattet, jedoch unter der Verbindlichkeit, spätestens acht Tage nach Ablauf eines jeden Monats pünktlich mit der Zahlung einzuhalten.

§. 10.

Die an fremde Posten zu erstattenden Auslagen, müssen Unserem Postärar auch für die Correspondenz in Staatsdienstangelegenheiten vergütet werden.

B. Portofreiheit auf den fahrenden Posten.

§. 11.

Auf Unseren fahrenden Posten beschränkt sich die Portofreiheit künftig auf Akten und Gelder, und findet auch in dieser Beziehung nur dann statt, wenn erstere Staatsdienstsachen betreffen, und leztere entweder in die Staatskassen einfließen, oder aus diesen zur Bestreitung der Bedürfnisse des Staats erhoben und versendet werden müssen.

Inländische Staatspapiere sind in dieser Beziehung dem Gelde, Rechnungen, Tabellen, Formularien, Pläne, Charten und ähnliche den Staatsdienst betreffende Scripturen, den Akten gleich zu achten.

§. 12.

Was im Allgemeinen über die Portofreiheit auf den Briefposten in §. 2, 3, 5, 6, 7, 8, 9 und 10 angeordnet ist, findet für die fahrenden Posten analoge Anwendung, sofern nicht in nachstehenden §.§. besonders verfügt wird.

§. 13.

Es ist Unser ernstlicher Wille, daß künftig nur in ganz unvermeidlichen Fällen Sendungen von Staatsgeldern der Postanstalt zur Beförderung zugewiesen werden sollen, damit sowohl die Gefahr, als die vermehrten Kosten des Transports, beseitigt seyen.

Wir werden zu diesem Zweck durch Unser Staatsministerium der Finanzen solche Vorkehrungen treffen lassen, daß die Staatskassen bey erforderlichen Geldrimessen in die Provinzen oder in das Ausland, sich statt der Baarsendungen mit Assignationen versehen können.

§. 14.

Die zur Versendung geeigneten Geldüberschüsse sollen Unsere Postwägen für eine und dieselbe Fahrt nicht zu sehr belästigen, und daher derley Gelder auf mehrere Fahrtgelegenheiten zweckmäßig vertheilt, von einer und derselben Kasse auf einen und denselben Posttag nicht allzubeträchtliche Summen aufgegeben werden. Würde dessen ungeachtet durch den Zusammenfluß von mehreren Kassen an einem Posttage die Versendung der Staatsgelder sich so sehr häufen, daß eine ausserordentlich vermehrte Bespannung deßhalb nöthig

wäre; so sind Unsere Ober- und die am Sitz der Kreisregierungen bestellten Postämter ermächtiget, solche theilweise bis zum Abgange des nächsten Wagens zurückzulassen, müssen jedoch sowohl die absendende als die empfangende Behörde sogleich deßhalb schriftlich verständigen.

Würde Gefahr auf dem Verzug haften, so ist solches alsbald von der absendenden Behörde schriftlich zu erklären; in diesem Falle hat die Postanstalt das Porto zu erheben, und die absendende Staatsbehörde die Zahlung aus ihrer Regieexigenz zu bestreiten.

§. 15.

Das Gesetz- und Regierungsblatt, so wie auch das an die königlichen Verlagsämter zu versendende Stempelpapier wird auf Unsern Postwägen frey befördert.

§. 16.

Für Sendungen unter Privatadresse muß das Porto der Postanstalt entrichtet werden, wenn auch der Gegenstand Staatsdienstsache betrifft; es darf aber in letzterem Falle der bezahlte Betrag mittelst Quittung in Aufrechnung kommen.

C. Schlußbestimmungen.

§. 17.

Sollten sich Unseren Postverwaltungsbehörden in Hinsicht der als Dienstangelegenheit zur Portofreiheit bezeichneten Ausfertigungen der in den §.§. 1, 4 und 5 bemerkten Behörden und Beamten ein Bedenken aufdringen, daß hiebey durch Irrthum oder Mißbrauch eine Gefährde für das Postärar unterlaufen sey, so sind dieselben, wie bisher berechtiget, zu fordern, daß von dem Empfänger in Gegenwart eines Postbeamten und zwey Zeugen die zur Beförderung bestimmte oder zur Abgabe vorliegende Sendung eröffnet werde.

Erklärt der Empfänger, daß er wegen nothwendiger Geheimhaltung den Inhalt nicht mittheilen könne, so ist der betreffende Gegenstand von dem Empfänger, dem Postbeamten und den Zeugen zu versiegeln, und von diesem an die vorgesetzte Stelle der absendenden Behörde zum weitern Verfahren zu übermachen.

Dem Empfänger bleibt es vorbehalten, sich vor der Wiederversieglung von dem Inhalt der Correspondenz Abschrift zu nehmen, wobey jedoch der Postbeamte die geeigneten Vorsichts-Maaßregeln gegen Auswechslung zu ergreifen ermächtiget und verpflichtet ist.

Von dem jedesmaligen Ergebniß solcher Einschreitung ist dem vorgesetzten Oberpostamte, respective der Generaladministration der Posten, sogleich Nachricht zu ertheilen.

§. 18.

Jede — eine Sendung empfangende Stelle, Behörde, Kasse etc. etc. ist verbunden, die aufgesetzte Deklaration zu prüfen und zu controlliren, und von einer allen-

fallsigen Uebertretung, der Postbehörde Anzeige zu geben.

Mißbräuche oder Contraventionen sind zu untersuchen, und nach Maaßgabe der Verordnungen vom 19. December 1808 §. 11 (Regierungsblatt Jahr 1809 Stück II. pag. 33—39) dann 12. October 1814 §. IX. Regierungsblatt Jahr 1814 Stück LXII. pag. 1577 — 1584 zu bestrafen. Das Competenz-Verhältniß und der Instanzenzug sind in den Verordnungen vom 2. November 1812 Regierungsblatt Jahr 1812 Stück LXIV. pag. 1915 Nro. 1. und vom 17. December 1825 Regierungsblatt Jahr 1825 Stück 54. pag. 1094 §. 67 bereits ausgesprochen.

Gegen diejenigen, welche die Anzeige solcher Verkürzungen Unseres Postärars wissentlich unterlassen, ist jederzeit gehörig einzuschreiten.

§. 19.

Rücksichtlich der Postportofreiheit in Armensachen bleibt es bey den bisherigen Bestimmungen.

§. 20.

In strafrechtlichen Untersuchungssachen und in streitigen Civilrechtssachen gegen Unseren Fiscus hat der Verurtheilte das Brief- und Postwagensporto zu ersetzen.

Diese Verordnung tritt mit dem ersten October dieses Jahres in Wirkung, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzug beauftragt.

Bad Brückenau, den 23. Juny 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär,
von Geiger.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit allerhöchster Entschließung vom 29. August wird zu vorstehender Königlichen Verordnung noch die weitere Bestimmung getroffen, daß der §. 18 soweit solcher über Bestrafung der Contraventionsfälle, richterliches Verfahren, und Competenzverhältnisse Anordnungen enthält, für den Rheinkreis wegen seiner besonderen und von den älteren Kreisen abweichenden Institutionen keine Anwendung finde, und die in demselben bisher gültigen Gesetze und Verordnungen in dieser Beziehung vor der Hand unverändert in Kraft verbleiben. Im Uebrigen soll die Verordnung auch für den Rheinkreis in volle Wirksamkeit treten.

Speyer, den 4. September 1829.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

v. Stichaner.

v. Seutter.

Schulz, coll.

Berichtigung.

In dem durch das Amtsblatt vom 31. July d. J. (Nro. VI.) bekannt gemachten, zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen abgeschlossenen Handelsvertrage ist in dem Art. 2 Abth. II. die Berichtigung nachzutragen, daß Seite 79 des genannten Blattes nach „Lit. e. zu Waaren verarbeitetes Kupfer" rc. unmittelbar nach den Worten „Königlich Preußischer Tarif Nro. 19 lit. c. Abth. II." der weiter untenstehende Satz „lit. f. Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren," bis zu den Worten „Königlich Preußischer Tarif Nro. 6. c. d. e. II. Abtheilung" eingeschaltet, und sonach die hierauf folgende Stelle: „diesen unter a—e genannten Gegenständen" zu lesen sey: „diesen unter a—f genannten Gegenständen."

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro VIII. Speyer, den 5. November 1829.

(Vorläufige Vorschriften zur Conscribirung der Altersklasse 1808.)

§. 1.

Die Auszüge aus den Geburts- (Civilstands-) Registern und Spezialliſten der Gemeindevorsteher sind nach den unter Ziffer I. und II. anliegenden Formularien anfertigen zu lassen.

Bey der Herstellung dieser Auszüge ist mit der gewissenhaftesten Genauigkeit zu verfahren.

In die Spezialliſten sind nicht nur einzutragen:

1) Diejenigen, welche in der Gemeinde geboren sind, und in derselben noch ihren Wohnsitz haben, sondern auch

2) Diejenigen, welche — in der Gemeinde — aus derselben in eine andere Gemeinde weggezogen, oder ausgewandert sind;

3) Diejenigen, welche in die Gemeinde von andern Gemeinden übergesiedelt, oder vom Auslande förmlich eingewandert sind, sowie

4) Diejenigen, welche in der Gemeinde ihren zeitlichen Aufenthalt haben.

Hinsichtlich Derjenigen, welche sich bey dem Eintritte in das Conscriptionsalter in Untersuchung oder im Gefängnisse befinden, ist darüber besondere Vormerkung zu machen; hinsichtlich Derjenigen, welche erst

nach dem Eintritte in das Conscriptionsalter gestorben sind, ist der Zeitpunkt ihres Absterbens vorzumerken; in Ansehung Derjenigen, welche erst nach Herstellung der Geburtsregisterauszüge mit Tode abgehen, ist ein besonderer Todtenschein zu den Akten zu bringen.

§. 2.

Aus den Geburtsregisterauszügen und Speziallisten muß sodann die Hauptconscriptionsliste verfertiget werden.

Diese wird nach vorgängiger Bekanntmachung des §. 24 des Gesetzes vorgeschriebenen Termins nach dem Formular in der Anlage Ziffer III. hergestellt, und besteht aus drey Haupttabtheilungen.

Die erste Abtheilung enthält Diejenigen, welche von früheren Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung verwiesen sind. (§. 41 des Gesetzes.)

[illegible] werden alle jene eingetragen, welche zur aufgerufenen Altersklasse gehören, und im Conscriptionsbezirke ihre gesetzliche Heimath haben. (oben §. 1. — 1. und 3.)

In der 3ten Abtheilung endlich kommen alle Diejenigen zu stehen, welche aus dem Bezirke weggezogen, ausgewandert oder gestorben sind, so wie auch Diejenigen, welche sich blos zeitlich im Bezirke aufhalten. (ibid. N° 2, 4 und letzten Absatz.)

Die Eintragung in alle 3 Abtheilungen geschieht nach den Anfangsbuchstaben der Familiennamen in alphabetischer Ordnung, und zwar in die 1te Abtheilung durch Anhandnahme der Conscriptionsliste der Vorjahre in allen keiner Veränderung unterliegenden Rubriken, in die 2te und 3te Abtheilung aber durch blose vorläufige Vormerkung der Familiennamen aus den Speziallisten in der treffenden Reihenfolge, um die Beschleunigung des Geschäftes der Aufzeichnung der Anmeldungen so viel möglich vorzubereiten.

§. 3.

Diejenigen Conscriptionspflichtigen, welche von der im §. 22 des Gesetzes eingeräumten Befugniß der Anmeldung bey der Conscriptionsbehörde des temporären Aufenthalts Gebrauch machen, müssen binnen des daselbst bezeichneten 14tägigen Termins alle zur vollständigen Anfertigung der Conscriptionsliste erforderlichen Aufschlüsse auf der Stelle beibringen.

Nach Ablauf des bestimmten Termins hat der Conscriptionspflichtige auf die Bescheinigung der Beobachtung seiner Pflicht keinen Anspruch mehr, sondern derselbe ist vielmehr ohne weiters an die Conscriptionsbehörde seiner Heimath hinzuweisen, und dieser hievon Nachricht zu geben.

Auf gleiche Weise ist von denjenigen, welche aus dem Conscriptionsbezirke ihres Geburtsortes weggezogen sind, der Conscriptionsbehörde desjenigen Bezirkes, in welchem sie ihren neuen Wohnsitz haben, sowie von den in einem fremden Conscriptionsbezirke temporär sich aufhaltenden Con-

scriptionspflichtigen ohne Unterschied der Conscriptionsbehörde, ihrer gesetzlichen Heimath jederzeit die nöthige Nachricht mitzutheilen, und es ist sonach lediglich Obliegenheit der benachrichtigten Conscriptionsbehörden zur Bevollständigung ihrer Conscriptionslisten das Erforderliche zu verfügen, gleichzeitig aber auch die erhaltene Nachricht zu bestätigen. Ist die Heimath eines Conscribirten zweifelhaft, und ist darüber bis zur Aushebung keine Entscheidung möglich: so soll derselbe von derjenigen Conscriptionsbehörde, in deren Bezirke er sich befindet, gleich den übrigen Conscribirten behandelt werden.

§. 4.

Beim Eintreten des Normalanmeldungstermins ist den Conscriptionspflichtigen durch besondern Anschlag oder Ausruf in jeder einzelnen Gemeinde oder Abtheilung der Gemeinde bekannt zu machen, an welchem Tage, zu welcher Stunde und in welcher Ordnung sie, innerhalb des im §. 22. des Gesetzes bezeichneten 10tägigen Termins nach einzelnen Distrikten oder Gemeinden zur Aufzeichnung und Ertheilung der erforderlichen Aufschlüsse persönlich zu erscheinen oder durch ihre Aeltern, Vormünder oder einem sonstigen Bevollmächtigten sich vertreten zu lassen haben.

Es wird aber andererseits auch den Conscriptionsbehörden zur Pflicht gemacht, die bezeichnete Ordnung und festgesetzte Zeit pünktlich einzuhalten, und Sorge zu tragen, daß die Betheiligten ohne Verzögerung abgefertiget, und soweit es nur immer geschehen kann, alle Versäumnisse in ihren häuslichen Geschäften abgewendet werden.

§. 5.

Um das Anmeldungsgeschäft nicht aufzuhalten, werden vordersamst aus den Speziallisten die einen jeden Conscribirten betreffenden Verhältnisse nach erfolgter Bestätigung in die Hauptconscriptionsliste übergetragen, und nach dessen Aufklärungen sofort auch die übrigen Rubriken ergänzt.

Hiebey ist besonders Rücksicht zu nehmen und zu bemerken:

a) ob der Conscriptionspflichtige etwa bereits freiwillig in die Armee eingetreten sey;
b) ob derselbe wegen eines Verbrechens oder eines in §. 4. des Gesetzes bezeichneten Vergehens verurtheilt worden, oder der Untersuchung unterliege, und dessen Vertretung bey den Conscriptionsverhandlungen etwa von Amtswegen zu veranlassen sey;
c) ob in Gemäßheit des §. 13. des Gesetzes dessen Verehelichung oder Auswanderung statt hatte; u. s. w.

Gesuche um vorläufige Zurückstellung oder um die Erlaubniß zur Einstellung eines Ersatzmannes, Untauglichkeitserklärungen s. a. dürfen während den Anmeldungsverhandlungen nicht angebracht und nicht angenommen werden.

§. 6.

In dem Namensverzeichnisse, welches gemäß §. 26. des Ges. in jeder Gemeinde öffentlich anzuheften ist, sind nicht nur die zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen, sondern auch die von frühern Altersklassen zur nochmaligen Conscribirung hingewiesenen Militärpflichtigen mit Familien- und Vornamen vorzutragen.

Am Schlusse des Verzeichnisses wird jederzeit sogleich der Termin zur Anmeldung der Reclamationen und der Termin zur Verhandlung derselben bekannt gemacht, und eine Entschuldigung wegen Verabsäumung dieser Termine darf um so weniger beachtet werden, als Jedermann von dem öffentlich ausgestellten Namensverzeichnisse Einsicht zu nehmen Gelegenheit hat.

§. 7.

Das erste Reclamationsverfahren hat blos die Berichtigung der Listen hinsichtlich der Zahl der Conscriptionspflichtigen zum Zwecke.

Die Reclamationen selbst müssen mündlich angemeldet, und unter fortlaufenden Nummern in ein Protokoll eingetragen werden, in welches beziehungsweise auf jene Nummern so kurz als möglich, auch die Instructionsverhandlung und Entscheidung nach §. 28. des Gesetzes aufzunehmen ist.

§. 8.

Jede, in Folge des Reclamationsverfahrens statthabende nachträgliche Aufnahme eines Conscriptionspflichtigen in die Conscriptionsliste, sowie jede verfügte Ausstreichung eines Conscribirten aus derselben muß mit der veranlassenden Ursache motivirt, und mit der hierauf bezüglichen Urkunde belegt seyn. Insbesondere gehören dahin bey den während der Conscription verstorbenen Conscribirten der Todenschein, bey den in andere Bezirke übersiedelten Conscribirten das von der betreffenden Conscriptionsbehörde erhaltene Bestätigungsschreiben, (oben §. 3.) bey Ausgewanderten, die Auswanderungsbewilligung rc. rc.

§. 9.

Es ist zwar nicht nothwendig, daß der im §. 30. des Gesetzes bezeichnete Ausschuß bey den sämmtlichen Reclamationsverhandlungen gegenwärtig sey. Für jeden Fall aber wird bey der im §. 28. des Gesetzes angeordneten mündlichen Wiederholung der Reclamation, welche für die Abwesenden durch den beigezogenen Aktuar aus dem Protokolle zu verlesen ist, sowie bey der Reassummirung der Verhandlung die Gegenwart des Ausschusses als unerläßlich vorausgesetzt. Die erforderlichen fünf Mitglieder sind daher durch die Conscriptionsbehörde aus den Gemeindevorstehern oder Gemeindebevollmächtigten (im Rheinkreise aber aus der Zahl der Bürgermeister, Adjunkten und Stadt- oder Gemeinderäthe) rechtzeitig zu bestimmen und Keiner von den nach dem gehörig zu

beobachtenden Turnus hiezu Berufenen darf sich weigern, auf die ihm zugehenden Einladungen zu erscheinen, wenn er nicht auf der Stelle ganz besonders erhebliche Ursachen der Verhinderung nachzuweisen vermag, worüber die Conscriptionsbehörde zu entscheiden, und im Falle ihrer Zulänglichkeit den Ausschuß für die ganze Dauer der Conscription durch Bestimmung eines andern Mitgliedes oder für einzelne Verhandlungen derselben, zu ergänzen hat.

§. 10.

Der Tag, an welchem das Loosen statt findet, so wie die Stunde, zu welcher hiemit der Anfang gemacht wird, soll wenigstens drey Tage zuvor in jeder Gemeinde öffentlich bekannt gemacht, und damit die Aufforderung verbunden werden, daß alle Conscribirte ohne Unterschied persönlich, oder ihre Altern, Vormünder oder ein Bevollmächtigter unausbleiblich zu erscheinen haben.

Von den Bevollmächtigten wird eine förmliche Vollmacht nicht verlangt.

§. 11.

Das Loosen ist mit der größten Ordnung, Würde und aller, der Wichtigkeit des Geschäftes angemessenen Feierlichkeit in einem hiezu geeigneten geräumigen Lokale vorzunehmen.

Hiebey wird auf nachstehende Weise verfahren:

Der Conscriptionsbeamte läßt auf einen Tisch, welcher so gestellt seyn muß, daß jeder Anwesende, ohne besondere Mühe sehen kann, was auf selbem geschieht, und an welchem zunächst die 5 Ausschußmitglieder Platz zu nehmen haben, zwey Urnen, oder mit einem durchsichtigen Deckel versehene Gläser setzen. In das Eine derselben werden sämmtliche Namen der Conscribirten in zusammengerollten Zetteln durch ein Mitglied des Ausschusses, in das andere eben so viele Nummern durch das zweite Ausschußmitglied eingelegt, nachdem vorher Namen und Nummer laut abgelesen worden sind.

So oft 10 Zettel in eine Urne gelegt sind, wird solche durch das 3te Ausschußmitglied durcheinander gerüttelt.

Sind auf diese Weise alle Namen und Nummern in den Urnen, so zieht der Conscriptionsbeamte aus der die Namen der Conscribirten enthaltenden Urne einen Zettel nach dem andern und sogleich nach jedem Zuge und in der sich dadurch ergebenden Ordnung ziehen die auf dem ihnen zu überreichenden Zettel genannten Conscribirten, ihre Aeltern, Bevollmächtigte, oder für die gar nicht Vertretenen das vierte Ausschußmitglied, aus der andern Urne den Loosnummer. Wie bey dem Einlegen, so hat auch bey dem Herausnehmen der Zettel das öftere Durcheinanderrütteln derselben statt.

Jeder Conscribirte oder dessen Stellvertreter darf die von ihm gezogene Zahl selbst lesen, überliefert sonach den Zettel

dem zur Uebernahme bestimmten 5ten Ausschußmitgliede, welches die Zahl laut abzulesen und den Zettel dem Conscriptionsbeamten zu überreichen hat, der jene Zahl sogleich in der betreffenden Columne der Conscriptionsliste eintragen läßt.

Wenn je, gegen Erwarten von einem Conscribirten zwey Zettel auf einmal herausgenommen würden, weßhalb vor dem Eröffnen jedes Zettels genau nachzusehen ist; so müssen beide Zettel sogleich wieder in das Glas gelegt werden, nach dessen Rüttelung sodann der Conscribirte einen neuen Zettel zu ziehen hat.

Nach gänzlicher Beendigung des Loosens hat der Conscriptionsbeamte die jedem einzelnen Conscribirten zugefallenene Nummer durch den Aktuar aus der Conscriptionsliste laut und deutlich vorlesen zu lassen, und daß dieses geschehen, ist in dem nach §. 35. des Gesetzes über das Loosungsgeschäft abzuhaltenden Protokolle ausdrücklich zu bemerken.

§. 12.

Das Messen muß mit pflichtmäßiger Genauigkeit — wo es möglich ist, durch pensionirte, beabschiedete, beurlaubte, oder in Garnisonsorten von der Militärbehörde eigens requirirte Unteroffiziere in Gegenwart aller Conscribirten der aufgerufenen Altersklasse und der wegen Mangels des Normalmaaßes vorläufig Zurückgestellten, vorgenommen werden.

Der Conscribirte muß sich mit blossen Füßen, welche bey den Fersen zusammenstehen, mit zurückgezogenen angeschlossenen Knien, aus den Hüften gehoben, in senkrechter Haltung des Körpers auf den Trit des Meßholzes stellen, woran der Meßstab genau auf das Maaß von 5 Schuh 4 Zoll bayerisch gerichtet und nach Erforderniß zur genauen Bestimmung der wirklichen Größe eines jeden Conscribirten zu erweitern ist. Da nach der Größe nicht blos die Brauchbarkeit zum Militärdienste überhaupt, sondern auch die Zutheilung zu den verschiedenen Waffengattungen bestimmt wird, so ist dieselbe auf das Sorgfältigste in der betreffenden Rubrik der Conscriptionsliste einzutragen, sobald eines der Ausschußmitglieder hierüber laut und deutlich ausgesprochen hat. (§. 30. des Ges.)

§. 13.

Bey denjenigen, welche mit einem der in der Beilage zum Heerergänzungsgesetze bezeichneten Gebrechen behaftet sind, ist von dem Messen Umgang zu nehmen. Dieselben sind aber ebenso, wie diejenigen, welche das geringste Maaß nicht erreichen, jedoch rücksichtlich ihrer übrigen körperlichen Beschaffenheit noch einiges Wachsthum erwarten lassen, unter Bezugnahme auf die betreffende Nummer der Conscriptionsliste, mit der erforderlichen Vormerkung namentlich in das nach §. 35. des Gesetzes abzufassende Protokoll aufzunehmen.

§. 14.

Diejenigen Conscribirten, welche sich bey der Verhandlung des Messens auf die an sie gestellten Fragen dienstunfähig erklären, sind in ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer IV. einzutragen, und eben so ist über diejenigen Conscribirten, welche Anspruch auf Zurückstellung machen, ein besonderes Verzeichniß nach dem Formular in der Beilage Ziffer V. herzustellen.

Das erste dieser Verzeichnisse, in welches auch vorerst die zur nochmaligen Visitation vorgemerkten Conscribirten früherer Altersklassen einzutragen sind, wird an die zur ärztlichen und wundärztlichen Visitation bestimmte Commission überstellt.

Zu dem 2ten Verzeichnisse, in welches auch diejenigen Conscribirten einzutragen sind, die in Gemäßheit des §. 7. des Gesetzes die Entbindung von der Verbindlichkeit der Einreihung ansprechen, sind vorerst lediglich die beigebrachten Zeugnisse zu sammeln, bis hinsichtlich der Erledigung der angebrachten Zurückstellungsgesuche die nähern Vorschriften folgen.

§. 15.

Zur untern Visitationscommission werden durch den Conscriptionsbeamten nach Verschiedenheit der Conscriptionsbezirke

1) ein Stadt-, Land- Herrschaftsgerichts- oder Kantonsarzt, und
2) ein Wundarzt aus dem aufgestellten ärztlichen und wundärztlichen Personale berufen. Wo sich eine Garnison befindet, kann nach Umständen statt des Civilwundarztes ein Regiments- oder Bataillonsarzt requirirt werden.

Der Conscriptionsbeamte, oder aus dessen Auftrag ein Polizeycommissär, Magistratsrath, Assessor oder Aktuar hat über den genauen Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen (§. 33 — 35 des Ges.) zu wachen, das formelle Verfahren zu leiten, und für die Erhaltung der Ordnung und des Anstandes zu sorgen.

Insbesondere hat derselbe Sorge zu tragen, daß statt der zur aufgerufenen Altersklasse gehörigen Armeepflichtigen nicht andere Individuen eingeschoben werden, nach erlangter Ueberzeugung von der Identität der Personen, und vor dem Beginnen der Visitation hat er laut und klar auf die Strafen aufmerksam zu machen, welche denjenigen treffen, der sich einer der im §. 69 N^ro 3 des Gesetzes bezeichneten Handlungen schuldig macht; in vorkommenden Fällen ist ungesäumt die Untersuchung und Bestrafung zu veranlassen.

§. 16.

In das an die untere Visitationscommission zu überstellende Verzeichniß sind zwar alle sich als untauglich erklärende Conscribirte einzutragen. Hinsichtlich der-

jenigen Conscribirten jedoch, bey welchen die Visitation nicht nothwendig erscheint, ist in dem Verzeichnisse sogleich besondere Vormerkung zu machen.

Dahin gehören ausser den im vorstehenden §. 13. bemerkten Conscribirten nicht nur diejenigen, welche in Folge des §. 7. des Gesetzes von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee entbunden sind, sondern auch diejenigen, welche schon wegen unzweifelhaften Mangels der erforderlichen Größe nicht eingereiht werden können.

Hinsichtlich der zur Visitation vorgestellten Armeepflichtigen ist nach der ertheilten besondern Instruction zu verfahren.

§. 17.

Die Privatzeugnisse von inländischen Aerzten dürfen nur insofern berücksichtiget werden, als sie über solche innere Krankheiten, deren Zustand durch eine bloße Besichtigung des Conscribirten nicht ausgemittelt werden kann, und worüber sehr oft nur der Arzt, welcher denselben behandelt, bestimmte Auskunft zu ertheilen im Stande ist, ausgestellt sind; sie müssen jedoch den Conscribirten, dessen Krankheit oder Gebrechen, so wie die Dauer und den Erfolg der ärztlichen Behandlung ganz genau und möglichst kurz bezeichnen.

Solche Gebrechen, welche im Privatleben auch andern Personen offenbar werden, wie z. B. Fallsucht, Taubheit, Kurzsichtigkeit u. dergl. müßen immer auch von dem Pfarrer, von den benachbarten Familienvätern, oder andern glaubwürdigen Personen bestätiget und nach Umständen eidlich constatirt werden.

Zeugnisse von den Sanitätscomissionen anderer Conscriptionsbezirke ausgestellt, sind zu beachten, wenn von der Conscriptionsbehörde des von seiner Heimath abwesenden Conscribirten dessen Visitation selbst veranlaßt worden ist, oder in Folge der gemäß §. 3. der gegenwärtigen Vorschriften rechtzeitig stattgehabten Anmeldung zu Vermeidung der mit der persönlichen Stellung bey der Conscriptionsbehörde der Heimath verbundenen Nachtheile ebenso, wie das Messen, nothwendig erscheint.

§. 18.

Es ist nicht nothwendig, daß alle Conscribirte eines Bezirkes an einem Tage gemessen, an einem Tage visitirt, und daß an einem Tage alle Reclamationen instruirt werden; den Conscriptionsbehörden ist vielmehr gestattet, die erwähnten Verhandlungen, sowie sie es zur Beschleunigung des Geschäftes, zur Verminderung der Zeitversäumniß für die Unterthanen und nach der Größe des zu stellenden Einreihungscontingents angemessen finden, nach der Reihenfolge der Loosnummern in Abtheilungen vorzunehmen.

§. 19.

Die abwesenden Conscribirten, welche

bey der Conscriptionsbehörde ihres temporären Aufenthalts conscribirt, gemessen und visitirt worden, sind von dieser in besondere Conscriptionsbogen nach dem Formular Ziffer III. einzutragen, welche nach gehöriger Bevollständigung mit den allenfallsigen Belegen der betreffenden Conscriptionsbehörde ungesäumt zum nöthigen Gebrauche zu übersenden sind.

Diejenigen Abwesenden aber, welche nirgends conscribirt, und nicht vertreten worden, sind nicht nur als vollkommen dienstauglich einzutragen, sondern auch so zu betrachten, als wenn sie durchaus keinen Reclamationsgrund hätten.

§. 20.

Zur Erledigung der sämmtlichen in den vorstehenden Paragraphen bezeichneten Conscriptionsverhandlungen hat die Königl. Kreisregierung den Conscriptionsbehörden mit Rücksichtnahme auf die im Heerergänzungsgesetze festgesetzten Termine eine angemessene Zeitfrist zu bestimmen, und über deren Vollzug Anzeige erstatten zu lassen.

München, den 27ten October 1829.

(Insiegel des K. Staatsministerium des Innern.)

X

Beilage I. (§. 1 der Vollz. Verschr.) Fomular eines Geburtsregisterauszugs.

Auszug

aus dem Geburts- (Civilstands-) Register über die im Pfarrbezirke N. (Gemeinde N.) im Jahr 1808 gebornen, noch lebenden Söhne.

Fortlaufender Nummer.	Der Conscriptionspflichtigen					Der Eltern			Bemerkungen.
	Familiennamen.	Vor- oder Taufnamen.	Geburts-			Vor- und Beinamen.	Stand.	Gegenwärtiger Wohnort.	
			Tag.	Monat.	Ort.				
1	Rheim	Philipp	3.	Jän.	Esting	Joh. Rheim und Mariane.	Bauer	unverändert	
2	Probst	Johann	19.	—	Dondorf	Philipp Probst und Barbara.	Taglöhner	Sind nach Emskirchen Landgerichts Markt Erlbach gezogen.	

Verzeichniß

Aller in der Gemeinde N. befindlichen zur Altersklasse 1808 gehörigen Jünglinge.

Laufender Nummer.	Familien- Namen.	Tauf- oder Vor- Namen.	Wo geboren? Ort.	Wo geboren? Conscriptions-bezirk.	Wo geboren? Kreis.	Religion.	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Der Eltern Namen.	Der Eltern Stand.	Der Eltern Wohnort.	Bemerkungen.
1	Ennbach	Augustin	Isen	Landg. Erding	Isar	kath.	Weber	unausgemacht	gut	Anton Ennbach und Maria	Weber	Isen	dient als Webergeselle zu München.
2	Mayer	Christoph	Aufkirchen	Landg. Starnberg	"	"	Kistler	—	dem Trunke ergeben	Jakob Mayer und Anna	Kistler	N.	mit seinen Eltern hieher übergesiedelt.
3	Cohn	Moses	München	Landg. München	"	Hebr.	Schneider	500 fl.	gut	Moses Cohn und Susanna	Schneider	Neuhausen	mit seinen Eltern nach Neuhausen ; gezogen.

Formular III. (§. 2 der Vollz. Vorschr.)

Conscrip

für den Conscriptionsbezirk des (Land- Herrschaftsgerichts rc. rc.) über die

Anmerkung. Jede Hauptabtheilung muß nach

I. Nach den Anmeldungsresultaten.

	Name.		Geboren.										Der Eltern		
	Familien-	Tauf- oder Vor-	Tag.	Monat.	Jahr.	Ort.	Conscriptionsbezirk.	Kreis.	Religion.	Gewerbe, Kunst oder Studium.	Vermögen.	Aufführung.	Name.	Stand.	Wohnort.
1	Ennbach	Augustin				Isen	Landg. Erding	Isar	kath.	Weber	unausgemacht	gut	Anton Ennbach und Maria	Weber	Isen
2	Mayer	Christ.				Aufkirchen	Landg. Starnberg	Isar	kath.	Kistler	—	dem Trunk ergeben	Jakob Mayer und Anna	Kistler	Aufkirchen
3	Cohn	Moses				München	Landg. München.	Isar	Hebr.	Schneider	500 fl.	gut	Moses Cohn und Susanna	Schneider	München

t i o n s l i ſt e

Altersklaſſe 18 . . verfertigt vom N. bis zum N. (Monatstag — Jahr.)

alphabetiſcher Ordnung gereihet ſeyn.

II. Nach den Verhandlungen der Conſcriptionsbehörde.						III. Beſchluß des Rekrutirungsraths.	Bemerkungen.
Gezogene Loosnummer.	Größe. Fuß.	Zoll.	Linien.	Militärdienſt tauglich oder untauglich.	Bemerkungen und Anträge unter Anfügung der zur Anwendung kommenden §§. des Geſetzes und der Spezialverhandlungen.		
2	5	8	—	tauglich	Iſt bereits freiwillig beim 1. Linien-Infanterie-Regiment in Dienſt getreten, wäre aber nach §. 40 an dem Contingente gutzurechnen laut Aſſentſchreiben Beilage Ziffer N.	Soll an dem Einreihungscontingente gutgerechnet werden.	
8	5	4	-	tauglich	Iſt wegen Diebſtahlsvergehen verurtheilt worden — ſohin nach §. 4 des Geſ. der Ehre der Waffen unwürdig vid. Abſchrift des Urtheils. Beil. N. Kann übrigens wegen Vermögensloſigkeit keinen Erſatzmann ſtellen.	Iſt nach §. 45 des Geſetzes 6 Jahre zu den daſelbſt bezeichneten Arbeiten bereit zu halten.	
10	5	6	—	tauglich	Wird unter Bezug auf das Verzeichniß VI. Ziff. — zur Zurückſtellung beantragt.	Iſt nach §. 49 des Geſetzes zurückzuſtellen.	

Beilage IV. (§. 14 der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

der wegen angegebener Gebrechen zur Visitationskommission gewiesenen Conscribirten.

Laufender Nummer.	Nummer der Conscript. Liste.	Familien- Namen.	Vor- und Tauf- Namen.	Bezeichnung der Gebrechen oder Krankheiten.	Resultat der Visitation. Ganz unbrauchbar.	Zu allen Diensten brauchbar.	Nur zum Fuhrwesen oder sonstigen Verrichtungen außer der Linie brauchbar.	Temporär untauglich, sohin nach §. 41 des Ges. zur nächsten Conscribirung verwiesen.	Bemerkungen.
		A. Aus der frühern Altersklasse 1807.							
1	27	Pfisterer	Ignatz	Blutbusten	—	1	—	—	Hat sich nicht bestätiget.
2 ꝛc.	31	Weingart	Johann	Erfrorne Füße	1	—	—	—	
		B. Aus der aufgerufenen Altersklasse 1808.							
1	3	Rumfort	Eduard	Harthörigkeit	—	—	—	1	Kann auch zur Beobachtung eingereiht werden.
2	7	Grollmann	Karl	Steifigkeit des kleinen Fingers an der linken Hand	—	—	1	—	

den ten 18 .

(Unterschrift des ärztlichen Personals)
N. N.

N. N. des Ausschusses —
N. N. des Conscript. Beamten.

Beilage V. (§. 14 der Vollz. Vorschr.)

Verzeichniß

derjenigen Conscribirten, welche auf die Entbindung von der Verbindlichkeit des Eintritts in die Armee oder auf die Zurückstellung Anspruch machen.

Laufender Nummer.	Nummer der Conscript. Liste.	Namen. Familien-	Namen. Vor- oder Tauf-	Grund der Zurückstellung nach §. 46—49 des Gesetzes oder Entbindung vom Eintritte nach §. 7.	Beschluß der Conscriptions-behörde.	Beschluß des Rekrutirungs-raths.	Zahl der Belege.	Bemerkungen.
1	15	Knauer	Heinrich	wegen schwächlichen Körpers	wird zur nächsten Conscridirung hingewiesen nach §. 46	bestätigt	4	
2	17	Reber	Christian	weil bereits 3 Brüder unter den Fahnen umgekommen sind.	vom Eintritte in die Armee entbunden nach §. 7 b.	bestätigt	3	
3	20	Kienast	Joseph	befindet sich in einem Clerikalseminar	zurückzustellen nach §. 47	bestätigt	2	
4	21	Heiler	Andreas	zur Unterstützung der Eltern	zurückzustellen nach §. 48	Einzureihen da die Eltern bey ihren Vermögensverhältnissen der Unterstützung dieses Sohnes nicht bedürfen	5	

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro IX. Speyer, den 4. December 1829.

Königliche Verordnung.

(Die Umgebung des Rheinkreises mit einer Zolllinie betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Auf den Grund des in den §§. 3 und 4 der Zollordnung vom 15. August 1828 ausgesprochenen Vorbehaltes, und mit Rücksicht auf die vorsorglichen Bestimmungen des Art. III. des Grundvertrages über den Bayerisch-Würtembergischen Zollverein, dann auf die Stipulationen des am 27. May gegenwärtigen Jahres mit dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen geschlossenen Handelsvertrages; haben Wir, nach vorläufiger Vernehmung des für den Rheinkreis bestehenden Landrathes, und nach Anhörung Unseres Staatsrathes, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg zu verordnen beschlossen, und verordnen, wie folgt:

I.

Der Rheinkreis soll mit einer Zolllinie umgeben werden.

II.

Mit der Bekanntmachung dieser Anordnung ist im Rheinkreise die besondere Verkündung des Zollgesetzes und Tarifes

vom 15. August, sowie die Vereinszollordnung und des Vereinszolltarifes zu verbinden. *)

III.

Zugleich bestimmen Wir, in Uebereinstimmung mit dem Gesetze vom 15. August 1828 §. 27 und 28, daß im Rheinkreise provisorisch nach dem Wunsche des dortigen Landraths, vom Getraide, Mehl, Malz, Hanf, Flachs, Vieh, Schafwolle, Steinkohlen, kein Ausgangszoll, und von Schafen und Hämmeln kein Eingangszoll erhoben werde.

IV.

In Hinsicht der Erleichterung des Transits im Rheinkreise wird durch eine besondere Verordnung Bestimmung getroffen werden.

V.

Den Zeitpunkt für den Vollzug und die Wirksamkeit der Zollordnung und des Tarifes im Rheinkreise, sowie der besondern vertragmäßigen Abreden über die Verbindung des Verkehrs mit den Hauptlanden des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins werden Wir dann bestimmen, wenn die nöthigen Voranstalten gehörig getroffen sind.

*) Das Zollgesetz ist bereits durch das Amtsblatt N^ro XII. vom 19ten September 1828 Seite 309 bis 358 bekannt gemacht worden. Der dazu gehörige Tarif, so wie die Vereinszollordnung und der Vereinszolltarif werden gegenwärtigem Amtsblatte nachfolgen.

VI.

Ebenso werden Wir über die Behandlung der im Rheinkreise vorhandenen Vorräthe von ausländischen Handelsgütern und Waaren seinerzeit Vorschriften ertheilen.

Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug gegenwärtiger Verordnung zu sorgen, und nach Bedarf im Benehmen mit Unserm Staatsministerium des Innern die weiter erforderlichen Einleitungen zu treffen.

München am 23. November 1829.

Ludwig.

Freiherr v. Zentner. Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten
Befehl:

Egid v. Kobell.

(Den Abschluß einer Uebereinkunft mit dem Großherzogthum Baden wegen Aufnahme und Verpflegung unvermöglicher Unterthanen im Erkrankungsfalle betreffend.)

Nach einer mit der Großherzoglich Badenschen Regierung abgeschlossenen Uebereinkunft sollen künftig die in dem Königreiche Bayern und in dem Großherzogthume Baden erkrankten und verunglückten Baden-

schen und Bayerischen Unterthanen gegenseitig die benöthigte Heilung und Verpflegung ohne Ersatzleistung nach jenen näheren Bestimmungen erhalten, welche hierüber in der mit der Königlich Würtembergischen Regierung im Jahre 1827 geschlossenen Convention festgesetzt, und in das Amtsblatt des Kreises vom Jahre 1827 N^ro VIII. eingerückt worden sind.

Die Königl. Distrikts- und Gemeindebehörden haben sich also hienach zu achten.

Speyer, den 12. November 1829.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,

Kammer des Innern.

v. Seutter.

Bertheau, coll.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro X. Speyer, den 5. December 1829.

Tarif

des

Eingangs- und Ausgangszolles

vom 15ten August 1828.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens belegte	Sp. Ct.	frey.		Sp. Ct.	1	40
	Abziehsteine (Schleifsteine), s. Steine						
	Acajouholz, s. Holz.						
	Ackerbaugeräthschaften, s. Geräthschaften.						
	Adamsäpfel, s. Paradiesäpfel						
	Adlervitriol, s. Vitriol.						
	Admuntervitriol, s. Vitriol.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Aepfelwein, s. Most.						
	Aether, wie medizinische Oele.						
2	Aetzstein	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
3	Agat:						
	a) roh und ungeschliffen	„	3	20	„	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßte	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Agragant (Tragant), s. Gummy.						
4	Agt oder Bernstein:						
	a) roh, unverarbeitet	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
	b) polirt, aber ungefaßt	„	50	—	„	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	d) Abfälle	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
	Ahlenschmidwaaren, s. Nadlerwaaren.						
5	Alabaster:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	„	—	50	„	—	6¼
	b) verarbeitet, geschliffen:						
	1) im Großen	„	3	—	„	—	6¼
	2) im Kleinen:						
	α) ungefaßt	„	40	—	„	—	6¼
	β) gefaßt (wie Galanteriewaaren)	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	À la mode-Gewürze, s. Piment.						
6	Alaun:						
	a) gewöhnlicher	Sp. Ct.	2	30	frey.		
	b) Federalaun (Federweiß)	„	—	30	„	—	6¼
	Alaungares Leder, s. Leder (Weißgerberleder).						
	Ale (englisch Bier), s. Bier.						
	Alizariwurzel, s. Krapp.						
7	Alkali	„	6	40	frey.		
8	Alkermes, oder Kermes:						
	a) roher	„	—	25	„	—	6¼
	b) mineralischer	„	5	—	„	—	6¼
	c) eingesottener	„	20	—	„		6¼
	Alkohol (rectifizirter Weingeist), s. Branntwein.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Almey, s. Zink.						
	Aloeholz, s. Holz.						
9	Alterthümer, Antiken für Cabinete . .	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Alumen, s. Alaun.						
	Amaranthholz, s. Holz.						
10	Amaril (Blutstein)	,,	—	12½	,,	—	6¼
	Ambra, alle, s. Wohlgeruchwaaren						
11	Ameiseneyer	,,	3	20	,,	—	6¼
	Amethyst, s. Edel- u. Halbedelsteine						
	Amianth, s. Asbest.						
	Ammelmehl, s. Stärkmehl.						
	Ananas, s. Früchte, feine, ausländische.						
	Angora- oder Kameelhaare, s. Haare.						
12	Anis	,,	1	40	frey.		
13	Anguilotti (Seeaale)	,,	6	40	,,	—	6¼
14	Antimonium crudum (rohes Spießglas) .	,,	—	50	frey.		
	Antiken, s. Alterthümer						
15	Apfelsinen	,,	1	40	,,	—	6¼
16	Apothekerblumen, Beeren, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:						
	a) frisch, im grünen Zustande	,,	—	50	frey.		
	b) getrocknete, mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien	,,	3	20	frey.		
	c) gestoßen, gemahlen, geschnitten, aufgelöst	,,	5	—	,,	—	6¼
17	Aprikosen:						
	a) Früchte	,,	—	50	frey.		
	b) Kerne	,,	3	20	frey.		
18	Aqua fortis (Scheidewasser)	,,	6	40	frey.		
	Arabisches Gummy, s. Gummy.						
19	Arak	,,	10	—	frey.		
20	Aranati (Pomeranzen, unreife, getrocknete)	,,	1	40	,,	—	6¼
21	Arancini (Pomeranzenzelteln, candirte) .	,,	20	—	,,	—	6¼
22	Argent haché und Argentan:						
	a) unverarbeitet	,,	—	50	,,	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	b) verarbeitet	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Armenische Erde, s. Erde						
	Arrasgarn (gefärbtes Wollengarn) s Garn.						
23	Arsenik	Sp. Ct.	—	25	„	—	6¼
24	Arzneien, alle	„	5	—	„	—	6¼
25	Asbest	„	—	12½	„	—	6¼
26	Asche:						
	a) alle gemeine Haus-, Wald-, Holz-, Torf-, auch Seifensieder- und Zunderasche		frey.		„	—	50
	b) Metallasche, nicht besonders belegte .	„	—	12½	„	—	50
	c) Koth, oder ausgelaugte Asche . .		frey.			frey.	
	Asphalt, s. Erdharz.						
	Astronomische Instrumente, s. Instrumente.						
	Auripigment, rohes, s. Arsenik.						
27	Austern	„	10	—	„	—	6¼
28	Austernschaalen	„	—	50	„	—	6¼
	Avignon-Beeren, s. Gelbbeeren.						
	Azors, s. Tücher						
29	Backwerk:						
	a) gemeines	„	5	—	„	—	6¼
	b) süßes, s. Conditoreiwaaren.						
30	Badian (Sternanis)	„	3	20		frey.	
	Bälge, s. Häute.						
	Bänder, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
	Bärenzucker, s. Süßholzsaft.						
31	Bäume zum Verpflanzen		frey.			frey.	
32	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc.: als Bedürfniß der Reisenden		frey.			frey.	
33	Baldrian	„	1	40	„	—	6¼
34	Balsame:						
	a) medizinische	„	6	40	„	—	6¼
	b) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Bambusrohr, s. Holz.						
	Bambusstöcke, s. Stockmacherarbeiten.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
35	Bandagen, chirurgische	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Barchent, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Barden (rohes Fischbein), s. Fischbein.						
36	Barometermacherarbeiten, (gefüllte Barometer)	„	15	—		frey.	
	Barille, s. Soda.						
	Barren, nach Beschaffenheit des Metalles.						
	Basalt, wie Marmor.						
37	Bast:						
	a) Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet .	„	—	12½	„	—	6¼
	b) Geflechte, feine, zu Hüten ꝛc. . .	„	10	—		frey.	
	c) Waaren:						
	1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger ꝛc.	„	1	40		frey.	
	2) feine Hüte ꝛc.	„	100	—	„	—	6¼
	Baumöl, s. Oel						
	Baumwachs, s. Wachs.						
38	Baumwolle:						
	a) rohe, ungesponnene, ungekämmte .		frey.		„	—	6¼
	b) kardätschte, aber nicht durch Leimen zur Watte bereitete	„	1	40	„	—	6¼
	c) gesponnene, s. Garn.						
	d) Tücher und Waaren:						
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte und ohne Desseins	Ntt. Ct.	20	—		frey.	
	2) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	„	60	—		frey.	
	3) Baumwollenwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, auch mit Leinen und Wolle vermengte .	„	60	—		frey.	
	4) alle gestrickten	„	60	—		frey.	
	e) Säcke, leere, schon gebrauchte . .	Sp. Ct.	—	50	„	—	6¼
	Bay, oder Seesalz, s. Salz.						
39	Beeren, Garten- und Waldbeeren:						
	a) gemeine, frische	„	frey.			frey.	
	b) feine, ausländische, frische . . .	„	1	40	„	—	6¼
	c) getrocknete, nicht eigens belegte . .	„	8	20	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	d) in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte	Sp. Ct.	6	40	Sp. Ct.	frey.	
	e) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene .	„	20	—		—	6¼
	f) Vogel- und Wachholderbeeren . .		frey.			frey.	
	g) medicinische, s. Apothekerbeeren.						
	h) Farbbeeren, s. Farbe.						
40	Beine:						
	a) rohe, unverarbeitete		frey.		„	—	50
	b) Beize, Beinschwärze in Stücken .	„	-	25	„	—	6¼
	c) Mist		frey.			frey.	
	d) Streu	„	3	20	„	—	6¼
	e) Arbeiten, gemeine, mit Galanteriewaaren unvermischte	„	15	—	„	—	6¼
	Beißbeeren, (Pfeffer, spanischer), s. Pfeffer.						
	Benzoe, s. Gummy.						
	Benzoesäure, wie Parfümeriewaaren.						
	Berberisholz, s. Farbhölzer.						
	Berberiswurzel, s. Farbwurzeln.						
	Bergamotöl, s. Oele.						
	Bergblau, s. Farbwaaren.						
	Bergcrystall, s. Crystall.						
	Berggrün, s. Farbwaaren.						
	Bergroth (eine rothe Erdenart), s. Farberde.						
	Bergstufen, s. Mineralien.						
	Bergwachs (schwarzes Steinöl), s. Oel.						
	Berille, s. Soda.						
	Berliner Blau, s. Farbwaaren.						
	Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Bernstein, s. Agtstein.						
41	Besen:						
	a) gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut	12 Stück	—	3	100 Stück	—	8
	b) von Reisstroh (Kleiderbesen) . .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
42	Betten mit Federn, Flaumen oder Eiderdunen gefüllt	„	40	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Bettgewand, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
43	Beter, hölzerne, zu Rosenkränzen, ungefaßte	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Bezetten, s. Schminke.						
44	Bieber, das Wasserthier	„	1	40	„	—	6¼
45	Biebergeil	„	6	40	„	—	6¼
46	Bienenkörbe:						
	a) leere	„	3	20	„	—	6¼
	b) Stöcke mit lebenden Bienen . .		frey.		Stück.	—	24
	c) Stöcke mit todten Bienen . .	„	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
47	Bier:						
	a) alles gegen Erhebung des Malzaufschlages zu 1 kr. pr. Maß	Eimer.	—	45		frey.	
	b) Hefe, s. Hefe.						
48	Bijouteriewaaren, alle, gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Bilder, s. Kupferstiche.						
49	Bildhauerarbeiten aus Holz und Stein in Statuen, Büsten rc.	Sp. Ct.	5	—	„	—	6¼
	Bildschnitzerarbeiten, s. Holzwaaren.						
	Bimasholz, s. Farbhölzer.						
50	Binsen	„	—	12½		frey.	
51	Bimssteine	„	—	12½	„	—	6¼
52	Binder, Faßbinderarbeiten	1 fl. Werth	—	6		frey.	
	Bisam, s. Moschus.						
	Bischofessenz, s. Essenzen.						
	Bitter- oder Talkerde, s. Magnesia.						
53	Blasbälge:						
	a) für Schmied- und Hochöfen . .	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
	b) kleine	„	15	—	„	—	6¼
	Blattgold, s. Gold.						
	Blaufarbe, s. Schmalte.						
	Blauholz, s. Farbhölzer.						
54	Blau und blausaures Kali	„	6	40		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
55	Blech:						
	a) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	Sp. Ct.	3	20		frey.	
	b) von Kupfer, unverarbeitet . .	„	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	c) von Messing	„	6	40	„	—	6¼
	d) altes, alle zerbrochenen Blechwaaren:						
	1) von Eisen	„	—	12½	„	—	25
	2) von Kupfer	„	—	25	„	—	50
	3) von Messing	„	—	12½	„	—	25
	e) Fabrikate:						
	1) von schwarzem Bleche	„	10	—		frey.	
	2) von weißem Bleche	„	15	—		frey.	
	3) Eisenblechwaaren, feine, lakirte, bemalte (moirirt und platirt)	„	50	—	„	—	6¼
56	Bleichpulver (Chlorkalk)	„	5	—	„	—	6¼
57	Bley:						
	a) altes und alle zerbrochenen Bleywaaren		frey.		„	—	50
	b) rohes, unverarbeitetes, in Blöcken, Mulden ꝛc.		frey.		„	—	6¼
	c) gegossenes, in Schroten, Kugeln, auch Fensterbley, Brunnenröhren und Bleyblätter zu Tabaksbüchsen	„	5	—	„	—	6¼
	d) Erz	„	frey.		„	—	6¼
	e) Federn, Bleystifte, mit höher belegten Waaren unvermengt	„	15	—		frey.	
	f) Bleywaaren, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—		frey.	
	Bleyweiß, s. Farbwaaren.						
58	Bleyzucker	„	3	20	„	—	6¼
	Blonden, s. Spitzen.						
59	Blumen:						
	a) Gartenblumen, frische	1 fl. Werth	—	3		frey.	
	b) getrocknete, zum medizinischen Gebrauche, s. Apothekerblumen.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	c) zum Färben, nicht eigens belegte, s. Farbblumen.						
	d) künstliche Federblumen, s. Federschmuckblumen.						
60	Blut vom Vieh:						
	a) im nassen Zustande		frey.		Sp. Ct.	—	50
	b) im getrockneten Zustande . . .		frey.		„	5	20
61	Blutegeln	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
	Blutstein, s. Amaril.						
	Bohnen, gemeine, s. Früchte.						
	Bolus, s. Erde, armenische.						
62	Borax, roher, oder Tinkel	„	—	25	„	—	6¼
	Borsten, s. Haare.						
	Bortenmacherarbeiten, wie Wollen-, Leinen-, Baumwoll-, Seide-, Gold- und Silberwaaren.						
	Botzner Weihnachtszelten, s. Brod, süßes.						
	Bouchons, s. Pantoffelholzarbeiten.						
	Bouillons en tablettes (Suppentafeln), s. Consommé.						
63	Branntweine und alle gebrannten nicht besonders belegten Wässer	„	10	-		frey.	
64	Branntweingeläger, u. d. gl. eingesäuerte nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende Stoffe	Eimer.	—	30	Eimer.	—	½
	Brasilienholz, s. Farbhölzer.						
	Braunkohlen, wie Steinkohlen.						
65	Braunstein		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
66	Brod:						
	a) gemeines gebackenes:						
	1) so lange das Schffl. Roggen unter und bis 11 fl. steht	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	2) über 11 fl.		frey.			frey.	
	b) süßes, Kletzen- und Ulmerbrod . .	„	5		„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
67	Broncearbeiten:						
	a) von Metall	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) broncirte Holzarbeiten	„	15	—	„	frey.	
68	Brüggen	„	6	40	„	—	6¼
	Brünellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
69	Buchbinderwaaren:						
	a) alle neugebundenen Bücher	„	—	6¼	„	—	6¼
	b) alte, das sind Bücher mit altem Einbande	„	—	25	„	—	6¼
	c) alte, defecte, zum Einstampfen		frey.		„	1	40
70	Buchdruckerbuchstaben:						
	a) neue	„	10	—	„	—	6¼
	b) alte, schon abgenutzte, ganz unbrauchbare		frey.		„	—	50
	Buchdruckerschwärze, s. Schwärze.						
71	Buchhändlerwaaren, d. s. alle ungebundenen oder nur brochirten Bücher und Musikalien	„	—	6¼	„	—	6¼
	Buchweitzen oder Heidekorn, s. Früchte.						
72	Bücheln		frey.		Schffl.	—	12
73	Büchsenmacherarbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc.	„	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Bücklinge, s. Picklinge.						
74	Bürstenbinderwaaren:						
	a) gemeine	„	10	—	„	—	6¼
	b) feine mit hölzerner Fassung	„	30	—	„	—	6¼
	c) dergleichen mit Fassung von Elfenbein	„	100	—	„	—	6¼
75	Butter, alle	„	1	40	„	frey.	
	Cabliau, s. Fische, Seefische.						
76	Cacao und Cacaoschaalen	„	5	—	„	—	6¼
77	„ gequetscht und zur Masse bereitet	„	30	—	„	—	6¼
78	Caffee	„	15	—	„	—	6¼
79	„ Surrogate	„	6	40	„	—	6¼
	Cameen, s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Campecheholz, s. Farbhölzer.						
80	Campher	„	5	—	„	—	6¼
81	Canariensaamen	„	3	20	„	—	6¼
	Canehl, s. Gewürze, feine.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Canten, s. Spitzen.						
82	Cantharides (spanische Fliegen) . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
83	Capern	„	8	20	„	—	6¼
84	Caput mortuum (rothe Erde) . .	„	—	12½	„	—	6¼
	Cardamomen, s. Gewürze, feine.						
85	Carmin, rother	„	60	—	„	—	6¼
86	Carneol:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	„	3	20	„	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt . . .	Sp. Pf.	—	30	Sp. Pf.	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	„	1	—	„	—	6¼
	Carobe, s. Johannisbrod.						
	Carotten, s. Tabak.						
	Cassia lignea (Mutterzimmt), s. Gewürze, feine.						
	Castanien, s. Früchte.						
87	Catechu, japanische Erde	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Cattun (Cotton), s. Baumwolltücher.						
	Cauris (Seeschneckenschaalen), s. Muscheln.						
	Caviar, s. Kaviar.						
	Cayennepfeffer, s. Pfeffer.						
	Cedernholz, s. Holz.						
	Cedroessenz, s. Oele, wohlriechende.						
	Cervelatwürste, s. Fleisch.						
	Chagrin, s. Leder.						
	Chaisen, s. Gefährte.						
	Chalcedon, s. Agat.						
88	Chemische Feuerzeuge	„	10	—	„	frey.	
89	Chemische Waaren, nicht eigens belegte .	„	5	—	„	frey.	
90	Chinarinde	„	1	40	„	—	6¼
	Chinawurzel, wie Chinarinde.						
	Chlorkalk, s. Bleichpulver.						
91	Chocolade	„	30	—	„	—	6¼
	Chrisogold oder Chrisokalk, s. Messing.						
	Chromerz, s. Erze.						
	Chirurgische Instrumente, s. Instrumente.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Zibeben, s. Früchte, feine ausländische.						
92	Cichorienwurzeln:						
	a) im grünen Zustande, so wie gedörrte Rüben und Erdmandeln	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	b) gedörrte Cichorienwurzeln . .	,,	3	20	,,	—	6¼
	c) bereitete	,,	6	40	,,	—	6¼
	Cider, (Obstwein) s. Most.						
	Cigarren, s. Tabak.						
	Citronat, wie Essenzen.						
93	Citronen:						
	a) Früchte, frische	,,	1	40	,,	—	6¼
	b) Rinden oder Schaalen:						
	1) frische	,,	1	40	,,	—	6¼
	2) gedörrte	,,	3	20	,,	—	6¼
	3) candirte	,,	20	—	,,	—	6¼
	c) Saft:						
	1) frischer	,,	1	40	,,	—	6¼
	2) eingesottener	,,	20	—	,,	—	6¼
94	Clavier:						
	a) Bestandtheile, nämlich Stimmnägel, Stifte und Claves	,,	15	—	,,	—	6¼
	b) Claviere, s. Instrumente.						
	Coaks, s. Steinkohlen, verkohlte.						
95	Cochenille:						
	a) ungemahlen	,,	3	20	,,	—	6¼
	b) zu Staub gemahlen	,,	5	—	,,	—	6¼
96	Cocusbast und Cocusstricke zum Papieraufhängen	,,	—	50	,,	—	6¼
97	Cocusnußschaalen	,,	—	50	,,	—	6¼
98	Cognac	,,	10	—	,,	—	6¼
99	Colophonium oder Geigenharz . . .	,,	—	50	,,	—	6¼
100	Conchylien	,,	3	20	,,	—	6¼
101	Conditorwaaren	,,	20	—	,,	—	6¼
102	Confect, alles	,,	20	—	,,	—	6¼
	Confituren, wie Conditorwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Consommé (Gallerte von Knochen und Fleisch), s. Sulzen.						
103	Contanti (baares Geld)		frey.			frey.	
104	Corallen:						
	a) roh	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{2}{4}$
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—		frey.	
	c) gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	$6\frac{2}{4}$
	Corduan, s. Leder.						
105	Coriander	Sp. Ct.	1	40		frey.	
	Cortices medicinales, peruvianae, cascarillae (Wurzeln, medizinische), s. Apothekerwurzeln.						
106	Crystall:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	„	3	20	„	—	$6\frac{1}{4}$
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Arbeiten, gefaßt	Sp. Pf.	1	–	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Crystallglas, s. Glas.						
107	Cubeben	Sp. Ct.	8	20	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Cucummern, s. Gartengewächse.						
108	Curcume:						
	a) roh, in Wurzeln	„	—	25	„	—	$6\frac{1}{4}$
	b) bereitet in Mehl	„	6	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Dachschiefer, s. Steine.						
109	Därme vom Vieh:						
	a) nasse		frey.			—	50
	b) trockene		frey.			3	20
110	Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige) .	„	15	—		frey.	
111	Darmsaiten	„	10	—		frey.	
	Datteln, s. Früchte.						
	Dauben (Faßdauben), s. Holz.						
112	Demantpulver	„	—	$12\frac{1}{4}$	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Devisen, s. Conditorwaaren.						
	Diamanten, s. Edelsteine.						
113	Dinte (Tinte) und Dintenpulver . .	„	6	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Dochte, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Docken, s. Puppen.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
114	Dornschlag		frey.		Schäffel.	—	12
	Dosen, s. Tabaksdosen.						
	Drachenblut, s. Gummy.						
115	Draht:						
	a) von Eisen	Sp. Ct.	6	40		frey.	
	b) von Kupfer und Messing	„	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
	c) von Stahl	„	6	40		frey.	
	d) Saiten	„	15	—		frey.	
	e) Waaren:						
	1) gemeine Vogelhäuser ꝛc.	„	15	—		frey.	
	2) feine leonische	Sp. Pf.	1	—	„	—	16¼
116	Dreher- oder Drechslerwaaren:						
	a) von Holz:						
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute . .	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¼
	2) feine, s. Holzwaaren, feine.						
	b) von Horn und Bein mit Galanteriewaaren unvermengt	Sp. Ct.	30	—		frey.	
	c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	d) von Metall, wie die einschlägigen Metallwaaren.						
	Drillich, s. Leinwand.						
117	Droguerie, d. i. alle rohen Materialwaarenartikel in Rinden, Wurzeln ꝛc. nicht eigens belegte	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
118	Dünger		frey.			frey.	
	Dunen, s. Eiderdunen.						
	Eau de Cologne (Kölnisches Wasser), s. Parfümeriewaare.						
	Ebenholz, s. Holz.						
119	Edelsteine:						
	a) alle ganzen Edelsteine, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	b) Halbedelsteine, s. Agat ꝛc.						
120	Eicheln		frey.		Schäffel.	—	12
	Eichenrinde, s. Rinden, Lohrinden.						
121	Eiderdunen (Federn von Eidervögeln) .	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	6¼
122	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme		frey.		,,	—	6¼
123	Eisen:						
	a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren		frey.		,,	—	25
	b) rohes, in Flossen, Gensen, von Hochöfen	,,	—	12½		frey.	
	c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmiedeisen	,,	3	20		frey.	
	d) Abfälle (Eisenfeilspäne)		frey.		,,	—	25
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Brühe, Beitze		frey.		,,	—	6¼
	g) Drath, s. Draht.						
	h) Erz, s. Eisensteine.		frey.		Seidel.	—	3
	i) Fabrikate, alle gemeinen:						
	1) Huf- und Nagelschmiedarbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	,,	6	40		frey.	
	2) Feilenhauer- und Waffenschmied-Arbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter ꝛc. zum Betrieb der Landwirthschaft, mit Geschmeidewaaren unvermengt	,,	7	30		frey.	
	k) Geschmeidewaaren, d. i. alle feinen, polirten, verzinnten Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen .	,,	30	—		frey.	
	l) Gußwaaren:						
	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern	,,	5	20		frey.	
	2) feinere, geschliffene Gußwaaren . .	,,	7	30		frey.	
	3) ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren	,,	100	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Eisenocker (Eisenoxyd), s. Erde, Farberde.						
	Eisenroth, s. Erde, Farberde.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
124	Eisentacher (Graphit):						
	a) ungestampfter	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	b) gestampfter	"	—	12½	"	—	6¼
	c) in Formen gebracht	"	15	—	"	—	6¼
125	Elfenbein:						
	a) rohes in Stücken, auch Wallroßzähne	"	1	40	"	—	6¼
	b) gebranntes in Stücken	"	—	25	"	—	6¼
	c) geraspeltes, gemahlen	"	3	20	"	—	6¼
	d) Waaren, alle	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¼
	Email, s. Schmelzglas.						
	Englisch Roth, s. Farberde.						
	Entenfelle, s. Pelzwaaren.						
126	Enzian und Enzianwurzeln	Sp. Ct.	—	25	"	—	6¼
	Erbsen, s. Früchte.						
127	Erde:						
	a) gemeine		frey.			frey.	
	b) armenische, rother Bolus oder Siegelerde						
	1) roh	"	—	12½		frey.	
	2) geschlemmt	"	—	25		frey.	
	3) verpackt	"	—	50		frey.	
	c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- auch Vitriolerde, auch Traß		frey.			frey.	
	d) Moorerde		frey.			frey.	
	e) Porzellainerde		frey.		"	—	12½
	f) Geschirr:						
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen	1 fl. Werth	—	6		frey.	
	2) feines erdenes, mit Ausnahme des Porzellains	Sp. Ct.	20	—	"	—	6¼
128	Erdene Tabakspfeifen:						
	a) unbeschlagen	"	3	20		frey.	
	b) beschlagen	"	20	—		frey.	
129	Erdharz	"	—	50	"	—	6¼
	Erdmandeln, s. Cichorienwurzeln.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
130	Erze, rohe, nicht eigens belegte:						
	a) unverpackt		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
	b) verpackt	Sp. Ct.	—	50	„	—	6¼
131	Essenzen, Punsch- und Bischofsessenzen, Citronat und Walzensaft	„	30	—	„	—	6¼
132	Essige, alle, auch Essigmutter	„	3	20		frey.	
133	Eyer	„	—	12½		frey.	
134	Faba buchari	„	6	40	„	—	6¼
135	Faba tonca	„	6	40	„	—	6¼
	Fackeln, s. Pechfackeln.						
136	Fächermacherarbeiten	„	40	—		frey.	
	Färberröthe, s. Krapp.						
137	Fässer:						
	a) alte, leere, zum Füllen		frey.		„	frey.	
	b) neue, s. Binderarbeiten.						
138	Farb-						
	a) Erde, s. Erde.						
	b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	1) unbereitet	„	—	12½		frey.	
	2) bereitet	„	5	—		frey.	
	c) Hölzer:						
	1) in Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten		frey.		„	—	6¼
	2) geschnitten, gemahlen, geraspelt .	„	6	40		frey.	
	d) Waaren:						
	1) chemisch bereitet, nicht eigens belegte	„	5	—	„	—	6¼
	2) Farben mit Oehl oder Firniß bereitet	„	10	—	„	—	6¼
	3) Pastellfarben	„	15	—		frey.	
	Farin, s. Zucker.						
	Faßbinderarbeiten, s. Binderarbeiten.						
139	Fayence	„	20	—	„	—	6¼
	Federalaun, Federweiß, s. Alaun.						
140	Federn:						
	a) ungeschlissene	„	3	20	„	—	6¼
	b) zu Betten geschlissen, und rohe Flaumen	„	5	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	c) Schreibfedern, Federposen:						
	1) rohe, unbereitete	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	2) zubereitete	,,	10	—	,,	—	6¼
141	Federschmuckarbeiten	Sp. Pf.	1	—	,,	—	6¼
	Federspuhlen, oder Weberröhre, wie Röhre.						
142	Feigelwurzeln	Sp. Ct.	—	25	,,	—	6¼
	Feigen, getrocknete, s. Früchte.						
	Feilenhauerarbeiten, s. Eisenwaaren.						
143	Feldspath		frey.		,,	—	6¼
	Felle, s. Häute.						
144	Fenchel	,,	1	40		frey.	
	Fernambuckholz, s. Farbhölzer.						
145	Fette:						
	a) alle Gänse-, Hirsch-, Pferdkamm-, Schweinefette	,,	—	50	,,	—	12½
	b) Schmeere	,,	—	50		frey.	
	c) Speck	,,	—	50	,,	—	6¼
146	Feuereimer für Löschanstalten, auch Schläuche von Gespinnst, von Leder	,,	10	—	,,	—	6¼
	Feuerschwämme, s. Schwämme.						
147	Feuerspritzen	,,	5	—	,,	—	6¼
148	Feuersteine	,,	1	40		frey.	
149	Filze:						
	a) alte zerschnittene Filzhüte . .		frey.		,,	—	6¼
	b) Waaren:						
	1) gemeine	,,	20	—	,,	—	6¼
	2) feinere	,,	40	—	,,	—	6¼
150	Firnisse	,,	6	40		frey.	
151	Fischbein:						
	a) rohes, Barden	,,	—	25	,,	—	6¼
	b) geschnittenes	,,	10	—	,,	—	6¼
	c) Waaren, Hüte rc.	,,	20	—	,,	—	6¼
152	Fische:						
	a) gemeine deutschländische:						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	1) frische, mit Abschlag von 20 Procent für das Wasser	Sp. Ct.	—	25		frey.	
	2) getrocknet oder geräuchert . . .	„	1	40		frey.	
	b) Brut oder Setzlinge, mit obigem Taraabschlag für das Wasser		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
	c) Häringe, eingesalzen	„	1	40	„	—	6¼
	d) Seefische, nicht eigens belegte, als Raub- und Flachfische, getrocknet oder marinirt	„	5	—	„	—	6¼
153	Fischhäute	„	—	12½	„	—	6¼
	Fischleim, s. Leim.						
	Fischschmalz, s. Thran.						
	Fisetholz, s. Farbhölzer.						
154	Flachs:						
	a) ungehechelt, gehechelt und ungesponnen	„	—	12½	„	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg . . .		frey.		„	—	50
	c) gesponnen, s. Garn.						
155	Flechsen von Thieren:						
	a) frische		frey.		„	—	50
	b) getrocknete		frey.		„	1	40
156	Fleisch:						
	a) frisches, und solche Würste . . .	„	—	50		frey.	
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salamiwürste	„	5	—		frey.	
	Fliegengift (Fliegenstein), s. Arsenik.						
157	Flinten:						
	a) Röhre	„	7	30	„	—	6¼
	b) Schäfte:						
	1) rohe	100 Stück	—	50	Stück.	—	¼
	2) ausgearbeitete	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	3) feine für Jagdgewehre	„	25	—	„	—	6¼
	c) Schlösser	„	20	—	„	—	6¼
	d) Steine	„	1	40	„	frey.	
	Flöße, s. Holz.						
158	Flohsaamen	„	—	25	„	—	6¼
	Floretseide, s. Seide.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
159	Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt .		frey.			frey.	
160	Foenum graecum:						
	a) unbereitet	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) bereitet	„	5	—	„	—	6¼
	Fossilien, s. Mineralien.						
	Frankfurter Schwärze, wie Schwärze.						
161	Franeneis (Marienglas)	„	—	25	„	—	6¼
162	Frösche	„	—	25			
163	Früchte:					frey.	
	a) alle, welche inländische Gränzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität		frey.			frey.	
	b) alle Getreidegattungen, Waizen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, ungegerbter Fesen, Haber und Wicken	Laut Beylage A.			Laut Beylage B.		
	c) Bohnen und Heidekorn	gleich Gerste.			gleich Gerste.		
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte) auch Linsen und Erbsen	gleich Waizen.			gleich Waizen.		
	e) Krautköpfe, s. Krautköpfe						
	f) Erdäpfel und Rüben:						
	1) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht	Schäffel.	—	6		frey.	
	2) wenn es über 11 bis 15 fl. steht .	„	—	3	Schäffel.	—	6
	3) wenn es über 15 fl. steht . .		frey.		„	—	12
	g) Baumfrüchte:						
	1) alles gemeine frische Landobst, auch gemeine Nüsse	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	2) gedörrt und getrocknet	„	1	40		frey.	
	3) feine frische, im Lande nicht vorhandene, als Citronen, Kastanien rc. . .	„	1	40	Sp. Ct.	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	4) feine ausländische getrocknete, gedörrte, als: Eibeben, Datteln, Feigen, nicht eigens belegte	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachten Baumfrüchte . .	„	6	40		frey.	
	6) alle kandirten in Honig, Syrup oder Zucker eingemachten	„	20	—	„	—	6¼
164	Futter:						
	a) Kräuter für das Vieh *)		frey.		1spännige Fuhr.	—	6
					2spännig.	—	12
					mehrspännig.	—	24
					1 Schubkarren.	—	1½
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:						
	1) 2 Metzen für ein Pferd . .		frey.			frey.	
	2) über 2 Metzen	nach Beylage A.			nach Beylage B.		
165	Galanteriewaaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanteriewaarenhandel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Gallerte, s. Sulzen.						
	Galleten, s. Seide.						
	Galitzenstein (Zinkvitriol), s. Vitriol.						

*) Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasserfahrzeuge in sich fassen, was sich auch bey andern Artikeln nach Fuhren versteht.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
166	Galläpfel oder Gallus	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
167	Gallmey		frey.		,,		6¼
	Gänsfelle, s. Pelzwaaren.						
168	Garne:						
	a) von Baumwolle:						
	1) rohe ungebleichte	,,	—	50	,,	—	6¼
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte	,,	5	—	,,	—	6¼
	3) gefärbte	,,	10	—	,,	—	6¼
	4) türkischroth gefärbtes Garn . .	,, *)	10	—	,,	—	6¼
	b) von Flachs und Hanf:						
	1) ungebleicht	,,	—	50	,,	—	50
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt .	,,	1	40	,,	—	6¼
	3) gefärbt	,,	10	—	,,	—	6¼
	c) von Wolle:						
	1) ungefärbte	,,	10	—	,,	—	6¼
	2) gefärbte	,,	15	—	,,	—	6¼
	d) Kämelgarn	,,	10	—	,,	—	6¼
169	Gartengewächse, alle Blumen-, Gemüse- und Krautarten:						
	a) nicht eigens belegte frische	1 fl. Werth	—	5		frey.	
	b) in Essig, Salz, Wein oder Branntwein eingemachte	Sp. Ct.	6	40		frey.	
	c) in Honig, Syrup, Zucker, eingesottene, kandirte	,,	20	—	,,	—	6¼
170	Gefährte:						
	a) zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen:						
	1) alte	Stück.	20	—	Stück.	—	50
	2) neue	,,	50	—	,,	—	50
	b) zum Oekonomiedienst, große						
	1) beschlagene	,,	10	—		frey.	
	2) unbeschlagene	,,	1	—		frey.	

*) Für die inländischen Fabriken, die dieses Garns bedürfen, als Begünstigung auf 3 Jahre 1 fl. 40 kr.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren rc.:						
	1) beschlagene	Stück.	1	—	Stück.	—	1
	2) unbeschlagene	„	—	15	frey.		
	d) Pflüge und Eggen:						
	1) beschlagene	„	1	—	„	—	1
	2) unbeschlagene	„	—	15	frey.		
	e) alte schon gebrauchte Wägen in Ein= und Auswanderungsfällen	frey.			frey.		
	f) Kinderchaisen	„	2	30	„	—	3
	g) Einzelne Theile, Räder, Achsen .	1 fl. Werth	—	6	frey.		
171	Geflügel:						
	a) zahmes:						
	1) großes, ausgewachsenes	Stück.	—	3	frey.		
	2) kleines, junges, unausgewachsenes .	„	—	1	frey.		
	b) wildes	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Geigenharz, s. Colophonium.						
	Gelbbeeren, s. Farbbeeren.						
	Gelbholz, s. Farbhölzer.						
	Gelbkraut, s. Farbkraut.						
	Geld, baares, s. Contanti.						
	Gemälde, s. Malereyen.						
	Gemüse, s. Gartengewächse.						
	Geräthschaften, s. Hausgeräthe.						
	Gerberarbeiten, s. Leder.						
172	Gerberlauge	frey.			Eimer.	—	½
173	Germ	„	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Getreide, s. Früchte.						
	Gewehre, s. Büchsenmacherarbeiten.						
174	Gewürze:						
	a) die feinern, als Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis und Cardamomen	„	20	—	„	—	6¼
	b) alle übrigen nicht eigens belegten .	„	6	40	„	—	6¼
	Giftmehl und Giftrauch, s. Arsenik.						
	Ginster (gelbe Schart), s. Farbkräuter.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
175	Gips:						
	a) in Fässeln	Stück.	—	3	Stück.	—	1
	b) Dünger, d. i. ungebrannte, gestoßene Gipssteine		frey.			frey.	
	c) Steine		frey.		1spännige Fuhr.	—	2
					2spännig.	—	4
					mehrspännig.	—	6
	d) Waaren in Büsten, Figuren, Statuen	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
		einzelnes Stück	—	6			
176	Glätte	Sp. Ct.	—	12½	„	—	6¼
177	Glas:						
	a) Spiegelgläser:						
	1) rohe, ungeschliffene:						
	α) Judenmaaß-Spiegelgläser } für inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken.	„	—	50		frey.	
	β) grüne Hohlglas-Spiegelgläser } für inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken.	„	—	50		frey.	
	außerdem	„	10	—		frey.	
	2) geschliffene, unbelegte	„	15	—		frey.	
	3) belegte	„	20	—		frey.	
	b) Fenster- und Tafelglas	„	10	—		frey.	
	c) Brillen und Uhrgläser	„	10	—		frey.	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßten Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser 2c., jedoch mit Ausnahme der gefaßten zu Galanteriewaaren gehörigen Glaswaaren	„	10	—		frey.	
	e) Steine, geschliffene, Prismen für Lustres	„	20	—		frey.	
178	Glaserarbeiten, gemeine	„	15	—		frey.	
179	Glasgalle	„	—	25	„	—	6¼
180	Glasgemälde	„	20	—		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
181	Glasscherben		frey.		Sp. Ct.	—	50
	Glasurerz, s. Erz.						
182	Glaubersalz:						
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) crystallisirt	"	—	50		frey.	
183	Glockengießerarbeiten:						
	a) im Großen mit Ausnahme der Feuerspritzen	"	10	—	"	—	6¼
	b) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	"	15	—	"	—	6¼
184	Gold:						
	a) in Barren und Stangen, Bruchgold oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold		frey.			frey.	
	b) in Bletten, Bouillons, Canettillen, Drahtfäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischgold, unverarbeitet	"	30	—	"	—	6¼
	c) verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen rc., mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¼
	d) Schmied- und Massivarbeiten	"	1	—	"	—	6¼
	e) Grätze	Sp. Ct.	—	25	"	—	50
	f) Goldschlägerhäutchen	"	—	50	"	—	6¼
185	Granatsteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	"	3	20	"	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp. Pf.	—	30	"	—	6¼
	c) verarbeitet, und alle gefaßten Granatsteine	"	1	—	"	—	6¼
	Graphit, s. Eisentacher.						
	Grapp, s. Krapp.						
	Graupen, s. Grütze.						
	Gries, s. Grütze.						
	Grieselwerk, s. Grütze.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
186	Grünspan:						
	a) nicht crystallisirt	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) crystallisirt	„	3	20	„	—	$6\frac{1}{4}$
187	Grütze, alles gemeine Griefelwerk, als gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	„	3	20		frey.	
	Grummet, s. Futterkräuter.						
188	Gürtlerarbeiten:						
	a) gemeine, wie auch die gelb oder weiß gesottenen, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
	b) feine, echt vergoldete, versilberte .	Sp. Pf.	1	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Guineakörner und Pfeffer, s. Pfeffer.						
189	Gummi:						
	a) arabischer	Sp. Ct.	—	50	„	—	$6\frac{1}{4}$
	b) anderer	„	1	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
	c) elasticum	„	1	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Gurken, s. Gartengewächse.						
190	Haare:						
	a) gemeine:						
	1) von Pferden:						
	α) roh, unbearbeitet	„	—	25	„	1	40
	β) bearbeitete, bereitete	„	—	25	„	—	50
	2) von Schweinen:						
	α) roh, unbearbeitet		frey.		„	1	40
	β) bearbeitete, bereitete	„	—	25	„	—	50
	3) von Bibern, Haasen, Kaninchen, Ottern	„	—	25	„	1	40
	4) von Böcken, Gaisen, Gemsen, Hirschen, Katzen, Rehen	„	—	25	„	—	$6\frac{1}{4}$
	5) von Kälbern, Kühen, Ochsen, Rindern und Hunden	„	—	$12\frac{1}{2}$	„	—	$6\frac{1}{4}$
	b) feine, unverarbeitete:						
	1) Kameel-, angorische Ziegenhaare .	„	—	50	„	—	$6\frac{1}{4}$
	2) Menschenhaare, rohe, undressirte .	„	5	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Arbeiten:						
	1) ganz gemeine, von Roß-, Kälber- und						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Kuhhaaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc., mit höher belegten Waaren unvermengt	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	2) feine, von Kaninchen, Kameel- u. Roßhaaren u. s. w.	,,	30	—	,,	—	$6\frac{1}{4}$
	3) von Menschenhaaren	,,	40	—	,,	—	$6\frac{1}{4}$
191	Haarpuder (Kraftmehl)	,,	5	—	,,	frey.	
	Haarsalz, s. Federalaun.						
192	Haderlumpen		frey.		,,	3	20
193	Häckerlinge von Stroh und Heu . .		frey.		1spännige Fuhr.	—	2
					2spännig.	—	4
					mehrspännig.	—	6
194	Häute, Bälge, Felle:						
	a) von allen gemeinen Hausthieren, roh, unbearbeitet	,,	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	1	40
	b) Rindshäute, grüne, eingesalzene .	,,	—	$12\frac{1}{2}$	,,	—	50
	c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen Ochsen	,,	—	$12\frac{1}{2}$	,,	1	40
	d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	,,	—	$12\frac{1}{2}$	,,	1	40
	e) Fischhäute, rohe, s. Fischhäute.						
	f) alle gearbeitete, s. Leder.						
	g) Abfälle:						
	1) frische		frey.		,,	1	40
	2) getrocknete		frey.		,,	3	20
195	Hafnererz		frey.		,,	—	$6\frac{1}{4}$
	Hafnergeschirr, s. Erdengeschirr.						
	Hagebutten, s. Beeren.						
	Hammerschlag, s. Eisenabfälle.						
	Handschuhmacherarbeiten, s. Lederwaaren.						
196	Handwerkszeuge, schon gebrauchte, für wandernde wiederkehrende Handwerker .		frey.			frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
197	Hanf:						
	a) ungesponnener	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	50
	b) grüner, vom Feld hinweg . .		frey.		„	—	50
	c) gesponnener, s. Garn.						
	d) Abfall	„	—	12½	„	—	12½
	e) Körner	„	—	12½		frey.	
	Hanföl, s. Oel.						
	Harnsalz, s. Salmiak.						
198	Harze, gemeine, rohe	„	—	12½	„	—	50
	Hausenblasen, s. Leim.						
199	Hausgeräthe:						
	a) alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen		frey.			frey.	
	b) anderer Art, nach einschlägiger Tarifsbelegung						
	Havannah, s. Zucker.						
	Hecheln, s. Holzwaaren, gemeine.						
200	Hefe von Bier und Wein	„	—	12½	„	—	6¼
	Heidekorn, s. Früchte.						
	Heidelbeeren, s. Beeren.						
	Herbae, s. Kräuter.						
	Herbarien für Cabinete, s. Naturalien.						
	Heringe, eingesalzene, s. Fische.						
	Heu, s. Futterkräuter.						
201	Hirschhorn:						
	a) in rohen Stücken	„	—	12½	„	—	50
	b) gebranntes, geraspeltes	„	3	20	„	—	6¼
	Hirschunschlitt, wie Unschlitt, rohes.						
	Hirse:						
	a) ungeschälte, s. Früchte.						
	b) geschälte, s. Grütze.						
202	Holz:						
	a) gemeines, hartes und weiches:						
	1) Bau- und Werkholz in Stämmen und						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Blöcken, auch Rasen und Stangen, ungeschnitten *)	1 fl. Werth	—	$\frac{3}{4}$	1 fl. Werth	—	6
	2) Bau- und Werkholz, geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunneneichen, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reisholz	„	—	$1\frac{1}{2}$	„	—	3
	3) Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen	„	—	$\frac{3}{4}$	„	—	3
	4) Holzkohlen, s. Kohlen.						
	5) Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz .	„	—	$\frac{3}{4}$	„	—	6
	b) Arzneyhölzer	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	c) Farbhölzer, s. Farbhölzer.						
	d) feines, für Drechsler, Tischler ꝛc., als Acajou-, Buxbaum-, Cypressen-, Eben-, Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzosenholz oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre	„	—	50	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Cedernholz	„	—	$12\frac{1}{2}$	„	—	$6\frac{3}{4}$
	f) Nuß-, Kirschbaum-, auch Masernholz:						
	1) in Blöcken, Stämmen	1 fl. Werth	—	$\frac{3}{4}$	1 fl. Werth	—	6
	2) geschnittenes	„	—	$1\frac{1}{2}$	„	—	3
	g) Resonanzböden und Geigenholz . .	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	25
	h) Abfälle, Sägspäne	frey.			frey.		
	i) Waaren, gemeine, für Landleute, als Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schuster-						

*) Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Currentwerth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	späne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reifen, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz	1 fl. Werth	—	3		frey.	
	k) Waaren, feine, nämlich alle Bildschnitzer-, Schachtelmacher-Arbeiten und Kinderspielzeuge, roh oder bemalt und lakirt .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
203	Honig, geläutert und ungeläutert . .	„	1	40	Sp. Ct.		6¾
204	Hopfen	„	5	—		frey.	
205	Hopfensetzlinge		frey.			frey.	
206	Horn und Hornspitzen:						
	a) rohes	„	—	12½	„	—	50
	b) plattgedrücktes und unverarbeitetes .	„	—	25	„	—	50
	Hornvieh, s. Vieh.						
207	Hornwaaren, mit Galanteriewaaren unvermengt:						
	a) nicht gepreßte	„	15	—	„	—	6¾
	b) gepreßte	„	30	—	„	—	6¾
	Hüttenrauch, s. Arsenik.						
	Hutmacherarbeiten, s. Filzwaaren.						
	Hutzeln (gedörrte Birnen), s. Früchte.						
	Jagdgarne und Fischnetze, s. Seilerarbeiten.						
	Japanische Erde, s. Catechu.						
208	Jaspis:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen .	„	3	20	„	—	6¾
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¾
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¾
	Indiennen, s. Baumwollenwaaren.						
209	Indigo	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¾
	Ingber, s. Gewürze, alle übrigen.						
210	Insecten für Cabinete	„	3	20	„	—	6¾
211	Instrumente:						
	a) astronomische	„	15	—		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr
	b) chirurgische, mathematische, mechanische, physikalische	Sp. St.	15	—	Sp. St.	—	$6\frac{1}{4}$
	c) musikalische, ohne Unterschied, Klarinets, Klavier, Fortepianos, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner .	"	20	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
212	Johannisblume	"	—	25	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Johannisbeeren, s. Beeren.						
213	Johannisbrod	"	—	50	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Isländisches Moos, s. Moos.						
214	Juchten	"	10	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Judenäpfel, s. Paradiesäpfel.						
	Judenpech, s. Erdharz.						
	Juwelen, s. Edelsteine.						
	Kamelhaare, s. Haare.						
215	Käse, alle	"	5	—	frey.		
	Kaffee, s. Caffee.						
	Kalender, mit Berücksichtigung des Stempelmandats und polizeilicher Verfügungen, s. Buchhändlerwaaren.						
216	Kalk:						
	a) gebrannter	Schäffel.	—	2	Schäffel.	—	2
	b) Steine	frey.			einspänn. Fuhr.	—	2
					2spännige Fuhr.	—	4
					mehrspännige Fuhr.	—	6
217	Kammmacherarbeiten:						
	a) Wollkämme	Sp. St.	3	20	Sp. St.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) von Horn, mit Galanteriewaaren unvermengt	"	15	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	c) von Elfenbein oder Schildkrot, gefaßt oder ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Kampfer, s. Campher.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Kanevas, s. Leinwand.						
	Kaninchen, lebende	Stück.	—	1		frey.	
218	Kannenbäckerarbeiten, d. s. Steingeschirr .	Sp. Ct.	3	20		frey.	
	Kanten, s. Spitzen.						
	Kapern, s. Capern.						
219	Kardendisteln für Tuchmacher . . .	„	—	12½		frey.	
	Karotten, s. Tabak.						
220	Kartätschen für Wollenarbeiten . . .	„	3	20	Sp. Ct.	–	6¼
221	Kartenmacherarbeiten, alle Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempelmandats .	„	20	—	„	—	6¼
	Kartoffeln, s. Früchte.						
	Kastanien, s. Früchte.						
	Kattune, s. Baumwollenwaaren.						
222	Kaviar	„	20	—	„	—	6¼
	Kermes, s. Alkermes.						
223	Kienruß	„	—	50	„	—	6¼
224	Kies zum Glasmachen	frey.			1spännige Fuhr.	—	2
					2spännige Fuhr.	—	4
					mehrspännige Fuhr.	—	6
	Kinderspielzeuge, s. Holzwaaren, auch Puppen.						
225	Kirschengeist, Kirschenwasser	„	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
226	Kirschnerarbeiten, d. s. alle zum Gebrauche schon vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Staucher rc.	„	60	—	„	—	6¼
227	Klauen	frey.			„	—	50
	Klauenfett, wie Fette.						
	Klebwachs, s. Wachs.						
	Klee, s. Futterkräuter.						
	Kleesaamen, s. Saamen.						
228	Kleidungen und Anzüge	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Klempnerarbeiten, s. Blechwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Kletzenbrod, s. Brod.						
229	Kleyen			frey.	Sp. Ct.	—	6¼
	Klingen, s. Eisenfabrikate.						
	Knallkugeln, s. Zündknallpillen.						
230	Knochen:						
	a) rohe			frey.	„	—	50
	b) gemahlene, Mehl			frey.	„	—	6¼
	Knochenschwarz, s. Schwärze.						
231	Knopfgießerarbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
	b) vergoldete und versilberte	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Knopfmacherarbeiten, andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
232	Knoppern:						
	a) ungemahlene			frey.	„	—	6¼
	b) Mehl			frey.	„	—	6¼
	Kobaltblau, s. Farbwaaren.						
	Kobaltarún, s. Farbwaaren.						
233	Kobaltkies und Kobaltmetall	Sp. Ct.	—	12½	„	—	6¼
	Kobaltoxyd (geröſteter Kobalt) s. Zaffer.						
	Köllnische Pfeifen, s. Erden.						
	Köllnisches Wasser, s. Parfümeriewaaren.						
	Königsblau, s. Farbwaaren.						
	Königsgelb, s. Farbwaaren.						
	Königsrauch, s. Parfümeriewaaren.						
234	Kohlen:						
	a) von Holz			frey.	1 fl. Werth	—	3
	b) von Stein			frey.	„	—	3
	Kohlenschwarz, s. Schwärze.						
	Kokusnußschaalen, s. Cokusnußschaalen.						
235	Korbmacherarbeiten:						
	a) gemeine, von Weiden	„	3	20			frey.
	b) feine	„	10	—			frey.
236	Korinthen	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Kork, s. Pantoffelholz.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
237	Krämereywaaren, d. s. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waarenhandels, mit Galanteriewaaren unvermischt	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Krätze, s. Gold- und Silbergrätze.						
	Kräuterwerk, s. Gartengewächse.						
	Kräuter, s. Farben-, Futter- und medicinisch Kräuter.						
	Kraftmehl, s. Haarpuder.						
	Kranewithbeeren (Wachholderbeeren), s. Beeren.						
238	Krapp:						
	a) roher, in Wurzeln	"	—	25		frey.	
	b) in Mehl	"	—	25		frey.	
239	Kraut:						
	a) ungeschnitten, in Köpfen	100 Stück	—	6		frey.	
	b) eingeschnitten, eingesalzen . . .	Sp. Ct.	3	20		frey.	
240	Krebse	"	—	25	"	—	6¼
241	Krebsaugen	"	3	20	"	—	6¼
242	Kreide, gemeine	"		12½	"	—	6¼
	Kremserweiß, s. Farbwaaren.						
	Kreuzbeeren und Kreuzdornwurzeln, s. Farbbeeren und Wurzeln.						
	Krystall, s. Crystall.						
243	Kuchen von Lein, Reps ꝛc.		frey.		"	—	6¼
244	Kugellack	"	5	—	"	—	6¼
	Küfnerarbeiten, s. Faßbinderarbeiten.						
245	Kümmel	"	1	40		frey.	
246	Kunstverlagsgegenstände in Antiken, Cabinetsstücke, nicht eigens belegte . . .	"	10	—	"	—	6¼
247	Kupfer:						
	a) altes und alle zerbrochene Kupferwaaren, auch Kupferasche		frey.		"	—	50
	b) rohes, in unverarbeiteten Massen .	"	—	12½	"	—	6¼
	c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen	"	6	40	"	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	d) verarbeitet, d. h. alle verzinnten und unverzinnten Kupferschmiedarbeiten . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Draht, s. Draht.						
	g) Münzen, alte, verrufene	„	—	12½	„	—	50
	h) Erz		frey.		„	—	6¼
248	Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckarbeiten	„	10	—	„	—	6¼
	Kupfervitriol, s. Vitriol.						
	Kupferwasser, s. Vitriol.						
	Kutschen, s. Gefährte.						
	Laberdan, s. Seefische.						
249	Lack	„	5	—	„	—	6¼
250	Lakritzensaft	„	3	20	„	—	6¼
251	Lakmus	„	1	40	„	—	6¼
	Landkarten, s. Kupferstiche.						
	Larven, s. Masken.						
252	Lasursteine:						
	a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen . .	„	3	20	„	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
253	Lebküchner-, Lebzeltnerarbeiten . .	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
	Lecceröl, s. Oel.						
254	Leder:						
	a) alles Roth- und Weißgärberleder, ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute .	„	15	—		frey.	
	b) Korduan, Saffian, auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder . .	„	20	—		frey.	
	c) türkisches Bocksleder, rohes . .	„	5	—		frey.	
	d) Waaren, nicht eigens belegte . .	„	80	—	„	—	6¼
	e) Abfälle, auch Schaaffüßeln zum Leimsieden:						
	1) im nassen Zustande		frey.		„	1	40
	2) im trocknen Zustande . . .		frey.		„	3	20
255	Leim:						
	a) gemeiner Tischlerleim	„	3	20	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) Vogelleim	Sp. Ct.	3	20		frey.	
	c) Fischleim	„	1	40		frey.	
	Lein, s. Saamen.						
	Leinkuchen, s. Kuchen.						
	Leinöl, s. Oel.						
256	Leinwand:						
	a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug im ungebleichten Zustande	Ntt. Ct.	10	—		frey.	
	b) gebleicht	„	20	—		frey.	
	c) Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköperte Hosenzeuge	„	30	—		frey.	
	d) Fadenbattist	„	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
257	Leonische Waaren	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Lettern, s. Buchdruckerbuchstaben.						
258	Lichtzieherwaaren:						
	a) von Wachs, s. Wachs.						
	b) von Unschlitt, s. Unschlitt.						
	c) Nachtlichter	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
	Lignum sanctum, (Franzosenholz), s. Holz.						
	Limonien, s. Früchte.						
	Linsen, s. Früchte.						
259	Liqueurs	„	10	—	„	—	6¼
	Löschmaschinen, s. Feuerspritzen.						
260	Lohrinden:						
	a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte		frey.		1spännige Fuhr.	—	30
					2spännig Fuhr.	1	—
					mehrspännige Fuhr.	2	—

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) gestampfte		frey.		Sp. Ct.	—	12½
	c) Kuchen, d. s. ausgelaugte Lohe.		frey.			frey.	
261	Lorbeer und Lorbeerblätter	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
	Lumpen, s. Haderlumpen.						
262	Lunten	„	1	40	„	—	6¼
	Lustres, s. Glaswaaren.						
	Maccaroni, s. Mehlteig.						
	Macis, s. Gewürze, feine.						
263	Mägen vom Vieh		frey.		„	—	6¼
264	Magnesia, weiße	„	6	40	„	—	6¼
265	Magnet	„	15	—	„	—	6¼
	Mahagoni- oder Amaranthholz, s. Holz.						
266	Mahlereyen:						
	a) ohne Fassung	„	—	12½	„	—	6¼
	b) mit Fassung	„	10	—	„	—	6¼
	Mais (türkischer Waizen, auch Kukuruz), s. Früchte, Waizen.						
267	Majolica	„	20	—	„	—	6¼
	Malaquette od. Maniquette, s. Pfeffer.						
	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages, wie Getreide.						
	Mamuthzähne, s. Elfenbein.						
	Manchester, s. Baumwollenwaaren.						
268	Mandeln	„	3	20	„	—	6¼
	Mandel- eigentlich Erdmandeln-Caffee, s. Caffee-surrogate.						
269	Manna	„	3	20	„	—	6¼
	Markasit, s. Wißmuth.						
270	Marcipan	„	15	—	„	—	6¼
271	Marchand des Modes-Arbeiten, vollendete	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Marienglas, s. Fraueneis.						
	Marmelade (Schachtelsaft), s. Früchte, eingemachte.						
272	Marmor:						
	a) roher in Stücken, unverarbeitet . .	Pferdelast.	—	12	1 fl. Werth	—	¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	b) verarbeitet im Großen	Sp. Ct.	5	—		frey.	
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt	„	15	—		frey.	
	Marokin, s. Leder.						
	Maschen von Schilf, s. Bastwaaren.						
273	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:						
	a) zum eigenen Gebrauche auf Ansuchen .		frey.			frey.	
	b) zum Handel	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
274	Masken (Larven)	„	30	—	„	—	6¼
	Mastix, s. Gummy.						
275	Materialwaaren, nicht eigens belegte . .	„	3	20	„	—	6¼
	Mathematische Instrumente, s. Instrumente.						
	Matrizen, s. Buchdruckerbuchstaben.						
	Matten, s. Bastwaaren.						
276	Maultrommeln oder Brummeisen:						
	a) vermischt mit Kramwaaren . .	„	15	—	„	—	6¼
	b) unvermischt	„	5	—	„	—	6¼
	Mausfallen:						
	a) hölzerne, s. Holzwaaren.						
	b) von Draht, s. Drahtwaaren.						
	Mechanische Instrumente, s. Instrumente.						
	Meer- oder Seesalz, s. Salz.						
277	Meerschaum:						
	a) roher, unverarbeiteter	„	5	20	„	—	6¼
	b) verarbeitet, ungefaßt	„	40	—	„	—	6¼
	c) gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
278	Mehl:						
	a) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) wenn es über 11 fl. steht . . .	„	—	12½	wie Getreide.		
	c) Teig, Backwerk, mit Ausnahme von Confituren	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Melasse, s. Syrup.						
279	Menig	„	1	40	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
280	Mercurius:						
	a) crudus et vivus	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	b) Präparate, s. chemische Waaren.						
	Mergel, s. Erden.						
281	Messerschmidwaaren:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
	b) mit Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrot, verzierte	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
282	Messing:						
	a) altes, und alle zerbrochenen Messingwaaren, auch Messingasche		frey.		„	—	50
	b) unverarbeitetes Stück-, Guß- und Tafelmessing	Sp. Ct.	6	40	„	—	6¼
	c) Blech, s. Blech.						
	d) Draht, s. Draht.						
	e) Waaren, alle, nicht vergoldete und versilberte	„	15	—		frey.	
283	Metalle:						
	a) nicht eigens belegte, alle zerbrochene Metallwaaren	„	—	12½	„	—	12½
	b) roh, unverarbeitet, nicht eigens belegt	„	—	50	„	—	6¼
	c) Waaren:						
	1) im Großen	„	10	—	„	—	6¼
	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
284	Meth	„	10	—	„	—	6¼
285	Meubles:						
	a) nicht eigens belegte	„	15	—	„	—	6¼
	b) alte schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen		frey.			frey.	
286	Milch	„		12½		frey.	
287	Milchzucker:						
	a) im Ganzen	„	3	20	„	—	6¼
	b) in Körnern, Mehl, wie Zuckermehl.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Mineralblau, s. Farbwaaren.						
288	Mineralien für Cabinete	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Mineralwasser, s. Wässer, mineralische.						
	Minium, s. Menig.						
	Mock, s. Stahl.						
289	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken		frey.			frey.	
	Mohn:						
	a) Samen, s. Samen.						
	b) Oel, s. Oele.						
	Molton, s. Tuch.						
	Moorerde, s. Erde.						
290	Moos:						
	a) isländisches	„	—	25		frey.	
	b) anderes medicinisches	„	8	20		frey.	
	c) Moos als Streu, s. Streu.						
	d) Rohr, s. Rohr.						
	Morcheln, s. Schwämme.						
291	Mosaikarbeiten, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
292	Moschus oder Bisam	Sp. Ct.	60	—	„	—	6¼
	Moskovade, s. Zucker.						
293	Most:						
	a) gemeiner Obst- und Nachmost, im trüben Zustande	„	1	40	„	—	6¼
	b) eingesottener Obstmost	„	20	—	„	—	6¼
	c) von Wein, gleich Wein.						
	Mühlsteine, s. Steine.						
294	Mumien, ägyptische	„	10	—	„	—	6¼
	Muscat:						
	a) Blüthe, s. Gewürze, feine.						
	b) Bohnen, s. Gewürze, feine.						
	c) Nüsse, s. Gewürze, feine.						
	d) Oel, s. Oele.						
295	Muscheln:						
	a) gemeine, zum Farbeneinlegen	„	—	25	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) mit Farben eingelegte	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) feine für Cabinete	„	5	—	„	—	6¼
	d) Seemuscheln oder Cauris	„	3	20	„	—	6¼
	Musikalien, s. Buchhändlerwaaren.						
	Musikalische Instrumente, s. Instrumente.						
	Musivsilber, s. Farbwaaren.						
	Musseline, s. Baumwolltücher.						
296	Muster, und Musterkarten:						
	a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern oder Cartons		frey.			frey.	
	b) in einzelnen brauchbaren Stücken nach Verschiedenheit des Stoffes.						
297	Nadler- und Nagelschmidwaaren:						
	a) Nadeln, alle	„	30	—	„	—	6¼
	b) Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Niethe, Heften, Kettchen ꝛc.	„	15	—	„	—	6¼
	Nägel:						
	a) gemeine eiserne, s. Eisenwaaren.						
	b) verzinnte messingene, s. Messingwaaren.						
	Nanquin, s. Baumwollentücher.						
	Naphta (natürliche) oder Bergöl, wie Steinöl.						
	Natron, s. Soda.						
298	Naturalien für Cabinete, nicht eigens belegte	„	—	12½	„	—	6¼
	Nelken, Gewürznelken, s. Gewürze, feine.						
	Nelkenpfeffer, s. Piement.						
299	Nestlerarbeiten	„	50	—		frey.	
	Netze, s. Seilerarbeiten.						
	Neublau, s. Farbwaaren.						
	Nudeln, s. Mehlteig.						
	Nüsse:						
	a) gemeine, } s. Früchte.						
	b) feine, } s. Früchte.						
	c) Muskatnüsse, s. Gewürze, feine.						
300	Oblaten	„	15	—		frey.	
	Obst, s. Früchte.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
301	Ochsengalle:						
	a) frische		frey.			frey.	
	b) getrocknete	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	Okergelb, s. Farberde.						
302	Oele:						
	a) Kien=, oder Terpentin=, Pech= und Steinöle	"	—	50		frey.	
	b) Lein=, Hanf=, Rüb= und Repsöle .	"	5	—		frey.	
	c) Speiseöle: als Baum= oder Oliven=, Mohn=, Nuß= und Buchelöle	"	10	—	"	—	6¼
	d) Baum= oder Lecceröl, vermischt mit ¼ Pfund Terpentinöl pr. Ct. für den Fabrikbedarf	"	—	25	"	—	6¼
	e) medicinische, als Lorbeer= und Tamarisken=, Anis=, Zimmet=, Sassafras=, Muskatnuß=, Cajaput=, Fenchel=, Kümmel=, Camillen=, Wermuth=, Melissen=, Majoran=, Rauten=, Rosmarin=, Salbey=, Sevenbaum=, Baldrian=, Bilsenkraut=, Isop=, Wohlgemuth=, Durchwachs=, Wachholder=, Ricinus=, Süßmandeln=, Hirschhornöle u. dgl. mehr	"	6	40	"	—	6¼
	f) wohlriechende, als Bergamot=, Jasmin=, Lavendel=, Neroli= oder Pomeranzenblüthe=, Rosenöle	"	60	—	"	—	6¼
	g) Kuchen und Zelten von Lein, Reps rc., s. Kuchen.						
303	Oelseife:						
	a) in flüssigem Zustand und in Fässern .	"	—	50	"	—	6¼
	b) in anderem Zustande, auch Venetianerseife	"	10	—	"	—	6¼
304	Oelzweige	"	1	40	"	—	6¼
	Ofenfarbe, wie Farberde.						
305	Oliven:						
	a) Früchte, s. Früchte.						
	b) in Wasser conservirte	"	1	40	"	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	c) Oele, s. Oele.						
	d) Zweige, s. Oelzweige.						
	Operment, s. Arsenik.						
306	Opium	Sp. Ct.	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
307	Optische Waaren	„	40	—	„	—	6¼
	Orangen, s. Früchte						
308	Orgelmacherarbeiten	„	20	—	„	—	6¼
309	Orgelpfeifen und Orgelbestandtheile	„	10	—	„	—	6¼
310	Orlean	„	1	40	„	—	6¼
311	Orseile:						
	a) rohe	„	—	50	„	—	6¼
	b) bearbeitet	„	3	20	„	—	6¼
	Pagament, s. Gold oder Silber.						
	Palmzweige, s. Oelzweige.						
312	Pantoffelholz:						
	a) in Stücken	„	1	40	„	—	6¼
	b) Arbeiten	„	3	20	„	—	6¼
313	Papier:						
	a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungspapier	„	5	—		frey.	
	b) Preßspäne und Pappendeckel	„	3	20		frey.	
	c) gefärbtes Buntpapier und Papiertapeten	„	20	—		frey.	
	d) altes beschriebenes, bedrucktes, zum Einstampfen		frey.		„	3	20
	e) Proceß- und andere Acten, sammt Beilagen		frey.			frey.	
	f) Maché	„	15	—	„	—	6¼
314	Papparbeiten:						
	a) gemeine	„	15	—		frey.	
	b) feine, als Toilettes, Etuis, Ridiculs, Cartons, Körbchen	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
315	Paradies:						
	a) Aepfel	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
	b) Körner	„	3	20	„	—	6¼
316	Parfümerie- und Wohlgeruchwaaren	„	60	—	„	—	6¼
	Pasten (Abdrücke), s. Schwefel.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
317	Pasteten	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Paterleins, s. Glaswaaren.						
318	Pech:						
	a) rohes, ungeläutertes	„	—	12½	„	—	50
	b) Schusterpech	„	—	25	„	—	6¼
	c) geläutertes, für Faßbinder, Seiler	„	—	50	„	—	6¼
	d) Fackeln	„	10	—	„	—	6¼
	e) Satz	„	—	12½	„	—	6¼
319	Pelzwaaren:						
	a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitete Pelz-, Rauch- und Futterwerk	„	20	—	„	—	6¼
	b) zum Gebrauche verarbeitete Pelze und Anzüge	„	60	—	„	—	6¼
320	Pergament	„	15	—	frey.		
	Pergamentleim, wie Leim.						
	Pergamentabfälle, wie Lederabfälle.						
	Perlasche, s. Pottasche, kalzinirte						
321	Perlen:						
	a) von Glas, s. Glaswaaren.						
	b) gute, gefaßte und ungefaßte	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	c) Perlenmacherarbeiten oder falsche Perlen	„	1	—	„	—	6¼
322	Perlmutter:						
	a) rohe	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
	b) verarbeitet	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Peruanische Rinde, s. Chinarinde.						
	Perückenmacherarbeiten, s. Haare, Menschenhaare.						
	Petrefacten, s. Versteinerungen.						
323	Petschierstecherarbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
	b) von Gold und Silber	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
324	Petschierwachs	Sp. Ct.	30	—	„	—	6¼
325	Pfeffer	„	3	20	„	—	6¼
	Pfefferkuchen, s. Lebküchnerwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Pferde, s. Vieh.						
326	Pfirsiche:						
	a) Früchte	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	frey.	
	b) Kern	„	3	20		frey.	
327	Pflanzen:						
	a) frische, zum verpflanzen		frey.			frey.	
	b) getrocknete, für Cabinete, oder medicinische, s. Naturalien oder Apothekerkräuter.						
	Pflüge, s. Gefährte.						
	Pröpfe, s. Pantoffelholzarbeiten.						
	Physikalische Instrumente, s. Instrumente.						
328	Picklinge	„	6	40	„	—	6¼
329	Pignoli	„	3	20	„	—	6¼
	Piment, wie Pfeffer.						
	Piper longum, s. Pfeffer.						
	Pistazien (Pimpernüsse), s. Zirbeln.						
330	Platina		frey.			frey.	
331	Platiererarbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
	b) mit Gold und Silber aufgelegt . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Plüsch, s. Baumwollenwaaren.						
	Poliersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Pomade, s. Parfümeriewaaren.						
332	Pomeranzen:						
	a) frische	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
	b) unreife, getrocknete	„	1	40	„	—	6¼
	c) Rinden, Schaalen, Saft, auch im Wasser conservirte Pomeranzenblüthen .	„	1	40	„	—	6¼
	d) Saft, eingesottener	„	20	—	„	—	6¼
	e) Zelteln, kandirte	„	20	—	„	—	6¼
	Porphyr, wie Marmor.						
	Porter (englisches Bier), s. Bier . .	„	40	—	„	—	6¼
333	Porzellaine und Porzellainwaaren.						
	Porzellainerde, s. Erde.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Posamentierarbeiten, wie Baumwoll-, Leinen-, Wollen-, Gold- und Silberarbeiten.						
334	Potasche:						
	a) rohe		frey.		Sp. Ct.	—	25
	b) kalzinirte		frey.			frey.	
335	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpolieren .	Sp. Ct.	—	12½	„	—	6¼
336	Pottloth	„	—	12½	„	—	12½
337	Präparate:						
	a) chemische, s. chemische Waaren.						
	b) anatomische	„	—	50	„	—	6¼
	Preßspäne und Pappendeckel, s. Papier.						
	Prinzmetall, s. Metall.						
	Probiersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Provenceröl, s. Oele.						
	Prunellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
338	Pulver:						
	a) Schießpulver	„	10	—	„	—	6¼
	b) Raketen, Feuerwerke	„	10	—	„	—	6¼
	c) mediciuische, auch Pferd-, Schwaben- und Wanzenpulver ꝛc.	„	5	—	„	—	6¼
	d) Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Punschessenzen, s. Essenzen.						
339	Puppen:						
	a) von Holz, s. Holzwaaren, feine.						
	b) Gesichter von Papier	„	15	—		frey.	
340	Putzmacherarbeiten, vollendete	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Puzzolanerde, s. Erde, gemeine.						
	Quarz oder Kieselsteine zur Glasfabrikation, s. Kies.						
341	Quecksilber	Sp. Ct.	—	12½	„	—	6¼
342	Quercitronen		frey.		„	—	6¼
	Quincailleriewaaren, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Quitten, s. Früchte, gemeine.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Radices, s. Wurzeln.						
	Raffinade, s. Zucker.						
	Rauchkerzen, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Rauhwerk, s. Pelzwaaren.						
	Rauschgelb, s. Arsenik.						
343	Rauschgold	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Realgar, s. Arsenik.						
344	Reben, Weinreben zum Verpflanzen .		frey.		„	—	$6\frac{1}{4}$
	Rebenschwarz, s. Schwärze.						
	Rechenpfennige, s. Dantes.						
	Rechentafeln, s. Schiefertafeln.						
345	Regenschirmarbeiten:						
	a) gemeine von Leinwand, Kanevas und Wachstuch	„	20	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
	b) feine, von Baumwollentuch und Taffent	„	40	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
346	Regulus Antimonii	„	3	20	„	—	$6\frac{1}{4}$
347	Reife:						
	a) eiserne, köllnisches Reifeisen . .	„	5	—		frey.	
	b) hölzerne, s. Holzwaaren, gemeine.						
348	Reis	„	1	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
349	Reißbley	„	15	—		frey.	
350	Reps:						
	a) Frucht	„	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
	b) Oehl, s. Oehl.						
351	Riemerarbeiten	„	20	—		frey.	
	Rinden:						
	a) Farbrinden, s. Farben.						
	b) Gewürzrinden, s. Gewürze.						
	c) medicinische, s. Apothekerrinden.						
	d) Lohrinden, s. Lohrinden.						
	Rindsgalle, s. Ochsengalle.						
	Rindvieh, s. Vieh.						
352	Ringlerarbeiten	„	15	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
353	Röhre zu Weberkämmen		frey.		„	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Röthe, s. Krapp.						
354	Röthel, Rothsteine:						
	a) in Stücken	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	b) verarbeitet zu Schreibfedern . .	„	15	—		frey.	
355	Rohr:						
	a) gemeines		frey.			frey.	
	b) spanisches, unverarbeitetes . .	„	1	40	„	—	6¼
	c) Rohrmacherarbeiten	„	15	—	„	—	6¼
	Rosenholz, s. Holz, feines.						
	Rosenöl, s. Oele.						
	Rosinen, s. Früchte, feine.						
356	Rosoglios	„	10	—	„	—	6¼
	Roßhaare, s. Haare.						
	Rothholz, s. Farbhölzer.						
	Rothschmiedarbeiten, wie Messingarbeiten.						
	Rotting, s. Röhre, spanische.						
	Rouge, s. Schminke.						
	Rüben:						
	a) frische, s. Früchte.						
	b) gedörrte, s. Cichorienwurzeln.						
	c) Oel, s. Oel.						
	Ruku, s. Orlean.						
357	Rum	„	10	—	„	—	6¼
	Ruß, s. Kienruß.						
	Russisches Glas, s. Fraueneis.						
358	Saamen:						
	a) alle, welche inländische Gränzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus= — oder welche ausländische Gränzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität		frey.			frey.	
	b) Hanf=, Lein=, Mohn=, Repssaamen	„	—	12½		frey.	
	c) Kleesaamen	„	—	12½		frey.	
	d) andere in Körnern, Knollen, Zwiebeln,						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	für Feld-, Garten-, Holz und Wiesengründe	Sp. Ct.	—	12½			frey.
	c) medicinische, s. Apothekersaamen.						
359	Säcke:						
	a) alte, leere:						
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende		frey.			frey.	
	2) zum Verkaufe	„	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	b) neue	„	5	—		frey.	
360	Säcklerarbeiten	„	30	—	„	—	6¼
	Sägspäne, s. Holzabfälle.						
361	Säuren, nicht eigens belegte	„	5	—		frey.	
	Saffian, s. Leder.						
	Saffran, s. Gewürze, feine.						
	Saflor, s. Zaffer.						
362	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	„	5	—		frey.	
363	Sago	„	3	20	„	—	6¼
	Saiten, s. Darm- und Drahtsaiten für musikalische Instrumente.						
	Salami, s. Fleisch.						
364	Salmiak *)	„	3	20	„	—	6¼
365	Salpeter	„	—	25	„	—	6¼
366	Salz:						
	a) Kochsalz und Salzsteine	verboten.				frey.	
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Kochsalz . .	verboten.				frey.	
	c) Glaubersalz, s. Glaubersalz.						
	d) anderes:						
	1) chemisch bereitetes, s. chemische Waaren.						
	2) Meersalz	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
	e) Salzsäure	„	3	20		frey.	
367	Sand, gemeiner, zum Putzen . . .		frey.			frey.	

*) So lange die Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
368	Sandel:						
	a) ganzer		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
	b) gemahlen, geraspelt	Sp. Ct.	6	40		frey.	
	Sand- oder Wasseruhren, s. Uhren.						
	Sardellen, wie Picklinge.						
369	Sassafras	,,	3	20	,,	—	6¼
370	Sassaparill	,,	3	20	,,	—	6¼
	Sattinober (gelbe Erde), s. Farben.						
371	Sattlerarbeiten, alle	,,	20	—	,,	—	6¼
372	Schachtelhalme	,,	—	12½		frey.	
	Schachtelmacherarbeiten, s. Holzwaaren, feine.						
	Schäfflerarbeiten, s. Binderarbeiten.						
	Schafe, s. Vieh.						
	Schaffüßeln, s. Lederabfälle.						
373	Schafguß	,,	—	12½	,,	—	6¼
	Schafwolle, s. Wolle.						
	Scharlachbeeren, s. Alkermes.						
	Scharte, auch Gelbkraut, s. Farbkräuter.						
374	Schauspielergeräthe und Theaterapparate reisender Schauspieler, schon gebraucht .	,,	—	25	,,	—	6¼
	Scheidewasser, s. Aqua fortis.						
375	Scheidewasserabfall:						
	a) rother	,,	—	12½	,,	—	6¼
	b) weißer	,,	—	50	,,	—	6¼
376	Schellack	,,	1	40	,,	—	6¼
	Scherbenkobalt, s. Arsenik.						
377	Schiefer:						
	a) Platten, gefaßte, und Griffel . .	,,	1	40	,,	—	6¼
	b) Steine, s. Steine.						
378	Schieferweiß	,,	5	—	,,	—	6¼
	Schießpulver, s. Pulver.						
379	Schiffe:						
	a) große, Gamsen, Schelchen . . .	1 fl. Werth	—	6		frey.	
	b) kleine, Zimpeln, Zillen, Nachen .	,,	—	6		frey.	
380	Schiffsgeräthschaften zum Behuf der Fahrt		frey.			frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
381	Schiffsklammern	Sp. Ct.	3	20		frey.	
382	Schildkröten	"	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
383	Schildkrotenschaalen:						
	a) rohe, unverarbeitete	"	1	40	"	—	6¼
	b) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¼
384	Schilf:						
	a) rohes und Moosrohr		frey.		"	—	6¼
	b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	Sp. Ct.	1	40		frey.	
	Schinken, s. Fleisch.						
385	Schlamm von Mineralwässern	"	—	12½	"	—	6¼
	Schleifsteine, s. Steine.						
386	Schliff		frey.			frey.	
	Schlitten, s. Gefährte.						
387	Schlosserarbeiten, alle	"	15	—	"	—	6¼
388	Schmack oder Sumach		frey.		"	—	6¼
389	Schmalte	"	1	40	"	—	6¼
390	Schmalz	"	1	40		frey.	
	Schmeer, s. Fette.						
	Schmelzglas (Email), s. Glaswaaren						
391	Schmelztiegel	"	—	50		frey.	
392	Schmergel, Schmieragel, Schmiergelsteine	"	—	12½		frey.	
	Schmiedarbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Schmiedzunder, s. Eisenabfälle.						
	Schmierseife, s. Seife.						
393	Schminke	"	60	—	"	—	6¼
394	Schmutzwaaren, Wagenschmier, Stiefelwichse ꝛc.	"	5	—	"	—	6¼
395	Schnecken	"	—	25	"	—	6¼
396	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanteriewaaren gehören	"	15	—		frey.	
397	Schreibtafeln, elastische	"	15	—		frey.	
398	Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte:						
	a) gemeine, unpolirte	1 fl. Werth	—	6		frey.	
	b) feine, polirte	Sp. Ct.	15	—	"	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Schriften (Buchdruckerschriften), s. Buchdruckerbuchstaben.						
	Schrote, s. Bley.						
399	Schuhmacherarbeiten:						
	a) von gemeinem Leder und Tuchenden .	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) von feinem, gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc.	„	40	—	„	—	6¼
400	Schüttgelb (feine, leicht zerreibliche Erde) .	„	1	40	„	—	6¼
401	Schusser	„	1	40	frey.		
402	Schwämme:						
	a) gemeine:						
	1) frische	frey.			frey.		
	2) getrocknete, gedörrte	„	—	50	frey.		
	b) feine, Trüffeln oder Tartüffeln . .	„	10	—	„	—	6¼
	c) Bad- oder Pferdschwämme . . .	„	3	20	„	—	6¼
	d) Feuerschwämme, gelaugt und ungelaugt	„	1	40	„	—	6¼
	e) Kropfschwämme	„	3	20	„	—	6¼
403	Schwärze, Druckerschwärze	„	5	—	„	—	6¼
	Schwanenfelle, s. Pelzwaaren.						
404	Schwefel:						
	a) roh, in Stangen und Stücken . .	frey.			„	—	6¼
	b) gereinigt, in Stangen	frey.			„	—	6¼
	c) gestoßen, Schwefelblüthe, auch Schwefelkerzeln und Schwefelholz	„	3	20	„	—	6¼
	d) Säure	„	3	20	frey		
	e) Pasten oder Abdrücke	„	—	50	„	—	6¼
	Schweinsborsten, s. Haare.						
	Schwerspath, wie Feldspath.						
405	Schwertfegerarbeiten	„	15	—	frey.		
406	Scorpionen	„	3	20	„	—	6¼
407	Seegras	„	—	25	„	—	6¼
	Seerosenwurzel, s. Farbwurzeln.						
	See- oder Meersalz, s. Salz.						
	Seeschneckenschaalen, s. Muscheln.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
408	Seide:						
	a) Cocons oder Galetten		frey.		Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Floretseide, rohe, durchgefressene Cocons und Seidenabfälle		frey.		"	—	$6\frac{1}{4}$
	c) abgehaspelte, gesponnene, weiße oder naturgelbe (Orgasin- oder Tramseide) .	Sp. Ct.	—	50	"	—	$6\frac{1}{4}$
	d) gezwirnte:						
	1) ungefärbte	"	10	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	2) gefärbte	"	20	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Waaren:						
	1) mit Gold und Silber vermengt .	Sp. Pf.	1	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	2) unvermengt, oder mit andern Stoffen vermengt	Sp. Ct.	60	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
409	Seidenhaasen:						
	a) Haare	"	—	25	"	1	40
	b) Waaren	"	30	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
410	Seife:						
	a) Seife und Seifensiederwaaren . .	"	10	—		frey.	
	b) wohlriechende, s. Parfümeriewaaren.						
	c) Schmierseife	"	3	20		frey.	
411	Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg	"	10	—		frey.	
	Selenit, s. Fraueneis.						
	Semilor, s. Messing.						
412	Semen:						
	a) amomi	"	6	40	"	—	$6\frac{1}{4}$
	b) de canna indica	"	3	20	"	—	$6\frac{1}{4}$
413	Senf:						
	a) Senf und Senfmehl	"	1	40		frey.	
	b) eingemacht	"	15	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
414	Sennesblätter	"	3	20		frey.	
415	Serpentin:						
	a) Stein, roher	"	—	25	"		$6\frac{1}{4}$
	b) Geschirr	"	10	—	"		$6\frac{1}{4}$
416	Siebmacherarbeiten	"	10	—		frey.	
	Siegelerde, s. Erde, Farberde.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Siegellack, s. Petschierwachs.						
417	Silber:						
	a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber		frey.			frey.	
	b) in Bletten, Bouillons, Canetillen, Draht, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber, unverarbeitet	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) verarbeitetes zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen rc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp. Pf.	1	—	,,	—	6¼
	d) Schmied- und Massivarbeiten . .	,,	1	—	,,	—	6¼
	e) Grätze	Sp. Ct.	—	25	,,	—	6¼
418	Soda:						
	a) rohe		frey.			frey.	
	b) krystallisirte	,,	1	40		frey.	
	Sohlleder, s. Leder.						
419	Sonnenschirmarbeiten, alle	,,	40	—	,,	—	6¼
	Sonnenuhren, s. Uhren.						
	Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.						
	Spanische Röhre, s. Röhre.						
	Speauter, s. Zink.						
	Speck, s. Fette.						
	Spenglerarbeiten, s. Blechwaaren.						
	Spermaceti, s. Wallrath.						
420	Spezereywaaren, alle nicht eigens belegte	,,	3	20	,,	—	6¼
421	Spiegel:						
	a) vollendete:						
	1) ohne Rahmen	,,	20	—		frey.	
	2) mit Rahmen	,,	30	—		frey.	
	b) Folien	,,	1	40	,,	—	6¼
	Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempelmandats, s. Kartenmacherarbeiten.						
	Spielpfennige, s. Dantes.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Spielwerk (Kinderspielzeuge) s. Holzwaaren, feine.						
	Spiesglas, s. Antimonium.						
422	Spiritus:						
	a) als Getränk	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) medicinische	„	10	—	„	—	6¼
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
423	Spitzen, alle, von Leinen, Seide rc. .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
424	Sporerarbeiten	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
425	Spreu	frey.			1spännige Fuhr.	—	2
					2spännig.	—	4
					mehrspännig.	—	6
	Spritzen, s. Feuerspritzen.						
426	Stärke	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
427	Stahl:						
	a) roher, unverarbeiteter . . .	„	3	20	frey.		
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:						
	1) gemeine	„	15	—	frey.		
	2) feine, als Gegenstände des Galanteriewaarenhandels	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	c) Stahldraht, s. Draht.						
	d) Saiten, s. Drahtsaiten.						
	Staniol (Zinnblech), wie Zinnfolien.						
	Statuen, s. Bildhauerarbeiten.						
428	Steine:						
	a) alle Bau-, Bruch- und Pflastersteine	frey.			frey.		
	b) Mühlsteine	Stück.	—	30	frey.		
	c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte .	Fuhr.	—	3	frey.		
	d) Schleifsteine	Stück.	—	2	frey.		
	e) Wetzsteine	100Stück.	—	3	frey.		
	f) Ziegel- und Backsteine	Fuhr.	—	6	Fuhr.	—	3
	g) Steinhauerarbeiten, gemeine Tröge, Thür-						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	stöcke, Wassergrände, Tischplatten und Steine zum Lithographiren	Stück.	—	3	Stück.	—	1
	Steindruckgegenstände, s. Kupferstiche.						
	Steingeschirr, s. Kammenbäckerarbeiten.						
429	Steingut	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¾
	Steinkohlen, s. Kohlen.						
	Steinschusser, s. Schusser.						
430	Steine, medicinische	„	3	20	„	—	6¾
	Steinöl, s. Oele.						
	Sternanis, s. Badian.						
	Stiefelkappen und Stiefelschäfte, s. Leder.						
	Stiefelwichse, s. Schmutzwaaren.						
	Stockfische, s. Fische, Seefische.						
431	Stockmacherarbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt	„	15	—	frey.		
	Stöpsel, s. Pantoffelholzarbeiten.						
432	Streu	frey.			1spännige Fuhr.	—	2
					2spännig.	—	4
					mehrspännig.	—	6
433	Streusand, aller	„	3	20	Sp. Pf.	—	6¾
	Strizlgelb, s. Erde.						
434	Stroh:						
	a) gemeines	frey.			Fuhr.	—	12
	b) feines, zur Fabrikation sortirtes .	„	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	c) Geflechte, feine, unverarbeitet . .	„	5	—	„	—	6¼
	d) Waaren:						
	1) gemeine, Bienenkörbe, Strohdecken	„	3	20	frey.		
	2) feine, Tafeltücher, Teller ꝛc. ganz grobe Strohhüte	„	30	—	„	—	6¾
	3) feine Hüte und andere ähnliche Arbeiten	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¾
	Strumpfstricker- und Strumpfwirkerarbeiten, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Stuhlröhre, s. feines Holz.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
435	Süßholz	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
436	Süßholzsaft, Bärenzucker	„	3	20	„	—	6¼
437	Sulzen:						
	a) gemeiner Holler- und Wachholder- u. d. gl. Sulzen	„	6	40	„	—	6¼
	b) feine zum Conditorey-Gebrauche, auch Consomme	„	20	—	„	—	6¼
	Sumack, s. Schmack.						
438	Syrup	„	5	—	„	—	6¼
439	Syrupgeist	„	10	—	„	—	6¼
440	Tabak:						
	a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln	„	5	—	„	—	6¼
	b) Tabakfabrikate aller Art, ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehle . .	„	20	—	„	—	6¼
	Tabakbley, s. Bley.						
441	Tabaks:						
	a) Dosen:						
	1) gemeine	„	15	—	frey.		
	2) feine	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	b) Pfeifen:						
	1) erdene, gemeine, köllnische . .	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	2) andere, gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinär porzellänene, mit gemeinen Metalle beschlagene .	„	15	—	frey.		
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte, porzellänene	Sp. Pf.	1	—	frey.		
	c) Röhre, mit Galanteriewaaren unvermengt	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
	Talg, wie Unschlitt.						
442	Talk, venetianischer	„	—	12½	„	—	6¼
	Talkerde, s. Erde.						
	Tapeten:						
	a) von Papier, s. Papier.						
	b) andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
443	Taschnerarbeiten	„	30	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Teppiche, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
444	Terpentin	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
	Terpentinöl, s. Oele.						
445	Terre de pipe-Arbeiten	„	20	—	„	—	6¼
446	Thee:						
	a) gemeiner, medicinischer, compounirter	„	6	40	„	—	6¼
	b) überseeischer, grüner, russischer	„	20	—	„	—	6¼
447	Theer	„	—	25	frey.		
448	Theriak	„	5	—	„	—	6¼
	Thermometer, s. Barometermacherarbeiten.						
449	Thiere, seltene Schauthiere:						
	a) vierfüßige	Stück.	1	—	frey.		
	b) Vögel	„	—	30	frey.		
450	Thon, Töpferthon	frey.			frey.		
451	Thran (Fischschmalz)	frey.			„	—	6¼
	Tinkal, s. Borax.						
	Tischlerarbeiten, s. Schreinerarbeiten.						
	Tischzeuge, s. Leinenzeuge.						
	Töpferarbeiten, s. Erdengeschirre.						
452	Tomback:						
	a) rohes	Sp. Ct.	—	50	„	—	6¼
	b) in Tafeln	„	6	40	„	—	6¼
	c) Waaren	„	40	—	„	—	6¼
453	Torf	frey.			frey.		
	Ternesol, Tornasolis, wie Schminke.						
	Tragant, s. Gummy.						
	Traß, s. Erde, gemeine.						
	Trauben, s. Weinbeeren.						
454	Trippel:						
	a) roh	„	—	12½	frey.		
	b) präparirt	„	—	25	frey.		
455	Tröbern, Trestern	frey.			frey.		
	Trommeln, s. Schachtelmacherarbeiten, auch Maultrommeln.						
	Trüffeln, s. Schwämme.						

Ziffer	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
456	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten . . .	Nt. Ct.	60	—		frey.	
457	Türkenbecher	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{3}{4}$
	Türkischroth gefärbt Garn, s. Garn.						
458	Tusch	,,	15	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
459	Uhren:						
	a) Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnenuhren, Sonnenringe, Wasser- und Sanduhren	,,	15	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
	b) Pendeluhren mit hölzernen Räderwerken	,,	5	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
	c) Schwarzwälderuhren, gemeine hölzerne	,,	5	—		frey.	
	d) alle feinern Häng-, Stock- und Wanduhren	,,	40	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
	e) Sackuhren	Sp. Pf.	1	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
	f) Bestandtheile, als Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc.	Sp. Ct.	10	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
	g) Gehäuse, Kästen:						
	1) für Stockuhren	,,	40	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
	2) für Sackuhren	Sp. Pf.	1	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
	Ulmerbrod, s. Brod, süßes.						
	Umbra, s. Erde.						
460	Unschlitt:						
	a) roh und geschmolzen	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) Kerzen	,,	10	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
	Valeriana, s. Baldrian.						
	Vanille, s. Gewürze, feine.						
461	Veilchenwurzeln :	,,	—	25	,,	—	$6\frac{3}{4}$
462	Vergoldete und versilberte Arbeiten, und Vermil (vergoldete Silberarbeiten)	Sp. Pf.	1	—	,,	—	$6\frac{3}{4}$
463	Versteinerungen	Sp. Ct.	3	20	,,	—	$6\frac{3}{4}$
464	Victualien, nicht eigens belegte, gemeine .	,,	—	$12\frac{1}{2}$		frey.	
465	Vieh:						
	a) Pferde	Stück.	5	—		frey.	
	b) Fohlen, unter 1 Jahr	,,	1	—	Stück.	1	—

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr
	c) Maulthiere	Stück.	1	12	Stück.	—	25
	d) Esel	„	—	3	„	—	12
	e) Stiere	„	2	—	„	—	12
	f) Ochsen	„	5	—	„	—	12
	g) Kühe	„ *)	2	—	„	—	12
	h) Rinder, Terzen und Jährlinge	„ **)	1	30	„	—	12
	i) Kälber, unter 1 Jahr	„ ***)	—	30	„	—	6
	k) Schweine	„	—	20		frey.	
	l) Frischlinge	„	—	12	„	—	3
	m) Spanferkel	„	—	3	„	—	1
	n) Schaafe, Hammel, Widder:						
	1) gemeine	„	—	12		frey.	
	2) veredelte:						
	α) Hammel und Widder		frey.		„	—	3
	β) Schaafe	„	—	6	„	—	3
	o) Lämmer	„	—	3	„	—	1
	p) Geisvieh, Böcke, Ziegen	„	—	9		frey.	
	q) Kitze	„	—	3	„	—	1
	Vinum sanctum, s. Weine.						
	Violenwurz, s. Veilchenwurz.						
466	Vipern	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
467	Vipernpulver	„	5	—	„	—	6¼
	Visetholz, s. Farbhölzer.						
468	Vitriol:						
	a) Eisenvitriol, ordinärer	„	1	15		frey.	
	b) Kupfervitriol	„	5	—	„	—	6¼
	c) Zinkvitriol (Galitzenstein)	„	5	—		frey.	
	d) Erde, s. Erde.						
	e) Oel	„	3	20		frey.	
469	Vögel:						
	a) lebende, mit Ausnahme der Schauvögel	Stück.	—	1½	Stück.	—	¾

*) 45 kr. für die Grenzbewohner. **) 30 kr. für die Grenzbewohner. ***) 6 kr. für die Grenzbewohner.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) todte	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Vogelbeeren, s. Beeren.						
	Vogelhäuser, s. Draht.						
	Wachholderbeeren, s. Beeren.						
470	Wachs:						
	a) rohes, ungebleichtes	"	—	50	"	—	$6\frac{1}{4}$
	b) gebleichtes	"	5	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	c) Wachszieherarbeiten	"	30	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	d) Poussirarbeiten und Wachsfiguren	"	30	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	e) Wachstuch von Leinen und Baumwolle	"	20	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	f) Taffent	"	20	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	g) Kleb-, Pech- oder Baumwachs	"	1	40	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Waffenschmidarbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Wagenschmiere, s. Schmutzwaaren.						
	Wagnerarbeiten, s. Gefährte.						
471	Waid	"	—	25	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Waidasche, s. Potasche.						
472	Waldrauch	"	3	20	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Walkerde, s. Erde.						
	Wallfischbarden, s. Fischbein.						
473	Wallrath:						
	a) roh	"	1	40	"	—	$6\frac{1}{4}$
	b) verarbeitet zu Lichtern	"	10	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Wallroßzähne, s. Elfenbein.						
	Waschblau, s. Farbwaaren.						
474	Wasser:						
	a) gebranntes, s. Branntwein.						
	b) mineralisches	"	—	25	frey.		
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
475	Wasserbley (Molibdän).						
	a) unverarbeitet	"	—	$12\frac{1}{2}$	"	—	$12\frac{1}{2}$
	b) verarbeitet	"	15	—	frey.		
	Wasserspritzen, s. Feuerspritzen.						
476	Watte:						
	a) von Baumwolle	"	5	—	"	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) von Seide	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	c) von Werg	„	1	40	„	—	6¼
	Wau, s. Farbkräuter.						
	Weberarbeiten, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
477	Weberkämme und Wepsen	„	—	25	„	—	6¼
	Weberröhre, s. Röhre.						
	Weiden:						
	a) in Büscheln, s. Holz.						
	b) Körbe, s. Korbmacherarbeiten.						
478	Weine:						
	a) alle rothen und weißen ausländischen *)	„	10	—	„	—	6¼
	b) weiße Seeweine, über Lindau eingeführt	„	1	40		frey.	
	c) Moste, alle, wie die Weine.						
479	Weinbeeren:						
	a) frische, in Trauben	„	—	50	„	—	6¼
	b) getrocknete	„	5	—	„	—	6¼
480	Weineinschlag	„	3	20	„	—	6¼
	Weinhefe, s. Hefe.						
481	Weingeist	„	10	—	„	—	6¼
482	Weinstein:						
	a) roher und einmal krystallisirter . .		frey.		„	—	6¼
	b) präparirter	„	1	40	„	—	6¼
	Weizensaft, s. Essenzen.						
483	Werg von Flachs oder Hanf	„	—	12½	„	—	12½
	Werkstühle für Handwerker und Fabriken und deren Bestandtheile, gleich Maschinen.						
484	Wermuthgeist	„	10	—	„	—	6¼
	Wetzsteine, s. Steine.						
485	Weihrauch	„	3	20	„	—	6¼
	Wicken, s. Früchte.						
486	Wildpret	„	1	40	„	—	6¼
487	Wißmuth (Markasit)	„	—	12½	„	—	6¼

*) Inländische Weine (rothe und weiße) sind frey im Ausgange.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
488	Wohlgeruchwaaren	Sp. Ct.	60	—	Sp. Ct.	—	6¼
489	Wolle:						
	a) alle Schafschur- und Weißgerber-Wolle:						
	1) rohe, ungekämmte	„	—	12½	„	—	25
	2) gekämmte	„	5	—	„	—	25
	3) von den Hauptwollenmärkten ausgehende*)	„	—	—	frey.		
	b) gefärbte	„	10	—	„	—	12½
	c) Flocken, Wollabfälle, Tuchscheererwolle, wie sie vom Fabrikate abfallen . .	„	—	25	„	—	25
	d) Garne, s. Garne.						
	e) Wollkratzen, s. Kardätschen.						
	f) Tuch- und Wollenwaaren, alle, mit nicht höher belegten Stoffen vermengt, oder unvermengt	Ntt. Ct.	60	—	frey.		
	Wollkämme, s. Kammacherarbeiten.						
	Würste, s. Fleisch.						
	Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	a) Farbwurzeln, s. Farbwurzeln.						
	b) medicinische, s. Apothekerwurzeln.						
490	Zaffer	Sp. Ct.	—	50	„	—	6¼
491	Zeichnungsmaterialien, nicht eigens belegte, und mit Galanteriewaaren unvermengt .	„	15	—	frey.		
	Zibeben, s. Früchte.						
	Ziegelsteine, s. Steine.						
492	Ziegenflaum	„	—	25	„	—	6¼
493	Zimmermannsarbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	1 fl. Werth	—	3	frey.		
	Zimmet, Zimmetblüthen, s. Gewürze, feine.						
494	Zink:						
	a) Erz	frey.			„	—	6¼
	b) Metall, rohes, unverarbeitetes .	Sp. Ct.	—	12½	frey.		
	c) Zinkblech und Draht . . .	„	6	40	frey.		

*) Unter den Hauptwollenmärkten werden nur jene verstanden, welche auf den Grund von Ministerialconcessionen errichtet wurden oder ferner errichtet werden.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
495	Zinn:						
	a) altes, und alle zerbrochene Zinnwaaren		frey.		Sp. Ct.	—	50
	b) rohes unverarbeitetes in Blöcken, Stücken ꝛc.	Sp. Ct.	—	12½	„	—	6¼
	c) gestrecktes und gewalztes . . .	„	6	40		frey.	
	d) Folien	„	1	40		frey.	
	e) Asche	„	—	12½		frey.	
	f) Zinngießerwaaren, alle	„	15	—		frey.	
	g) Zinnsalz	„	5	—	„	—	6¼
496	Zinnober	„	3	20	„	—	6¼
497	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse . .	„	3	20	„	—	6¼
	Zitronen, s. Früchte.						
	Zitze, s. Baumwolltücher.						
498	Zöger von Schilf	„	1	40		frey.	
499	Zucker:						
	a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Brocken, Mehl, auch Kandis-, Farin- und Lumpenzucker, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	„	12	20	„	—	6¼
	b) dergleichen nicht in Fässern oder Kisten verpackt	„	15	—	„	—	6¼
	c) roher, für Raffinerien:						
	1) verpackt in Kisten und Fässern .	„	5	—	„	—	6¼
	2) verpackt in Säcken	„	5	50	„	—	6¼
	d) Waaren, alle, auch Gerstenzucker .	„	20	—	„	—	6¼
500	Zünd- oder Kupferhütchen	„	30	—	„	—	6¼
501	Zünd- und Knallpillen	„	15	—	„	—	6¼
402	Zündmaschinen	„	40	—	„	—	6¼
	Zundel, Zunder, s. Schwämme.						
	Zwieback:						
	a) gemeiner, b) süßer } s. Brod.						
503	Zwiebeln:						
	a) große, zum Genusse	1 fl. Werth	—	3		frey.	
	b) kleine, zum Stecken	Sp. Ct.	—	12½		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	c) Blumenzwiebeln	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	d) medicinische, s. Apothekerzwiebeln.						
	Zwilch, s. Leinwand.						
	Zwilchsäcke, s. Säcke.						
504	Zwirn, leinener:						
	a) weiß und gefärbt	"	10	—	Sp. Ct.	—	6¾
	b) feiner gefärbter	"	15	—	"	—	6¾
	Zwischgold und Silber, s. Gold und Silber.						

Beylage A. Eingangszoll vom Getreide.

Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen.						Haber und Wicken.					
Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	— u. darüber	frey.	
16	—	20	— u. darüber	frey.		11	—	15	— u. darüber	frey.		9	—	12	— u. darüber	frey.							

Beylage B. Ausgangszoll vom Getreide.

Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen.						Haber und Wicken.					
Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel in Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frey.		1	—	10	59	frey.		1	—	8	59	frey.		1	—	4	59	frey.	
16	—	17	59	—	9	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	5
18	—	20	29	—	30	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	15	30	20	29		—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	50
25	30	30	29	2	24	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
25	30	40	— u. darüber	6	—	30	30	35	— u. darüber	5	24	20	30	25	— u. darüber	3	36	14	—	16	— u. darüber	2	24

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro XI. Speyer, den 15. December 1829

Bekanntmachungen.

(Die Erwiederung auf das von Seite der Fürstl. Reußischen jüngern Linie unterm 24. December 1827 erlassene Verbot des Büchernachdruckes und dessen Verbreitung betr.)

Königliches Staatsministerium des Hauses und des Aeußern.

Das Königlich Bayerische Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern erklärt hiedurch in Gemäßheit der von Sr. Königl. Majestät ihm ertheilten Ermächtigung:

daß den Unterthanen der Fürstl. Reußischen jüngern Linie in Rücksicht auf das daselbst bestehende Verbot des Büchernachdruckes und dessen Verbreitung, vom 24. December 1827, gleicher gesetzlicher Schutz gegen den Nachdruck wie den eigenen Genossen des Bayerischen Staates zugestanden werde.

München den 24. November 1829.

Auf
Sr. Königl. Majestät allerhöchsten
Befehl:

Gr. v. Armansperg.

Durch den Minister,
der General-Sekretär,
v. Baumüller.

(Die Depositen im Rheinkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf Abschnitt IV. Ziff. 5. des Landrathabschieds vom 7. Januar 1828 (Kreisamtsblatt von 1828 S. 12) und in Folge allerhöchster Entschließungen vom 31. Januar 1828, 12. April 1828 und 9. May 1829, werden folgende Bestimmungen in Beziehung auf die Behandlung der Depositen im Rheinkreise bekannt gemacht.

I.

Für den Fall wenn von Gerichtswegen eine Deponirung angeordnet wurde, oder ein Schuldner durch Hinterlegung des Schuldbetrags sich liberiren wollte, und überhaupt, wo die bestehenden Gesetze eine Consignation vorsehen, sind die Bezirkskassen zur Annahme solcher Depositen für Rechnung der Spezialschuldentilgungskasse in München ermächtiget.

Die eingenommenen Depositen sind durch die Kreiskasse einzusenden.

Auf eben diesem Wege gehen auch die Staatsschuldentilgungsobligationen und Empfangsbestätigungen zur Auswechslung der Interimsquittungen zurück

II.

Die Rückzahlungen dieser Depositen werden von denselben Kassen in der Art besorgt, daß sie dieselben aus den Steuergeldern leisten, und sodann die quittirten Depositenscheine mittels der Kreiskasse der Centralstaatskasse statt baaren Geldes zurechnen, welche sich den zugerechneten Betrag von der Spezialschuldentilgungskasse gegen Aushändigung der Depositenscheine vergüten läßt. —

III.

Die Spezialschuldentilgungskasse in München wird die gerichtlichen Depositen des Rheinkreises von dem Tage an an welchem sie bei ihr eingetroffen, so ferne sie daselbst länger als einen Monat liegen bleiben, nach jährlichen Zwey vom Hundert für jeden gänzlich abgelaufenen Monat verzinsen.

IV.

Dieselbe übernimmt von dem nämlichen Tage an für die fraglichen Depositengelder die Haftung.

V.

Versendungskosten und die den Bezirkskassieren gebührenden Remisen übernimmt sie nicht, sondern diese sind aus den Zinsen und in deren Ermangelung aus den Depositen selbst zu bestreiten.

VI.

Es steht den bey der Hinterlegung Betheiligten frey, vermög freiwilliger Uebereinkunft oder unter Zustimmung der Gerichte zu bestimmen, ob dergleichen Depositen bey den Bezirkskassen, um zur Schuldentil-

gungsanstalt eingesandt zu werden oder anderwärts hinterlegt werden wollen.

Speyer, den 14. September 1829.

Königl. Bayerische Regierung des Rheinkreises,
Kammer der Finanzen.
v. Stichaner.
v. Seutter.
Lacher, coll.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Wir haben in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 15. August 1828, die Zollordnung betreffend, nach Vernehmung des Landrathes beschlossen, den Rheinkreis mit einer Zolllinie zu umgeben.

Nachdem nun vermöge §. 6. dieses Gesetzes dasselbe hiemit auch für den Rheinkreis Gesetzeskraft [illegible] bestehende Gesetzgebung und Gerichtsverfassung erfordert, daß dem achten Titel des gedachten Gesetzes einige nähere Erläuterungen und Bestimmungen beigefügt werden, so verordnen Wir, gemäß dem Uns hierüber erstatteten Vortrag, wie folgt:

I.

Die im Absatz 2. §. 97 benannten Handlungen sind sodann als Verbrechen oder Vergehen anzusehen, wenn sie mindestens mit einer zweijährigen Freiheitsstrafe belegt werden.

II.

Die nach §. 110 den unmittelbaren Königlichen Gerichten übertragene Judikatur über Verletzung der Zollordnung steht in Folge der Gesetze vom 2. April und 25. Junius 1816 (Amtsblatt vom Jahre 1814—1816 pag. 355 und vom Jahre 1816 pag. 96) in erster Instanz den Friedensgerichten zu.

III.

Das im §. 111. bestimmte Verfahren bey Untersuchung und Aburtheilung in Zoll-Defraudations-Fällen richtet sich in allen Instanzen nach den im Rheinkreise bestehenden Gesetzen.

IV.

Die im §. 112 angeordnete Vorlage der Akten an die Fiskale oder die in ihre Stelle tretenden Beamten findet nicht statt. Statt dessen haben in erster Instanz die von der obersten Zollbehörde hiezu ermäch[illegible] Instanz der Staats-Prokurator den gerichtlichen Verhandlungen beizuwohnen, um die für nöthig erachteten Anträge stellen zu können.

V.

Die Berufung gegen die Erkenntnisse der Friedensgerichte, soweit sie nach §. 118. zulässig ist, geht an die einschlägigen Bezirksgerichte.

Eine Berufung zur dritten Instanz findet nicht statt, jedoch bleibt den Partheyen der Rekurs an den Cassationshof in Ge-

mäßheit des Gesetzbuches über den Criminalprozeß Tit. III. Cap. 1 und 2 auch in Zolldefraudationsfällen vorbehalten.

VI.

Hinsichtlich der Einbringung der Geldstrafen, Entschädigungen und Gerichtskosten, wird den Zollämtern die nämliche Befugniß übertragen, welche den Rentämtern des Rheinkreises in andern Straffällen eingeräumt ist.

VII.

Eben so kommen hinsichtlich der Inhaftirungs- und Gefängnißkosten die im Rheinkreise geltenden Grundsätze in Anwendung.

Hienach ist sich genau zu achten und ist diese Verordnung durch das Regierungsblatt und durch das Amtsblatt des Rheinkreises zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 27. November 1829.

Freiherr v. Zentner. Graf v. Armansperg.

Verordnung die Anwendung des achten Titels des Gesetzes über die Zollordnung auf den Rheinkreis betr.	Auf Königlichen allerhöchsten Befehl der General-Sekretär: Ministerialrath v. Spies.
(Insiegel des Königl. Ministeriums der Finanzen.)	In fidem Copiae v. Mayr, expedr. geh. Sekretär.

Verordnung.

(Die Verkündung der Vereinszollordnung betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Nachdem Wir Uns in Gemäßheit des Artikels VII. des Grundvertrages über den Zollverein vom 18. Jänner 1828 mit der Krone Württemberg auf die in diesem Artikel bestimmten Grundlagen über die Zollordnung und die Zolltarife, nach welchen die gemeinschaftlichen Zölle erhoben werden sollen, mittelst gepflogener weiterer Unterhandlungen vereiniget haben, so verordnen Wir hiemit:

> daß die angeschlossene Zollordnung nebst beigefügtem Tarife durch das Regierungsblatt als Vereinszollordnung verkündet, und gehörig in Vollzug gesetzt werde.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München den 12. November 1828.

Ludwig.

Gr. v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär: v. Baumüller.

Zollordnung
für die
vereinten Königreiche Bayern und Württemberg, dann die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen.

I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Das diesseits des Rheins liegende Gebiet des Königreiches Bayern, das Königreich Württemberg, dann die Fürstenthümer Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen umschließt eine gemeinsame Zolllinie.

§. 2.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, einzelne Grenzorte außer die Zolllinie zu setzen, und sodann als freie Stapelplätze zu erklären, wenn die betreffenden Gemeinden es wünschen, und deren Lage und Handel es erheischen.

Hinsichtlich des bayerischen Rheinkreises verbleibt es bey den Bestimmungen, welche der Art. III. des Grundvertrages enthält.

§. 4.

Die übrigen Besitzungen der vereinten Staaten, welche außerhalb der gemeinschaftlichen Zolllinie liegen, werden nach Bestimmung des Art. IV. des Grundvertrages behandelt.

§. 5.

In Hinsicht der Erweiterung des Vereinsgebietes bleibt es gleichfalls bey den Bestimmungen des Grundvertrages.

§. 6.

An der gemeinschaftlichen Zolllinie und innerhalb derselben richtet sich die Erhebung der gemeinschaftlichen Zölle und der damit in Verbindung stehenden Gebühren nach den Bestimmungen gegenwärtiger Zollordnung.

§. 7.

Für alle Erzeugnisse der Natur, der Kunst und des Gewerbfleißes ist, mit nachfolgenden Ausnahmen, die Einfuhr, Durchfuhr und Ausfuhr gestattet.

§. 8.

In Ansehung der Ein-, Durch- und Ausfuhr des Salzes und aller jener Stoffe aus welchen Salz gezogen werden kann, wird es nach den Bestimmungen des Art. XXXV. des Grundvertrages gehalten. Die verbotenen Stoffe werden öffentlich bekannt gemacht werden.

§. 9.

Die Einfuhr und Durchfuhr anderer ausländischer Artikel kann aus sanitätspolizeylichen Rücksichten auf bestimmte Zeit, allgemein oder örtlich, im Gebiete des Zollvereines verboten werden.

§. 10.

Allenfallsige Verbote der Ausfuhr des Salpeters und des Pulvers bleiben Gegenstand besonderer Anordnungen.

§. 11.

Nicht minder bleibt den vereinten Re-

gierungen vorbehalten, auf den Grund der Reciprocität, gemeinsame Einfuhrverbote zu verfügen und den Durchgang zu erschweren.

§. 12.

Auf der Zolllinie werden Ober- und Zollämter aufgestellt und denselben, wo es erforderlich ist, besondere Einnehmereien (Zollstationen) untergeordnet.

§. 13.

Im Rücken der Zolllinie werden, wie bisher, Hallämter aufgestellt; mehrere derselben können mit Oberzollämtern vereiniget werden.

§. 14.

Wer Handelsgüter und Waaren, zollbar oder zollfrey, mit sich führt, darf über die Zolllinie, zu Wasser und zu Land, nur auf solchen Straßen und Wegen nach Sonnenaufgang und vor Sonnenuntergang (Postwägen und Eilwägen der Postanstalt ausgenommen) ein- und austreten, welche durch Aufrichtung bestimmter Zeichen als erlaubte Zollwege erkennbar gemacht und an welchen sich kompetente, öffentlich bekannt gemachte Zollerhebungsbehörden befinden, die streng verpflichtet sind, die Ein- und Austretenden nicht unnöthig aufzuhalten, sondern sogleich zu expediren.

Auch muß der Weg, den Fall einer durch Zeugen erweislichen Noth ausgenommen, ununterbrochen bis zur Zollstäte, oder von dieser zur Grenze fortgesetzt werden. Alle übrigen Wege sind in Hinsicht der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr als verboten erklärt, so wie der Eintritt und Austritt zu einer andern Zeit verboten ist, Unglücksfälle oder außerordentliche Umstände ausgenommen.

§. 15.

Die Zollabgabe haftet jedenfalls auf der Waare:

Alle die Zolllinie überschreitenden Waaren im Ein- Aus- und Durchgange, sie mögen nach den Tarifen zollbar oder zollfrey seyn, müssen demnach bey den kompetenten Zollerhebungsstellen sogleich bey ihrer Ankunft angemeldet und deklarirt werden. Die Deklaration ist die vor dem Eintreten der amtlichen Verhandlung zu machende genaue und vollständige Angabe der, auf eigene oder fremde Rechnung, ein- aus- oder durchgehenden Gegenstände nach ihrer Gattung, Zahl, Werth, Maaß, Gewicht, Zeichen, Ziffer, Herkunft und Bestimmung, und richtet sich nach dem Tarif. Ist der Zollpflichtige nicht im Stande, zu deklariren, so steht es demselben frey, beim Amte, ehe die Amtshandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte vollständig zu überzeugen, und dann erst zu deklariren.

Als Zollpflichtiger wird derjenige betrachtet, welcher sich bey der Zollbehörde, zu Folge vor- oder nachgehender Bestimmungen, zur Vornahme einer Zollbehandlung zu stellen verpflichtet ist, und sich im Besitze der zollbaren Gegenstände in dem Augenblicke befindet, als die Zollbehandlung vor-

genommen wird, er sey nun deren Eigenthümer oder nicht.

§. 16.

Die bisherigen Transitzölle werden hiemit aufgehoben; künftighin sind von den durchgehenden Gütern nur jene Gebühren zu entrichten, welche in den §§. 69 und 70 festgesetzt sind.

§. 17.

Die Einfuhrzölle werden nach dem beiliegenden Tarife erhoben.

§. 18.

Die Ausfuhrzölle werden gleichfalls nach dem beiliegenden Tarife erhoben.

§. 19.

Werden Güter mit Betretung eines fremden Gebietes von einem Orte des Vereinsgebietes an einen andern Ort des Vereinsgebietes versendet oder verführt, so kann hiefür die Befreiung vom Ausgangs- und Eingangszolle ausgesprochen werden; in diesem Falle müssen jedoch die betreffenden Güter von dem Hallamte, von welchem sie kommen, oder von dem Erhebungsamte, bey welchem sie austreten, versichert, mit einem unentgeldlich auszustellenden Passirscheine begleitet und an dem Orte ihrer Bestimmung oder an dem diesem zunächst gelegenen Zoll- oder Hallamte der Controle unterworfen werden.

§. 20.

Das Weggeld bey den Gegenständen der Einfuhr, mit Ausnahme des Holzes, bey welchem für die Stunde per Pferd ½ kr., und vom Fahrzeug 2 kr. Weggeld bezahlt wird, ist aufgehoben.

Dagegen wird auf gemeinsame Rechnung ein fixer Zollbeischlag

I. von 6½ kr. pr. Centner oder pr. Faß oder pr. Eimer oder pr. Schäffel oder pr. Pferdelast

a) bey allen Gegenständen, welche im Tarife mit 25 kr. bis zu 3 fl. 20 kr. pr. Centner oder 3 kr. vom Guldenwerth belegt sind,

b) bey solchen Gegenständen, welche vom Faß bis zu 12 kr. vom Stück bis zu einem Gulden vom Eimer oder Schäffel bis zu 45 kr. von der Pferdlast bis zu 24 kr. Zoll belegt sind;

II. Von 12½ kr. vom Centner bey jenen Artikeln, welche im Tarife

a) mit 3 fl. 20 kr. bis 15 fl. einschlüssig pr. Centner, dann beim Guldenwerth zu 6 und 9 kr.,

b) beim Stück bis zu 4 fl. vom Eimer und Schäffel bis zu 1 fl. belegt sind.

III. Von 25 kr. pr. Centner oder vom Guldenwerth oder pr. Eimer oder Schäffel oder Stück, bey allen höher belegten Artikeln erhoben.

Das Weggeld bey den Gegenständen der Durchfuhr soll in 12½ kr. pr. Centner bestehen. Auf den Straßen, welche kürzer als 50 geographische Stunden sind,

wird für jede Stunde 1 Pfenning pr. Centner erhoben.

Auf den Wasserstraßen besteht das Weggeld dort, wo es im Allgemeinen Anwendung findet, in der Hälfte des Weggeldes zu Lande.

Der Reisende, welcher mit ausländischen Pferden oder Maulthieren eintritt, bezahlt 3 fl. von jedem Pferde oder Maulthiere. Sollte jedoch derselbe im Vereinsgebiete nicht 50 Stunden zurücklegen, so wird das Weggeld für jede Straßenstunde, um welche der von ihm zurückgelegte Weg hinter der Zahl von 50 Stunden zurücksteht, mit 3 kr. zurückvergütet.

Fremde Reisende, welche inländische Bäder besuchen, sollen, wenn ihre Reisepässe dieses Reisezweckes ausdrücklich erwähnen, vom Weggelde frey seyn.

§. 21.

Das Weggeld im inländischen Verkehre und für die zur Ausfuhr bestimmten Gegenstände wird aufgehoben.

§. 22.

In Hinsicht der Brücken- und Pflasterzölle bleibt es bey den Bestimmungen des Art. XXX. des Grundvertrages.

§. 23.

Das auf separirte Rechnung eines jeden der vereinten Staaten zu erhebende Waaggeld wird mit 2 kr. von jedem Sporco-Centner erhoben, wobey jedoch Quantitäten unter 50 Pfund für einen halben, und

Quantitäten über 50 Pf. für einen ganzen Centner gerechnet werden.

Das Weggeld kann für jede definitive Durchgangs- Ausgangs- und Eingangsbehandlung nur einmal erhoben werden.

Dort, wo es rechtlich hergebrachte Taxife oder Rücksichten für den Verkehr erheischen, kann die Waaggebühr von der betreffenden Regierung unter dem Betrage von 2 kr. pr. Centner vermindert werden.

Für Gegenstände, die nicht gewogen werden, und weder Zoll- noch Weggeld nach dem Gewichte entrichten, wird auch kein Waaggeld bezahlt.

§. 24.

Für Güter die an Krahnen ein- und ausgeladen werden, sind von jeder Last zu 10 Centner höchstens 3 kr., und bey geringeren Lasten von jedem Centner 2 Pfenninge (½ Kreutzer) als Krahnengebühr zu entrichten. Für den Ueberfatz der Güter aus einem Schiffe in das andere, sind von jedem Centner 2 Pfenninge (½ Kreutzer) zu bezahlen.

§. 25.

Die Kanal- und Wehrlochöffnungsgebühren, dann die Winterhaltsgebühren werden dort, wo sie hergebracht sind, in dem bisherigen Betrage erhoben.

§. 26.

Von jedem Gulden des Zoll- und Weggeldbetrages wird eine Stempelgebühr zu 2 kr., und wenn jener Betrag unter 1 fl. steht, zu 1 kr. erhoben.

§. 27.

Die Regierungen der vereinten Staaten behalten sich vor, im gemeinsamen Einverständnisse Erhöhungen oder Verminderungen der Eingangszölle nach dem Bedürfnisse der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels provisorisch nach Maaßgabe der verfassungsmäßigen Bestimmungen der einzelnen Staaten anzuordnen.

§. 28.

In derselben Art und Weise behalten sich die Regierungen der vereinten Staaten vor, sowohl den Durchgangs- und Ausgangszoll von allen aus dem Vereinsgebiete gehenden Handelsgütern — die Durchgehenden mitbegriffen — aufzuheben, oder in einzelnen Sätzen nach Gutbefinden zu vermindern, als auch das Weggeld in der Einfuhr und Durchfuhr im Allgemeinen, oder auf einzelnen Straßenzügen, herabzusetzen, oder ganz zu erlassen.

§. 29.

Der Grenzverkehr, worunter besonders der tägliche kleine Verkehr mit landwirthschaftlichen Produkten aller Art, und Lebensmitteln, in unverpacktem offenem Zustande, und in kleinen Quantitäten verstanden wird, soll keineswegs erschwert, sondern möglichst erleichtert werden.

Zu diesem Ende werden darüber nach Beschaffenheit der örtlichen Verhältnisse die Grenzzollämter von den vereinten Regierungen mit besondern hierauf sich gründenden Weisungen versehen, und diese, sowie deren jedesmalige Veränderungen öffentlich bekannt gemacht.

§. 30.

Die Zahlung der Zoll- und übrigen Gebühren muß immer in Geldsorten geschehen, die in demjenigen Staate, in welchem sich die Erhebungsstelle befindet, Kurs haben.

§. 31.

An den schuldigen Zöllen und andern Abgaben hat keine Nachborge statt.

§. 32.

Für jeden entrichteten Betrag an Zöllen und anderen Nebengebühren muß eine von Correcturen und andern wesentlichen Mängeln freie Bescheinigung ausgestellt werden, die allein als Beweis der Zahlung und erfüllten Obliegenheit gültig ist.

§. 33.

Die Zollscheine müssen in der gehörigen Zeit und dort abgelegt werden, zu welcher und wo sie nach der zollämtlichen, auf dem Zollscheine vorgemerkten Weisung abgelegt werden sollen. Für die richtige Ablegung des Zollscheines haftet derjenige, auf dessen Namen derselbe ausgestellt ist; für die Einhaltung der Controlle und des Ablage-Termins aber jederzeit der Fuhrmann.

Bey Speditionsgütern müssen auf Verlangen des Spediteurs die Zollscheine nicht auf seinen, sondern auf den Namen des Fuhrmanns gestellt werden, in so ferne dieser ein angesessener Inländer, oder, wenn derselbe ein Ausländer wäre, hinreichend verbürgt ist.

Ueber die Ablegung des Zollscheins hat die Behörde, bey welcher derselbe abgelegt wird, dem Ablegenden einen Empfangsschein auszustellen.

§. 34.

In Differenzen zwischen den Zollpflichtigen und Zollbeamten über die Anwendung der Zolltarife und die Entrichtung des Zollsatzes steht, wie bisher, die Entscheidung der betreffenden Oberzolladministration und im Rekurswege dem Ministerium der Finanzen des betreffenden Staates zu. Diese Beschlüsse unterliegen alsbald dem Vollzuge. Jedoch bleibt demjenigen, welcher sich bey der Entscheidung des Finanzministeriums nicht beruhigen zu können glaubt, die weitere Beschwerdeführung unbenommen, je nachdem es die Landeseinrichtungen und Gesetze zulassen.

Andere Rekurse und Beschwerden, welche über Verfügungen der Oberzolladministrationen an den Generalcongreß des Vereines gelangen, finden ihre Erledigung nach den Bestimmungen der Art. XXXVII. und XXXVIII. des Grundvertrages.

II.

Von der Durchfuhr.

§. 35.

Die zur unmittelbaren Durchfuhr ohne Absteß schon zum Voraus bestimmten Handelsgüter sind von der Bezahlung des Eingangszolles frey, wenn sie so verpackt sind, daß die ganze Ladung mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden kann. Einem

solchen Frachtführer steht jedoch frey, eine Umladung an einem Hallamte zu bewerkstelligen, welches er auf seinem Wege berührt.

§. 36

Wenn eine solche jedes unmerkliche Herausnehmen verhindernde Belegung einer Ladung nicht angebracht werden kann, und der Fuhrmann will seine Reise ohne weiters fortsetzen, so findet die Freiheit von dem Eingangszolle nicht statt, sondern dieser Zoll ist zu erheben. Zieht der Fuhrmann vor, sogleich wieder umzukehren, und über die Grenze zurückzufahren, so ist es ihm zu gestatten.

Gleichfalls steht es ihm frey, unter Aufsicht des Zollamtes seine Ladung so einzurichten, daß sie nach Vorschrift des §. 35 mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden könne. Will aber der Fuhrmann nicht umkehren, und kann auch seine Ladung nicht so eingerichtet werden, daß sie mit Schnur und Siegel belegt werden kann, so muß er abladen, und jedes einzelne Frachtstück mit Schnur und Siegel vollständig belegt werden.

§. 37.

Nur für durchgehendes Vieh und Holz kann die Zurückvergütung des Eingangszolles, welcher bey dem Eintritte erlegt worden ist, gegen Entrichtung des Ausgangszolles statt finden.

§. 38.

Von Wasserfrachten und von

Frachten des Postwagens können ausnahmsweise auch einzelne Colli mit Schnur und Siegel belegt, somit als durchgehendes Gut, behandelt werden.

§. 39.

Hingegen sind alle gemischten Landfrachten (welche theils durchzuführende, theils im Lande zu bleiben bestimmte Güter enthalten), als durchgehend zu behandeln.

§. 40.

Die als durchgehend zu behandelnden Ladungen müssen bey dem Zollamte der Grenze, wo sie eintreten, im Ganzen abgewogen, und es muß dafür ein Waaggeld zu 2 kr. vom Sporco-Centner entrichtet werden.

§. 41.

Der ganze Inhalt einer als durchgehend zu behandelnden Ladung muß in dem von dem Frachtführer vorzulegenden Frachtbriefe nach einzelnen Stücken, und diese nach Quantität und Qualität des Inhalts angegeben werden.

§. 42.

Sämmtliche Frachtbriefe von solchen Ladungen müssen dem Zollamte übergeben werden, von welchem sie der Inhaber in einem versiegelten Umschlage, der an das Amt, bey welchem die Ausfuhr oder Umladung geschehen soll, zu überschreiben ist, zurückempfängt.

§. 43.

Der Umschlag ist überdies noch mit der Aufschrift: Transitogut oder Hallgut zu versehen, und zwar: Transitogut, wenn im Lande gar nicht umgeladen, Hallgut, wenn umgeladen werden soll.

§. 44.

Die Zollverwaltung kann auch anordnen, daß die Ladung, nachdem sie mit Schnur und Siegel belegt ist, auf beiden Seiten mit der Aufschrift: Transito- oder Hallgut, versehen wird, je nachdem sie zu dieser oder jener Categorie gehört.

§. 45.

Hiernächst empfängt der Frachtführer unentgeltlich einen Zollpaß, welcher seinen Namen und Wohnort, das Gewicht der Ladung, den Tag und Ort des Eintrittes und den Ort des Austrittes oder der Umladung, wie auch die Straße, welche der Frachtführer befährt, bezeichnet.

§. 46.

Ist der Frachtführer ein Ausländer, so wird auf seinem Reisepasse bemerkt, daß er mit einem Zollpaß versehen sey.

§. 47.

Dem Frachtführer, dessen Ladung als Hallgut bezeichnet ist, steht nicht zu, ohne Umladung auszutreten, noch ohne erweisliche Noth an einer andern Halle, als derjenigen, wohin sein Zollpaß lautet, umzuladen.

§. 48.

Der Frachtführer hingegen, dessen Ladung als Transitogut bezeichnet ist, kann zwar ohne umzuladen, nicht bey einem andern Zollamte, als demjenigen, wohin

sein Zollpaß lautet, austreten; es ist ihm aber gestattet, bey jedem Hallamte, das er auf dem Wege berührt, die Umladung zu bewerkstelligen.

Zur Erleichterung der Frachten und der Spedition kann das Rottfuhrwesen mit den zur Sicherung der Zollgefälle erforderlichen Maaßregeln fortbestehen.

§. 49.

Die Frachten, die bey einer Halle umgeladen werden, sind, wenn sie zur Durchfuhr bestimmt bleiben, sie mögen nun unmittelbar austreten, oder vorerst an eine andere Halle übergehen, ganz eben so, wie bey dem Eintritte, zu behandeln, und gegen Ablieferung des Zollpasses mit einem neuen zu versehen.

§. 50.

Jedoch geschieht bey allen solchen Umladungen zum Behufe der Controlle die Abwägung der einzelnen Colli und des ganzen Wagens unentgeltlich.

§. 51.

Alle als Transitogut oder Hallgut bezeichneten Frachten müssen vor jedes Hallamt, das sie auf dem Wege berühren, geführt, und es muß der Zollpaß zur Controllirung und Unterschrift vorgelegt; — Eilfuhren müssen jederzeit, andere Fuhren aber von Morgens 5 Uhr bis Abends 8 Uhr ohne unnöthigen Aufenthalt expedirt werden, jedoch ist die Ankunft der Eilfuhren zur Nachtzeit vorher anzusagen, und haben sich dieselben auf Kosten der Betheiligten begleiten zu lassen.

§. 52.

Der Zollpaß muß auch allen Polizeibehörden und ihren Dienern, jedoch nur auf ausdrückliches Verlangen, vorgezeigt werden.

§. 53.

An der Grenze, wo der Austritt geschieht, wird der Zollpaß an das Zollamt, welches den Ausgangszoll erhebt, abgegeben, und dafür ein Zollgegenschein ertheilt, der an die äußerste Postirung abgegeben werden muß, welche die Belegung mit Schnur und Siegel abnimmt, und eine Begleitung bis an die äußerste Grenzlinie auf Kosten der Zollcasse verfügt.

Der Ladungsschein, welchen der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenzzollamte zum Beweise des richtigen Austrittes der Ladung unentgeltlich zu unterfertigen und ihm zurückzugeben.

Den durchgehenden Frachtführern, die im Lande nicht abgeladen haben, ist von dem Grenzzollamte eine Bescheinigung über den richtigen Austritt ihrer Ladung unentgeltlich zu übergeben.

Ist das Zollamt selbst unmittelbar an der Grenze gelegen, so wird der Zollgegenschein an die daselbst stationirte Grenzwache abgegeben, und die Versicherung vom Zollamte abgenommen.

§. 54.

Einem Frachtführer, dessen Ladung als durchgehend oder als Hallgut behandelt wird, ist nicht erlaubt, zollbare Güter auf eigene Rechnung mitzuführen, noch von seiner Ladung irgend etwas im Lande auf eigene Rechnung zu verkaufen.

§. 55.

Eben so wenig ist einem solchen Frachtführer gestattet, irgend einen Theil seiner Ladung auf fremde Rechnung ohne Frachtbrief darüber mitzuführen.

§. 56.

Kein Frachtführer darf, ohne erweisliche Noth, weder beim Eintritte, noch beim Austritte, zwischen der Grenze und dem für dieselbe aufgestellten Zollamte anhalten, sondern jeder hat den Weg zu oder von demselben ununterbrochen fortzusetzen. Wo es die Grenzpostirung für nöthig findet, ist der Frachtführer von Amtswegen bis zum nächsten Zollamte zu begleiten.

§. 57.

Wenn eine Fuhr, welche nach ihren Frachtbriefen sich als Eilfuhr ausweiset, ausser der gewöhnlichen Zeit an der Grenze sich einfindet, um einzutreten, so muß sie zwar zum Eingange behandelt, aber sie muß auch bis zum nächsten Hallamte auf Kosten des Frachtführers begleitet werden.

Im Ausgange aber, wenn die Fuhr zu ungewöhnlicher Zeit über die Grenze gehen will, muß ihr von dem expedirenden Hallamte auf ihre Kosten Begleitung bis zur Grenze mitgegeben werden.

III.

Von der Einfuhr.

§. 58.

Dem Eingangszolle sind alle in das Vereinsgebiet einkommenden Handelsgüter und Waaren, so weit sie nicht als durchgehend zu behandeln, oder in dem beiliegenden Tarife ausdrücklich für Eingangszollfrey erklärt sind, unterworfen.

§. 59.

Die Angabe, daß solche Handelsgüter entweder schon einmal verzollt worden seyen, oder daß sie inländische, jetzt aus dem Auslande nur zurückkommende Erzeugnisse seyen, gibt auf Nachlaß oder Minderung des Eingangszolles keinen Anspruch, wenn nicht im letzten Falle, nämlich bey ausgegangenen inländischen Erzeugnissen ihre Identität so hergestellt, und so gesichert ist, daß über die Wahrheit nicht der mindeste Zweifel obwalten kann. Es darf sodann die Behandlung zum Wiedereingange mit Genehmigung der betreffenden obersten Zollbehörde, jedoch nur bey derjenigen Zollbehörde geschehen, welche sie zum Austritte behandelte.

Jedenfalls sind von der Eingangsverzollung jene Güter ausgenommen, die aus dem Inlande nach §. 19 mit Betretung eines fremden Gebiets zu einem inländischen Orte gebracht, vorschriftmäßig ver-

sichert, mit Passierscheinen begleitet, und bey der Controlle richtig befunden werden.

§. 60.

Der Eingangszoll wird von dem Zollamte an der Grenze erhoben, wenn entweder eine als durchgehend angegebene Ladung nicht als solche behandelt werden kann, und der Fuhrmann seinen Weg ohne weiters fortsetzen will, oder die Ladung an einen Ort bestimmt ist, an welchem sich kein Hallamt befindet.

§. 61.

Es ist keinem Zollamte gestattet, von einem Theile der Ladung den Eingangszoll zu erheben, und den übrigen als durchgehendes Gut zu behandeln.

Dies kann nicht anders als bey einem Hallamte in Folge der Umladung geschehen.

§. 62.

Der Frachtführer hat zum Behufe der Zollerhebung sämmtliche Frachtbriefe dem Zollamte vorzulegen. Wenn er selbst Eigenthümer der Fracht ist, hat er schriftlich die zu verzollenden Gegenstände zu declariren, es wäre denn, daß diese nur aus Kleinigkeiten, im Werthe von höchstens 5 fl. bestünden, in welchem Falle die mündliche Angabe und die Unterzeichnung desselben im Zollmanuale genügt.

Ist der Zollpflichtige nicht im Stande zu declariren, weil ihm der Inhalt der Colli und der Ladung unbekannt ist, so steht es ihm frey, bey dem Zollamte, ehe die Zollbehandlung eintritt, sich vom Inhalte und Gewichte zu überzeugen, und dann erst zu declariren.

§. 63.

Nachdem die Angabe des Inhaltes der Ladung oder der einzelnen Colli aus der schriftlichen Declaration der Zollpflichtigen ausgemittelt ist, wird zur Abwägung der einzelnen Stücke geschritten, wofür bey Zollämtern ein Waaggeld von 2 kr. vom Sporco-Centner, bey Hallämtern aber, weil die dahin gelangenden Ladungen schon an der Grenze im Ganzen abgewogen worden sind, nichts weiter entrichtet wird.

§. 64.

Hierauf erfolgt die innere Besichtigung der einzelnen Stücke, gleichviel, es seyen die Gegenstände zollfrey oder nicht, wenn nicht als Inhalt derselben Güter angegeben sind von welchen der höchste Zollsatz zu erheben ist.

§. 65.

Der hierauf zu berechnende Eingangszoll muß auf der Stelle baar erlegt werden. Den Zollschein hat der Empfänger sogleich an die hiezu ermächtigte, auf dem Zollschein bemerkte Person, oder, wo eine solche nicht auf der Stelle ist, an die anwesende Zollwache gegen einen Zollgegenschein abzugeben.

§. 66.

Sobald der Zollpflichtige im Besitze dieses Zollgegenscheines ist, der ihm in derselben Stunde, da er den Zollschein abgege-

ben hat, eingehändigt werden muß, kann er über die verzollten Güter frey verfügen.

§. 67.

Namentlich ist für die Frachten von verzollten Gütern, wie von einheimischen, nicht erforderlich, daß sie vor die Hallämter der Orte, von denen sie abgehen, oder zu denen sie kommen, geführt werden.

§. 68.

Ausländischen Frachtführern, welche den Eingangszoll entrichtet haben, weil ihre zur Durchfuhr bestimmte Ladung nicht als durchgehend behandelt werden konnte, ist diese Entrichtung auf ihrem Reisepasse zu bezeugen.

Reisende, mit Ausschluß der Handelsreisenden, welche über die Grenze hereinkommen, haben, ohne zu einer Deklaration verbunden zu seyn, bey dem Zollamte die zollbaren Waaren, welche sie mit sich führen, zum Eingange zu verzollen; wenn sie aber erklären, daß ihnen die dem Zolle unterworfenen Waaren unbekannt seyen, so ist ihnen sogleich der bestehende Zolltarif mit (der überhaupt zu beobachtenden) Höflichkeit vorzuzeigen.

Die Zollämter sind, wenn sie Verdacht haben, daß Waaren zum Handel eingeschmuggelt werden, befugt, die Kutschen und Koffer der Reisenden öffnen zu lassen, und sie zu untersuchen; jedoch haben sie die Reisenden durchaus mit Anstand zu behandeln, und genaue Sorge zu tragen, daß bey der Visitirung kein Gegenstand der Reisebedürfnisse Schaden leide. Die Kleidungsstücke und alles Gepäcke der Reisenden, so wie alle Bedürfnisse, welche Badereisende mit sich führen, unterliegen der Verzollung nicht.

Körperliche Visitationen der Personen sind verboten.

IV.

Von der Ausfuhr.

§. 69.

Alle aus den vereinigten Staaten ausgehenden Handelsgüter, die durchgehenden mitbegriffen, sind dem Ausgangszolle unterworfen, mit Ausnahme derjenigen, die im Tarife Ausgangszollfrey erklärt sind. Der Ausfuhrzoll von durchgehenden Gütern wird auf 12½ kr. vom Centner festgesetzt; jener von andern Gegenständen richtet sich nach dem beiliegenden Tarif.

§. 70.

Diejenigen durchgehenden Handelsgüter, welche bey einem Hallamte verladen werden, sind nur einem Ausgangszoll von 6¼ kr. unterworfen.

§. 71.

Den Ausgangszoll von einheimischen, zur Ausfuhr bestimmten Handelsgütern, die mit durchgehenden gemischt verpackt werden, erhebt das Hallamt, bey welchem die Verladung geschieht, und bezeugt dieses auf dem Zollpasse.

§. 72.

Auch von denjenigen in das Ausland bestimmten Frachten, welche nur inländische Erzeugnisse enthalten, muß der Ausgangs-

zoll von einem Hallamte, wenn die Verladung oder wenigstens die Besichtigung bey demselben geschieht, erhoben, und der Zollschein dafür ertheilt werden, dessen Ausstellung auf dem Reisepaß vorzumerken ist.

Gegenstände, welche Centnerweise nach dem höchsten Ausfuhrzolle deklarirt und behandelt werden, sind der innern Besichtigung nicht unterworfen, und die hiefür zu entrichtende Gebühr kann nach freyer Wahl des Exportirenden entweder bey einem Hallamte oder bey einem Zollamte an der Grenze erlegt werden.

§. 73.

Für die Abwägung von allen Handelsgütern, die von einem Hallamte zur Ausfuhr abgehen, sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten.

§ 74.

Wer entweder durch einen Zollgegenschein nachweiset, daß er die Handelsgüter, die er ausführen will, bey dem Eintritte verzollt habe, oder durch den Zollpaß eines Hallamtes die Ausgangszollfreiheit oder auch durch den Zollschein von einem Hallamte die geschehene Bezahlung des Eingangszolles darthut, erhält vom Zollamte der Grenze für diese Papiere unentgeltlich einen Empfangschein, den er an die äusserste Zollpostirung, oder, wenn er eine solche nicht mehr zu passiren hat, an die bey dem Zollamte stationirte Grenzwache abzugeben hat.

Der Ladungsschein, den der Fuhrmann von dem Hallamte, wo er auf- oder umgeladen hat, mitbringt, ist von dem Grenzzollamte zum Beweise der Erfüllung seiner Obliegenheit unentgeltlich zu unterfertigen, und ihm beim wirklichen Austritte zurückzugeben. Wenn aber der Fuhrmann oder Exportant von keinem Hallamte kommt, so ist von dem Grenzzollamte eine Bescheinigung über den Austritt der Ladung unentgeltlich auszustellen, solche aber demselben erst an der äußersten Grenzpostirung, nämlich, wenn er die Vereinsgrenze wirklich überschreitet, zu behändigen.

§. 75.

Von durchgehenden Frachten, die im Vereinsgebiete nicht umgeladen worden sind, wird der Ausgangszoll erst bey dem Austritte erhoben, und darüber gegen Abgabe des Zollpasses der Gegenzollschein ertheilt.

§. 76.

Auch für die Abwägung solcher Frachten sind 2 kr. vom Sporco-Centner zu entrichten, in so weit diese Waaggebühr nicht schon bey einer früheren Zollbehandlung in oder bis zu dieser Größe entrichtet worden ist.

§. 77.

Wer aus einem Orte kommt, wo er sich zu seinen Ausfuhrgütern weder mit Zollgegenschein für bezahlten Eingangszoll, noch mit Zollpaß und Zollschein für entrichteten Ausgangszoll versehen konnte, muß bey dem Zollamte der Grenze nicht nur den

Ausgangszoll, sondern auch 2 kr. vom Sporco-Centner für die Abwägung entrichten.

V.

Von den Niederlagen.

§. 78.

Zur Erleichterung des Zwischen- und Speditionshandels sowohl, als der Fabriken und Manufakturen werden in den Städten, wo sich Hallämter oder Oberzoll- und Hallämter befinden, ferner, wie bisher, öffentliche Niederlagen bestehen.

§. 79.

Handelsgüter, die dem Eingangszolle unterworfen sind, bleiben davon, so lange sie in einer öffentlichen Niederlage sind, frey, haften aber jedesmal für die Gebühren.

Die Halle oder Niederlage haftet für die Entwendung und den aus Schuld des Dienstpersonals entstehenden Schaden, aber nicht für Unglücksfälle und Verderben. Für den Inhalt der Colli haftet sie nur dann, wenn bey der Einlagerung die innerliche Besichtigung auf Verlangen und in Gegenwart des Zollpflichtigen vorgenommen wurde.

§. 80.

Acht Tage (d. h. achtmal vier und zwanzig Stunden) lang werden die in eine öffentliche Niederlage gebrachten Handelsgüter unentgeltlich aufbewahrt, nach Ablauf dieser Frist aber nur gegen eine Gebühr von ¼ kr. täglich für den Centner, in so ferne nicht die betreffende Regierung durch örtliche Verhältnisse oder aus Rücksichten für den Verkehr sich bewogen findet, die Niederlagsgebühr zu vermindern, oder ganz zu erlassen.

§. 81.

Diese Gebühr muß von dem Inhaber der Güter bey der Zurücknahme aus der Niederlage, falls er aber dieselbe länger als sechs Monate darin läßt, nach Ablauf eines jeden Semesters entrichtet werden.

§. 82.

Die auf den Hallen hinterlegten Güter, für welche sich binnen Jahresfrist kein Eigenthümer meldet, und die Lagergebühr entrichtet, werden als herrnlos erklärt, sofort in öffentlichen Blättern mit genauer Beschreibung zu Jedermanns Kenntniß gebracht, und, wenn sich innerhalb eines Vierteljahrs Niemand dazu meldet, vier Wochen darnach öffentlich versteigert. Der erlöste Betrag wird nach Abzug der rückständigen Lagergebühren, des Eingangszolles und der Versteigerungskosten noch ein Jahr in Verwahrung behalten. Legitimirt sich in dieser Frist noch Jemand als Eigenthümer für den einen oder andern Gegenstand, so wird diesem der deponirte Betrag verabfolgt; wo nicht, so fällt das Depositum dem für das Zollpersonale bestimmten Unterstützungsfonde zu, vorbehaltlich des Regresses des etwa vor der Verjährungszeit sich noch meldenden Eigenthümers. Die Verjährungszeit endet nach 5

Jahren vom Tage der Niederlegung auf der Halle gerechnet.

§. 83.

Handelsgüter, welche feuergefährlich sind, oder durch deren Aufbewahrung in der öffentlichen Niederlage andere daselbst befindliche beschädiget werden können, sind von den Hallen ausgeschlossen.

Die betreffende Regierung wird am Sitze jedes Hallamtes Anordnung treffen lassen, wohin derley Waaren untergebracht werden sollen.

§. 84.

Kein Handelsgut kann aus der öffentlichen Niederlage abgeliefert werden, als gegen Zurückgabe des Hallscheines, welcher unentgeltlich immer ertheilt werden muß, und der allenfalls rückständigen Niederlagsgebühren, dann gegen Bezahlung des Eingangszolles; es wäre denn, daß es entweder als Bestandtheil einer durchgehenden Fracht bey dem Hallamte verladen, oder in ein Privatlager gebracht werden sollte, wobey die Bezahlung des Eingangszolles im ersteren Falle ganz, im letzteren Falle aber vorläufig unterbleibt.

Güter die inländischen Ursprungs oder schon zum Eingange verzollt sind, können mit Bewilligung der Hallämter auch auf die öffentlichen Niederlagen gebracht werden.

Die Bestimmungen des §. 79 in Hinsicht der Haftung der Niederlagsgebühren und der Hallscheine sind auch bey diesen Gütern zu beobachten.

§. 85.

Kolonialwaaren und solche ausländische rohe Handelsgüter, dergleichen im Gebiete des betreffenden Staates nicht erzeugt werden, mit Ausschluß aller Flüssigkeiten, können auch in Privatlagern niedergelegt werden, jedoch nur auf vorläufige Bewilligung der betreffenden obersten Zollbehörde, und nur an Orten, wo ein Hallamt oder ein Oberzoll- und Hallamt ist, unter beständiger Aufsicht des Hallamtes, und gegen Erfüllung der Bedingungen, mit welchen die Bewilligung verbunden wird.

Privatlager können unter Verschluß der Hallämter auch für Flüssigkeiten statt finden, wenn die Betheiligten ein der Zollbehörde anständiges Locale auf ihre Kosten ausmitteln, doch sollen dergleichen Privatniederlagen nur soliden Handelsleuten und Gewerbtreibenden zugestanden werden.

§. 86.

Ausnahmsweise kann die betreffende Oberzolladministration auch für rohe Stoffe, dergleichen auch im Gebiete des betreffenden Staates erzeugt werden, die Niederlegung auf Privatlagern gestatten; jedoch ausschließend nur dann, wenn die öffentliche Halle für die Lagerung derselben nicht Raum genug hält; diese Ausnahmen können nur für die Dauer des Bedürfnisses und unter besonders anzuordnender Aufsicht statt finden. — Auch die Privatlager für dergleichen Stoffe sollen nur soliden Han-

delsleuten und Gewerbetreibenden zugestanden werden.

VI.

Von außerordentlichen Vorkehrungen der Zollbehörden.

§. 87.

Wenn ein Grenzzollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß ein Fuhrmann außer den in den Frachtbriefen angegebenen Gütern, andere Güter heimlich, ohne Frachtbrief, mit sich führt, so ist dasselbe verbunden, die Ladung nach den Frachtbriefen zu revidiren, und die verheimlichten Güter von dem Wagen zu nehmen, sie genau zu untersuchen, und die ganze Ladung nach §. 88 von einem verpflichteten Wächter auf Kosten des Fuhrmanns begleiten zu lassen.

Wenn ein Zollamt oder Hallamt den gegründeten Verdacht schöpft, daß an einer durchgehenden Ladung durch Herausnahme oder Austausch etwas verändert worden sey, so ist dasselbe verbunden, die Abladung und Besichtigung der einzelnen Stücke anzuordnen, nachdem zuvor die Verdachtsgründe in das Protokoll niedergelegt worden sind.

Dem Fuhrmann ist in dem einen, so wie in dem andern Falle beglaubigte Abschrift des Protokolls kostenfrey zuzustellen. Das Zollärar hat, wenn der Verdacht sich nicht bestätigt, für jeden durch Auf- und Abpacken sich ergebenden Schaden zu haften.

§. 88.

Der gegründete Verdacht, daß an einer aus Hall- oder Transitogütern bestehenden Ladung auf dem Wege etwas durch Herausnahme oder Austausch verändert werden möchte, berechtigt jede Zollbehörde, von welcher der Zollpaß für die Ladung ertheilt oder visirt worden ist, dieselbe bis zum nächsten Hallamte, oder wenn auf der Straße keines ist, bis zum Austrittszollamte durch einen verpflichteten Wächter, jedoch nicht auf Kosten des Frachtführers begleiten zu lassen, woselbst er sodann der genauen Controlle sich unterwerfen muß.

Auch in diesem Falle muß das Amt die Verdachtsgründe in das Protokoll niederlegen.

§. 89.

Wenn ein Hallamt, zu welchem eine so begleitete Fracht gelangt, dieselbe nicht ferner bis zum Austritte in dieser Weise begleiten lassen will, so sind die Gründe in das Protokoll niederzulegen.

§. 90.

Gegen Frachtführer, die nach Verkündigung gegenwärtiger Zollordnung wegen Verkürzung des Zollgefälles einmal über 25 fl. oder dreimal über 5 fl. — bestraft worden sind, ist diese Maßregel immer, und zwar auf ihre Kosten vorzukehren.

Gegen Frachtführer, die dreimal wegen Verletzung der Zollordnung, ohne daß eine Verkürzung des Zollgefälles dabey statt gefunden hat, bestraft worden sind, ist

diese Maßregel ein Jahr lang, vom letzten Straffalle an gerechnet, in Anwendung zu bringen.

VII.

Von Zoll-Freiheiten und Begünstigungen.

§ 91.

Zollbefreiungen haben in der Regel nicht statt. Nur folgende Ausnahmen werden festgesetzt:

1) Alles, was für die Souveraine der vereinten Staaten und die Mitglieder ihrer Regentenhäuser über die Zolllinie des Vereines ein- oder ausgeführt wird, soll zwar der tarifmäßigen Verzollung unterliegen, jedoch die Rückvergütung der entrichteten Zölle, in so weit diese nach den Anordnungen der einzelnen Regierungen statt findet, aus der betreffenden Staatscasse geschehen, oder der betreffenden Regierung zur Last geschrieben werden.

2) Alle Gegenstände, welche auswärtige Souverains durch das Vereinsgebiet oder aus demselben für ihre Person und zu ihrem Gebrauche beziehen, — sind zollfrey. — Es werden zu diesem Ende auf vorhergegangenes Ansuchen die geeigneten Freipässe ausgestellt, oder die erforderlichen Weisungen an die Zollbehörden ertheilt werden.

3) In Ansehung der Standesherren kommen die besondern Gesetze jedes einzelnen Staates unter den im Art. XXIII.

des Grundvertrages enthaltenen Bestimmungen zur Anwendung.

4) Alle Militärfuhrwerke und Bagagewägen der vereinten Regierungen sind zollfrei, jedoch nur alsdann, wenn sie von Militärpersonen begleitet werden, und nur in so weit, als sie mit Armeegegenständen beladen sind, weßwegen sie mit Ausnahme der geladenen Munitionswägen, der zollamtlichen Besichtigung zur Vergleichung der von ihnen mitzuführenden Vorweise sich nicht entziehen können.

§. 92.

In Ansehung der Zollfreiheit der an den Hoflagern der Souveraine der vereinten Staaten akkreditirten Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger, soll es genau eben so gehalten werden, wie es damit in den Staaten, denen sie angehören, gegen die Botschafter, Gesandten und Geschäftsträger der vereinten Staaten gehalten wird.

§. 93.

Frey von der Abgabe des Weggeldes ist der Anspann der nach §. 91. Nr. 1 und 2 und der nach §. 92. zollfreien Personen, wie auch der Gesandten am deutschen Bundestage.

§. 94.

Die Begünstigungen der an inländische Fabrikanten und Manufakturisten eingehenden rohen Stoffe und Halbfabrikate, welche in dem veredelten Produkte zur Wiederausfuhr kommen, so wie der aus dem Inlande zu

gleichen Zwecken in das Ausland gehenden, und von da zurückkommenden Fabrikate, nicht minder jener rohen Stoffe und Halbfabrikate, die zur Zeit noch nicht im Inlande in erforderlicher Quantität und Qualität erzeugt werden, zur Conkurrenz mit den ausländischen Fabrikanten und Manufakturisten, sollen in jedem der vereinten Staaten von besonderen Bewilligungen der Regierung nach den darüber in jedem derselben bestehenden gesetzlichen Vorschriften abhängen.

Diese Begünstigungen sollen immer nur auf bestimmte Zeit statt finden, und im Falle des Mißbrauches oder einer vom Begünstigten verübten Zolldefraudation, ohne weiters eingezogen werden.

Der Entgang, welcher für die Vereinscasse sich durch solche Begünstigungen ergiebt, wird nach den Bestimmungen des Art. XXIV. des Grundvertrages behandelt.

§. 95.

In Hinsicht der Begünstigungen für den Königlich Bayerischen Rheinkreis bleibt es vor der Hand bey den in den betreffenden Staaten des Vereines bereits bestehenden Anordnungen.

VIII.

Von Verletzung der Zollordnung und deren Bestrafung.

Die nachstehenden Verletzungen der Zollordnung (welche sich übrigens nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen des betreffenden Staates classificiren) werden mit nachstehenden Geldstrafen belegt.

1) Wer bloße Formalitäten der Zollordnung verletzt, oder vernachläßigt, jedoch dadurch das Zollgefäll — worunter hier und in den nachfolgenden Bestimmungen alle in gegenwärtiger Zollordnung vorgeschriebenen Abgaben verstanden werden — entweder gar nicht, oder unter dem Betrage von 5 fl. verkürzt, unterliegt einer Geldstrafe von 1 — 25 fl.

2) Bey einer Verkürzung des Zollgefälles von 5 fl. und darüber wird im ersten Falle der zehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr als Strafe bestimmt, im zweiten Falle der fünfzehnfache Betrag der gefährdeten Gebühr, und die Confiskation, im dritten Falle der zwanzigfache Betrag der gefährdeten Gebühr und die Confiskation. Wer eine Verkürzung des Zollgefälles sich noch öfter zu Schulden kommen läßt, soll nicht nur der Strafe des dritten Falles, sondern auch der Einziehung oder Niederlegung des Gewerbes, wobey er defraudirt hat, unterliegen.

3) Wer die zollbaren Gegenstände im Gewichte, Maaße oder Werthe (so weit dieser als Belegungsmaaßstab angenommen ist) in der Art zu gering deklarirt, daß die Differenz den 10ten Theil des deklarirten Ganzen über-

steigt, hiebey aber einzelne Colli oder Stücke nicht verschwiegen hat, wird um den vierfachen Betrag der verkürzten Gebühr bestraft. Im zweiten Falle tritt die Strafe des achtfachen, und im dritten, und allen folgenden Fällen, die Strafe des zwölffachen Betrages der verkürzten Gebühr, und Confiskation ein.

4) Wer einen Passir- oder Controlschein für Waaren, welche von einem inländischen Orte verführt werden, nicht vorschriftmäßig ablegt, hat den vierfachen Betrag des Ausgangszolles als Strafe zu erlegen.

Sind die verführten Waaren frey vom Ausgangszolle, so findet im obigen Falle eine Geldstrafe von 1 — 25 fl. statt.

5) Wer gegen das Verbot des §. 8. ausländisches Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, einbringt, niederlegt, auf irgend eine Weise an sich bringt, verkauft oder ohne besondere Erlaubniß durchführt, unterliegt einer Strafe von 5 fl. vom Centner, im Wiederholungsfalle von 10 fl. vom Centner.

6) Den bey vorstehendem Ziffer 5. festgesetzten Strafen unterliegt auch derjenige, der gegen das in Gemäßheit des §. 8. bestehende Verbot Salz oder Stoffe, woraus Salz gezogen werden kann, in ein Vereinsland ausführt, oder ausländische Artikel ein- oder durchführt, deren Einfuhr oder Durchfuhr in Gemäßheit der §§. 9 und 10 verboten ist. In Würtemberg kommen gegen die Einschwärzung des Salzes die daselbst geltenden Strafgesetze in Anwendung.

7) Wer Zollpässe und Zollgegenscheine über durchgehende oder nicht vollständig verzollte Gegenstände im verpackten Zustande nicht vorschriftmäßig ablegt, oder diese Bescheinigung ohne Beibringung der Waaren ablegen will, unterliegt der Strafe des fünffachen Betrages des höchsten Eingangszolles. Wären aber die Waaren unverpackt, oder nach ihrem Inhalte nach vorausgegangener zollämtlicher Behandlung bekannt, so wird der fünffache Betrag des tarifmäßigen Eingangszolles als Strafe erhoben.

§. 97.

Als Verbrechen oder Vergehen können im Königreiche Bayern die im gegenwärtigen Gesetze vorgesehenen Straffälle nur dann behandelt werden, wenn mit denselben solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, für welche die allgemeinen Strafgesetze eine Vergehens- oder Verbrechensstrafe bestimmen.

Als Verbrechen, die mit einer Strafe von 2 bis 8 Jahren Arbeitshausstrafe belegt werden, sind insbesondere noch anzusehen, wenn Schwärzungen in Rotten (Ban-

den) oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assekuranzgesellschaft unternommen wird.

Wenn im Königreiche Würtemberg und in den Hohenzollernschen Fürstenthümern mit den in gegenwärtiger Vereinszollordnung vorgesehenen Straffällen solche Handlungen oder Unterlassungen verbunden sind, durch welche nach den allgemeinen Strafgesetzen eine besondere Strafe verwirkt wird, bleibt die besondere Bestrafung derselben nach den Gesetzen des Landes vorbehalten. Dahin gehören insbesondere auch Schwärzungen, die in Rotten oder mit gewaffneter Hand geschehen, oder wenn die Zollverkürzung in Verbindung mit einer Assecuranzgesellschaft unternommen wird.

§. 98.

Bei den in Ziffer 2 — 6 des §. 96 angegebenen Verletzungen der Zollordnung findet neben den gesetzlichen Strafen und deren Folgen auch die Confiscation in folgenden besonderen Fällen statt:

1) wenn Gegenstände ein-, aus-, oder durchgeführt werden, deren Eingang, Durchgang, oder Ausgang verboten ist;
2) wenn die Zollstätte, sey es im Ein- Aus- oder Durchgange ohne Anmeldung zur amtlichen Behandlung übergangen, oder wenn eine zollbare Waare auf verbotenen Wegen ein- oder ausgebracht, oder wenn die noch nicht verzollte Waare heimlich abgestoßen, ausgewechselt, oder vermindert wird;
3) wenn die zollbaren Gegenstände verschwiegen, oder die Waaren falsch und in einer Qualität, die einem geringeren Zollsatze unterliegt, declarirt werden;
4) wenn die an eingehende oder durchgehende Güter ämtlich angelegte Versicherung verletzt wird, — und über den Zufall sich nicht genügend ausgewiesen werden kann;
5) wenn bewilligte Begünstigungen mißbraucht, oder Begünstigungsscheine nicht vorschriftmäßig abgelegt werden.

§. 99.

Die Confiskation erstreckt sich

a) auf diejenigen Frachtwaaren, in Hinsicht deren der Zoll verkürzt werden sollte, auf Schiff und Geschirr (Wagen und Pferde), wenn der Zollpflichtige und der Frachtführer zugleich schuldig befunden wurden, oder wenn der Fuhrmann zugleich Eigenthümer der Fracht, oder der zollpflichtige Eigenthümer des Schiffes, des Wagens, der Pferde und des Geschirres ist;
b) auf jene Frachtwaaren allein, wenn der Zollpflichtige der Bestrafte ist;
c) blos auf das Schiff, den Wagen, die Pferde und das Geschirr, wenn der Frachtführer der Bestrafte ist.

Als Eigenthümer der Fracht wird der

Fuhrmann immer angesehen, wenn er mit keinem Frachtbriefe versehen ist.

Sind die Gegenstände nicht mehr vorhanden, so muß der durch eidliche Schätzung ausgemittelte Werth bezahlt, oder wenn die Werthschätzung unmöglich ist, statt der Confiskation auf 50 bis 2000 fl. nach Erwägung aller Umstände erkannt werden.

§. 100.

Die genannten Gegenstände werden auf eine glaubwürdige Anzeige sogleich in Beschlag genommen, und wenn die Anschuldigung von der Art ist, daß darauf eine Untersuchung vorgekehrt werden kann bey der competenten Untersuchungsbehörde oder auf Anordnung derselben so lange verwahrt, bis das Erkenntniß in Rechtskraft übergegangen ist, insoferne der Angeschuldigte nicht durch baare Erlage des ganzen Werthes oder durch Bürgen Sicherheit leistet.

Vieh und dem Verderben ausgesetzte Gegenstände werden, wenn die Sicherheit binnen 8 Tagen nicht aufrecht gemacht wird, nach eingetretener Untersuchung von Gerichtswegen öffentlich versteigert, und der Erlös wird nach gerichtlicher Anweisung deponirt.

§ 101.

Bey einer zufälligen Verletzung der Schnüre und Siegel kann sich der Frachtfuhrer nur dadurch von der Strafe befreien, wenn er in Bayern bey dem nächsten Gerichte oder Zollamte in Würtemberg bey dem nächsten Oberamte oder Zollamte auf seinem vorgezeichneten Wege den Zufall anzeigt, und glaubwürdig nachweiset.

§. 102.

Der Beweis der Erfüllung derjenigen Verbindlichkeiten, worüber nach der gegenwärtigen Zollordnung amtliche Urkunden ausgestellt, und den Zollpflichtigen zur Aufbewahrung übergeben werden müssen, kann nur mit diesen Urkunden geführt werden. Wer eine solche Urkunde durch Unglück oder Zufall verliert, kann von dem Zollamte, welches sie ausgestellt hat, jederzeit ein Attest verlangen, worin ihm die Erfüllung seiner zollgesetzlichen Verbindlichkeiten auf den Grund der Zollbücher bezeugt, und welches jederzeit als Beweis der erfüllten Obliegenheit angesehen wird.

Für dieses Attest ist nur die einfache Tax- oder Sportelgebühr zu entrichten, wo eine solche besteht.

Derjenige, dem die Ausstellung einer in der gegenwärtigen Zollordnung vorgeschriebenen amtlichen Urkunde verweigert wird, kann innerhalb drey Monaten selbst, oder durch einen Dritten bey der betreffenden Oberzolladministration darüber Beschwerde führen. Unterläßt er dieß, so muß er, wenn er in Untersuchung kömmt, und sich mit den amtlichen Urkunden nicht ausweisen kann, rechtsförmlich darthun, daß ihm, ungeachtet er seine zollgesetzliche Ver-

bindlichkeit erfüllt hat, die Ausfertigung dieser Urkunden verweigert worden ist.

Im Falle der unrechtmäßigen Verweigerung, oder der verzögerten Ausstellung (§. 66.) derselben, haben die Beamten für allen daraus entstehenden Schaden zu haften, ohne daß hiedurch das Strafverfahren im Disciplinarwege ausgeschlossen wird.

Der Beweis der Erfüllung der zollgesetzlichen Verbindlichkeiten, worüber keine amtlichen Urkunden auszustellen sind, kann auf erhobene Klage wegen Verletzung der Zollordnung auch durch exceptionsfreie Zeugen geführt werden.

§. 103.

Das Familienhaupt haftet rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes für die Gefährden und Uebertretungen, welche für dasselbe in seinem Geschäfte durch die unter seiner väterlichen Gewalt stehenden Familienglieder begangen werden, so wie der Dienstherr für die Gefährden und Uebertretungen seiner (gebrödeten) Diener rücksichtlich der Geldbuße und des Ersatzes, außer wenn sie erweislich ohne sein Wissen und Willen verübt worden sind.

§. 104.

Vermögenslose Defraudanten (und Gehülfen) werden nach den Bestimmungen der allgemeinen Strafgesetze im Verhältnisse der Geldstrafe mit einer Freiheitsstrafe belegt.

§. 105.

Für alle Geldstrafen haften, wenn nicht hinlängliche baare Sicherheit geleistet wird, Schiff und Geschirr (Wagen, Pferde rc.) wenn der Frachtführer, so wie die Waare — wenn der Zollpflichtige, — beides aber, wenn der Frachtführer und der Zollpflichtige zugleich schuldig sind; und wenn nicht inner 14 Tagen die erkannte Strafe erlegt wird, erfolgt der öffentliche Verkauf der genannten Gegenstände. Der Mehrerlös wird an den Eigenthümer zurückbezahlt.

§. 106.

Von verlassenen Handelsgütern wird, wenn nicht das Gegentheil offenbar ist, angenommen, daß das Zollgefäll in Beziehung auf selbe verkürzt worden sey, und sie unterliegen der Confiskation. Die Thatsache ist jedoch öffentlich bekannt zu machen, und erst nach dem Ablaufe von sechs Monaten vom Datum der Bekanntmachung kann die Einziehung erkannt werden, wenn sich der Eigenthümer nicht meldet und rechtfertiget.

Ausgenommen hievon ist das verlassene ausländische Salz und andere Gegenstände, deren Einfuhr oder Durchfuhr verboten ist. Die Confiscation derselben ist ohne weiters sogleich zu erkennen.

§. 107.

Die Untersuchung wegen Unterlassung der vorschriftmäßigen und rechtzeitigen Ablegung zollamtlicher Papiere muß inner Jahresfrist, vom Tage der Ausstellung dieser Papiere gerechnet, begonnen werden; außerdem tritt die Verjährung ein.

Diese wird durch eine innerhalb des Zeitraumes eines Jahres begangene neue Uebertretung unterbrochen; die erst nach erfolgter Revisionserinnerung geschehene Ablegung wird als nicht geschehen, angesehen.

§ 108.

Den Schadenersatz oder die Zollgebühr hat der Verurtheilte neben der Strafe besonders zu leisten, ebenso die Kosten der Untersuchungsverhandlungen besonders zu vergüten.

§. 109.

In allen Untersuchungsfällen, in welchen durch das vorliegende Gesetz nicht etwas Eigenthümliches verordnet wird, sollen die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen der betreffenden Staaten Anwendung finden.

§. 110.

Die Judikatur über Verletzung der Zollordnung steht

A. im Königreiche Bayern

in erster Instanz den unmittelbaren Königlichen Gerichten zu, in deren Gerichtssprengel die Verletzung entdeckt wird.

In den standesherrlichen Gebieten soll es jedoch in Hinsicht der Judikatur, wie bisher, gehalten werden.

Die Eintheilung der nicht standesherrlichen Herrschafts- und Patrimonialgerichtsbezirke in die deßfallsigen Sprengel der competenten Gerichte wird durch besondere allerhöchste Verordnungen der Königlich Bayerischen Staatsregierung festgesetzt werden;

B. im Königreiche Würtemberg:

den Königlichen Oberämtern und der Oberzolladministration mit einem bestimmten Strafmaaße, in höheren Fällen den Gerichten;

C. in dem Fürstlich Hohenzollernschen Gebiete:

den in dem Zoll- und Handelsvertrage zwischen der Krone Würtemberg und den Fürstlich Hohenzollernschen Häusern vom 19. May 1824 zur Judikatur über Verletzungen der Zollordnung für zuständig erklärten Fürstlichen Landesbehörden.

§. 111.

Das Verfahren bey Untersuchung der Straffälle ist summarisch, und wird von Amtswegen im Untersuchungswege geführt, und richtet sich in Bayern insbesondere nach den daselbst für die Behandlung der Polizeistraffälle bestehenden Bestimmungen.

In den §. 97. erwähnten Straffällen (Verbrechen und Vergehen) richtet sich das Verfahren nach den in den betreffenden Staaten geltenden Bestimmungen des allgemeinen Strafrechtes.

§. 112.

Im Königreiche Bayern sind von den zur Judikatur competenten Behörden und Stellen die Akten vor Erlassung des Spruches zur Erinnerung und nach gefälltem Spruche zur Bemessung des allenfalls einzuführenden Rechtsmittels dem einschlägigen Fiskale oder den an ihre Stelle tretenden Beamten zur Einsicht vorzulegen.

§. 113.

In allen Fällen, in welchen nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Berufung zulässig ist, kann in Bayern dieses Rechtsmittel bey dem Königlichen Appellationsgerichte des einschlägigen Kreises in Anwendung gebracht werden.

Die Berufung zur dritten Instanz kann daselbst in Fällen, wo die Strafsumme 400 fl. und darüber beträgt, oder der Verlust des Gewerbsrechtes ausgesprochen ist, auch dann statt finden, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz gleichlautend ausgefallen sind.

In Würtemberg findet nach den daselbst bestehenden Gesetzen nur Eine Berufung statt: von den Königlichen Oberämtern an die Königliche Oberzolladministration; von der Königlichen Oberzolladministration an den Königlichen geheimen Rath; von einem Gerichte an das vorgesetzte höhere Gericht.

In den Hohenzollernschen Fürstenthümern geht die Berufung an die einschlägigen höheren Landesbehörden.

§. 114.

Von allen Geldstrafen, und dem Werthe des eingezogenen Gutes fällt die Hälfte dem Aufbringer, und die andere Hälfte dem Unterstützungsfonde der Zollverwaltung zu.

§. 115.

Der Strafantheil, welcher dem Aufbringer nach rechtskräftigem Erkenntnisse zukommt, soll ihm ungeschmälert verbleiben, in so ferne er nicht zu Gunsten des Schuldigen oder des Unterstützungsfonds freiwillig darauf verzichtet.

Zollbedienstete, welche sich bestechen lassen, zu Defraudationen mitwirken, die Zollpflichtigen zu Gefährden zu verleiten suchen, oder die abzulegenden Polleten ohne Vorweisung der Waaren annehmen, sollen nach den allgemeinen Strafgesetzen bestraft werden.

Bey jeder Zollbehörde ist ein Buch anzulegen, in welchem jeder Zollpflichtige seine Bemerkungen über die ihm gewordene Behandlung bey dieser Behörde unter Namensunterschrift niederlegen kann.

IX.

Schlußbestimmungen.

§. 116.

Die gegenwärtige Zollordnung tritt mit dem ersten Oktober l. J. in Wirkung; jedoch sollen die vor diesem Tage begangenen Defraudationen noch nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen untersucht und abgeurtheilt werden.

Tarif
des
Eingangs- und Ausgangszolles
vom 12. November 1828.

Anmerkungen.

1) Dem ganzen Tarif liegt Bayerisches Gewicht und Maaß zum Grunde.

2) Die Zollsätze bey den mit einem Sternchen bezeichneten Artikeln sind für Bayern provisorisch.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
1	Abfälle, Scherben, Schnitze, Späne, nicht eigens belegte	Sp. Ct.	frey.		Sp. Ct.	1	40
	Abziehsteine (Schleifsteine) s. Steine.						
	Acajouholz, s. Holz.						
	Ackerbaugeräthschaften, s. Geräthschaften.						
	Adamäpfel, s. Paradiesäpfel.						
	Adlervitriol, s. Vitriol.						
	Admuntervitriol, s. Vitriol.						
	Aepfelwein, s. Most.						
	Aether, wie medic. Oele.						
2	Aetzstein	„	5	—	„	—	6¼
3	Agat:						
	a) roh und ungeschliffen	„	3	20	„	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßte	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Agragant (Tragant), s. Gummy.						
4	Agt, oder Bernstein:						
	a) roh, unverarbeitet	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
	b) polirt, aber ungefaßt	„	50	—	„	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	d) Abfälle	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
	Ahlenschmiedwaaren, s. Nadlerwaaren.						
5	Alabaster:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	„	—	50	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr
	b) verarbeitet, geschliffen:						
	1) im Großen	Sp. Ct.	5	50	Sp. Ct.	—	6¼
	2) im Kleinen:						
	α) ungefaßt	,,	40	—	,,	—	6¼
	β) gefaßt (wie Galanteriewaaren) .	Sp. Pf.	1	—	,,	—	6¼
	à la Mode Gewürze, s. Piment.						
6	Alaun:						
	a) gewöhnlicher	Sp. Ct.	2	30		frey.	
	b) Federalaun (Federweiß) . . .	,,	—	50	,,	—	6¼
	Alaungares Leder, s. Leder (Weißgerberleder)						
	Ale (englisch Bier), s. Bier.						
	Alizariwurzel, s. Krapp.						
7	Alkali	,,	6	40		frey.	
8	Alkermes, oder Kermes:						
	a) roher	,,	—	25	,,	—	6¼
	b) mineralischer	,,	5	—	,,	—	6¼
	c) eingesottener	,,	20	—	,,	—	6¼
	Alkohol (rectificirter Weingeist), s. Brannt- wein.						
	Allmey, s. Zink.						
	Aloeholz, s. Holz.						
9	Alterthümer, Antiken für Cabinete . .	,,	10	—	,,	—	6¼
	Alumen, s. Alaun.						
	Amaranthholz, s. Holz.						
10	Amaril (Blutstein)	,,	—	12½	,,	—	6¼
	Ambra, alle, s. Wohlgeruchwaaren.						
11	Ameiseneyer	,,	3	20	,,	—	6¼
	Amethyst, s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Amianth, s. Asbest.						
	Ammelmehl, s. Stärkmehl.						
	Annanas, s. Früchte, feine, ausländische.						
	Angora- oder Kameelhaare, s. Haare.						
12	Anis	,,	1	40		frey.	
13	Anguiloni (See-Aalen)	,,	6	40	,,	—	6¼
14	Antimonium crudum (rohes Spießglas) .	,,	—	50		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Antiken, s. Alterthümer.						
15	Apfelsinen	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
16	Apothekerblumen, Beere, Kräuter, Rinden, Saamen, Wurzeln, Zwiebeln, nicht eigens belegte:						
	a) frisch, im grünen Zustande	„	—	50		frey.	
	b) getrocknete mit Einschluß der dahin gehörigen Sämereien	„	3	20		frey.	
	c) gestoßen, gemahlen, geschnitten, aufgelöst		5	—	„	—	6¼
17	Aprikosen:						
	a) Früchte	„	—	50		frey.	
	b) Kerne	„	3	20		frey.	
18	Aqua fortis (Scheidewasser)	„	6	40		frey.	
	Arabisches Gummy, s. Gummy.						
19	Arac	„	10	—		frey.	
20	Aranati (Pomeranzen), unreife, getrocknete	„	1	40	„	—	6¼
21	Arancini (Pomeranzenzelteln, kandirte)	„	20	—	„	—	6¼
22	Argent haché und Argentan:						
	a) unverarbeitet	„	-	50	„	—	6¼
	b) verarbeitet	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Armenische Erde, s. Erde.						
	Arrasgarn, (gefärbtes Wollengarn), s. Garn.						
23	Arsenik	Sp. Ct.	—	25	„	—	6¼
24	Arzneien, alle	„	5	—	„	—	6¼
25	Asbest	„	—	12½	„	—	6¼
26	Asche:						
	a) alle gemeine, Haus-, Wald-, Holz-, Torf- auch Seifensieder- und Zunderasche		frey.		„	—	50
	b) Metallasche, nicht besonders belegte	„	—	12½	„	—	50
	c) Koth, oder ausgelaugte Asche		frey.			frey.	
	Asphalt, s. Erdharz.						
	Astronomische Instrumente, s. Instrumente.						
	Auripigment, rohes, s. Arsenik.						
27	Austern	„	10	—	„	—	6¼
28	Austernschaalen	„	—	50	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Avignon-Beere, s. Gelbbeere.						
	Azors, s. Tücher.						
29	Backwerk:						
	a) gemeines	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6$\frac{2}{4}$
	b) süßes, s. Conditoreiwaaren.						
30	Badian (Sternanis)	„	3	20		frey.	
	Bälge, s. Häute.						
	Bänder, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
	Bärenzucker, s. Süßholzsaft.						
31	Bäume zum Verpflanzen		frey.			frey.	
32	Bagage, alle, nämlich schon gebrauchte Kleider und Wäsche ꝛc.: als Bedürfniß der Reisenden		frey.			frey.	
33	Baldrian	„	1	40	„	—	6$\frac{2}{4}$
34	Balsame:						
	a) medicinische	„	6	40	„	—	6$\frac{2}{4}$
	b) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Bambusrohr, s. Holz.						
	Bambusstöcke, s. Stockmacherarbeiten.						
35	Bandagen, chirurgische	„	15	—	„	—	6$\frac{2}{4}$
	Barchent, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Barden (rohes Fischbein), s. Fischbein.						
36	Barometermacherarbeiten, (gefüllte Barometer)	„	15	—		frey.	
	Barille, s. Soda.						
	Barren, nach Verschiedenheit des Metalles.						
	Basalt, wie Marmor.						
37	Bast:						
	a) Baumbast, Bastgarn, unverarbeitet .	„	—	12$\frac{1}{2}$	„	—	6$\frac{2}{4}$
	b) Geflechte, feine, zu Hüten ꝛc. . .	„	10	—		frey.	
	c) Waaren:						
	1) grobe Decken, Matten, Kotzen, Zöger ꝛc.	„	1	40		frey.	
	2) feine Hüte ꝛc.	„	100 fl.		„	—	6$\frac{2}{4}$
	Baumöl, s. Oel.						
	Baumwachs, s. Wachs.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
38	Baumwolle:						
	a) rohe, ungesponnene, ungekämmte .		frey.		Sp. St.	—	6¼
	b) kartätschte, aber nicht durch Leimen zur Watte bereitete	Sp. St.	1	40	„	—	6¼
	c) gesponnene, s. Garn.						
	d) Tücher und Waaren.						
	1) rohe, ungebleichte, ungemusterte, und ohne Desseins	Ntt. St.	20	—		frey.	
	2) alle weißen, glatten Hamans, Mousselins ꝛc.	„	60	—		frey.	
	3) Baumwollenwaaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte auch mit Leinen und Wolle vermengte .	„	60	—		frey.	
	4) alle gestrickten	„	60	—		frey.	
	e) Säcke, leere, schon gebrauchte . .	Sp. St.	—	50	„	—	6¼
	Bay, oder Seesalz, s. Salz.						
39	Beeren, Garten- und Waldbeere.						
	a) gemeine frische		frey.			frey.	
	b) feine, ausländische, frische	„	1	40	„	—	6¼
	c) getrocknete, nicht eigens belegte . .	„	3	20	„	—	6¼
	d) in Essig, Wein, oder Branntwein eingemachte	„	6	40		frey.	
	e) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene .	„	20	—	„	—	6¼
	f) Vogel- und Wachholderbeere . .		frey.			frey.	
	g) medicinische, s. Apothekerbeere.						
	h) Farbbeere, s. Farbe.						
40	Beine:						
	a) rohe, unverarbeitete		frey.		„	—	50
	b) Beitze, Beinschwärze in Stücken .	„	—	25	„	—	6¼
	c) Mist		frey.			frey.	
	d) Streu	„	3	20	„	—	6¼
	e) Arbeiten, gemeine, mit Galanteriewaaren unvermischte	„	15	—	„	—	6¼
	Beißbere, (Pfeffer, spanischer), s. Pfeffer.						
	Benzoe, s. Gummy.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Benzoesäure, wie Parfümeriewaaren.						
	Berberisholz, s. Farbhölzer.						
	Berberiswurzel, s. Farbwurzeln.						
	Bergamottöl, s. Oele.						
	Bergblau, s. Farbwaaren.						
	Bergcrystall, s. Crystall.						
	Berggrün, s. Farbwaaren.						
	Bergroth, (eine rothe Erdenart) s. Farberde.						
	Bergstufen, s. Mineralien.						
	Bergwachs (schwarzes Steinöl) s. Oel.						
	Berille, s. Soda.						
	Berlinerblau, s. Farbwaaren.						
	Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Bernstein, s. Agtstein.						
41	Besen:						
	a) gemeine Kehrbesen von Reisig und Heidekraut	12 Stücke.	—	3	100 Stück.	—	3
	b) von Reißstroh (Kleiderbesen)	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
42	Betten mit Federn, Flaumen, oder Eiderdunnen gefüllt	„	40	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Bettgewand, nach Verschiedenheit des Stoffes.						
43	Beter, hölzerne zu Rosenkränzen, ungefaßte	„	5	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Bezetten, s. Schminke.						
44	Bieber, das Wasserthier	„	1	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
45	Biebergeile	„	6	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
46	Bienenkörbe:						
	a) leere	„	3	20	„	—	$6\frac{1}{4}$
	b) Stöcke mit lebenden Bienen		frey.		Stück.	—	24
	c) Stöcke mit todten Bienen	„	—	50	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
47	Bier:						
	a) alles neben Erhebung des Malzaufschlages zu 1 kr. per Maß	Eimer.	—	45		frey.	
	b) Hefe, s. Hefe.						
48	Bijouteriewaaren, alle, gefaßte und ungefaßte Edelsteine und gute Perlen	Sp. Pf.	1	—	„	—	$6\frac{1}{4}$

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Bilder, s. Kupferstiche.						
49	Bildhauerarbeiten aus Holz und Stein in Statuen, Büsten etc.	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Bildschnitzerarbeiten, s. Holzwaaren.						
	Bimasholz, s. Farbhölzer.						
50	Bimsen	„	—	12½		frey.	
51	Bimssteine	„	—	12½	„	—	6¼
52	Binder, Faßbinderarbeiten	1 fl. Werth	—	6		frey.	
	Bisam, s. Moschus.						
	Bischoffsessenz, s. Essenzen.						
	Bitter- oder Talkerde, s. Magnesia.						
53	Blasbälge:						
	a) für Schmied- und Hochöfen	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
	b) kleine	„	15	—	„	—	6¼
	Blattgold, s. Gold.						
	Blaufarbe, s. Schmalte						
	Blauholz, s. Farbhölzer.						
54	Blau und blausaures Kali	„	6	40		frey.	
55	Blech:						
	a) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	„	5	20		frey.	
	b) von Kupfer, unverarbeitet	„	5	20	„	—	6¼
	c) von Messing	„	6	40	„	—	6¼
	d) altes, alle zerbrochenen Blechwaaren:						
	1) von Eisen	„	—	12½	„	—	25
	2) „ Kupfer	„	—	25	„	—	50
	3) „ Messing	„	—	12½	„	—	25
	e) Fabrikate:						
	1) von schwarzem Bleche	„	10	—		frey.	
	2) „ weißem Bleche	„	15	—		frey.	
	3) Eisenblechwaaren, fein lakirte, bemalte (moirirt und platirt)	„	30	—	„	—	6¼
56	Bleichpulver (Chlorkalk)	„	5	—	„	—	6¼
57	Bley:						
	a) altes und alle zerbrochenen Bleywaaren		frey.		„	—	50

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Mulden ꝛc.		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
	c) gegossenes, in Schroten, Kugeln, auch Fensterbley, Brunnenröhre und Bleyblätter zu Tabacksbüchsen	Sp. Ct.	5	—	,,	—	6¼
	d) Erz	,,	frey.		,,	—	6¼
	e) Federn, Bleistifte, mit höher belegten Waaren unvermengt	,,	15	—	frey.		
	f) Bleywaaren, als Gegenstände des Kramhandels	,,	15	—	frey.		
	Bleyweiß, s. Farbwaaren						
58	Bleyzucker	,,	3	20	,,	—	6¼
	Blonden, s. Spitzen.						
59	Blumen:						
	a) Gartenblumen, frische	1 fl. Werth	—	3	frey.		
	b) getrocknete, zum medicinischen Gebrauche, s. Apothekerblumen.						
	c) zum Färben, nicht eigens belegte, s. Farbblumen.						
	d) künstliche Federblumen, s. Federschmuckarbeiten.						
60	Blut vom Vieh:						
	a) im nassen Zustande		frey.		,,	—	50
	b) im getrockneten Zustande		frey.		,,	3	20
61	Blutegeln	Sp. Ct.	3	20	,,	—	6¼
	Blutstein, s. Amaril.						
	Bohnen, gemeine, s. Früchte.						
	Bolus, s. Erde, armenische.						
62	Borax, roher, oder Tinkel	,,	—	25	,,	—	6¼
	Borsten, s. Haare.						
	Bortenmacherarbeiten, wie Wollen-, Leinen-, Baumwoll-, Seide-, Gold- und Silberwaaren.						
	Botzner Weihnachtszelten, s. Brod, süßes.						
	Bouchons, s. Pantoffelholzarbeiten.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Bouillon en tablettes (Suppentafeln), s. Consommé.						
63	Branntweine und alle gebrannte, nicht besonders belegte, Wässer	Sp. Ct.	10	—		frey.	
64	Branntweingeläger, u. d. gl. eingesäuerte, nur mehr zum Branntweinbrennen zu verwendende, Stoffe	Eimer.	—	30	Eimer.	—	[illegible]
	Brasilienholz, s. Farbhölzer.						
	Braunkohlen, wie Steinkohlen.						
65	Braunstein		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
66	Brod:						
	a) gemeines, gebackenes,						
	1) so lange das Schäffel Roggen unter und bis 11 fl. steht	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	2) über 11 fl.		frey.			frey.	
	b) süßes, Kletzen- und Ulmerbrod	„	5	—	„	—	6¼
67	Broncearbeiten:						
	a) von Metall	„	20	—	„	—	6¼
	b) broncirte Holzarbeiten	„	15	—		frey.	
68	Brüggen	„	6	40	„	—	6¼
	Brü[…]ellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
69	Buchbinderwaaren:						
	* a) alle neugebundenen Bücher	„	—	25	„	—	6¼
	b) alte, das sind Bücher mit altem Einband	„	—	25	„	—	6¼
	c) alte, defecte, zum Einstampfen		frey.		„	1	40
70	Buchdruckerbuchstaben:						
	a) neue	„	10	—	„	—	6¼
	b) alte, schon abgenützte, ganz unbrauchbare		frey.		„	—	50
	Buchdruckerschwärze, s. Schwärze.						
71	Buchhändlerwaaren, d. s. alle ungebundenen, oder nur brochirten Bücher und Musikalien	„	—	6¼	„	—	6¼
	Buchweizen, oder Heidekorn, s. Früchte.						
72	Bücheln		frey.		Schäffel.	—	12
73	Büchsenmacherarbeiten, alle vollendeten Gewehre, Pistolen ꝛc.	„	30	—	Sp. Ct.	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr
	Bücklinge, s. Picklinge.						
74	Bürstenbinderwaaren:						
	a) gemeine	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) feine mit hölzerner Fassung	"	30	—	"	—	6¼
	c) dergleichen mit Fassung von Elfenbein	"	100	—	"	—	6¼
75	Butter, alle	"	1	40	frey.		
	Cablian, s. Fische, Seefische.						
76	Cacao und Cacaoschaalen	"	5	—	"	—	6¼
77	" gequetscht und zur Masse bereitet	"	30	—	"	—	6¼
78	Caffee	"	15	—	"	—	6¼
79	" Surrogate	"	6	40	"	—	6¼
	Cameen, s. Edel- und Halbedelsteine.						
	Campeche-Holz, s. Farbhölzer.						
80	Campher	"	5	—	"	—	6¼
81	Canariensaamen	"	3	20	"	—	6¼
	Canehl, s. Gewürze, feine.						
	Canten, s. Spitzen.						
82	Canthariles (spanische Fliegen)	"	3	20	"	—	6¼
83	Capern	"	3	20	"	—	6¼
84	Caput mortuum (rothe Erde.)	"	—	12½	"	—	6¼
	Cardamomen, s. Gewürze feine.						
85	Carmin, rother	"	60	—	"	—	6¼
86	Carneol.						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	"	5	20	"	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp. Pf.	—	30	"	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	"	1	—	"	—	6¼
	Carobe, s. Johannisbrod.						
	Carotten, s. Tabak.						
	Cassia lignea (Mutterzimmt) s. Gewürze feine.						
	Castanien, s. Früchte.						
87	Catechu, japanische Erde	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	Cattun (Cotton), s. Baumwolltücher.						
	Cauris (Seeschneckenschaale) s. Muscheln.						
	Caviar, s. Kaviar.						
	Cayennepfeffer, s. Pfeffer.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Cedernholz, s. Holz.						
	Cedroessenz, s. Oele, wohlriechende.						
	Cervelatwürste, s. Fleisch.						
	Chagrin, s. Leder.						
	Chaisen, s. Gefährte.						
	Chalcedon s. Agat.						
88	Chemische Feuerzeuge	Sp. Ct.	10	—		frey	
89	Chemische Waaren, nicht eigens belegte .	,,	5	—		frey.	
90	Chinarinde	,,	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	Chinawurzel, wie Chinarinde.						
	Chlorkalk, s. Bleichpulver.						
91	Chocolade	,,	50	—	,,	—	6¼
	Chrisogold, oder Chrisokalk, s. Messing.						
	Chromerz, s. Erze.						
	Chirurgische Instrumente, s. Instrumente.						
	Cibeben, s. Früchte, feine ausländische.						
92	Cichorienwurzeln:						
	a) im grünen Zustande, so wie gedörrte Rüben und Erdmandeln	,,	1	40	,,	—	6¼
	b) gedörrte Cichorienwurzeln	,,	3	20	,,	—	6¼
	c) bereitete	,,	6	40	,,	—	6¼
	Cider, (Obstwein) s. Most.						
	Cigarren, s. Tabak.						
	Citronat, wie Essenzen.						
93	Citronen:						
	a) Früchte, frische	,,	1	40	,,	—	6¼
	b) Rinden oder Schaalen:						
	1) frische	,,	1	40	,,	—	6¼
	2) gedörrte	,,	3	20	,,	—	6¼
	3) kandirte	,,	20	—	,,	—	6¼
	c) Saft:						
	1) frischer	,,	1	40	,,	—	6¼
	2) eingesottener	,,	20	—	,,	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
94	Clavier:						
	a) Bestandtheile, nämlich Stimmnägel, Stifte und Claves	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) Claviere, s. Instrumente.						
	Coaks, s. Steinkohlen, verkohlte.						
95	Cochenille:						
	a) ungemahlen	„	3	20	„	—	6¼
	b) in Staub gemahlen	„	5	—	„	—	6¼
96	Cocusbast und Cocusstricke zum Papieraufhängen	„	—	50	„	—	6¼
97	Cocusnußschaalen	„	—	50	„	—	6¼
98	Cognac	„	10	—	„	—	6¼
99	Colophonium, oder Geigenharz . . .	„	—	50	„	—	6¼
100	Conchilien	„	3	20	„	—	6¼
101	Conditorwaaren	„	20	—	„	—	6¼
102	Confect, alles	„	20	—	„	—	6¼
	Confituren, wie Conditorwaaren.						
	Consommé, (Gallerte von Knochen und Fleisch) s. Sulzen.						
103	Contanti (baares Geld)		frey.			frey.	
104	Corallen:						
	a) roh	„	3	20	„	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—		frey.	
	c) gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Corduan, s. Leder.						
105	Coriander	Sp. Ct.	1	40		frey.	
	Cortices medicinales, peruvianae cascarillae, (Wurzeln medicinische) s. Apothekerwurzeln.						
106	Crystall:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	„	3	20	„	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¼
	c) Arbeiten, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Crystallglas, s. Glas.						
107	Cub[eb]en	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
	Cu[cum]mern, s. Gartengewächse.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
108	Curcume:						
	a) roh, in Wurzeln	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
	b) bereitet in Mehl	"	6	40	"	—	6¼
	Dachschiefer, s. Steine.						
109	Därme vom Vieh:						
	a) nasse		frey.		"	—	50
	b) trockene		frey.		"	3	20
110	Dantes (Spiel- oder Rechenpfennige)	"	15	—		frey.	
111	Darmsaiten	"	10	—		frey.	
	Dateln, s. Früchte.						
	Dauben, (Faßdauben) s. Holz.						
112	Demantpulver	"	—	12½	"	—	6¼
	Devisen, s. Conditorwaaren.						
	Diamanten, s. Edelsteine.						
113	Dinte (Tinte) und Dintenpulver	"	6	40	"	—	6¼
	Dochte, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Docken, s. Puppen.						
114	Dornschlag		frey.		Schäffel.	—	12
	Dosen, s. Tabaksdosen.						
	Drachenblut, s. Gummy.						
115	Draht:						
	a) von Eisen	"	6	40		frey.	
	b) von Kupfer und Messing	"	6	40	Sp. Ct.	—	6¼
	c) von Stahl	"	6	40		frey.	
	d) Saiten	"	15	—		frey.	
	e) Waaren:						
	1) gemeine Vogelhäuser ꝛc.	"	15	—		frey.	
	2) feine leonische	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¾
116	Dreher- oder Drechslerwaaren:						
	a) von Holz						
	1) ganz gemeine, als Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, Nudelwalzen, Mulden, Tröge, Teller ꝛc. für Landleute	1 fl. Werth	—	6	1 fl. Werth	—	¾
	2) feine, s. Holzwaaren, feine.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	b) von Horn und Bein, mit Galanteriewaaren unvermengt	Sp. Ct.	30	—		frey.	
	c) von Elfenbein, Perlmutter, Schildkröte, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6;
	d) von Metall, wie die einschlägigen Metallwaaren.						
	Drillich, s. Leinwand.						
117	Droguerie, d. s. alle rohen Materialwaarenartikel in Rinden, Wurzeln rc., nicht eigens belegte	Sp. Ct.	3	20	„	—	6;
118	Dünger		frey.			frey.	
	Dunen, s. Eiderdunen.						
	Eau de Cologne (Köllnisches Wasser), s. Parfümeriewaare.						
	Ebenholz, s. Holz.						
119	Edelsteine						
	a) alle ganzen Edelsteine, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6;
	b) Halbedelsteine, s. Agat rc.						
120	Eicheln		frey.		Schäffel.	—	12
	Eichenrinde, s. Rinden, Lohrinden.						
121	Eiderdunen (Federn von Eidervögeln) .	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	6;
122	Eingeweide von Vieh, mit Ausschluß der Därme		frey.		„	—	6;
123	Eisen						
	a) altes, und alle zerbrochenen Eisenwaaren		frey.		„	—	25
	b) rohes, in Flossen, Gänsen, von Hochöfen	„	—	12;		frey.	
	c) geschmiedetes, gestrecktes, sohin alle Schien- und Stab- Knoppern-, Zain- und Nagelschmiedeisen	„	3	20		frey.	
	d) Abfälle (Eisenfeilspäne)		frey.		„	—	25
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Brühe, Beitze		frey.		„	—	6;
	g) Drath, s. Drath.						
	h) Erz, Eisensteine		frey.		Seidel.	—	3

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	i) Fabrikate, alle gemeine						
	1) Huf- und Nagelschmiedarbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	Sp. Ct.	6	40			frey.
	2) Feilenhauer- und Waffenschmiedarbeiten, als Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter etc. zum Betrieb der Landwirthschaft mit Geschmeidewaaren unvermengt	"	7	30			frey.
	k) Geschmeidewaaren d. i. alle feine, polirte, verzinnte Fabrikate von Eisen und mit Zusätzen von andern Metallen	"	30	—			frey.
	l) Gußwaaren						
	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichtern	"	3	20			frey.
	2) feinere, geschliffene Gußwaaren . .	"	7	30			frey.
	3) ganz feine Gußwaaren und brillantirte Eisenwaaren	"	100 fl.		Sp. Ct.	—	6¼
	Eisenocker, (Eisenoxyd) s. Erde, Farberde.						
	Eisenroth, s. Erde, Farberde.						
124	Eisentacher (Graphit)						
	a) ungestampfter	"	—	12½	"	—	6¼
	b) gestampfter	"	—	12½	"	—	6¼
	c) in Formen gebracht	"	15	—	"	—	6¼
125	Elfenbein:						
	a) rohes in Stücken, auch Wallroßzähne .	"	1	40	"	—	6¼
	b) gebranntes in Stücken	"	—	25	"	—	6¼
	c) geraspeltes, gemahlen	"	3	20	"	—	6¼
	d) Waaren alle	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¼
	Email, s. Schmelzglas.						
	Englischroth, s. Farberde.						
	Entenfelle, s. Pelzwaaren.						
126	Enzian und Enzianwurzeln	Sp. Ct.	—	25	"	—	6¼
	Erbsen, s. Früchte.						
127	Erde:						
	a) gemeine		frey.			frey.	
	b) armenische, rother Bolus, oder Siegelerde.						
	1) roh	"	—	12½			frey.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	2) geschlemmte	Sp. Ct.	—	25		frey.	
	3) verpackt	„	—	50		frey.	
	c) Farberde, gemeine, auch Talk-, Walker-, Umbra- und Vitriolerde, auch Traß		frey.			frey.	
	d) Moorerde		frey.			frey.	
	e) Porcellainerde		frey.		Sp. Ct.	—	12½
	f) Geschirr:						
	1) gemeines, auch gemeine erdene Oefen	1 fl Werth	—	6		frey.	
	2) feines erdenes, mit Ausnahme des Porcellains	Sp. Ct.	20	—	„	—	6¼
128	Erdene Tabakspfeifen:						
	a) unbeschlagen	„	3	20		frey.	
	b) beschlagen	„	20	—		frey.	
129	Erdharz	„	—	50	„	—	6¼
	Erdmandeln, s. Cichorienwurzeln.						
130	Erze, rohe, nicht eigens belegte:						
	a) unverpackt		frey.		„	—	6¼
	b) verpackt	„	—	50	„	—	6¼
131	Essenzen, Punsch- und Bischofsessenzen, Citronat, auch Waizensaft	„	50	—	„	—	6¼
132	Essige, alle, auch Essigmutter	„	3	20		frey.	
133	Eyer	„	—	12½		frey.	
134	Faba buchari	„	6	40	„	—	6¼
135	Faba tonca	„	6	40	„	—	6¼
	Fackeln, s. Pechfackeln.						
136	Fächermacherarbeiten	„	40	—		frey.	
	Färberröthe, s. Krapp.						
137	Fässer						
	a) alte, leere zum Füllen		frey.			frey.	
	b) neue, s. Binderarbeiten.						
138	Farb:						
	a) Erde, s. Erde.						
	b) Beere, Blumen, Kräuter, Rinden, Wurzeln, nicht eigens belegte:						
	1) unbereitet	„	—	12½		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	2) bereitet	Sp. Ct.	5	—		frey.	
	c) Hölzer						
	1) in Blöcken, Stücken, alle ungeschnitten		frey.		Sp. Ct.	—	6¼
	2) geschnitten, gemahlen, geraspelt .	„	6	40		frey.	
	d) Waaren						
	1) chemisch bereitet, nicht eigens belegte .	„	5	—	„	—	6¼
	2) Farben mit Oel, oder Firniß bereitet	„	10	—	„	—	6¼
	3) Pastellfarben	„	15	—		frey.	
	Farin, s. Zucker.						
	Faßbinderarbeiten, s. Binderarbeiten.						
139	Fayence	„	20	—	„	—	6¼
	Federalaun, Federweiß, s. Alaun.						
140	Federn						
	a) ungeschlissene	„	3	20	„	—	6¼
	b) zu Betten geschlissen, und rohe Flaumen	„	5	—	„	—	6¼
	c) Schreibfedern, Federposen						
	1) rohe unbereitete	„	1	40	„	—	6¼
	2) zubereitete	„	10	—	„	—	6¼
141	Federschmuckarbeiten	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Federspuhlen, oder Weberröhre, wie Röhre.						
142	Feigelwurzeln	Sp. Ct.	—	25	„	—	6¼
	Feigen, getrocknete, s. Früchte.						
	Feilenhauerarbeiten, s. Eisenwaaren.						
143	Feldspath		frey.		„	—	6¼
	Felle, s. Häute.						
144	Fenchel	„	1	40		frey.	
	Fernambuckholz, s. Farbhölzer.						
145	Fette						
	a) alle Gänse-, Hirsch-, Pferdkamm-, Schweinefette	„	—	50	„	—	12½
	b) Schmeere	„	—	50		frey.	
	c) Speck	„	—	50	„	—	6¼
146	Feuereimer für Löschanstalten, auch Schläuche von Gespinnst und Leder	„	10	—	„	—	6¼
	Feuerschwämme, s. Schwämme.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
147	Feuerspritzen	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
148	Feuersteine	„	1	40		frey.	
149	Filze						
	a) alte, zerschnittene Filzhüte . . .		frey.		„	—	6¼
	b) Waaren						
	1) gemeine	„	20	—	„	—	6¼
	2) feinere	„	40	—	„	—	6¼
150	Firnisse	„	6	40		frey.	
151	Fischbein						
	a) rohes, Barden	„	—	25	„	—	6¼
	b) geschnittenes	„	10	—	„	—	6¼
	c) Waaren, Hüte ꝛc.	„	20	—	„	—	6¼
152	Fische						
	a) gemeine, deutschländische						
	1) frische mit Abschlag von 20 Prozent für das Wasser	„	—	25		frey.	
	2) getrocknet, oder geräuchert . . .	„	1	40		frey.	
	b) Brut, oder Setzlinge, mit obigem Taraabschlag für das Wasser		frey.		„	—	6¼
	c) Häringe, eingesalzen	„	1	40	„	—	6¼
	d) Seefische, nicht eigens belegte, als Rund- und Flachfische, getrocknet oder marinirt	„	5	—	„	—	6¼
153	Fischhäute	„	—	12½	„	—	6¼
	Fischleim, s. Leim.						
	Fischschmalz, s. Thran.						
	Fisetholz, s. Farbhölzer.						
154	Flachs:						
	a) ungehechelt, gehechelt und ungesponnen	„	—	12½	„	—	50
	b) grüner vom Felde hinweg		frey.		„	—	50
	c) gesponnen, s. Garn.						
155	Flechsen von Thieren:						
	a) frische		frey.		„	—	50
	b) getrocknete		frey.		„	1	40
156	Fleisch:						
	a) frisches und solche Würste . . .	„	—	50		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) geräucherte Schinken, Zungen, Cervelat- und Salamiwürste	Sp. Ct.	5	—		frey.	
	Fliegengift (Fliegenstein), s. Arsenik.						
157	Flinten:						
	a) Röhre	„	7	30	Sp. Ct.	—	6¼
	b) Schäfte						
	1) rohe	100 Stück	—	50	Stück.	—	½
	2) ausgearbeitete	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	3) feine für Jagdgewehre	„	25	—	„	—	6¼
	c) Schlösser	„	20	—	„	—	6¼
	d) Steine.	„	1	40		frey.	
	Flöße, s. Holz.						
158	Flohsaamen	„	—	25	„	—	6¼
	Floretseide, s. Seide.						
159	Floßgeräthschaften zum Behuf der Fahrt .		frey.			frey.	
160	Foenum graecum						
	a) unbereitet	„	5	20	„	—	6¼
	b) bereitet	„	5	—	„	—	6¼
	Fossilien, s. Mineralien.						
	Frankfurter Schwärze, wie Schwärze.						
161	Fraueneis (Marienglas)	„	—	25	„	—	6¼
162	Frösche	„	—	25		frey.	
163	Früchte:						
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner auf ihren eigenthümlichen Gründen im Auslande erbauen, und in ihrem rohen Zustande einführen, so wie jene, welche ausländische Unterthanen auf ihren eigenthümlichen Gründen im Inlande erbauen, und gleichfalls im rohen Zustande ausführen, gegen Reciprocität		frey.			frey.	
	b) alle Getreidegattungen: Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel, Korn oder Roggen, Gerste, ungegerbter Fesen, Haber und Wicken	Laut Beylage A.			Laut Beylage B.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) Bohnen und Heidekorn	gleich Gerste.			gleich Gerste.		
	d) Brein oder Hirse (ungeschälte), auch Linsen und Erbsen	gleich Weitzen.			gleich Weitzen.		
	e) Krautköpfe, s. Kraut in Köpfen.						
	f) Erdäpfel und Rüben:						
	1) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht	Schäffel.	—	6		frey.	
	2) wenn es über 11 bis 15 fl. steht .	„	—	3	Schäffel.	—	6
	3) wenn es über 15 fl. steht . . .		frey.		„	—	12
	g) Baumfrüchte:						
	1) alles gemeine, frische Landobst, auch gemeine Nüsse	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	2) gedörrt und getrocknet . . .	„	1	40		frey.	
	3) feine, frische, im Lande nicht vorhandene, als: Citronen, Kastanien ꝛc. . . .	„	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	4) feine, ausländische, getrocknete, gedörrte, als: Cibeben, Datteln, Feigen, nicht eigens belegte	„	5	—	„	—	6¼
	5) alle in Essig, Wein oder Branntwein eingemachte Baumfrüchte . . .	„	6	40		frey.	
	6) alle kandirte in Honig, Syrup oder Zucker eingemachte	„	20	—	„	—	6¼
164	Futter:						
	a) Kräuter für das Vieh *) . . .		frey.		1spännige Fuhr.	—	6
					2spännige.	—	12
					mehrspännige.	—	24
					1 Schubkarren.	—	1½

*) Zu Wasser wird die Ladung eines Fahrzeuges zu so vielen Landfuhren angenommen, als gewöhnlich die verschiedenen Wasserfahrzeuge in sich fassen; was sich auch bey anderen Artikeln nach Fuhren versteht.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	b) Haber, den Frachtführer für ihre Pferde mit sich nehmen:						
	1) 2 Metzen für 1 Pferd . . .		frey.			frey.	
	2) über 2 Metzen	nach Beylage A.			nach Beylage B.		
165	Galanteriewaaren, alle, worunter nicht allein Gold und Silber, dann alle vergoldeten und versilberten Waaren verstanden werden, sondern überhaupt alle Waaren, die im Galanteriewaarenhandel untereinander vorkommen, wenn auch ein oder der andere Artikel im Einzelnen geringer belegt wäre . .	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Gallerte, s. Sulzen.						
	Galleten, s. Seide.						
	Galitzenstein (Zinkvitriol) s. Vitriol.						
168	Galläpfel oder Gallus	Sp. Ct.	—	50	„	—	6¼
167	Gallmey		frey.		„	—	6¼
	Gansfelle s. Pelzwaaren.						
168	Garne:						
	a) von Baumwolle:						
	1) rohe, ungebleichte	„	—	50	„	—	6¼
	2) gebleichte, gezwirnte, jedoch ungefärbte	„	5	—	„	—	6¼
	3) gefärbte	„	10	—	„	—	6¼
	4) türkisch rothgefärbtes Garn . .	„	*) 10	—	„	—	6¼
	b) von Flachs und Hanf:						
	1) ungebleicht	„	—	50	„	—	50
	2) gebleicht, ungezwirnt, ungefärbt .	„	1	40	„	—	6¼
	3) gefärbte	„	10	—	„	—	6¼
	c) von Wolle:						
	1) ungefärbte	„	10	—	„	—	6¼
	2) gefärbte	„	15	—	„	—	6¼
	d) Kämelgarn	„	10	—	„	—	6¼

*) Für die Bayerischen Fabriken, die dieses Garns bedürfen, als eine der Königl. Bayer. Staatskasse zur Last fallende Begünstigung auf 3 Jahre 1 fl. 40 kr.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
169	Gartengewächse, alle Blumen-, Gemüse- und Krautarten						
	a) nicht eigens belegte, frische	1 fl. Werth	—	3		frey.	
	b) in Essig, Salz, Wein, oder Branntwein eingemachte	Sp. Ct.	6	40		frey.	
	c) in Honig, Syrup, Zucker eingesottene, kandirte	„	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
170	Gefährte:						
	a) zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen:						
	1) alte	Stück.	20	—	Stück.	—	50
	2) neue	„	50	—	„	—	50
	b) zum Oekonomiedienst, große						
	1) beschlagene	„	10	—		frey.	
	2) unbeschlagene	„	1	—		frey.	
	c) kleine, als Handschlitten, Schubkarren rc.						
	1) beschlagene	„	1	—	„	—	1
	2) unbeschlagene	„	—	15		frey.	
	d) Pflüge und Eggen:						
	1) beschlagene	„	1	—	„	—	1
	2) unbeschlagene	„	—	15		frey.	
	e) alte, schon gebrauchte, Wägen in Ein- und Auswanderungsfällen		frey.			frey.	
	f) Kinderchaisen	„	2	30	„	—	3
	g) einzelne Theile, Räder, Achsen . .	1 fl. Werth	—	6		frey.	
171	Geflügel.						
	a) zahmes:						
	1) großes, ausgewachsenes	Stück.	—	3		frey.	
	2) kleines, junges, unausgewachsenes .	„	—	1		frey.	
	b) wildes	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Geigenharz, s. Colophonium.						
	Gelbbeere, s. Farbbeere.						
	Gelbholz, s. Farbhölzer.						
	Gelbkraut, s. Farbkraut.						
	Geld, baares, s. Contanti.						
	Gemälde, s. Malereien.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Gemüse, s. Gartengewächse.						
	Geräthschaften, s. Hausgeräthe.						
	Gerberarbeiten, s. Leder.						
172	Gerberlauge		frey.		Eimer.	—	$\frac{1}{2}$
173	Germ	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
	Getreid, s. Früchte						
	Gewehre, s. Büchsenmacherarbeiten.						
174	Gewürze.						
	a) die feinern, als: Vanille, Nelken, Safran, Zimmet, Cassia lignea, Muskatnüsse, Macis und Cardamomen	„	20	—	„	—	$6\frac{1}{4}$
	b) alle übrige, nicht eigens belegte .	„	6	40	„	—	$6\frac{1}{4}$
	Giftmehl und Giftrauch, s. Arsenik.						
	Ginster (gelbe Schart) s. Farbkräuter.						
175	Gips.						
	a) in Fässeln	Stück.	—	3	Stück.	—	1
	b) Dünger, d. s. ungebrannte, gestossene Gipssteine		frey.			frey.	
	c) Steine		frey.		1spännige Fuhr.	—	2
					2spännige.	—	4
					mehrspännige.	—	6
	d) Waaren in Büsten, Figuren, Statuen	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
		einzelnes Stück.	—	6			
176	Glätte	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	„	—	$6\frac{1}{4}$
177	Glas.						
	a) Spiegelgläser.						
	1) rohe ungeschliffene.						
	α) Judenmaaßspiegelgläser . . . } für inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken.	„	—	60		frey.	
	β) grüne Hohlglasspiegelgläser . } für inländische Glasschleifen und Spiegelfabriken.	„	—	50		frey.	
	außerdem	„	10	—		frey.	

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	2) geschliffene, unbelegte	Sp. Ct.	15	—		frey.	
	3) belegte	„	20	—		frey.	
	b) Fenster- und Tafelglas	„	10	—		frey.	
	c) Brillen und Uhrgläser	„	10	—		frey.	
	d) Trinkgläser und alle ungefaßte Glaswaaren, auch Beinglas, Glasperlen, Glasknöpfe, Paterleins, Glasschmelze, Springgläser 2c., jedoch mit Ausnahme der gefaßten, zu Galanteriewaaren gehörigen, Glaswaaren . .	„	10	—		frey.	
	e) Steine, geschliffene, Prismen für Lusters	„	20	—		frey.	
178	Glaserarbeiten, gemeine	„	15	—		frey.	
179	Glasgalle	„	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
180	Glasgemälde	„	20	—		frey.	
181	Glasscherben		frey.		„	—	50
	Glasurerz, s. Erz.						
182	Glaubersalz:						
	a) in Erde, Stein gebrannt, entwässert .	„	—	50		frey.	
	b) krystallisirt	„	—	50		frey.	
183	Glockengießerarbeiten:						
	a) im Großen, mit Ausnahme der Feuerspritzen	„	10	—	„	—	6¼
	b) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
184	Gold:						
	a) in Barren und Stangen, Bruchgold, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Gold		frey.			frey.	
	b) in Bletten, Bouillons, Canetillen, Drath, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern, und Zwischgold, unverarbeitet	„	30	—	„	—	6¼
	c) verarbeitet zu Borten, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen 2c. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	d) Schmid- und Massivarbeiten . .	„	1	—	„	..	6¼
	e) Grätze	Sp. Ct.	—	25	„	—	50

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	f) Goldschlägerhäutchen	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
185	Granatsteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen . .	„	3	20	„	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	Sp. Pf.	—	30	„	—	6¼
	c) verarbeitet, und alle gefaßte Granatsteine	„	1	—	„	—	6¼
	Graphit, s. Eisentacher.						
	Grapp, s. Krapp.						
	Graupen, s. Grütze.						
	Gries, s. Grütze.						
	Grieselwerk, s. Grütze.						
186	Grünspan:						
	a) nicht krystallisirt	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
	b) krystallisirt	„	3	20	„	—	6¼
187	Grütze, alles gemeine Grieselwerk, als: gerändelte Gerste, Gries, Haberkern, auch geschälte Hirse	„	3	20	frey.		
	Grummet, s. Futterkräuter.						
188	Gürtlerarbeiten.						
	a) gemeine, wie auch die gelb- oder weißgesottenen, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
	b) feine, ächt vergoldete, versilberte .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Guineakörner und Pfeffer, s. Pfeffer.						
189	Gummi.						
	a) arabischer	Sp. Ct.	—	50	„	—	6¼
	b) anderer	„	1	40	„	—	6¼
	c) elasticum	„	1	40	„	—	6¼
	Gurken, s. Gartengewächse.						
190	Haare.						
	a) gemeine						
	1) von Pferden						
	α) roh, unbearbeitet	„	—	25	„	1	40
	β) bearbeitete, bereitete	„	—	25	„	—	50
	2) von Schweinen:						
	α) roh, unbearbeitete	frey.			„	1	40
	β) bearbeitete, bereitete	„	—	25	„	—	50

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	3) von Bibern, Haasen, Kaninchen, Ottern	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	1	40
	4) von Böcken, Gaisen, Gemsen, Hirschen, Katzen, Rehen	„	—	25	„	—	6¼
	5) von Kälbern, Kühen, Ochsen, Rindern und Hunden	„	—	12½	„	—	6¼
	b) feine, unverarbeitete						
	1) Kameel-, angorische Ziegenhaare .	„	—	50	„	—	6¼
	2) Menschenhaare, rohe, undressirte .	„	5	—	„	—	6¼
	c) Arbeiten.						
	1) ganz gemeine, von Roß-, Kälber- und Kühhaaren in Decken, Säcken, Socken, Sohlen ꝛc. mit höher belegten Waaren unvermengt	„	5	—	„	—	6¼
	2) feine von Kaninchen, Kameel- und Roßhaaren u. s. w.	„	50	—	„	—	6¼
	3) von Menschenhaaren	„	40	—	„	—	6¼
191	Haarpuder (Kraftmehl)	„	5	—	frey.		
	Haarsalz, s. Federalaun.						
192	Haderlumpen	frey.			„	8	20
193	Häckerling von Stroh und Heu . .	frey.			1spännige Fuhr.	—	2
					2spännige Fuhr.	—	4
					mehrspännige Fuhr.	—	6
194	Häute, Bälge, Felle:						
	a) von allen gemeinen Hausthieren, roh, unbearbeitet	„	—	12½	Sp. Ct.	1	40
	b) Rindshäute, grüne, eingesalzene .	„	—	12½	„	—	50
	c) von Büffel-, Auer- und amerikanischen Ochsen	„	—	12½	„	1	40
	d) von allen wilden Thieren, roh, unbearbeitet	„	—	12½	„	1	40
	e) Fischhäute, rohe, s. Fischhäute.						
	f) alle gearbeitete, s. Leder.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	g) Abfälle:						
	1) frische		frey.		Sp. Ct.	1	40
	2) getrocknete		frey.		„	3	20
195	Hafnererz		frey.		„	—	6¼
	Hafnergeschirr, s. Erdengeschirr.						
	Hagebutten, s. Beere.						
	Hammerschlag, s. Eisenabfälle.						
	Handschuhmacherarbeiten, s. Lederwaaren.						
196	Handwerkszeuge, schon gebraucht, für wandernde, wiederkehrende Handwerker		frey.			frey.	
197	Hanf:						
	a) ungesponnener	Sp. Ct.	—	12½	„	—	50
	b) grüner, vom Felde hinweg		frey.		„	—	50
	c) gesponnener, s. Garn.						
	d) Abfall	„	—	12½	„	—	12½
	e) Körner	„	—	12½		frey.	
	Hanföl, s. Oel.						
	Harnsalz, s. Salmiak.						
198	Harze, gemeine, rohe	„	—	12½	„	—	50
	Hausenblasen, s. Leim.						
199	Hausgeräthe:						
	a) alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen		frey.			frey.	
	b) anderer Art, nach einschlägiger Tarifsbelegung.						
	Havannah, s. Zucker.						
	Hecheln, s. Holzwaaren, gemeine.						
200	Hefe von Bier und Wein	„	—	12½	„	—	6¼
	Heidekorn, s. Früchte.						
	Heidelbeere, s. Beere.						
	Herbae, s. Kräuter.						
	Herbarien für Kabinete, s. Naturalien.						
	Heringe, eingesalzene, s. Fische.						
	Heu, s. Futterkräuter.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
201	Hirschhorn:						
	a) in rohen Stücken	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	50
	b) gebranntes, geraspeltes	"	3	20	"	—	6¼
	Hirschunschlitt, wie Unschlitt, rohes.						
	Hirse:						
	a) ungeschälte, s. Früchte.						
	b) geschälte, s. Grütze.						
202	Holz:						
	a) gemeines, hartes und weiches:						
	1) Bau- und Werkholz in Stämmen und Blöcken, auch Rasen und Stangen, ungeschnitten *)	1 fl. Werth	—	¾	1 fl. Werth	—	6
	2) Bau- und Werkholz, geschnitten zu Rähmlingen, Läden, Pfosten, Riegeln, Stollen, Bohlen, Brettern, Schwärtlingen, Latten, Dauben, Faßböden, Felgen, gebohrte Brunnenteichen, Weinpfähle oder Rebstöcken, auch Weiden und Reifholz . . .	"	—	1½	"	—	8
	3) Brennholz, alles, in Scheitern, Aesten, Bauschen, Borzen, Spänen, Stöcken, Sturzbürden, Scheiten, Hobelspänen .	"	—	¾	"	—	8
	4) Holzkohlen, s. Kohlen.						
	5) Schiffbauholz, alles, in Stämmen, Ruthen, auch Küpfe und Krummholz .	"	—	¾	"	—	6
	b) Arzneihölzer	Sp. Ct.	3	20		frey.	
	c) Farbhölzer, s. Farbhölzer.						
	d) feines, für Drechsler, Tischler ꝛc., als Acajou-, Buxbaum-, Cypressen-, Eben-, Königs-, Mahagoni-, Rosen-, Franzosen-						

*) Um die Zollbehandlung der verschiedenen Holzartikel nach Klafter, Maß, Stämmen und Stücken möglich zu machen, wird der Currentwerth derselben von Zeit zu Zeit nach den örtlichen Preisen der verschiedenen Ein- und Austrittspunkte festgesetzt und bekannt gemacht werden.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	holz, oder lignum sanctum, auch Stuhlröhre	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
	e) Cedernholz	„	—	12½	„	—	6¼
	f) Nuß-, Kirschbaum-, auch Masernholz:						
	1) in Blöcken, Stämmen	1 fl. Werth	—	½	1 fl. Werth	—	6
	2) geschnittenes	„	—	1½	„	—	3
	g) Resonanzböden und Geigenholz . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	25
	h) Abfälle, Sägspäne		frey.			frey.	
	*i) Waaren, gemeine, für Landleute, als: Drischeln, Geiselstecken, Hecheln, Haspeln, Heugabeln, Holzschuhe und Stöckeln, Schustersp äne, Kochlöffel, Futterkörbe, Leisten, Mausfallen, Mehl- und Salzkübel, Mühlkämme, Mulden, Rechen, Reife, Schaufeln, Schindeln, Siebläufe, Spindeln, Spinnräder, Spinnrocken, gemeine Teller, Tröge, Weidenkretzen und Ringe, Packkisten und Steckenholz	1 fl. Werth	—	6		frey.	
	k) Waaren, feine, nämlich: alle Bildschnitzer-, Schachtelmacherarbeiten und Kinderspielzeuge roh, oder bemalt und lakirt . . .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
203	Honig, geläutert und ungeläutert . .	„	1	40	„	—	6¼
204	Hopfen	„	5	—		frey.	
205	Hopfensetzlinge		frey.			frey.	
206	Horn und Hornspitzen:						
	a) rohe	„	—	12½	„	—	50
	b) plattgedrücktes und unverarbeitetes .	„	—	25	„	—	50
	Hornvieh, s. Vieh.						
207	Hornwaaren, mit Galanteriewaaren unvermengt						
	a) nicht gepreßte	„	15	—	„	—	6¼
	b) gepreßte	„	30	—	„	—	6¼
	Hüttenrauch, s. Arsenik.						
	Hutmacherarbeiten, s. Filzwaaren.						
	Hutzeln (gedörrte Birnen), s. Früchte.						
	Jagdgarne und Fischnetze, s. Seilerarbeiten.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Japanische Erde, s. Catechu.						
208	Jaspis:						
	a) roh, ungearbeitet, ungeschliffen . .	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Indiennen, s. Baumwollenwaaren.						
209	Indigo	Sp. Ct.	1	40	„	—	6¼
	Ingber, s. Gewürze, alle übrige.						
210	Insecten für Kabinete	„	3	20	„	—	6¼
211	Instrumente:						
	a) astronomische	„	15	—	frey.		
	b) chirurgische, mathematische, mechanische, physikalische	„	15	—	„	—	6¼
	c) musikalische, ohne Unterschied, Klarinets, Klavier, Fortepianos, Flöten, Flügel, Geigen, Trompeten und Waldhörner .	„	20	—	„	—	6¼
212	Johannisblume	„	—	25	„	—	6¼
	Johannisbeeren, s. Beeren.						
213	Johannisbrod	„	—	50	„	—	6¼
	Isländisches Moos, s. Moos.						
214	Juchten	„	10	—	„	—	6¼
	Judenäpfel, s. Paradiesäpfel.						
	Judenpech, s. Erdharz.						
	Juwelen, s. Edelsteine.						
	Kameelhaare, s. Haare.						
215	Käse, alle	„	5	—	frey.		
	Kaffee, s. Caffee.						
	Kalender, mit Berücksichtigung des Stempelmandats und polizeilicher Verfügungen, s. Buchhändlerwaaren.						
216	Kalk:						
	a) gebrannter	Schäffel.	—	2	Schäffel.	—	2

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) Steine	Schäffel.	frey.		1spännige Fuhr.	—	2
					2spännige Fuhr.	—	4
					mehrspännige Fuhr.	—	6
217½	Kammmacherarbeiten:						
	a) Wollkämme	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) von Horn, mit Galanteriewaaren unvermengt	"	15	—	"	—	6¼
	c) von Elfenbein oder Schildkrot, gefaßt und ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¼
	Kampfer, s. Campfer.						
	Kanevas, s. Leinwand.						
217½	Kaninchen, lebende	Stück.	—	1	frey.		
218	Kannenbäckerarbeiten, d. i. Steingeschirre	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	Kanten, s. Spitzen.						
	Kapern, s. Capern.						
219	Kardendisteln für Tuchmacher	"	—	12½	frey.		
	Karotten, s. Tabak.						
220	Kartätschen für Wollenarbeiter . . .	"	3	20	"	—	6¼
221	Kartenmacherarbeiten, alle Spielkarten neben Berücksichtigung des Stempelmandats .	"	20	—	"	—	6¼
	Kartoffeln, s. Früchte.						
	Kastanien, s. Früchte.						
	Kattune, s. Baumwollenwaaren.						
222	Kaviar	"	20	—	"	—	6¼
	Kermes, s. Alkermes.						
223	Kienruß	"	—	50	"	—	6¼
224	Kies zum Glasmachen		frey.		1spännige Fuhr.	—	2
					2spännige Fuhr.	—	4
					mehrspän. Fuhr.	—	6

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Kinderspielzeuge, s. Holzwaaren, auch Puppen.						
225	Kirschengeist, Kirschenwasser	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{1}{4}$
226	Kirschnerarbeiten, d. s. alle zum Gebrauche schon vollendete Pelzwaaren, Anzüge, Hauben, Staucher 2c.	"	60	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
227	Klauen		frey.		"	—	50
	Klauenfett, wie Fette.						
	Klebwachs, s. Wachs.						
	Klee, s. Futterkräuter.						
	Kleesaamen, s. Saamen.						
228	Kleidungen und Anzüge	Sp. Pf.	1	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Klempnerarbeiten, s. Blechwaaren.						
	Kletzenbrod, s. Brod.						
229	Kleyen		frey.		"	—	$6\frac{1}{4}$
	Klingen, s. Eisenfabrikate.						
	Knallkugeln, s. Zündknallpillen						
230	Knochen:						
	a) rohe		frey.		"	—	50
	b) gemahlene, Mehl		frey.		"	—	$6\frac{1}{4}$
	Knochenschwarz, s. Schwärze.						
231	Knopfgießerarbeiten:						
	a) vom gemeinen Metalle	Sp. Ct.	15	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	b) vergoldete und versilberte	Sp. Pf.	1	—	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Knopfmacherarbeiten, andere, nach Beschaffenheit des Stoffes						
232	Knoppern:						
	a) ungemahlene		frey.		"	—	$6\frac{1}{4}$
	a) Mehl		frey.		"	—	$6\frac{1}{4}$
	Kobaltblau, s. Farbwaaren.						
	Kobaltgrün, s. Farbwaaren.						
233	Kobaltkies und Kobaltmetall	Sp. Ct.	—	$12\frac{1}{2}$	"	—	$6\frac{1}{4}$
	Kobaltoxyd (gerösteter Kobald) s. Zaffer.						
	Kölnische Pfeifen, s. Erden.						
	Kölnisches Wasser, s. Parfümeriewaaren.						
	Königsblau, s. Farbwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Königsgelb, s. Farbwaaren.						
	Königsrauch, s. Parfümeriewaaren.						
234	Kohlen:						
	a) von Holz		frey.		1 fl. Werth	—	3
	b) von Stein		frey.		„	—	3
	Kohlenschwarz, Schwärze.						
	Kokusnußschaalen, s. Cokusnußschaalen.						
235	Korbmacherarbeiten:						
	a) gemeine, von Weiden	Sp. Ct.	3	20		frey.	
	b) feine	„	10	—		frey.	
236	Korinthen	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Kork, s. Pantoffelholz.						
237	Krämereiwaaren, d. s. alle Gegenstände des gemeinen kurzen Waarenhandels, mit Galanteriewaaren unvermischt	„	15	—	„	—	6¼
	Krätze, s. Gold- und Silberkrätze.						
	Kräuterwerk, s. Gartengewächse.						
	Kräuter, s. Farben-, Futter- und medizinische Kräuter.						
	Kraftmehl, s. Haarpuder.						
	Kranewithbeere, (Wachholderbeere) s. Beere.						
238	Krapp:						
	a) roher in Wurzeln	„	—	25		frey.	
	b) in Mehl	„	—	25		frey.	
239	Kraut:						
	a) ungeschnitten in Köpfen	100 Stück.	—	6		frey.	
	b) eingeschnitten, eingesalzen	Sp. Ct.	3	20		frey.	
240	Krebse	„	—	25	„	—	6¼
241	Krebsangen	„	3	20	„	—	6¼
242	Kreide, gemeine	„	—	12½	„	—	6¼
	Kremserweis, s. Farbwaaren						
	Kreuzbeere und Kreuzdornwurzeln, s. Farbbeere und Wurzeln.						
	Krystall, s. Crystall.						
243	Kuchen von Lein, Reps rc.		frey.		„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
244	Kugellack	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Küfnerarbeiten, s. Faßbinderarbeiten.						
245	Kümmel	„	1	40		frey.	
246	Kunstverlagsgegenstände in Antiken, Cabinetsstücke, nicht eigens belegte	„	10	—	„	—	6¼
247	Kupfer:						
	a) altes und alle zerbrochene Kupferwaaren, auch Kupferasche		frey.		„	—	50
	b) rohes, in unverarbeiteten Massen	„	—	12½	„	—	6¼
	c) angearbeitet, geschmiedet, gewalzt und geschlagen	„	6	40	„	—	6¼
	d) verarbeitet, d. i. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedarbeiten	„	15	—	„	—	6¼
	e) Blech, s. Blech.						
	f) Drath, s. Drath.						
	g) Münzen, alte verrufene	„	—	12½	„	—	50
	h) Erz		frey.		„	—	6¼
248	Kupferstiche, Bilder, Landkarten, auch Steindruckerarbeiten	„	10	—	„	—	6¼
	Kupfervitriol, s. Vitriol.						
	Kupferwasser, s. Vitriol.						
	Kutschen, s. Gefährte.						
	Laberdan, s. Seefische.						
249	Lack	„	5	—	„	—	6¼
250	Lakritzensaft	„	3	20	„	—	6¼
251	Lackmus	„	1	40	„	—	6¼
	Landkarten, s. Kupferstiche.						
	Larven, s. Masken.						
252	Lasursteine:						
	a) roh, unverarbeitet, ungeschliffen	„	3	20	„	—	6¼
	b) geschliffen, ungefaßt	„	20	—	„	—	6¼
	c) verarbeitet, gefaßt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
253	Lebküchaer-, Lebzeltnerarbeiten	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
	Lecceröl, s. Oel.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
254	Leder:						
	a) alles Roth- und Weißgärberleder, ganz, oder nur lohroth gearbeitete Häute .	Sp. Ct.	15	—		frey.	
	b) Korduan, Saffian, auch Brüßler-, dann alles gefärbte und lakirte Leder . .	„	20	—		frey.	
	*c) türkisches Bocksleder, rohes . .	„	1	40		frey.	
	d) Waaren, nicht eigens belegte . .	„	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
	e) Abfälle, auch Schaaffüsseln zum Leimsieden:						
	1) im nassen Zustande		frey.		„	1	40
	2) im trocknen Zustande		frey.		„	3	20
255	Leim:						
	a) gemeiner Tischlerleim	„	3	20	„	—	6¼
	b) Vogelleim	„	3	20		frey.	
	c) Fischleim	„	1	40		frey.	
	Lein, s. Saamen.						
	Leinkuchen, s. Kuchen.						
	Leinöl, s. Oel.						
256	Leinwand:						
	a) ungebleichte, Drillich, Zwilch, Gradel, Kanevas und alles rohe Leinenzeug, im ungebleichten Zustande	Ntt. Ct.	10	—		frey.	
	b) gebleicht	„	20	—		frey.	
	c) Waaren, alle, mit Seiden, Baumwolle und Schaafwolle ꝛc. nicht gemengt, ferner Tischzeuge, Damast, Gingang, Köllisch, dann gefärbte Leinwand, gefärbter Kanevas und Zwilch, so wie rohe und geköperte Hosenzeuge	„	30	—		frey.	
	d) Fadenbattist	„	30	—	„	—	6¼
257	Leonische Waaren	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Lettern, s. Buchdruckerbuchstaben.						
258	Lichtzieherwaaren:						
	a) von Wachs, s. Wachs.						
	b) von Unschlitt, s. Unschlitt.						
	c) Nachtlichter	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Lignum sanctum, (Franzosenholz) s. Holz.						
	Limonien, s. Früchte.						
	Linsen, s. Früchte.						
259	Liqueurs	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Löschmaschinen, s. Feuerspritzen.						
260	Lohrinden:						
	a) birkene, eichene, fichtene, ungestampfte		frey.		1spännige Fuhr.	—	30
					2spännige Fuhr.	1	—
					mehrspännige Fuhr.	2	—
	b) gestampfte		frey.		Sp. Ct.	—	12½
	c) Kuchen, d. i. ausgelaugte Lohe . .		frey.		frey.		
261	Lorbeer und Lorbeerblätter	,,	1	40	,,	—	6¼
	Lumpen, s. Haderlumpen.						
262	Lunten	,,	1	40	,,	—	6¼
	Lustres, s. Glaswaaren.						
	Maccaroni, s. Mehlteig.						
	Macis, s. Gewürze, feine.						
263	Mägen von Vieh		frey.		,,	—	6¼
264	Magnesia, weiße	,,	6	40	,,	—	6¼
265	Magnet	,,	15	—	,,	—	6¼
	Mahagoni- oder Amaranthholz, s. Holz.						
266	Mahlereien:						
	a) ohne Fassung	,,	—	12½	,,	—	6¼
	b) mit Fassung	,,	10	—	,,	—	6¼
	Mais (türkischer Weitzen, auch Kukurnz) s. Früchte, Weitzen.						
267	Majolica	,,	20	—	,,	—	6¼
	Malaquette oder Maniquette, s. Pfeffer.						
	Malz, neben besonderer Erhebung des Malzaufschlages, wie Getreid.						
	Mahmutyzähne, s. Elfenbein.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Manchester, s. Baumwollenwaaren.						
268	Mandeln	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	$6\frac{3}{4}$
	Mandel-, eigentlich Erdmandeln-Caffee, s. Caffee-Surregate.						
269	Manna	„	3	20	„	—	$6\frac{3}{4}$
	Markasit, s. Wißmuth						
270	Marcipan	„	15	—	„	—	$6\frac{3}{4}$
271	Marchand des Modes Arbeiten, vollendete	Sp. Pf.	1	—	„	—	$6\frac{3}{4}$
	Marienglas, s. Frauencis.						
	Marmelade, (Schachtelsaft) s. Früchte eingemachte.						
272	Marmor:						
	a) roher in Stücken, unverarbeitet . .	Pferdelast.	—	12	1 fl. Werth	—	$\frac{3}{4}$
	b) verarbeitet im Großen	Sp. Ct.	5	—	frey.		
	c) verarbeitet im Kleinen, mit Galanteriewaaren unvermengt	„	15	—	frey.		
	Marokin, s. Leder.						
	Maschen von Schilf, s. Bastwaaren.						
273	Maschinen für Ackerbau, Fabriken und Gewerbe:						
	a) zum eigenen Gebrauche, auf Ansuchen .	frey.			frey.		
	b) zum Handel	„	5	—	Sp. Ct.	—	$6\frac{3}{4}$
274	Masken (Larven)	„	30	—	„	—	$6\frac{3}{4}$
	Mastix, s. Gummy.						
275	Materialwaaren, nicht eigens belegte .	„	3	20	„	—	$6\frac{3}{4}$
	Mathematische Instrumente, s. Instrumente.						
	Matrizen, s. Buchdruckerbuchstaben.						
	Matten, s. Bastwaaren.						
276	Maultrommeln oder Brummeisen:						
	a) vermischt mit Kramwaaren	„	15	—	„	—	$6\frac{3}{4}$
	b) unvermischt	„	5	—	„	—	$6\frac{3}{4}$
	Mausfallen:						
	a) hölzerne, s. Holzwaaren.						
	b) von Drath, s. Drathwaaren.						
	Mechanische Instrumente, s. Instrumente.						
	Meer- oder Seesalz, s. Salz.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
277	Meerschaum:						
	a) roher, unverarbeiteter	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	b) verarbeitet, ungefaßt	"	40	—	"	—	6¼
	c) gefaßt	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¼
278	Mehl:						
	a) wenn das Schäffel Roggen unter 11 fl. steht	Sp. Ct.	—	50	frey.		
	b) wenn es über 11 fl. steht	"	—	12½	wie Getreid.		
	c) Teig, Backwerk, mit Ausnahme von Confituren	"	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Melasse, s. Syrup.						
279	Mennig	"	1	40	"	—	6¼
280	Mercurius:						
	a) crudus et vivus	"	—	12½	"	—	6¼
	b) Präparate, s. chemische Waaren.						
	Mergel, s. Erden.						
281	Messerschmidarbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	"	15	—	"	—	6¼
	b) mit Elfenbein, Perlenmutter, Schildkrot, verzierte	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¼
282	Messing:						
	a) altes, und alle zerbrochene Messingwaaren, auch Messingasche	frey.			"	—	50
	b) unverarbeitetes Stück-, Guß- und Tafelmessing	Sp. Ct.	6	40	"	—	6¼
	c) Blech, s. Blech.						
	d) Drath, s. Drath.						
	e) Waaren, alle, nicht vergoldete und versilberte	"	15	—	frey.		
283	Metalle:						
	a) nicht eigens belegte, alle zerbrochene Metallwaaren	"	—	12½	"	—	12½
	b) roh, unverarbeitet, nicht eigens belegt	"	—	50	"	—	6¼
	c) Waaren:						
	1) im Großen:	"	10	—	"	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	2) im Kleinen, als Gegenstände des Kramhandels	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
284	Meth	„	10	—	„	—	6¼
285	Meubles:						
	a) nicht eigens belegte	„	15	—	„	—	6¼
	b) alte, schon gebrauchte, in Ein- und Auswanderungs- und erwiesenen Erbschaftsfällen		frey.			frey.	
286	Milch	„	—	12½		frey.	
287	Milchzucker:						
	a) im Ganzen	„	3	20	„	—	6¼
	b) in Körnern, Mehl, wie Zuckermehl.						
	Mineralblau, s. Farbwaaren.						
288	Mineralien für Cabinete	„	—	12½	„	—	6¼
	Mineralwasser, s. Wässer, mineralische.						
	Minium, s. Mennig.						
	Mock, s. Stahl.						
289	Modelle und Formen für Ackerbau und Fabriken		frey.			frey.	
	Mohn:						
	a) Samen, s. Samen.						
	b) Oel, s. Oele						
	Molton, s. Tuch.						
	Moorerde, s. Erde.						
290	Moos:						
	a) isländisches	„	—	25		frey.	
	b) anderes medicinisches	„	3	20		frey.	
	c) Moos als Streu, s. Streu.						
	d) Rohr, s. Rohr.						
	Morcheln, s. Schwämme.						
291	Mosaikarbeiten, gefaßt und ungefaßt . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
292	Moschus, oder Bisam	Sp. Ct.	60	—	„	—	6¼
	Moskovade, s. Zucker.						
293	Most:						
	a) gemeiner Obst- und Nachmost im trüben Zustande	„	1	40	„	—	6¼
	b) eingesottener Obstmost	„	20	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	c) vom Wein, gleich Wein.						
	Mühlsteine, s. Steine.						
294	Mumien, ägyptische	Sp. Ct.	10	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Muskat:						
	a) Blüthe, s. Gewürze, feine.						
	b) Bohnen, s. Gewürze, feine.						
	c) Nüße, s. Gewürze feine.						
	d) Oel, s. Oele.						
295	Muscheln:						
	a) gemeine, zum Farben einlegen	„	—	25	„	—	6¼
	b) mit Farben eingelegte	„	5	—	„	—	6¼
	c) feine für Cabinete	„	5	—	„	—	6¼
	d) Seemuscheln, oder Cauris	„	3	20	„	—	6¼
	Musikalien, s. Buchhändlerwaaren.						
	Musikalische Instrumente, s. Instrumente.						
	Musivsilber, s. Farbwaaren.						
	Mußelme, s. Baumwolltücher.						
296	Muster und Musterkarten:						
	a) in unbrauchbaren Abschnitten, in Büchern, oder Cartons		frey.			frey.	
	b) in einzelnen brauchbaren Stücken nach Verschiedenheit des Stoffes.						
297	Nadler- und Ahlenschmidwaaren:						
	a) Nadeln, alle	„	50	—	„	—	6¼
	b) Ahlen, Pfriemen, Fischangeln, Niethe, Heften, Kettchen ꝛc.	„	15	—	„	—	6¼
	Nägel:						
	a) gemeine, eiserne, s. Eisenwaaren.						
	b) verzinnte, messingene, s. Messingwaaren.						
	Nanquin, s. Baumwollentücher.						
	Naphta (natürliche) oder Bergöl, wie Steinöl.						
	Natron, s. Soda.						
298	Naturalien für Cabinete, nicht eigens belegte	„	—	12½	„	—	6¼
	Nelken, Gewürznelken, s. Gewürze, feine.						
	Nelkenpfeffer, s. Piment.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
299	Nestlerarbeiten	Sp. Ct.	30	—		frey.	
	Netze, s. Seilerarbeiten.						
	Neublau, s. Farbwaaren.						
	Nudeln, s. Mehlteig.						
	Nüße:						
	a) gemeine, } s. Früchte.						
	b) feine, } s. Früchte.						
	c) Muskatnüsse, s. Gewürze, feine.						
300	Oblatten	„	15	—		frey.	
	Obst, s. Früchte.						
301	Ochsengalle:						
	a) frische		frey.			frey.	
	b) getrocknete . . . : . .	„	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	Okergelb, s. Farberde.						
302	Oele:						
	a) Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöle	„	—	50		frey.	
	b) Lein-, Hanf-, Rüb- und Repsöle .	„	5	—		frey.	
	c) Speiseöle, als: Baum- oder Oliven-, Mohn-, Nuß- und Büchelöle	„	10	—	„	—	6¼
	d) Baum- oder Lecceröl, vermischt mit ¼ Pfund Terpentinöl pr. Ct. für den Fabrikbedarf	„	—	25	„	—	6¼
	e) medicinische, als: Lorbeer- und Tamarisken-, Anis-, Zimmet-, Sassafras-, Muskatnuß-, Cajabut-, Fenchel-, Kümmel-, Camillen-, Wermuth-, Melissen-, Majoran-, Rauten-, Rosmarin-, Salbey-, Sevenbaum-, Baldrian-, Bilsenkraut-, Isop-, Wohlgemuth-, Durchwachs-, Wachholder, Ricinus-, Süßmandeln-, Hirschhornöle d. gl. m.	„	6	40	„	—	6¼
	f) wohlriechende, als: Bergamott-, Jasmin-, Lavendel-, Neroli- oder Pomeranzenblüthe, Rosenöle	„	60	—	„	—	6¼
	g) Kuchen und Zelten von Lein, Reps rc., s. Kuchen.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
303	Oelseife:						
	a) in flüssigem Zustand und in Fässern .	Sp. Ct.	—	50	Sp. Ct.	—	6¼
	b) in anderem Zustande, auch Venetianerseife,	"	10		"	—	6¼
304	Oelzweige	"	1	40	"	—	6¼
	Ofenfarbe, wie Farberde.						
305	Oliven:						
	a) Früchte, s. Früchte.						
	b) im Wasser conservirte . . .	"	1	40	"	—	6¼
	c) Oele, s. Oele.						
	d) Zweige, s. Oelzweige.						
	Operment, s. Arsenik.						
306	Opium	"	6	40	"	—	6¼
307	Optische Waaren	"	40	—	"	—	6¼
	Orangen, s. Früchte.						
308	Orgelmacherarbeiten	"	20	—	"	—	6¼
309	Orgelpfeiffen und Orgelbestandtheile . .	"	10	—	"	—	6¼
310	Orlean	"	1	40	"	—	6¼
311	Orseile:						
	a) rohe	"	—	50	"	—	6¼
	b) bearbeitet	"	3	20	"	—	6¼
	Pagament, s. Gold oder Silber.						
	Palmzweige, s. Oelzweige.						
312	Pantoffelholz:						
	a) in Stücken	"	1	40	"	—	6¼
	b) Arbeiten	"	3	20	"	—	6¼
313	Papier:						
	a) alles Druck-, Lösch-, Pack-, Schreib-, Schrenz- und Zeichnungspapier . .	"	5	—		frey.	
	b) Preßspäne und Pappendeckel . .	"	3	20		frey.	
	c) gefärbtes Buntpapier und Papiertapeten	"	20	—		frey.	
	d) altes, beschriebenes, bedrucktes, zum Einstampfen		frey.		"	3	20
	e) Prozeß- und andere Acten sammt Beilagen		frey.			frey.	
	f) Mache	"	15	—	"	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
314	Papparbeiten:						
	a) gemeine	Sp. Ct.	15	—		frey.	
	b) feine, als Toilettes, Etuis, Ridiculs, Cartons, Körbchen	Sp. Pf.	1	—	Sp. Ct.	—	6¼
315	Paradies:						
	a) Aepfel	Sp. Ct.	3	20	,,	—	6¼
	b) Körner	,,	3	20	,,	—	6¼
316	Parfümerie- und Wohlgeruchwaaren	,,	60	—	,,	—	6¼
	Pasten (Abdrücke) s. Schwefel.						
317	Pasteten	,,	30	—	,,	—	6¼
	Paterleins, s. Glaswaaren.						
318	Pech:						
	a) rohes, ungeläutertes	,,	—	12½	,,	—	50
	b) Schusterpech	,,	—	25	,,	—	6¼
	c) geläutertes, für Faßbinder, Seiler	,,	—	50	,,	—	6¼
	d) Fackeln	,,	10	—	,,	—	6¼
	e) Satz	,,	—	12½	,,	—	6¼
319	Pelzwaaren:						
	a) alles gearbeitete, doch noch nicht zum Gebrauche verarbeitetes Pelz-, Rauch- und Futterwerk	,,	20	—	,,	—	6¼
	b) zum Gebrauche verarbeitete Pelze und Anzüge	,,	60	—	,,	—	6¼
320	Pergament	,,	15	—		frey.	
	Pergamentleim, wie Leim.						
	Pergamentabfälle, wie Lederabfälle.						
	Perlasche, s. Pottasche, kalzinirte.						
321	Perlen:						
	a) von Glas, s. Glaswaaren.						
	b) ächte, gefaßte und ungefaßte	Sp. Pf.	1	—	,,	—	6¼
	c) Perlenmacherarbeiten, oder falsche Perlen	,,	1	—	,,	—	6¼
322	Perlmutter:						
	a) rohe	Sp. Ct.	1	40	,,	—	6¼
	b) verarbeitet	Sp. Pf.	1	—	,,	—	6¼
	Peruanische Rinde, s. Chinarinde.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Perückenmacherarbeiten, s. Haare Menschenhaare.						
	Petrefakten, s. Versteinerungen.						
323	Petschierstecherarbeiten:						
	a) von gemeinem Metalle	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	b) von Gold und Silber . . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
324	Petschierwachs	Sp. Ct.	30	—	„	—	6¼
325	Pfeffer	„	3	20	„	—	6¼
	Pfefferkuchen, s. Lebküchnerwaaren.						
	Pferde, s. Vieh.						
326	Pfirsiche:						
	a) Früchte	„	—	50		frey.	
	b) Kern	„	3	20		frey.	
327	Pflanzen:						
	a) frische, zum verpflanzen . . .		frey.			frey.	
	b) getrocknete, für Kabinete, oder medicinische, s. Naturalien, oder Apothekerkräuter.						
	Pflüge, s. Gefährte.						
	Pfröpfe, s. Pantoffelholzarbeiten.						
	Physikalische Instrumente, s. Instrumente.						
328	Picklinge	„	6	40	„	—	6¼
329	Pignoli	„	3	20	„	—	6¼
	Piment, wie Pfeffer.						
	Pyper longum, s. Pfeffer.						
	Pistazien, (Pimpernüße) s. Zirbeln.						
330	Platina		frey.			frey.	
331	Plattirerarbeiten:						
	a) gemeine, als Gegenstände des Kramhandels	„	15	—	„	—	6¼
	b) mit Gold und Silber aufgelegt . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Plüsch, s. Baumwollenwaaren.						
	Poliersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Pomade, s. Parfümeriewaaren.						
332	Po[illegible]zen:						
	a) [illegible]	Sp. Ct.	1	40	„	—	6[illegible]
	b) [illegible]if, getrocknete	„	1	40	„	—	6[illegible]

Ziffer	Gegenstände	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	c) Rinden, Schaalen, Saft, auch im Wasser conservirte Pomeranzenblüthen . .	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	d) Saft, eingesottener	„	20	—	„	—	6¼
	e) Zelteln, kandirte	„	20	—	„	—	6¼
	Porphir, wie Marmor.						
	Porter, (englisches Bier) s. Bier.						
333	Porzellaine und Porzellainwaaren . .	„	40	—	„	—	6¼
	Porzellainerde, s. Erde.						
	Posamentierarbeiten, wie Baumwoll-, Leinen-, Wollen-, Gold- und Silberarbeiten.						
334	Pottasche:						
	a) rohe		frey.		„	—	25
	b) kalzinirte		frey.			frey.	
335	Potti, rothe Erde, zum Spiegelpolieren .	„	—	12½	„	—	6¼
336	Pottloth	„	—	12½	„	—	12½
337	Präparate:						
	a) chemische, s. chemische Waaren.						
	b) anatomische	„	—	50	„	—	6¼
	Preßspäne und Pappendeckel, s. Papier.						
	Prinzmetall, s. Metall.						
	Probiersteine, s. Steine, Schleifsteine.						
	Provenzeröl, s. Oele.						
	Prunellen, s. Früchte, gemeine, getrocknete.						
338	Pulver:						
	a) Schiesspulver	„	10	—	„	—	6¼
	b) Raketten, Feuerwerke	„	10	—	„	—	6¼
	c) medicinische, auch Pferdschwaben- und Wanzenpulver ꝛc.	„	5	—	„	—	6¼
	d) Berliner Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Punschessenzen, s. Essenzen.						
339	Puppen.						
	a) von Holz, s. Holzwaaren feine.						
	b) Gesichter von Papier	„	15	—		frey.	
340	Putzmacherarbeiten, vollendete . . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Puzzolanerde, s. Erde, gemeine						
	Quarz, oder Kieselsteine, zur Glasfabrikation, s. Kies.						
341	Quecksilber	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
342	Quercitronen	frey.			„	—	6¼
	Quincailleriewaaren, nach Beschaffenheit der Stoffe.						
	Quitten, s. Früchte, gemeine.						
	Radices, s. Wurzeln.						
	Raffinade, s. Zucker.						
	Rauchkerzen, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Rauchpulver, s. Wohlgeruchwaaren.						
	Rauchwerk, s. Pelzwaaren.						
	Rauschgelb, s. Arsenik.						
343	Rauschgold	„	15	—	„	—	6¼
	Realgar, s. Arsenik.						
344	Reben, Weinreben zum Verpflanzen .	frey.			„	—	6¼
	Rebenschwarz, s. Schwärze.						
	Rechenpfennige, s. Dantes.						
	Rechentafeln, s. Schiefertafeln.						
345	Regenschirmarbeiten:						
	a) gemeine, von Leinwand, Kanevas, und Wachstuch	„	20	—	„	—	6¼
	b) feine, von Baumwollentuch und Taffent	„	40	—	„	—	6¼
346	Regulus antimonii	„	3	20	„	—	6¼
347	Reife:						
	a) eiserne, köllnisches Reifeisen . .	„	5	—	frey.		
	b) hölzerne, s. Holzwaaren, gemeine.						
348	Reis	„	1	40	„	—	6¼
349	Reißbley	„	15	—	frey.		
350	Reps:						
	a) Frucht	„	—	12½	frey.		
	b) Oel, s. Oel.						
351	Riemerarbeiten	„	20	—	frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Rinden:						
	a) Farbrinden, s. Farben.						
	b) Gewürzrinden, s. Gewürze.						
	c) medicinische, s. Apothekerrinden.						
	d) Lohrinden, s. Lohrinden.						
	Rindsgalle, s. Ochsengalle.						
	Rindvieh, s. Vieh.						
352	Ringlerarbeiten	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
353	Röhre zu Weberkämmen		frey.		„	—	6¼
	Röthe, s. Krapp.						
354	Röthel, Rothsteine.						
	a) in Stücken	„	—	12½	„	—	6¼
	b) verarbeitet zu Schreibfedern	„	15	—		frey.	
355	Rohr.						
	a) gemeines		frey.			frey.	
	b) spanisches, unverarbeitetes	„	1	40	„	—	6¼
	c) Rohrmacherarbeiten	„	18	—	„	—	6¼
	Rosenholz, s. Holz, feines.						
	Rosenöl, s. Oele.						
	Rosinen, s. Früchte, feine.						
356	Rosoglios	„	10	—	„	—	6¼
	Roßhaare, s. Haare.						
	Rothholz, s. Farbhölzer.						
	Rothschmiedarbeiten, wie Messingwaaren.						
	Rotting, s. Röhre, spanische.						
	Rouge, s. Schminke.						
	Rüben:						
	a) frische, s. Früchte.						
	b) gedörrte, s. Cichorienwurzeln.						
	c) Oel, s. Oel.						
	Rucu, s. Orlean.						
357	Rum	„	10	—	„	—	6¼
	Ruß, s. Kienruß.						
	Russisches Glas, s. Fraueneis.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
358	Saamen						
	a) alle, welche inländische Grenzbewohner zur Bebauung ihrer eigenthümlichen Gründe aus — oder welche ausländische Grenzbewohner zu gleichem Zwecke einführen, gegen Reciprocität		frey.			frey.	
	b) Hanf-, Lein-, Mohn-, Repssaamen .	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	c) Kleesaamen	"	—	12½		frey.	
	d) andere, in Körnern, Knollen, Zwiebeln, für Feld-, Garten-, Holz- und Wiesengründe	"	—	12½		frey.	
	e) medicinische, s. Apothekersaamen.						
359	Säcke:						
	a) alte, leere						
	1) zum Füllen, notorisch wiederkehrende .		frey.			frey.	
	2) zum Verkaufe	"	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	b) neue	"	5	—		frey.	
360	Säcklerarbeiten	"	30	—	"	—	6¼
	Sägspäne, s. Holzabfälle						
361	Säuren, nicht eigens belegte	"	5	—		frey.	
	Saflor, s. Zaffer.						
	Saffian, s. Leder.						
	Saffran, s. Gewürze, feine.						
362	Saftfarben, chemisch bereitete, nicht eigens belegte	"	5	—		frey.	
363	Sago	"	3	20	"	—	6¼
	Saiten, s. Darm- und Drathsaiten für musikalische Instrumente.						
	Salami, s. Fleisch.						
364	Salmiak	"	3	20	"	—	6¼
365	Salpeter *)	"	—	25	"	—	6¼

*) So lange die Ausfuhr keiner Beschränkung unterliegt.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
366	Salz:						
	a) Kochsalz und Salzsteine	verboten.				frey.	
	b) Viehsalz, Salzlauge, Salzdünger und andere Abfälle von Kochsalz	verboten.				frey.	
	c) Glaubersalz, s. Glaubersalz.						
	d) anderes						
	1) chemisch bereitetes, s. chemische Waaren.						
	2) Meersalz	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	e) Salzsäure	"	3	20		frey.	
367	Sand, gemeiner, zum Putzen		frey.			frey.	
368	Sandel:						
	a) ganzer		frey.		"	—	6¼
	b) gemahlen, geraspelt	"	6	40		frey.	
	Sand- oder Wasseruhren, s. Uhren.						
	Sardellen, wie Picklinge.						
369	Sassafras	"	3	20	"	—	6¼
370	Sassaparill	"	3	20	"	—	6¼
	Sattinober (gelbe Erde) s. Farben.						
371	Sattlerarbeiten, alle	"	20	—	"	—	6¼
372	Schachtelhalme	"	—	12½		frey.	
	Schachtelmacherarbeiten, s. Holzwaaren, feine.						
	Schäfflerarbeiten, s. Binderarbeiten.						
	Schafe, s. Vieh.						
	Schaffüßeln, s. Lederabfälle.						
373	Schafguß	"	—	12½	"	—	6¼
	Schafwolle, s. Wolle.						
	Scharlachbeere, s. Alkermes.						
	Scharte, auch Gelbkraut, s. Farbkräuter.						
374	Schauspielergeräthe, und Theaterapparate reisender Schauspieler, schon gebraucht	"	—	25	"	—	6¼
	Scheidewasser, s. Aqua fortis.						
375	Scheidewasserabfall:						
	a) rother	"	—	12½	"	—	6¼
	b) weißer	"	—	50	"	—	6¼
376	Schellak	"	1	40	"	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Scherbenkobalt, s. Arsenik.						
377	Schiefer:						
	a) Platten, gefaßte und Griffel	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	b) Steine, s. Steine.						
378	Schieferweiß	"	5	—	"	—	6¼
	Schießpulver, s. Pulver.						
379	Schiffe:						
	a) große, Gemsen, Schelchen	1 fl. Werth	—	6	frey.		
	b) kleine, Himpeln, Zillen, Nachen	"	—	6	frey.		
380	Schiffsgeräthschaften zum Behufe der Fahrt	frey.			frey.		
381	Schiffsklammern	Sp. Ct.	3	20	frey.		
382	Schildkröten	"	6	40	"	—	6¼
383	Schildkrötenschaalen:						
	a) rohe, unverarbeitete	"	1	40	"	—	6¼
	b) verarbeitet, gefaßt, ungefaßt	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¼
384	Schilf:						
	a) rohes und Moosrohr	frey.			"	—	6¼
	b) Waaren, Decken, Kotzen, Matten, Zöger ꝛc.	Sp. Ct.	1	40	frey.		
	Schinken, s. Fleisch.						
385	Schlamm von Mineralwässern	"	—	12½	"	—	6¼
	Schleifsteine, s. Steine.						
386	Schliff	frey.			frey.		
	Schlitten, s. Gefährte.						
387	Schlosserarbeiten, alle	"	15	—	"	—	6¼
388	Schmack, oder Sumach	frey.			"	—	6¼
389	Schmalte	"	1	40	"	—	6¼
390	Schmalz	"	1	40	frey.		
	Schmeer, s. Fette.						
	Schmelzglas (Email) s. Glaswaaren.						
391	Schmelztiegel	"	—	50	frey.		
392	Schmergel, Schmiergel, Schmiergelsteine	"	—	12½	frey.		
	Schmiedarbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Schmiedzunder, s. Eisenabfälle.						
	Schmierseife, s. Seife.						
393	Schminke	"	60	—	"	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
394	Schmutzwaaren, Wagenschmier, Stiefelwichse ꝛc.	Sp. Ct.	5	—	Sp. Ct.	—	6¾
395	Schnecken	„	—	25	„	—	6¾
396	Schreibmaterialien, nicht eigens belegte, in so weit sie nicht als zierliche Schreibzeuge ꝛc. unter Galanteriewaaren gehören . .	„	15	—		frey.	
397	Schreibtafeln, elastische	„	15	—		frey.	
398	Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte:						
	a) gemeine, unpolirte	1 fl. Werth	—	6		frey.	
	b) feine, polirte	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¾
	Schriften (Buchdruckerschriften) s. Buchdruckerbuchstaben.						
	Schrote, s. Bley.						
399	Schuhmacherarbeiten:						
	a) von gemeinem Leder und Tuchenden .	„	20	—	„	—	6¾
	b) von feinem, gegerbtem Leder, Corduan, Saffian, Taffent ꝛc	„	40	—	„	—	6¾
400	Schüttgelb (feine, leicht zerreibliche Erde) .	„	1	40	„	—	6¾
401	Schusser	„	1	40		frey.	
402	Schwämme:						
	a) gemeine,						
	1) frische		frey.			frey.	
	2) getrocknete, gedörrte	„	—	50		frey.	
	b) feine, Trüffeln oder Tartüffeln . .	„	10	—	„	—	6¾
	c) Bad- oder Pferdschwämme . . .	„	3	20	„	—	6¾
	d) Feuerschwämme:						
	1) rohe, ungelaugte, ungebeizte . .	„	—	12½	„	—	6¾
	2) zubereitete, gelaugte, gebeizte .	„	1	40	„	—	6¾
	e) Kropfschwämme	„	3	20	„	—	6¾
403	Schwärze, Druckerschwärze	„	5	—	„	—	6¾
	Schwanenfelle, s. Pelzwaaren.						
404	Schwefel.						
	a) roh, in Stangen und Stücken . .		frey.		„	—	6¾
	b) gereinigt in Stangen		frey.		„	—	6¾
	c) gestoßen, Schwefelblühe, auch Schwefelkerzeln, und Schwefelholz	„	8	20	„	—	6¾

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	d) Säure	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	e) Pasten, oder Abdrücke	"	—	50	Sp. Ct.	—	6¾
	Schweinsborsten, s. Haare.						
	Schwerspath, wie Feldspath.						
405	Schwertfegerarbeiten	"	15	—	frey.		
406	Scorpionen	"	3	20	"	—	6¾
407	Seegras	"	—	25	"	—	6¾
	Seerosenwurzel, s. Farbwurzeln.						
	See- oder Meersalz, s. Salz.						
	Seeschneckenschaalen, s. Muscheln.						
408	Seide.						
	a) Cocons, oder Galetten		frey.		"	—	6¾
	b) Floretseide, rohe, durchgefressene Cocons und Seidenabfälle		frey.		"	—	6¾
	c) abgehaspelte, gesponnene, weiße, oder naturgelbe (Orgasin- oder Tramseide)	"		50	"	—	6¾
	d) gezwirnte:						
	1) ungefärbte	"	10	—	"	—	6¾
	2) gefärbte	"	20	—	"	—	6¾
	e) Waaren:						
	1) mit Gold und Silber vermengt	Sp. Pf.	1	—	"	—	6¾
	2) unvermengt, oder mit andern Stoffen vermengt	Sp. Ct.	60	—	"	—	6¾
409	Seidenhaasen:						
	a) Haare	"	—	25	"	1	40
	b) Waaren	"	30	—	"	—	6¾
410	Seife:						
	a) Seife und Seifensiederwaaren	"	10	—	frey.		
	b) wohlriechende, s. Parfumeriewaaren.						
	c) Schmierseife	"	3	20	frey.		
411	Seilerarbeiten von Flachs, Hanf und Werg	"	10	—	frey.		
	Selenit, s. Fraueneis.						
	Semilor, s. Messing.						
412	Semen:						
	a) amomi	"	6	40	"	—	6¾

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	b) de canna indica	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
413	Senf:						
	a) Senf und Senfmehl	„	1	40		frey.	
	b) eingemacht	„	15	—	„	—	6¼
414	Sennesblätter	„	3	20		frey.	
415	Serpentin:						
	a) Stein, roher	„	—	25	„	—	6¼
	b) Geschirr	„	10	—	„	—	6¼
416	Siebmacherarbeiten	„	10	—		frey.	
	Siegelerde, s. Erde, Farberde.						
	Siegellack, s. Petschierwachs.						
417	Silber:						
	a) in Barren und Stangen, auch Bruchsilber, oder Pagament, dann alles ausgebrannte, ausgezupfte Silber		frey.			frey.	
	b) in Bletten, Bouillons, Canetillen, Drath, Fäden, Flinderln, Folien, geschlagenes in Blättern und Zwischsilber, unverarbeitet	„	80	—	„	—	6¼
	c) verarbeitetes zu Borden, Gallonen, Quasten, Schnüren, Spitzen, Stoffen, Zeugen ꝛc. mit andern Stoffen vermengt und unvermengt	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	d) Schmid- und Massivarbeiten	„	1	—	„	—	6¼
	e) Grätze	Sp. Ct.	—	25	„	—	50
418	Soda:						
	a) rohe		frey.			frey.	
	b) krystallisirte	„	1	40		frey.	
	Sohlleder, s. Leder.						
419	Sonnenschirmarbeiten, alle	„	40	—	„	—	6¼
	Sonnenuhren, s. Uhren.						
	Spanischer Pfeffer, s. Pfeffer.						
	Spanische Röhre, s. Röhre.						
	Speauter, s. Zink.						
420	Spezereiwaaren, alle nicht eigens belegte	„	5	20	„	—	6¼
	Speck, s. Fette.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
	Spenglerarbeiten, s. Blechwaaren.						
	Spermaceti, s. Wallrath.						
421	Spiegel:						
	a) vollendete:						
	1) ohne Rahmen	Sp. Ct.	20	—			frey.
	2) mit Rahmen	„	30	—			frey.
	b) Folien	„	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	Spielkarten, neben Berücksichtigung des Stempelmandats, s. Kartenmacherarbeiten.						
	Spielpfenninge, s. Dantes.						
	Spielwerk (Kinderspielzeuge), s. Holzwaaren, feine.						
	Spiesglas, s. Antimonium.						
422	Spiritus:						
	a) als Getränk	„	10	—	„	—	6¼
	b) medicinische	„	10	—	„	—	6¼
	c) wohlriechende, s. Wohlgeruchwaaren.						
423	Spitzen, alle, von Leinen, Seide ꝛc. . .	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
424	Sporerarbeiten	Sp. Ct.	15	—	„	—	6¼
425	Spreu		frey.		1spännige Fuhr.	—	2
					2spännige Fuhr.	—	4
					mehrspän. Fuhr.	—	6
	Spritzen, s. Feuerspritzen.						
426	Stärke	„	5	—	Sp. Ct.	—	6¼
427	Stahl:						
	a) roher, unverarbeiteter	„	8	20			frey.
	b) verarbeitet, Stahlwaaren:						
	1) gemeine	„	15	—			frey.
	2) feine, als Gegenstände des Galanteriewaarenhandels	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	c) Stahldrath, s. Drath.						
	d) Saiten, s. Drathsaiten.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Staniol, (Zinnblech) wie Zinnfolien.						
	Statuen, s. Bildhauerarbeiten.						
428	Steine:						
	a) alle Bau- Bruch- und Pflastersteine .		frey.			frey.	
	b) Mühlsteine	Stück.	—	30		frey.	
	c) Schiefer- und Tafelsteine, ungefaßte .	Fuhr.	—	3		frey.	
	d) Schleifsteine	Stück.	—	2		frey.	
	e) Wetzsteine	100 Stück	—	3		frey.	
	f) Ziegel- und Backsteine	Fuhr.	—	6	Fuhr.	—	3
	g) Steinhauerarbeiten, gemeine, Tröge, Thürstöcke, Wassergrände, Tischplatten und Steine zum lithographiren	Stück.	—	3	Stück.	—	1
	Steindruckgegenstände, s. Kupferstiche.						
	Steingeschirr, s. Kannenbäckerarbeiten.						
429	Steingut	Sp. Ct.	20	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Steinkohlen, s. Kohlen.						
	Steinschußer, s. Schußer.						
430	Steine, medicinische	„	3	20	„	—	6¼
	Steinöl, s. Oele.						
	Sternanis, s. Badian.						
	Stiefelkappen und Stiefelschäfte, s. Leder.						
	Stiefelwichse, s. Schmutzwaaren.						
	Stockfische, s. Fische, Seefische.						
431	Stockmacherarbeiten, mit Galanteriewaaren unvermengt	„	15	—		frey.	
	Stöpsel, s. Pantoffelholzarbeiten.						
432	Streu		frey.		1sp. Fuhr.	—	2
					2sp. Fuhr	—	4
					mehrspännige Fuhr.	—	6
433	Streusand, aller	„	3	20	Sp. Ct.	—	6¼
	Strizlgelb, s. Erde.						
434	Stroh:						
	a) gemeines		frey.		Fuhr.	—	12

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	b) feines, zur Fabrikation sortirtes . .	Sp. Ct.	—	12½	Sp. Ct.	—	6¼
	c) Geflechte, feine, unverarbeitet . .	„	5	—	„	—	6¼
	d) Waaren:						
	1) gemeine Bienenkörbe, Strohdecken .	„	8	20	frey.		
	2) feine, Tafeltücher, Teller ꝛc. ganz grobe Strohhüte	„	30	—	„		6¼
	3) feine Hüte und andere ähnliche Arbeiten	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Strumpfstricker- und Strumpfwirkerarbeiten nach Beschaffenheit des Stoffes.						
	Stuhlröhre, s. feines Holz.						
435	Süßholz	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
436	Süßholzsaft, Bärenzucker	„	3	20	„	—	6¼
437	Sulzen:						
	a) gemeine Holler-, Wachholder- u. d. gl. Sulzen	„	6	40	„	—	6¼
	b) feine, zum Conditoreigebrauche, auch Consomme	„	20	—	„	—	6¼
	Sumack, s. Schmack.						
438	Syrup	„	5	—	„	—	6¼
439	Syrupgeist	„	10	—	„	—	6¼
440	Tabak:						
	a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengeln	„	5	—	„	—	6¼
	b) Tabakfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehle .	„	20	—	„	—	6¼
	Tabaksbley, s. Bley.						
441	Tabaks:						
	a) Dosen:						
	1) gemeine	„	15	—	frey.		
	2) feine	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	b) Pfeiffen:						
	1) erdene, gemeine, kölnische	Sp. Ct.	3	20	frey.		
	2) andere, gemeine, hölzerne, gegossene, Rulaer, meerschaumene, ordinär porzellänene, mit gemeinem Metalle beschlagen	„	15	—	frey.		

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	3) gut beschlagene, meerschaumene, fein gemalte, porzellänene	Sp. Pf.	1	—		frey.	
	e) Röhre, mit Galanteriewaaren unvermengt	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Talg, wie Unschlitt.						
442	Talk, venetianischer	,,	—	12½	,,	—	6¼
	Talkerde, s. Erde.						
	Tapeten:						
	a) von Papier, s. Papier.						
	b) andere, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
443	Taschnerarbeiten	,,	30	—	,,	—	6¼
	Teppiche, nach Beschaffenheit des Stoffes.						
444	Terpentin	,,	—	50	,,	—	6¼
	Terpentinöl, s. Oel.						
445	Terre de pipe-Arbeiten	,,	20	—	,,	—	6¼
446	Thee:						
	a) gemeiner, medicinischer, componirter .	,,	6	40	,,	—	6¼
	b) überseeischer, grüner, russischer . .	,,	20	—	,,	—	6¼
447	Theer	,,	—	25		frey.	
448	Theriak	,,	5	—	,,	—	6¼
	Thermometer, s. Barometermacherarbeiten.						
449	Thiere, seltene Schauthiere:						
	a) vierfüßige	Stück.	1	—		frey.	
	b) Vögel	,,	—	30		frey.	
450	Thon, Töpferthon		frey.			frey.	
451	Thran (Fischschmalz)		frey.		,,	—	6¼
	Tinkal, s. Borax.						
	Tischlerarbeiten, s. Schreinerarbeiten.						
	Tischzeuge, s. Leinenzeuge.						
	Töpferarbeiten, s. Erdengeschirr.						
452	Tombacк:						
	a) rohes	Sp. Ct.	—	50	,,	—	6¼
	b) in Tafeln	,,	6	40	,,	—	6¼
	c) Waaren	,,	40	—	,,	—	6¼
453	Torf		frey.			frey.	
	Tornesol, Tornasolis, wie Schminke.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Tragant, s. Gummi.						
	Traß, s. Erde gemeine.						
	Trauben, s. Weinbeere.						
454	Trippel:						
	a) roh	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	b) präparirt	„	—	25		frey.	
455	Tröbern, Trestern		frey.			frey.	
	Trommeln, s. Schachtelmacherarbeiten, auch Maultrommeln.						
	Trüffeln, s. Schwämme.						
456	Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher, auch Azors, Biber, Molton ꝛc. einschlüssig der Enden und Leisten	Ntt. Ct.	60	—		frey.	
457	Türkenbecher	Sp. Ct.	40	—	Sp. Ct.	—	6¼
	Türkisch rothgefärbtes Garn, s. Garn.						
458	Tusch	„	15	—	„	—	6¼
459	Uhren:						
	a) Pendeluhren mit eisernem Getriebe, Sonnenuhren, Sonnenringe, Wasser- und Sand-Uhren	„	15	—	„	—	6¼
	b) Pendeluhren mit hölzernen Räderwerken	„	5	—	„	—	6¼
	c) Schwarzwälderuhren, gemeine hölzerne	„	5	—		frey.	
	d) alle feinern Häng-, Stock- und Wanduhren	„	40	—	„	—	6¼
	e) Sackuhren	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	f) Bestandtheile, als: Räder, Spindeln, Walzen, Zeiger ꝛc.	Sp. Ct.	10	—	„	—	6¼
	g) Gehäuse, Kästen:						
	1) für Stockuhren	„	40	—	„	—	6¼
	2) für Sackuhren	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
	Ulmerbrod, s. Brod, süßes.						
	Umbra, s. Erde.						
460	Unschlitt:						
	a) roh und geschmolzen	Sp. Ct.	—	50		frey.	
	b) Kerzen	„	10	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
	Valeriana, s. Baldrian.						
	Vanille, s. Gewürze, feine.						
461	Veilchenwurzeln	Sp. Ct.	—	25	Sp. Ct.	—	6¼
462	Vergoldete und versilberte Arbeiten, und Vermil (vergoldete Silberarbeiten)	Sp. Pf.	1	—	„	—	6¼
463	Versteinerungen	Sp. Ct.	3	20	„	—	6¼
464	Victualien, nicht eigens belegte, gemeine,	„	—	12½		frey.	
465	Vieh:						
	a) Pferde	Stück.	5	—		frey.	
	b) Fohlen unter 1 Jahr	„	1	—	Stück.	1	—
	c) Maulthiere	„	1	12	„		25
	d) Eseln	„	—	3	„		12
	e) Stiere	„	2	—	„	—	12
	f) Ochsen	„	5	—	„	—	12
	g) Kühe	„ *)	2	—	„	—	12
	h) Rinder, Terzen und Jährlinge	„ **)	1	30	„	—	12
	i) Kälber unter 1 Jahr	„ ***)		30	„		6
	k) Schweine	„	—	20		frey.	
	l) Frischlinge	„	—	12	„	—	3
	m) Spanferkeln	„	—	3	„	—	1
	n) Schaafe, Hammel, Widder:						
	1) gemeine	„	—	12		frey.	
	2) veredelte:						
	α) Hammel und Widder		frey.		„	—	3
	β) Schaafe	„	—	6	„	—	3
	o) Lämmer	„	—	3	„	—	1
	p) Geißvieh, Böcke, Ziegen	„	—	9		frey.	
	q) Kitze	„	—	3	„	—	1
	Vinum sanctum, s. Weine.						
	Violenwurz, s. Veilchenwurz.						
466	Vipern	Sp. Ct.	3	20	Sp. Ct.	—	6¼

*) 45 kr. für die Grenzbewohner. **) 30 kr für die Grenzbewohner. ***) 6 kr. für die Grenzbewohner.

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
467	Vipernpulver	Sp. Ct.	5	—	Sp Ct.	—	6¼
	Visetholz, s. Farbhölzer.						
468	Vitriol:						
	*a) Eisenvitriol, ordinärer	„	1	40	frey.		
	b) Kupfervitriol	„	5	—	„	—	6¼
	c) Zinkvitriol (Galizenstein)	„	5	—	frey.		
	d) Erde, s. Erde.						
	e) Oel	„	3	20	frey.		
469	Vögel:						
	a) lebende, mit Ausnahme der Schauvögel	Stück.	—	1½	Stück.	—	¼
	b) todte	Sp. Ct.	1	40	Sp. Ct.	—	6¼
	Vogelbeere, s. Beere.						
	Vogelhäuser, s. Drath.						
	Wachholderbeere, s. Beere.						
470	Wachs:						
	a) rohes, ungebleichtes	„		50	„	—	6¼
	b) gebleichtes	„	5	—	„	—	6¼
	c) Wachszieherarbeiten	„	30	—	„	—	6¼
	d) Poussirarbeiten und Wachsfiguren .	„	30	—	„	—	6¼
	e) Wachstuch von Leinen und Baumwolle	„	20	—	„	—	6¼
	f) Taffent	„	20	—	„	—	6¼
	g) Kleb-, Pech- oder Baumwachs . .	„	1	40	„	—	6¼
	Waffenschmidarbeiten, s. Eisenwaaren.						
	Wagenschmiere, s. Schmutzwaaren.						
	Wagnerarbeiten, s. Gefährte.						
471	Waid	„	—	25	„	—	6¼
	Waidasche, s. Pottasche.						
472	Waldrauch	„	3	20	„	—	6¼
	Walkererde, s. Erde.						
	Wallfischbarden, s. Fischbein.						
473	Wallrath:						
	a) roh	„	1	40	„	—	6¼
	b) verarbeitet zu Lichtern	„	10	—	„	—	6¼
	Wallfischzähne, s. Elfenbein.						
	Waschblau, s. Farbwaaren.						

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll. vom	fl.	kr.	Ausgangszoll. vom	fl.	kr.
491	Zeichnungsmaterialien, nicht eigens belegte und mit Galanteriewaaren unvermengt . .	Sp. Ct.	15	—	Sp. Ct.	frey.	
	Zibeben, s. Früchte.						
	Ziegelsteine, s. Steine.						
492	Ziegenflaum	„	—	25	„	—	6¼
493	Zimmermannsarbeiten, Hausgerippe, Dachstühle	1 fl. Werth	—	3		frey.	
	Zimmet, Zimmetblüthen, s. Gewürze, feine.						
494	Zink:						
	a) Erz		frey.		„		6¼
	b) Metall, rohes, unverarbeitetes . .	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	c) Zinkblech und Drath	„	6	40		frey.	
495	Zinn:						
	a) altes, und alle zerbrochene Zinnwaaren		frey.		„	—	50
	b) rohes, unverarbeitetes in Blöcken, Stücken ꝛc.	„	—	12½	„		6¼
	c) gestrecktes und gewalztes . . .	„	6	40		frey.	
	d) Folien	„	1	40		frey.	
	e) Asche	„	—	12½		frey.	
	f) Zinngiesserwaaren alle	„	15	—		frey.	
	g) Zinnsalz	„	5	—	„	—	6¼
496	Zinnober	„	3	20	„	—	6¼
497	Zirbeln, Zirbelzapfen, Zirbelnüsse . .	„	3	20	„	—	6¼
	Zitronen, s. Früchte.						
	Zitze, s. Baumwolltücher.						
498	Zöger von Schilf	„	1	40		frey.	
499	Zucker:						
	a) aller raffinirte und unraffinirte, in Hüten, Broden, Mehl, auch Kandis-, Farin- und Lumpenzucker, mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern	„	12	20	„	—	6¼
	b) dergleichen, nicht in Fässern oder Kisten verpackt	„	15	—	„	—	6¼
	c) roher, für Raffinerien:						
	1) verpackt in Kisten und Fässern . .	„	5	—	„	—	6¼
	2) verpackt in Säcken	„	5	50	„	—	6¼
	d) Waaren a[illegible] auch Gerstenzucker .	„	20	—	„	—	6¼

Ziffer.	Gegenstände.	Eingangszoll.			Ausgangszoll.		
		vom	fl.	kr.	vom	fl.	kr.
500	Zünd- oder Kupferhütchen	Sp. Ct.	30	—	Sp. Ct.	—	6¼
501	Zünd- und Knallpillen	"	15	—	"	—	6¼
502	Zündmaschinen	"	40	—	"	—	6¼
	Zundel, Zunder, s. Schwämme.						
	Zwieback:						
	a) gemeiner, } s. Brod.						
	b) süßer, }						
503	Zwiebeln:						
	a) große zum Genuße	1 fl. Werth	—	8		frey.	
	b) kleine zum stecken	Sp. Ct.	—	12½		frey.	
	c) Blumenzwiebeln	"	—	12½		frey.	
	d) medicinische, s. Apothekerzwiebeln						
	Zwilch, s. Leinwand.						
	Zwilchsäcke, s. Säcke.						
504	Zwirn, leinener:						
	a) weiß und gefärbt	"	10	—	"	—	6¼
	b) feiner gefärbter	"	15	—	"	—	6¼
	Zwischgold und Silber, s. Gold und Silber.						

Beylage A. Eingangszoll vom Getreide.

Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen.						Haber und Wicken.					
Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	8	—	1	12	1	—	6	—	—	36	1	—	5	—	—	24	1	—	3	—	—	18
8	1	12	—	—	48	6	1	7	59	—	24	5	1	6	59	—	18	3	1	3	59	—	12
12	1	13	59	—	24	8	—	8	59	—	12	7	—	7	59	—	9	4	—	4	59	—	6
14	—	15	59	—	12	9	—	10	59	—	6	8	—	8	59	—	6	5	—	6	—	frey.	
16	—	20	—	frey.		11	—	15	—	frey.		9	—	12	—	frey.				u. darüber			
		u. darüber						u. darüber						u. darüber									

Beylage B. Ausgangszoll vom Getreide.

Weizen, gegerbter Kern oder Dinkel.						Korn oder Roggen.						Gerste und ungegerbter Fesen.						Haber und Wicken.					
Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel		Der Schäffel im Preise				Zollbelegung vom Schäffel	
von		bis				von		bis				von		bis				von		bis			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1	—	15	59	frey.		1	—	10	59	frey.		1	—	8	59	frey.		1	—	4	59	frey.	
16	—	17	59	—	9	11	—	12	59	—	6	9	—	9	59	—	6	5	—	5	59	—	3
18	—	20	29	—	30	13	—	15	29	—	24	10	—	10	29	—	18	6	—	7	59	—	12
20	30	25	29	1	12	15	30	20	29	1	—	10	30	13	29	—	42	8	—	9	59	—	30
25	30	30	29	2	24	20	30	25	29	2	—	13	30	16	29	1	24	10	—	11	59	1	—
30	30	35	29	4	—	25	30	30	29	3	36	16	30	20	29	2	24	12	—	13	59	1	36
25	30	40	—	6	—	30	30	35	—	5	24	20	30	25	—	3	36	14	—	10	—	2	24
		u. darüber						u. darüber						u. darüber						u. darüber			

Amtsblatt
der
Königlich Bayerischen
Regierung
des Rhein-Kreises.

Nro XII. Speyer, den 16. December 1829.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

(Die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg dann die Hohenzollerischen Fürstenthümer bestehenden Zollordnung, und des dazu gehörigen Zolltarifs im Rheinkreise betr.)

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 23. d. M. verordnen Wir hiemit im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg wie folgt:

§. 1.

Die Zolllinie um den Rheinkreis soll bis zum 20. nächsten Monats gebildet, und am nämlichen Tage daselbst die Zollordnung sowie der Zolltarif der im Zollverbande stehenden Königreiche Bayern und Würtemberg in Wirksamkeit treten.

Bey dem Vollzuge sind ausser den Bestimmungen der Verordnung vom 23. d. M. noch folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 2.

Mit dem 20. nächsten Monats werden im Rheinkreise auch die Verordnungen vom 4. und 8. Februar, dann 18. und 20. September d. J. über den Grenzverkehr — die Kompetenz der Zollerhebungsstellen — die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländi-

schen Erzeugnisse — die Privatlager — die Zollbehandlung der Postwägen — und die Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen in Vollzug gesetzt, und zu diesem Behufe sogleich durch das Amtsblatt des Rheinkreises verkündet.

§. 3.

Die Produkte und Fabrikate des diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes sind bei ihrem Eintritte in den Rheinkreis von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben frey, sowie auch die inländischen Erzeugnisse des Rheinkreises von den Eingangsabgaben frey sind, wenn sie in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet eingeführt werden.

§. 4.

Gleiche Befreiung vom Eingangszolle sollen jene ausländische Produkte und Fabrikate geniesen, welche für Rechnung der Vereinsstaaten ordnungsmäßig zum Eingange verzollt wurden, und von dem Rheinkreis in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet, oder von diesem in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden.

§. 5.

Dagegen unterliegen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche bey ihrem Transito durch ein Gebiet des Zollvereines den tarifmäßigen Eingangszoll nicht erlegten, oder unmittelbar aus dem Auslande, das heißt aus einem zum Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine nicht gehörigen Gebiete, in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden, bei der Zolllinie dieses Kreises eben so, wie bei der Zolllinie des diesseits des Rheins liegenden Vereinsgebietes, den im Zolltarife festgesetzten Eingangszöllen, in so weit diese nicht durch Unsere Verordnung vom 23. dieses oder durch Handelsverträge mit andern Staaten ganz aufgehoben oder gemindert worden.

§. 6.

Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreises, welche nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete versendet werden, sind bei ihrer Ausfuhr frey von den auf dem Ausgang ruhenden Abgaben, sowie auch die Produkte und Fabrikate des diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes bey ihrer Ausfuhr nach dem Rheinkreise gleiche Zollfreiheit genießen sollen.

§. 7.

Den inländischen Produkten und Fabrikaten sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche von dem Rheinkreise in das diesseitige Vereinsgebiet, oder von diesem in den Rheinkreis versendet werden, und für Rechnung der Vereinsstaaten den Eingangszoll ordnungsmäßig erlegt haben, in der Befreiung vom Ausgangszolle gleich gestellt werden.

§. 8.

Dagegen unterliegen alle Waaren, welche von dem Rheinkreise in das Ausland versendet werden, eben so, wie die aus dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete nach dem Auslande gehenden Waaren

ohne Unterschied des Ursprunges, den tarifmäßigen Ausgangszöllen, in so weit sie nicht ebenfalls durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handelsverträge mit andern Staaten aufgehoben oder vermindert worden.

§. 9.

Die in den §§ 3. 4. 6. und 7. bezeichneten Waaren sollen in den darin bemerkten Fällen nicht blos von den eigentlichen Ein- und Ausgangszöllen, sondern auch von dem fixen Zollbeischlage befreit seyn. Sie unterliegen jedoch bei Ueberschreitung der Zolllinien einem Waaggelde von 1 kr. Geschrotenes Malz, Bier, Branntwein, und Essig haben bey ihrer Einfuhr aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines gelegene Vereinsgebiet eine — dem in diesen Ländern bestehenden Malzaufschlage gleichkommende — Abgabe zu entrichten, deren Größe eine besondere Bekanntmachung festsetzen wird.

§. 10.

Die in den vorhergehenden §§. 3. 4. 6. 7. und 9. ausgesprochenen Befreiungen können jedoch nur in so ferne angesprochen werden, als die Waaren oder Güter, welche mit Betretung eines fremden Gebietes aus dem diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete in den Rheinkreis, oder aus diesem in das Vereinsgebiet diesseits des Rheines verführt werden, nach den Vorschriften des §. 19. der Vereinszollordnung behandelt werden, und zur Nachweisung des inländischen Ursprunges mit den vorschriftmäßigen Ursprungszeugnissen, oder zur Nachweisung der bereits geschehenen Verzollung derselben mit dem Zollscheine, oder statt der letzteren mit besondern Certifikaten der betreffenden Zollerhebungsämter des Vereines begleitet sind. In dem Passierschein wird nach Erforderniß der zum Transporte von einer Zolllinie zur andern erforderlichen Zeit die Dauer seiner Gültigkeit ausgesprochen, nach deren vergeblichen Ablauf die Freiheit vom Eingangszolle nicht mehr angesprochen werden kann.

§. 11.

In Hinsicht der Ursprungszeugnisse verbleibt es vor der Hand bey den Bestimmungen der Verordnung, welche Wir unterm 11. May 1827 wegen der Sicherheitsmaßregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise eingehenden Erzeugnisse erlassen haben.

§. 12.

Zur Sicherheit des Zollärars wird übrigens angeordnet, daß bey der Ausfuhr der in den §§. 6 und 7 bezeichneten Waaren der im Tarife bestimmte Ausgangszoll bey dem Austrittsamte gegen besondere Scheine deponirt, jedoch von demselben wieder rückvergütet werden müsse, sowie der ordnungsmäßige Eintritt in die andere Zolllinie des Vereines nachgewiesen ist. Sowohl diese Nachweisung als die Rückvergütung wird auf dem Depositenscheine certifizirt und resp.

quittirt, dieser muß sodann dem die Behandlung vormerkenden Zollamte belassen werden.

Diese Deponirung des Ausgangszolls unterbleibt:

a) bey jenen Waaren, deren Exportant in den Vereinsstaaten ansässig, oder in anderer Weise verbürgt ist, und

b) bey jenen inländischen Produkten und Fabrikaten welche aus den Zolllinien des Bayerisch-Würtembergischen Vereins in die Zolllinien des Preußisch-Hessischen Vereins ohne Berührung eines Zwischenstaates treten, und zu jenen Kategorien gehören, welche nach dem zwischen diesen beiden Zollvereinen geschlossenen Staatsvertrag vom 27. May d. J. von dem Gebiete des einen Vereins in das Gebiet des andern Vereins frey vom Ausgangszolle treten können.

§. 15.

Zur Erleichterung des Waarendurchganges im Rheinkreise wollen Wir mit Bezug auf den §. 4 Unserer Verordnung vom 25. d. M. folgende besondere Anordnungen treffen:

a) die Güter und Waaren, die durch den Rheinkreis auf der Straße von Bobenheim über Frankenthal, Speyer, Germersheim nach Neuburg und ihren Seitenstraßen gegen den Rhein, dann auf der Straße von Bockenheim über Dürkheim und Landau nach Schweigen transitiren, sind bis zu anderer Verfügung vom Durchgangszolle incl. des Weggeldes frey;

b) Eben so sollen der Durchfuhr im Rheinkreise auch jene Erleichterungen zukommen, welche in den andern Ländern der Vereinsstaaten einzelnen Artikeln bewilligt sind;

c) ferner sind unter den im Art. 10 bemerkten Voraussetzungen vom Durchgangszolle incl. des Weggeldes alle inländischen oder bereits zum Eingange verzollten Waaren befreit, welche aus dem diesseits des Rheins gelegenen Vereinsgebiete durch den Rheinkreis oder aus diesem durch das diesrheinische Vereinsgebiet in das Ausland transitiren;

d) auch sollen alle im freien Verkehr befindliche Waaren, welche aus den K. Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staaten kommen, und durch den Rheinkreis auf den hiefür bestimmten Straßen und unter den erforderlichen Sicherheitsmaaßregeln transitiren, von allen Gebühren frey seyn, wogegen den Waaren gleicher Art, welche aus dem Rheinkreise nach dem Gebiete des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins oder aus diesem in den Rheinkreis gehen, bey ihrem Transite durch die Großherzoglich Hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen unter denselben Bedingungen gemäß besonderer

Uebereinkunft die nämliche Begünstigung zukommen wird.

§. 14.

Die Einwohner des diesseits des Rheins liegenden Vereinsgebietes sind bey Reisen im Rheinkreise und die Einwohner dieses Kreises bey Reisen in den übrigen Vereinsstaaten bey gehöriger Legitimation dem Weggelde der Reisenden nur in so weit unterworfen, als sie mit ausländischer Anspann reisen.

§. 15.

Als gegenseitige Aus- und Eintrittspunkte im Verkehre zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Ländern des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereins sind alle Oberzollämter und Zollämter bestimmt, welche an den gegenüberstehenden Grenzen des Rheinkreises und des diesseits des Rheins liegenden Vereinsgebietes bestehen.

§. 16.

Eine Nachholung der Eingangszölle von den im Rheinkreise zur Zeit befindlichen Vorräthen an unverzollten ausländischen Erzeugnissen und Fabrikaten findet nicht Statt. Dagegen können bis zu anderer Verfügung die ausländischen Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheins liegende Vereinsgebiet mit dem Anspruche auf Befreyung von den treffenden Ausgangs- und Eingangszöllen nur dann verführt werden, wenn von denselben vor der Ausfuhr bey den im Rheinkreise bestehenden Oberzoll- und Hallämtern die tarifmäßigen Eingangszölle entrichtet und die in dieser Art verzollten Waaren von dem zum Eingange behandelnden Zollamte unmittelbar (und zwar ohne eine freye Privatverfügung zuzulassen) unter Beobachtung der im §. 10 bestimmten Formalitäten zum Zuge nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete behandelt werden.

§. 17.

In Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren in Zolldefraudationssachen kommen im Rheinkreise die Bestimmungen in Anwendung, welche Wir hierüber auf den Grund der daselbst bestehenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in einer besondern Verordnung erlassen haben.

§. 18.

Mit dem 1. Jänner 1830 tritt der mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen unterm 27. May l. J. abgeschlossene — und im Regierungsblatte vom 25. July l. J. publizirte — Handelsvertrag auch für den Rheinkreis in Kraft und Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt des Königreichs und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München, den 29. November 1829.

Ludwig.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro XIII. Speyer, den 17. December 1829.

Uebersicht

der

Zollerhebungsbehörden des Zollvereins im Rheinkreise.

Oberzollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Nebenzollstationen.
Frankenthal, zugleich Hallamt.	Kleinbockenheim. Bobenheim.	Dirmstein. Großniedesheim. Sandhofer-Ueberfahrt.	Kindenheim. Obrigheim. Kleinniedesheim.
Rheinschanze, bey Mannheim, zugleich Hallamt.		Altripp.	

Oberzollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Nebenzollstationen.
	Rheinschanze bey Philippsburg.		
Speyer, zugleich Hallamt mit einer Expositur am Krahnen.	Leimersheim.	Otterstadt für die Ueberfahrt bey Ketsch.	
		Speyrer Ueberfahrt nach Altlußheim.	
		Rheinhauser-Ueberfahrt.	
		Germersheim.	
		Sondernheim.	
	Neuburg am Rhein.		
	Neulauterburg.		
		Wörth.	
Landau, zugleich Hallamt.	Schweigen.	Scheibenhardt.	Pforz.
		Bienenwalds-Ziegelhütte die obere.	
		Schweighofen.	
		Bobenthal.	
		Hirschthal.	Rothweiler.
		Ludwigswinkel.	Petersbächel.
	Eppenbrunn.		
	Neuhornbach.		
	Habkirchen.	Hilst.	
			Trulbermühle.
Zweibrücken, zugleich Hallamt.		Schweix.	
		Kröppen.	Stausteinerhof.
			Riedelberg.

Oberzollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Nebenzollstationen.
		Dietrichingen.	
			Mauschbach.
			Brenschelbach.
		Riesweiler.	
		Pepenkum.	
			Niedergailbach.
		Rheinheim.	
		Bliesbolgen.	
	Mittelberbach.		
		Eschringen.	
		Ensheim.	
St. Ingbert, zugleich Hallamt mit einer Expositur an der Grenze.		Kohlengrube bey St. Ingbert.	Thalmühl.
		Rohrbach.	
		Limbach.	Eschweilerhof.
		Höchen.	Frankenholz.
	Kusel.		
		Breitenbach.	
		Frohnhofen.	
		Niederkirchen.	
			Hof.
Kaiserslautern, zugleich Hallamt.			Osterbrücken.
			Herchweiler.
			Albessen.
		Dietelkopf.	Bledesbach.
		Dennweiler.	Körborn.
		Rathsweiler.	
		Eschenau.	
		St. Julian.	
		Hachenbach am Glan.	

Oberzollämter.	Zollämter.	Zollstationen.	Nebenzollstationen.
		Hundheim.	
		Lauterecken.	Kronenberg.
			Adenbach.
		Glanodenbach.	
		Roth.	
	Kahlbach.		
	Odernheim.	Rehborn.	
			Duchroth-Oberhausen.
		Ebernburg.	Altenbamberg.
			Winterborn.
	Hochstätten.		Niederhausen.
			Mörsfeld.
Kirchheimbolanden.			Oberwiesen.
			Orbis.
			Mauchenheim.
		Morschheim.	
			Ilbesheim.
			Stetten.
			Einselthum.
			Zell.
			Harrheim.

(Insiegel des Königl. Staatsministeriums der Finanzen.)

Amtsblatt
der
Königlich Bayerischen
Regierung
des Rhein-Kreises.

Nro XIV. Speyer, den 26. December 1829.

Königl Allerhöchste Entschließungen.

(Den Grenzverkehr in Beziehung auf das Zollwesen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um den wechselseitigen kleinen Verkehr der Grenzbewohner, in Gemäßheit des §. 29 der Zollordnung für den Zollverein, insbesondere hinsichtlich der landwirthschaftlichen Erzeugnisse und Lebensmittel möglichst zu erleichtern, haben Wir Uns, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, bewogen gefunden, zu verordnen wie folgt:

§. 1.

Im Grenzverkehr sind, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen und Bedingungen sowohl beim Ein- als beim Austritte vom Zolle und dem Zollbeischlage befreit:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Bedarfe ein diesseitiger Grenzbewohner herein, und ein jenseitiger Grenzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammtzollbetrag von denselben, mit Einschluß des Stempelgeldes, im Ganzen nicht mehr als vier Kreuzer beträgt;

2) die Naturerzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen an Gärten, Feldern, Wiesen, Waldungen, dann

(vorbehaltlich der Beschränkungen, welche im Allgemeinen oder wegen örtlicher Verhältnisse nothwendig oder räthlich erachtet werden) auch aus Weinbergen;

3) die Aussaat für die unter Ziffer 2 genannten Grundbesitzungen;

4) die Naturalgilten und Zehenten, so wie die Holzrechtsbezüge;

5) das Getreid, das Holz, die Lohrinde, und der Oelsaamen zum Mahlen, Schneiden und Stampfen;

6) das Vieh zur Weide und Futterung, und die von demselben gewonnenen Produkte an Butter oder Schmalz bis zu dem Gewichte von 2 Pf., oder an Käse bis zu 3 Pf. wöchentlich für eine Kuh, und an Wolle bis zu 2 Pf. jährlich für jedes Schaaf;

7) die Fahrnisse und Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementarereignisse Verunglückten;

8) die zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur einkommenden Gegenstände, so wie die ausgehenden, die einen wie die andern aber, je nach der Verschiedenheit der Zollerhebungsbehörden, bey welchen sie ein- oder ausgehen, nach der diesen Erhebungsbehörden in der besonderen Verordnung eingeräumten Kompetenz; —

9) die vom Grenzmarkt unverkauft zurückkehrenden — von den an der Grenze wohnenden Gewerbsleuten selbst verfertigten Artikel, das vom Grenzmarkt unverkauft zurückkehrende Vieh, und das auf Probezeit verkaufte Vieh.

§. 2.

In dem Falle, daß der Ort der Bestimmung bey dem Eintritte, und der Ort der Herkunft bey dem Austritte zwischen der Vereinsgrenze und der Grenzzollstätte gelegen ist, sonach die Letztere ohne Rückweg nicht betreten werden kann, unterliegen die Gegenstände §. 1 N^{ro} 2, 3, und 5 weder einer Gebührenerhebung, noch der zollämtlichen Behandlung, sondern lediglich der Zollaufsicht.

§. 3.

Vom Weggelde sind im Grenzverkehre frey:

1) das Holz, in so weit hiefür die Erleichterungen §. 1 N^{ro} 2, 4, 5 und 7 zur Einfuhr in Anwendung kommen;

2) der Anspann der Grenzbewohner bey ihren Reisen für die Wegstrecke innerhalb des Grenzverkehrdistriktes.

§. 4.

Alle diese Erleichterungen finden nur statt, wenn

1) weder der Ort der Herkunft in dem einen Staate noch der Ort der Bestimmung in dem andern Staate von der gemeinschaftlichen Vereinsgrenze weiter als drey Stunden entfernt liegt;

2) der Grenzbewohner als solcher notorisch bekannt ist, oder sich hiefür legitimirt;

3) die Anmeldung und mündliche Erklä-

rung mit Ausnahme des Falles §. 2 gleich bey der Ankunft an der kompetenten Zollerhebungsbehörde erfolgt, und ein zollämtlicher Freischein erholt wird.

Die Erholung dieses Freischeins ist jedoch erlassen:

a) bey den Naturerzeugnissen (§. 1 Nro. 2), wenn sie ausgeführt werden, und

b) wenn die eingeführten Naturerzeugnisse am Sitze der Zollerhebungsbehörde verbleiben, oder bey weiterer Bestimmung den unter Nro. 1 bezeichneten Grenzdistrikt nicht überschreiten.

Die Zoll- und Freischeine, welche im Grenzverkehr von Zollstationen und Nebenzollstationen ausgestellt werden, bey denen sich keine Gendarmen befinden, können von den Zollpflichtigen den patroullirenden Gendarmen gegen Empfang von Gegenscheinen zur Einsendung übergeben werden.

§. 5.

Die Naturerzeugnisse (§. 1 Nro. 2) müssen unmittelbar vom Grundstücke hinweg ein- oder ausgeführt werden.

§. 6.

Die Gegenstände, welche als Naturalgilten, Zehente und Holzrechte (§. 1 Nro. 4) dann die Fahrnisse und Naturalunterstützungen (§. 1 Nro. 7), welche für die durch Brand ꝛc. Verunglückten ein- oder ausgehen, müssen durch Verweis der einschlägigen Behörde begleitet seyn.

§. 7.

Die Gegenstände zum Mahlen, Schneiden und Stampfen (§. 1 Nro. 5), das Vieh zur Weide und Fütterung (§. 1 Nro. 6), die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur (§. 1 Nro. 8), und die Gegenstände des Marktbesuches (§. 1 Nro. 9) müssen

1) bey einer und derselben Zollpostirung ein- und austreten;

2) innerhalb des erklärten, oder auf Anmelden vor dem Ablaufe verlängerten Termines, welcher in Hinsicht der Gegenstände des Marktbesuches in der Regel auf die Dauer der Marktzeit, bey anderen Gegenständen auf eine dem speziellen Zwecke des Hin- und Herbringens angemessene Zeit sich beschränken muß, zurückgeführt werden, und unterliegen

3) bey der ursprünglichen Vormerkung einer Stempelgebühr von einem Kreuzer für jeden Vormerkschein.

Außerdem ist die Erleichterung für dieselben noch dadurch bedingt, daß

4) von jenen, die nicht mehr zurückkehren (das erweislich verunglückte Weidevieh und die während der Alpenzeit gewonnenen Viehprodukte ausgenommen) der tarifmäßige Zoll zu entrichten, und daher zur Vermeidung der gesetzlichen Strafen (§. 96 und 98 der Zollordnung) die Nichtzurückbringung vor

und bey dem Ablaufe des Termines anzumelden ist;

5) in dem Falle, wenn die ausgetriebenen Schaafe geschoren zurückkehren, der Ausgangszoll von der Wolle zu 2 Pf. für jedes Schaaf erhoben werde;

6) die Waare an denjenigen zurückkomme, von dem sie zur Ausrüstung ꝛc. ein- oder ausgebracht worden ist, und unter Reparatur nur jene Bearbeitungen verstanden werden, durch welche die ursprüngliche äußere Form keine Abänderung erleidet;

7) die zollfreie Behandlung des unverkauft zurückgebrachten Marktgutes nur mittelst Rückvergütung des hievon treffenden Zoll- und Stempelbetrages erfolge, sohin von allen zum Markt verführten Gegenständen die tarifmäßige Gebühr jedesmal vorläufig erhoben werde, und, mit Ausnahme des Viehes, die Gegenstände des Marktbesuches nur von jenen Grenzbewohnern unmittelbar oder unter ihrer gleichzeitigen Begleitung verführt werden dürfen, welche sie notorisch oder erweislich selbst verfertiget haben.

§. 8.

Sämmtliche Erleichterungen können, je nach der Reciprozität des angrenzenden Staates, beschränkt oder zurückgenommen werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu wachen.

München, den 4. Februar 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,

der Generalsekretär:
v. Geiger.

(Die Competenz der Oberzollämter, Zollämter, Zollstationen und Nebenzollstationen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, ꝛc. ꝛc.

Nachdem in den zollgesetzlichen Bestimmungen und in den Zolltarifen sowohl, als in dem Organismus der Zollverwaltung Veränderungen eingetreten sind, welche auch in den bisherigen Bestimmungen über die Competenz der Zollerhebungsstellen Abänderungen erheischen: so finden Wir Uns bewogen, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Bey den Oberzollämtern können alle Gegenstände der Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr in unbeschränkten Quantitäten ein- und austreten, und hiebey auch

allen Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangszollbehandlungen unterworfen werden, in so weit diese nicht durch die Bestimmungen der Zollordnung, und hinsichtlich der Zollbegünstigungen durch die besondern Verordnungen, oder durch die speciellen Bewilligungen ausschließlich den Hallämtern vorbehalten sind.

§. 2.

Die Zollämter haben für den Ein- und Austritt sowohl, als für die Zollbehandlungen, in so lange hierüber nichts anderes verordnet wird, die Competenz der Oberzollämter, jedoch in Beziehung auf den Grenzverkehr mit der besondern Beschränkung, daß die Quantität der zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur ein- und ausgehenden Gegenstände

a) bey Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, so wie bey Garnen zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben nicht 50 Pfund,

b) bey Leinwand zum Bleichen, Färben und Drucken, dann bey Wollenzeugen (nicht Wollentüchern, zu deren Begünstigungs-Behandlung sie nicht befugt sind) zum Färben und Drucken nicht 25 Pfund übersteige, und

c) bey Gegenständen zur Reparatur nur in einzelnen Stücken bestehe.

§. 3.

Bei den Zollstationen, die an Commerzialstraßen den Oberzollämtern oder Zollämtern als Vorpostirungen vorliegen, können unter Beobachtung der vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln alle jene Gegenstände ein- oder austreten, welche zu- oder von der Behandlung der rückwärts gelegenen Oberzollämter oder Zollämter kommen.

Zu Zollbehandlungen sind aber dieselben nach den Bestimmungen des nachfolgenden §. nur dann befugt, wenn sie hinsichtlich der örtlichen Verhältnisse und ihrer Entfernung von den Oberzollämtern und Zollämtern zugleich als Erhebungsstellen bestehen.

§. 4.

Die Competenz der an den Nebenstraßen und Communikationswegen aufgestellten Zollstationen richtet sich nach folgenden Bestimmungen:

A. Hinsichtlich des Einganges.

Bei diesen Zollstationen können eingehen und kontrollirt, oder, wenn sie zollpflichtig sind, verzollt werden:

1) die zollfreien Gegenstände

a) in unbeschränkter Quantität:
die schon gebrauchten Geräthschaften in nachgewiesenen Einwanderungs- und Erbschaftsfällen; die Reisebedürfnisse der Reisenden; und die Gegenstände, deren Zollfreiheit sich nach ihrem Marktpreise richtet;

b) in beschränkter Quantität, und zwar

in Quantitäten bis zu 50 Pfund einschlüßig:

alle übrigen zollfreien Gegenstände, mit Ausnahme des Goldes in Barren oder Stangen, des ausgezupften Goldes und Silbers, der Musterkarten, und der Seidencocons oder Galeten.

2) Von den zollbaren Gegenständen

a) in unbeschränkten Quantitäten:

Beeren, alle, nicht eingemachte oder eingesottene,
Besen, gemeine,
Binsen,
Binder-, Faßbinderarbeiten,
Brod, gemeines,
Dreher- oder Drechslerwaaren von Holz, ganz gemeine für Landleute,
Eisen, rohes, in Flossen und Gemsen,
Erdengeschirr, gemeines, auch gemeine erdene Oefen,
Erze, rohe, nicht eigens belegte,
Eyer,
Flachs,
Früchte, als:

1) alle Getreidgattungen, auch Bohnen, Heidekorn, Brein oder Hirse (ungeschälte), Linsen und Erbsen, selbst dann, wenn diese Gegenstände dem Zolle unterliegen,
2) Erdäpfel und Rüben,

3) Baumfrüchte, frische, nämlich: alles gemeine Landobst, auch gemeine Nüsse,

Gartengewächse: alle Blumen-, Gemüse- und Krautarten, nicht eigens belegte, frische,
Gefährte zum Oekonomiedienste, große und kleine, und deren Bestandtheile,
Geflügel, zahmes, großes und kleines,
Gips,
Grütze, alles gemeine Grießelwerk,
Hanf,
Harze, gemeine, rohe,
Holz, von den Gattungen Ziffer 202/a des Tarifes,
Holzwaaren, gemeine,
Kalk, gebrannter,
Kaninchen, lebende,
Kardendisteln,
Kienruß,
Kraut, ungeschnitten in Köpfen,
Mehl,
Milch,
Pech und Pechsatz,
Schachtelhalme,
Schreinerarbeiten, nicht eigens belegte, gemeine, unpolirte,
Steine, als Mühl-, Schiefer-, Schleif-, Wetz-, Ziegel- und Backsteine, auch gemeine Steinhauerarbeiten,
Vögel, lebende und todte,
Weberkämme und Wepfen,
Werg,

Zimmermannsarbeiten,
Zwiebeln,

b) in Quantitäten bis zu 50 Pfund einschlüssig:
Bienenkörbe von Stroh,
Blech, altes, und alle zerbrochenen Blechwaaren,
Butter, alle,
Eisentacher,
Essig,
Fette, alle, Schmeer und Speck,
Fische, gemeine, frische,
Fleisch, frisch und geräuchert,
Frösche,
Früchte, nämlich: Baumfrüchte, gemeine schon gedörrte und getrocknete,
Garne, von Flachs, Hanf, Wolle, rohe und ungebleichte,
Germ,
Glätte,
Haare, gemeine,
Häute, Felle und Bälge von den Gattungen Ziffer 194/a.b.d. des Tarifes,
Hefe,
Honig,
Horn und Hornspitzen, rohe,
Käse,
Kraut, eingeschnitten, eingesalzen,
Krebse,
Kreide, gemeine,
Kümmel,
Metall, alles alte, und zerbrochene Metallwaaren,
Oel, nämlich Kien- oder Terpentin-, Pech- und Steinöl,
Pouloth,
Reis,
Sämereien, alle,
Säcke, alte und neue,
Schafguß,
Schieferplatten, gefaßte, und Griffel,
Schmalz,
Schnecken,
Schwämme, gemeine, getrocknete, gedörrte, auch Feuerschwämme,
Syrup,
Terpentin,
Theer,
Unschlitt,
Victualien, nicht eigens belegte, gemeine,
Wagenschmier,
Klebpech oder Baumwachs,
Weinbeere, frische in Trauben,
Wildprett und wildes Geflügel,
Wolle, rohe, ungekämmte,
Zöger von Schilf,

c) in Quantitäten bis zu 1 Eimer einschließlich:
das Bier;

d) bis zu 10 Stücken einschließlich:
Vieh aller Art,

B. Hinsichtlich des Ausganges.

1) Die inländischen Erzeugnisse, so wie die bereits zum Eingange verzollten Gegenstände dürfen, wenn sie mit Zollscheinen über den bezahlten Ausgangszoll be-

gleitet sind, in unbeschränkten Quantitäten, bey den Zollstationen unter der geeigneten Controlle austreten.

2) Der Ausgangszollbehandlung aber können nen bey den Zollstationen nur unterworfen werden:

a) in unbeschränkter Quantität:

1) die zollfreyen Artikel,

2) die Gegenstände, welche nicht höher als mit 50 kr. pr. Zentner, 6 kr. pr. Guldenwerth, 24 kr. pr. Stück, 2 fl. pr. Fuhr, ¾ kr. pr. Eimer, und 3 kr. pr. Seidel belegt sind.

3) das Getreid, das Mehl und die Hülsenfrüchte, bis der Zoll vom Waitzen 1 fl. 12 kr., vom Roggen 1 fl., von der Gerste 42 kr. und vom Haber 30 kr. pr. Schäffel übersteigt;

4) die übrigen nach dem Schäffel belegten Gegenstände zu und unter dem Zollsatze von 12 kr.

b) in Quantitäten bis zu 25 Pfund einschließlich:

Blut, getrocknetes,
Därme, trockene,
Flechsen, trockene,
Haare, von Schweinen, rohe, unbearbeitete,
Häute, rohe, unbearbeitete,
Häute und Lederabfälle;

c) bis zu 5 Stücken in einem Triebe: Fohlen.

C. Hinsichtlich des Durchganges.

Die durchgehenden Gegenstände können bey Zollstationen nur in so ferne ein- oder austreten, und der Zollbehandlung unterliegen, als

1) die Strecke innerhalb der Zolllinie nicht länger als zwölf Stunden ist, und auf diesem Wege die Behandlung bey keinem vor- oder rückwärts liegenden Hall-, Oberzoll-, oder Zollamte gepflogen werden kann, außerdessen sich die Zollstationen lediglich als äußerste Zollpostirungen zu verhalten haben;

2) die Quantität der zur Durchfuhr gestatteten Gegenstände nicht mehr als 10 Zentner beträgt;

3) von den auf solche Weise durchgehenden Gegenständen keine Rückvergütung statt hat, oder auf dieselbe verzichtet wird, und

4) diese Competenz den Zollstationen an bestimmten Wegen nicht aus besonderen Erwägungen durch die oberste Zollbehörde hinsichtlich der Quantität oder Qualität der Waare weiter beschränkt ist.

D. Hinsichtlich der sogenannten Passirgüter.

Die inländischen Erzeugnisse und die schon zum Eingange verzollten Güter und Waaren, welche von einem Orte des Vereinsgebietes durch ein fremdes Gebiet in einen andern Ort des Vereinsgebietes verführt, oder versendet werden, dürfen bey den Zollstationen gleichfalls nur dann aus-

oder eintreten, und zum Ausgange oder bey dem Wiedereintritte in das Vereinsgebiet zum Eingange behandelt werden, wenn

a) die Behandlung sich nur auf Gegenstände und Quantitäten erstreckt, für welche die Zollstationen zur Eingangszollbehandlung befugt sind, und

b) der Weg durch das fremde Gebiet nicht länger als 12 Stunden ist.

E. Hinsichtlich des Grenzverkehres.

Im Grenzverkehre können die Zollstationen unter den in der besondern Verordnung über den Grenzverkehr festgesetzten Bedingungen zum Ein- und Austritte behandeln:

1) alle Gegenstände, die zum eigenen Gebrauche ein Grenzbewohner der vereinten Staaten herein- oder ein ausländischer Grenzbewohner hinausbringt, wenn der Gesammtzollbetrag von denselben mit Einschluß des Stempelgeldes nicht mehr als 4 kr. beträgt;

2) die Naturerzeugnisse aus eigenthümlichen Grundbesitzungen, die Aussaat für diese Grundbesitzungen, die Naturalgilten, Zehente und Holzrechtsbezüge; ferner das zur Weide und Fütterung ein- oder ausgehende Vieh, und die von demselben gewonnenen Produkte, das auf Probezeit verkaufte Vieh, die Fahrnisse und Naturalunterstützungen für die durch Brand oder andere Elementar-Ereignisse Verunglückten, und das Marktvieh;

3) die Gegenstände zur Ausrüstung, Verarbeitung, Veredlung oder Reparatur, jedoch nur

a) bey Flachs, Hanf, Werg, Wolle und Baumwolle zum Spinnen, und Garne zum Sieden, Bleichen, Weben und Färben bis einschließlich zu 50 Pfund;

b) bey Leinwänden zum Bleichen, Färben und Drucken bis einschließlich zu 25 Pfund;

c) bey Häuten zum Gerben, Fellen zum Färben, und Gegenständen zur Reparatur in einzelnen Stücken.

4) Die Weggeldfreien Holzfuhren und Auspanne der ausländischen Grenzbewohner bey ihren Reisen innerhalb des Grenzverkehrdistrictes.

F. Besondere Bestimmung.

Alle Gegenstände, welche bey den Zollstationen zum Verbrauche eintreten, oder im Durchgange bey denselben ein- oder austreten, und daselbst behandelt werden, müssen offen verpackt, oder doch nach ihrer einfachen Verpackung erkennbar seyn.

§. 5.

Bey den Nebenzollstationen dürfen dieselben Gegenstände ein- und ausgehen, deren Ein- und Austritt bey den Zollstationen gestattet ist:

Ausgenommen hievon sind: die Durchfuhr- und Passirgüter, und im Grenzver-

kehr die Naturalgilten, Zehente und Holzrechtsbezüge.

Die Zollbehandlungsbefugnisse der Nebenzollstationen bestehen aber neben der Bedingung, daß dasjenige, was bey ihnen eintreten darf, offen verpackt, oder nach der einfachen Verpackung erkennbar seyn muß, darin, daß dieselben

1) die Eingangszollfreien Artikel, so wie die zollbaren Gegenstände, welche die Zollstationen bis zu 50 Pfund behandeln können, nur bis 25 Pfund einschließlich, und
2) alles Vieh bis zu 5 Stücken auf einen Trieb in Verzollung nehmen, dann
3) für die zollbaren Gegenstände, deren Ein- und Ausfuhr bey den Zollstationen in unbeschränkten Quantitäten gestattet ist, die gleiche Competenz ausüben, und
4) hinsichtlich der Erleichterungen im Grenzverkehr, unter obiger Ausnahme eben so, wie die Zollstationen verfahren dürfen.

§ 6.

Wer mit Handelsgütern und Waaren bey einer Zollerhebungsstelle erscheint, welche nach gegenwärtiger Verordnung den Ein- oder Austritt, oder die Anmeldung und Deklarirung als incompetent nicht gestatten kann, muß sich die Zurückweisung der Waaren mittelst Begleitung auf seine Kosten über die Zolllinie, oder an die nächste competente Zollerhebungsstelle gefallen lassen.

§ 7.

Allgemeine Erweiterungen oder Beschränkungen der vorstehenden Competenzbestimmungen bleiben vorbehalten, und werden immer bekannt gemacht werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt zu verkünden, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 8. Februar 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,

der Generalsekretär:
von Geiger.

(Die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Um den Handelsverkehr mit dem Auslande zu erleichtern, haben Wir in Hinsicht der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse zur Vollziehung der diesfälligen Bestimmungen des §. 59 der Zollordnung zu verordnen beschlossen, wie folgt:

§. 1.

Die in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse sollen bey der Ausfuhr zwar dem tarifmäßigen Ausgangszolle, bey der Wiedereinfuhr aber nur dem im §. 20 der Zollordnung festgesetzten Zollbeischlage von jenem Eingangszolle unterworfen seyn, mit welchem der Tarif die gleichen Waaren ausländischen Ursprungs belegt.

§. 2.

Die zweifellose Identität solcher Erzeugnisse ist von den kompetenten Zollbehörden nur dann als hergestellt und gesichert anzusehen, wenn schon bey der Ausfuhrbehandlung

a) der Eigenthümer sich über die Berechtigung zu ihrer Verfertigung oder zum Handel mit denselben mittelst Certifikats der Polizeibehörde seines Wohnortes ausweiset, und

b) überdies, falls er Fabrikant oder Gewerbsmann ist, die Selbstverfertigung durch Bestätigung des Gewerbsvereins oder der Corporation, (wo eine solche vorhanden ist, oder das einschlägige Gewerb zu einer solchen gehört) darthut, und sich hierüber durch das im Punkte a. benannte Certifikat der Polizeibehörde, welche sich darüber Gewißheit zu verschaffen hat, ausweiset, oder

c) in dem Falle, daß er Handelsmann ist, den Ankauf der Waare durch Vorlegung der urschriftlichen von der Polizeibehörde für die Unterschriften legalisirten und von den einschlägigen Gewerbscorporationen oder Vereinen (wo solche vorhanden sind, oder die treffenden Gewerbe zu solchen gehören) bestätigten Verkaufsrechnungen inländischer Fabrikanten und Gewerbsleute nachweiset, die ihm aber auf Uebergabe beglaubigter Abschriften jedesmal zurückgestellt werden.

§. 3.

Waltet über die Wahrheit der Angabe im Vergleiche der Ausweise (§. 2) mit der zur Zollbehörde gebrachten Waare kein Zweifel ob, so ist diese zollordnungsmäßig zur Ausfuhr zu behandeln, jedoch unter folgenden Modifikationen:

a) Sind es Ellen- oder sonst in Gattung und Größe mannichfaltige Waaren, so ist entweder eine Musterkarte — oder — wie bey Gold- und Silberwaaren — ein Abdruck des auf ihnen ersichtlichen Probezeichens der behandelnden Zollbehörde einzuhändigen, oder es wird die Waare Stück für Stück mit Schnur und Siegel belegt, welche Versicherung an der zurückgehenden Waare unverrückt und unversehrt befunden werden muß. Die Musterkarten oder Abdrücke werden bey dem behandelnden Amte verwahrt.

b) Der Zollschein über den bezahlten Ausfuhrzoll bleibt nach Bestätigung des

Austrittsamts in Handen des Eigenthümers, und muß bey der Wiedereinfuhr vorgezeigt, und dem behandelnden Amte eingehändigt werden.

§. 4.

Jenes inländische Erzeugniß, welches an einem Hallamte zur Ausfuhr behandelt wurde, kann zwar bey einer andern kompetenten Grenzzollbehörde, als derjenigen, bey welcher der Austritt erfolgte, wieder eintreten, immer aber nur als Anweis- oder Hallgut, an das Hallamt, welches dasselbe zur Ausfuhr behandelte, mittelst Zollpaß verwiesen werden.

Nach unzweifelhaftem Befund findet bey letzterem Amte die nach §. 1 begünstigende Einfuhrbehandlung statt.

Ist die Ausfuhrbehandlung des Gutes bey einem Grenzamte geschehen, so muß mit der zurückkommenden Quantität nach §. 59 der Zollordnung auch dort wieder eingetreten, und dieselbe darf nur unter gleicher Voraussetzung zweifellosen Befundes, nach §. 1. zur Einfuhr behandelt werden.

In dem einen wie in dem anderen Falle werden, wenn die Belegung der einzelnen Gegenstände mit Schnur und Siegel geschehen ist, letztere sammt einer Zollbreite der Waare abgeschnitten, und der Zollschein der Ausfuhr eingezogen.

§. 5.

Die Waare soll längstens binnen sechs Monaten, vom Tage der Ausfuhr, wieder eingeführt seyn.

Nach diesem Termine ist ohne Bewilligung der obersten Zollbehörde (welche jedoch nur auf nachgewiesene außerordentliche Hindernisse erfolgen kann), die Eigenschaft als unverkauft zurückkehrendes inländisches Erzeugniß verloren, und es unterliegt gleich jeder andern — vom Auslande kommenden — Waare der Eingangsverzollung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Finanzministerium hat für den genauen Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 8. Februar 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
von Geiger.

(Die Privatlager an den Hallplätzen betr.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Um einen gleichmäßigen Vollzug der §§. 85. und 86. der Zollordnung zu erzielen, haben Wir beschlossen, in Hinsicht der Behandlung der Privatniederlagen an Hallplätzen zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Die Qualifikation zu dem Anspruche auf ein Privatlager am Sitze eines Hall-

oder Oberzoll- und Hallamtes, d. i. die nach den angeführten §§. der Zollordnung geforderte Solidität der Handelsleute und Gewerbtreibenden, muß durch verschlossen zu übergebende Zeugnisse der Ortspolizei-Behörde und des treffenden Handels- oder Gewerbstandes nachgewiesen seyn.

§. 2.

Jedes von der obersten Zollbehörde bewilligte Privatlager steht (in so ferne nicht in den nachfolgenden §§. oder in der besondern Bewilligung eine Ausnahme festgesetzt ist) unter dem privativen Verschlusse des Besitzers, jedoch immer unter seiner Haftung für den richtigen Bestand, und unter beständiger Aufsicht des Hallamtes; es muß in einem besondern Magazin, unvermischt mit andern bereits verzollten oder einheimischen Waaren gehalten, und kann zu jeder Zeit von Kommissären der Zollbehörden untersucht werden.

§. 3.

Die Artikel, welche auf das Privatlager bezogen werden wollen, müssen in ganze Colli verpackt seyn, und die einzelnen Colli dürfen nicht verschiedene Artikel enthalten. Jedes, in das Privatlager abgehende Gut wird Sporco und Netto, jedoch unentgeldlich gewogen, und innerlich besichtiget.

§. 4.

Ueber jedes in das Privatlager bezogene Gut ist nicht nur gleichzeitig ein Haftschein nach der Beilage dem Hallamte, aus dessen Niederlage es verabfolgt wird, doppelt zu übergeben, und zwar das Duplikat als stellvertretende Deklaration, sondern auch über das gesammte Privatlager vom Besitzer nach den nähern Vorschriften der obersten Zollbehörde ein Buch zu führen, welches den Privatlagerstand in Uebereinstimmung mit den hallämtlichen Büchern und Haftscheinen getreu darstellt.

§. 5.

Die Verpackung, resp. Auspackung aus einem Collo in andere bey Versendungen, oder die Herausnahme eines Theiles zur Einfuhrverzollung ist in so weit gestattet, als nicht die Bestimmung des §. 10. entgegen steht.

In dem Falle aber, daß die Zollbehandlung nach dem Sporcogewichte erfolgen muß, wird diesem Theile von dem ursprünglichen Tharagewichte so viel zur zollamtlichen Behandlung zugeschlagen, als das Verhältniß des Gesammtnettogewichtes zu jenem des zu versendenden oder zu beziehenden Theiles ergiebt.

§. 6.

Erfolgen aus einem Collo theilweise Versendungen oder Bezüge, und wollte auch der Ueberrest in kleinere Fäßage gebracht werden, so muß bey jedem Ueberreste dennoch die mit der Waare ursprünglich ins Privatlager gekommene Thara im Magazin stehen bleiben. Dasselbe wird erfordert, wenn die Waare im Privatlager ganz ausgepackt und offen aufgestellt wurde.

§. 7.

Bey den Weinen ist außerdem nachfolgendes zu beobachten:

1) Privatlager für Weine stehen immer unter gemeinschaftlichem Verschlusse;

2) die unverzollten Weine können mit schon verzollten, oder inländischen Weinen aufgefüllt und vermischt werden, jedoch immer nur im Beiseyn der treffenden Hallbediensteten, und nachdem die Quantität der letztern Gattungen im Haftschein vorgemerkt worden sind.

3) Würden die also vermischten Weine zur Durchfuhr (unmittelbar oder mittelst Umladung bey einem andern Hallamte) erklärt, so erfolgt die Behandlung ohne Ausscheidung der vermischten Theile, jedoch unter Abschreibung der unverzollten Quantität und Bemerkung der beigemischten im Lagerzollbuche gleich einem Durchfuhrgute.

4) Werden vermischte Weine zur Einfuhr bezogen, so wird Behufs der Verzollung bey dem treffenden Collo nur jener Theil der schon verzollten oder inländischen Quantität in Abzug gebracht, der im Haftscheine bey eben derselben Gattung nach Punkt 2 vorgemerkt ist.

5) Zusammenschüttung der Reste befreit eben so wenig wie der Trübwein, von der Verzollung.

6) Als Schwand dürfen einschließlich alles Auslaufens höchstens sieben Procent des Gewichtes der Einlagerung ohne Verzollung gelassen werden.

Dieser Schwand muß bey der endlichen Auslagerung so weit in Abrechnung vom Gewichte gebracht werden, als pro Rata trifft, und wird dieser Abzug bey dem treffenden Vortrage im Lagerzollbuche angemerkt resp. abgeschrieben.

§. 8.

Dem Bezuge einer Waare aus dem Privatlager muß immer die Anmeldung und zollamtliche Behandlung, sofort die Entrichtung der treffenden Zollgebühren vorausgegangen seyn. Bey dem Bezuge zur Einfuhr ist die innerliche Besichtigung nicht mehr erforderlich, bey der Anmeldung zur Durchfuhr (mit oder ohne Umladung) unerläßlich, und zu diesem Behufe muß die Waare zum Hallamte gebracht, und kann auch nur dort verladen werden

Die Verpackung eines zur Durchfuhr angemeldeten Privatlagerguts mit Ausfuhrgut in einem Collo ist zwar gestattet, kann aber nur in der Halle geschehen.

§. 9.

Den Sicherheitsmaßregeln, welche rücksichtlich der Ablage und Contrasignirung der Eingangszollscheine über Privatlagergut angeordnet werden, hat dessen Besitzer auf vorherige Eröffnung sich zu unterziehen.

§. 10.

Stoffe, für welche den Fabrikanten und Gewerbsleuten zur Verarbeitung Privatlager bewilligt worden, können aus diesen nie anders, als gegen Eingangsverzol-

lung, sohin nicht zur Versendung als unverzolltes Gut bezogen werden.

§. 11.

Weine, welche zwey Jahre, und alle übrigen Waaren, welche über Jahr und Tag im Privatlager lagern, müssen entweder vollständig zur Einfuhr verzollt, oder in das Ausland versendet werden, in so ferne nicht die Zeit der Privatniederlage durch besondere Bewilligung der obersten Zollbehörde verlängert wird.

Nach Abfluß der in der Regel festgesetzten, oder durch besondere Bewilligung verlängerten Lagerzeit, die Waarey und Weine ohne vollständige Verzollung wieder auf das öffentliche Halllager zu bringen, und daselbst lagern zu lassen, oder von da wieder aufs Neue ins Privatlager zu nehmen, ist nicht gestattet.

§. 12.

In Gemäßheit des §. 15 der Zollordnung haftet der Zoll auch auf den Privatlagergütern, und in Conkursfällen können dieselben nur nach vorläufiger Entrichtung der treffenden Zollgebühren zur Conkursmasse abgegeben werden.

§. 13.

Wegen Nichteinhaltung vorstehender Bestimmungen, so wie wegen Verletzung der Zollordnung, wenn sie auch das Privatlager nicht trifft, kann dieses dem Besitzer von der obersten Zollbehörde nach Umständen für eine gewisse Zeit, oder für immer entzogen werden.

In diesem Falle müssen die noch vorhandenen Waaren sogleich zum Eingange verzollt, oder in das Ausland versendet werden.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und das Staatsministerium der Finanzen hat für den richtigen Vollzug derselben zu sorgen.

München, den 8. Februar 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
von Geiger.

Haftschein,

wodurch der Unterzeichnete nach Ausweis des hallämtlichen Lagerzollbehandlungsbuches dahier Lit. . . . . Fol. . . . . Nro. . . . . unter heutigem folgende Güter in sein Privatlager bezogen zu haben, und hievon noch die treffenden Zollgebühren zu haften bekennt.

Der Colli							
Zahl.	Gattung.	Zeichen	Ziffer.	Inhalt.	Gewicht. Pfund		
					Sporco	Thara	Netto
				. . . den ten 18 . . (Unterschrift.)			

Vormerkung.

Von den jenseits verzeichneten Waarencollis sind folgende bereits verzollt worden, als:

Laut Lagerzollbehandlungsbuch.					der Colli							
										Gewicht.		
										Pfund		
Monat	Jahr	Lit.	Fol.	Nro.	Zahl	Gattung	Zeichen	Ziffer	Inhalt.	Sporco	Thara	Netto

(Die Aufsicht und Kontrolle in Beziehung auf das Zollwesen betr.)

Ludwig, von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Die Zollordnung hat aus wohlwollenden Rücksichten für die Interessen der Landwirthschaft, der Industrie und des Handels im §. 21 ausgesprochen, daß das Weggeld im inländischen Verkehre aufgehoben sey.

Nachdem aber die Erfahrung lehret, daß die in Folge dieser Anordnung gleichfalls eingetretene Aufhebung der früher bestandenen Weggeldstationen im Innern des Reiches, welche zur strengeren Aufsicht und Kontrolle in Ansehung der Zollgefälle wesentlich beigetragen haben, von Schleichhändlern zu Waareneinschwärzungen und zu schändlichen Spekulationsgeschäften benutzt werde; und nachdem zur Beseitigung der hieraus sowohl für die Staatskassen als für Unsere Unterthanen, und insbesondere für die redlichen Kaufleute hervorgehenden Nachtheile sich eine Einschreitung als dringendes Bedürfniß darstellt, so haben wir in Erwägung dieser Verhältnisse, und im Hinblicke auf den von Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches in ihrem Gesammtbeschlusse vom 5. August v. J. in Betreff des Zolltarifes gemachten Vorschlag, von Seite der Staatsregierung die kräftigsten Maßregeln zu ergreifen, um den Eingang der im Tarife bestimmten Zölle zu sichern; dann mit Rücksicht auf die möglichste Beförderung und Unterstützung der freyen Bewegung des Verkehres im Sinne des Gesetzes beschlossen, — so lange Wir nicht anders verfügen, — zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Zur möglichsten Verhinderung der Zollgefährden sollen neben dem Dienstpersonale der Zollverwaltung und der Zollschutzwache nicht nur die mit der Sorge für Aufrechthaltung der Wirksamkeit des Gesetzes beauftragten Polizeibehörden und die im Innern des Reiches aufgestellten Gendarmen, sondern auch die sämmtlichen Malzaufschlagsuntereinnehmer beizuwirken haben, und an der zu diesem Ende erforderlichen Aufsicht thätigen Antheil nehmen; dieselben sind insbesondere verbunden, das Erhebungs- und Aufsichtspersonal der Zollverwaltung auf Verlangen zur Verhinderung oder Entdeckung der Zolldefraudationen sowohl, als in Verfolgung der Zolldefraudanten möglichst zu unterstützen, so wie auch die von ihnen selbst gelegenheitlich ihrer Dienstesausübung wahrgenommenen Verletzungen der Zollordnung sogleich dem nächstgelegenen Zollerhebungsamte, oder der competenten Gerichtsbehörde zur geeigneten Einschreitung anzuzeigen. Magistrate, welche nicht unmittelbar Unseren Kreisregierungen untergeordnet sind, und Gemeindevorsteher sollen nach ihrem Ver-

hältnisse nur zur örtlichen Beiwirkung verbunden seyn. Ueber die Art der Beiwirkung Unserer Forst- und Jagdbediensteten werden besondere Bestimmungen ertheilt werden.

§. 2.

Die in §. 1 zur Theilnahme schon besonders angewiesenen Bediensteten sollen an der Zolllinie und innerhalb derselben in dem Zwischenraume oder Kontrollbezirke, wie er im §. 5 näher bestimmt ist, nach den näheren Vorschriften ihrer Instruktionen befugt seyn, beim Betreten eines Transportes von Handelswaaren, ohne Unterschied, ob solche Handelswaaren durch Boten, Fuhrleute, Handfuhrwerke, oder durch Packträger verführt oder vertragen werden, dann ob sie aus dem Auslande kommen, oder in dem Inlande geladen worden, die Nachweisung zu verlangen, daß solche Transporte bereits an Grenzzollstätten zollordnungsmäßig behandelt, oder erst innerhalb der Zolllinie geladen seyen, und ihrer Bestimmung verordnungsmäßig folgen.

§. 3.

Diese Nachweisung kann geschehen:

a) bey Waaren, welche aus dem Auslande kommen, von einer Zollstätte zum Eingange oder als durchgehend behandelt, und auf ihrem Zuge nicht umgeladen worden sind, durch Zollpässe, Anweisungen oder Zollgegenscheine;

b) bey Waaren, welche innerhalb der Landesgrenze geladen, und durch concessionirte Boten verführt werden, durch die in der Land- und Wasserbotenordnung vom 16. November 1822 §. 19. vorgeschriebenen Botenkarten, welche, wenn im Orte der Ladung eine Zollstätte sich befindet, von dieser — in jenen Fällen aber, da am Ladungsorte, oder in dessen Nähe eine Zollstätte nicht vorhanden ist, vom Aufschlagsuntereinnehmer des Ortes, oder wenn auch dieser mangelt, von der Distriktspolizeybehörde kontrasignirt und gestempelt sind;

c) bey Waaren, welche durch andere Fuhrleute, Krämer oder Träger versendet werden, durch Frachtbriefe in der Form solcher Botenkarten, welche gleichfalls von der Zollstätte oder von dem Aufschlagsuntereinnehmer, oder von der Distriktspolizeibehörde kontrasignirt und gestempelt sind.

Diese Kontrasignirung und Stempelung der Botenkarten und Frachtbriefe hat durchaus unentgeltlich zu geschehen.

§. 4.

Die Ausfertigung der Zollpässe, so wie der Zollgegenscheine hat sich nach den Bestimmungen der Zollordnung und nach den hierauf gegründeten Geschäftsinstructionen zu richten.

Die Botenkarten müssen nach den Vorschriften der oben allegirten Land- und Wasserbotenordnung angefertiget, und hin-

sichtlich jener Waaren, die der Legitimationsdokumente bedürfen, mit den Frachtbriefen der Versender belegt seyn.

Die an die Stelle solcher Botenkarten tretenden Nachweisungen für andere Waarentransporte, welche nicht durch concessionirte Land- oder Wasserboten versendet werden, sollen zum Zwecke der erforderlichen Beweisführung enthalten:

a) den Ort der Aufgabe, oder von welchem die Waaren versendet werden,
b) den Vor- und Zunamen des Versenders,
c) den Vor- und Zunamen des Empfängers,
d) den Vor- und Zunamen des Transportanten,
e) die Quantität und Qualität der Waaren mit Worten ausgedrückt,
f) die Zeichen und Nummern der Ballen, Kisten, Fässer rc. rc.
g) den Ort der Bestimmung und den Lieferungstermin, und
h) den Monatstag und das Jahr der Ausstellung.

§. 5.

Der Zwischenraum, innerhalb welchem diese Beweißführung gefordert werden kann, soll sich auf sechs Strassenstunden von der Grenze Landeinwärts ausdehnen, kann aber dort, wo es Gebirge oder große Waldungen nothwendig machen, auch auf acht Strassenstunden ausgedehnt werden.

Die nähere Bestimmung dieses Kontrollbezirkes im Einzelnen wird von der Generalzolladministration, im Benehmen mit den einschlägigen Kreisregierungen Kammern des Innern erfolgen, und für jeden Kreis durch das Kreisintelligenzblatt bekannt gemacht werden.

§ 6.

Die im §. 2. bezeichnete Nachweisung soll auch auf diejenigen Waaren Anwendung finden, welche aus dem verordnungsmäßig bestimmten Grenzverkehrsbezirke in das Innere des Reiches oder Vereines übergehen, sie mögen ausländischen oder inländischen Ursprunges seyn, sie mögen aus dem Grenzbezirke unmittelbar oder durch diesen aus dem Auslande kommen.

§. 7.

Von dieser Nachweisung sollen jedoch befreiet seyn, und zwar:

A. im Allgemeinen:

a) die aus dem Auslande eingehenden Waarentransporte zwischen der Grenze und der ersten Zollstätte, in so fern sie die Straße oder den Weg einhalten, um zur Zollstätte zu gelangen,
b) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande,
c) die zollfreien Gegenstände der Einfuhr im unverpackten Zustande, und
d) die Gegenstände des Grenzverkehres unter den für dieselben festgesetzten Sicherheitsmaßregeln.

Die zur Aufsicht verbundenen Personen können aber auch die unter b. c. und d.

bezeichneten Transporte untersuchen, um sich zu überzeugen, daß darunter keine anderen Waaren, als die angegebenen begriffen sind.

B. Bey dem Uebergange aus dem Grenzverkehrsbezirke in das Innere des Königreiches oder Vereinsgebietes,

a) die zollfreien Gegenstände in unverpacktem Zustande,

b) die rohen Produkte des Bodens und der Viehzucht im unverpackten Zustande, und

c) Gegenstände, von denen der Eingangszoll unter 5 fl. pr. Zentner steht, bis zur Quantität von 25 Pf. im unverpackten Zustande,

jedoch mit dem Beisatze, daß auch die Transporte dieser Waaren von den zur Aufsicht verpflichteten Personen untersucht werden können.

§. 8.

Auf jenen Strecken der Ufer des Maine, der Donau, des Inns, der Salzach und der Sallach, wo nicht beide Ufer zu Bayern gehören, dürfen die mit zollpflichtigen Gegenständen beladenen Schiffe und Fahrzeuge nur auf denjenigen Punkten anlanden, und somit auch nur an denjenigen Punkten ausladen und einladen, wo sich eine Zollstätte befindet. Eine Ausnahme soll nur in dem Falle statt finden, wenn ein Schiff oder Fahrzeug wegen Beschädigung, drohender Gefahr, oder eines andern Ereignisses höherer Gewalt gezwungen wird, an einem andern Punkte anzulanden. In diesem Falle bleibt jedoch der Schiffer verbunden und gehalten, die Zollbeamten, oder wenn deren keiner vorhanden ist, die Ortsobrigkeit sogleich davon in Kenntniß zu setzen, und sich allen gesetzlichen Anordnungen zu unterwerfen, welche nach den Umständen zur Verhinderung der Zollgefährden nothwendig erachtet werden.

§. 9.

Treffen die zur Aufsicht verpflichteten öffentlichen Diener Waarentransporte an, die auf verbotenen Wegen oder zur Nachtzeit über die Zolllinie einbrechen, oder die mit den im §. 3. bezeichneten Legitimationsdokumenten hinsichtlich der Quantität und Qualität der Waaren nicht übereinstimmen, oder die mit diesen Legitimationsdokumenten gar nicht oder nur mit verdächtigen, das ist, abgefertigirten oder veralteten Papieren dieser Art versehen sind, so haben sie dieselben in der Richtung, worin sie solche finden, zum nächsten Zoll- oder Oberzoll- oder Hallamte oder zum nächsten kompetenten Gerichte zum Behufe der die Handhabung der Zollordnung sichernden Einschreitungen zu führen.

Eben so haben sie dem betreffenden Zollerhebungsamte, oder in dringenden Fällen wenigstens der Ortsobrigkeit zum Behufe der geeigneten Vorkehrungen und Einschreitungen unverzüglich Anzeige zu machen, wenn sie wahrnehmen, daß Schiffe oder Fahrzeuge an verbotenen Punkten anlanden:

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung, welche durch das Regierungsblatt bekannt zu machen ist, tritt vom Tage der Kundmachung anfangend in Wirkung, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat im Benehmen mit dem Staatsministerium des Innern für den Vollzug derselben zu sorgen.

Berchtesgaden den 20. September 1829.

Ludwig.

Graf v. Armansperg. v. Schenk.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
v. Geiger.

(Die Zollbehandlung der Postwägen betr.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern rc. rc.

Um einerseits den Verkehr mittelst der Postwägen in Hinsicht der Zollbehandlungen zu erleichtern, und anderer Seits den dabey möglichen Gefährden und Unterschleifen vorzubeugen, haben Wir im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg Uns bewogen gefunden, zu verordnen, wie folgt:

§. 1.

Von allen durch das Zollgebiet der vereinten Staaten ohne Abstoß und unmittelbar, oder als Hallgüter durch die Hallämter transitirenden — und eben so auch von den in das Ausland versendet werdenden einheimischen Postwagenstücken wird kein Ausgangszoll und kein Weggeld erhoben.

§. 2.

Die durch das Zollgebiet ohne Abstoß transitirenden und die ausgehenden Postwagenstücke unterliegen auch keiner zollamtlichen Behandlung; dagegen müßen die als Hallgüter durch die Hallen transitirenden Stücke von den betreffenden Eintrittszollämtern und Hallämtern mit Zollpässen versehen werden. Die von den Hallen aus behandelten Durchfuhrstücke müßen überdieß nach §. 38. der Zollordnung mit Siegel und Schnur belegt seyn, und durch einen Zollbediensteten zum Postamte, das ihm den Empfang bescheiniget, begleitet werden. Ohne diese Begleitung und ohne zollamtliche Verschnürung ist jedes dergleichen transitirende Frachtstück von der Postbehörde zurückzuweisen.

§. 3.

Sollte ein Postwagenstück die angegebene Transiteigenschaft auf was immer für eine Art während der Fahrt zwischen der Zolllinie verlieren, so kann es von keiner Postbehörde unmittelbar und selbst nicht an den rechtmäßigen Reklamanten verabfolgt, sondern es muß dem Hallamte des Orts, oder in Ermanglung eines solchen, dem nächstgelegenen als unverzolltes resp. als Hallgut mit dem treffenden Kartenaus-

zuge und mit Anführung des Beweggrundes gegen Schein übergeben werden.

§. 4.

1. Auf dem Wege von der Grenze bis zu dem behandelnden Grenzzollamte dürfen sich die mit dem Post- oder Eilwagen reisenden Individuen von demselben nicht entfernen, und eben so wenig darf bis dahin eine Abgabe ihrer Bagage oder anderer Postwagenstücke geschehen. Dasselbe ist bis zur Herbeikunft des Zollpersonals zu beobachten, wenn nach örtlichen Verhältnissen statt an dem Grenzamte die Anfahrt des Post- oder Eilwagens unmittelbar an dem daselbst befindlichen Postamte oder der Postverwaltung gestattet wird.

2. An Hallorten hingegen werden — wenn die Reisenden daselbst verbleiben — nur ihre noch nicht zollamtlich behandelten Koffer, so wie überhaupt die für sie eingeschriebenen Postwagenstücke zum Hallamte gebracht, von wo aus sie zollordnungsmäßig bezogen werden können.

3. Die Reisepässe müssen dem kompetenten Eintrittszollamte zur Unterzeichnung vorgelegt werden.

Trennt sich ein Reisender vor Betretung eines Hallamtes von dem über die Grenze eingetretenen Post- oder Eilwagen, so wird rücksichtlich seiner mit sich führenden zollbaren Waaren nach Nro. 1 dieses §. verfahren.

§. 5.

1. Postwagenstücke an inländische Adressaten, welche nicht an einem Hallorte wohnen, oder Stücke, deren Bestimmung zwar an einen Hallplatz lautet, die aber, um dahin zu gelangen, bey einer Postexpedition abgelegt und von da aus durch andere Gelegenheit als durch den Postwagen expedirt werden müssen, werden, je nach der Lage des Wohnortes der Addressaten an dem Eintritts- oder an dem nächstgelegenen Hallamte definitiv zur Einfuhr behandelt.

2. Die Besichtigung erfolgt in Gegenwart eines Postbediensteten, und an ihn geschieht die Zurückgabe der treffenden Kolli unter zollamtlichen Siegel.

3. Sollten derley Postwagenstücke, wofür die Postanstalt vorschußweise den Eingangszoll entrichtet hat, von dem Addressaten nicht angenommen werden, oder letztere gar nicht ausfindig zu machen seyn, so hat das Oberzoll- oder Hallamt, welches die Eingangsverzollung vornahm, oder das am Sitze des Postamtes befindliche, gegen Einziehung des Zollgegenscheines, worauf von der Postbehörde zu bemerken kömmt, daß das Postwagenstück vom Adressaten nicht angenommen wurde, oder letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, die erhobene Zollgebühr zurückzubezahlen.

§. 6.

Die Postwagenstücke hingegen, welche

an Hallorte bestimmt sind, wohin der Postwagen fährt, werden an das Hallamt gegen Hallschein, und der letztere wird sammt Addresse von der dortigen Postbehörde an den Addressaten gegen Erhebung des Porto abgegeben.

Ausgenommen hievon, und daher unmittelbar an die Addressaten abzugeben, sind: Geldpakete, Pakete mit Staatspapieren oder Wechseln und Pakete in Königlichen Dienstsachen an Staatsbehörden, Ortsobrigkeiten, oder öffentliche Institute.

Wenn der Addressat entweder die Annahme des Postwagenstückes verweigert, oder derselbe nicht ausfindig gemacht werden kann, so hat die Postbehörde, jedoch innerhalb vierzehn Tagen von der an die Halle stattgefundenen Abgabe des Postwagenstückes angerechnet, von letzterer das Postwagenstück gegen Zurückgabe des Hallscheines, worauf jedoch die Postbehörde zu bemerken hat, daß dieses Stück vom Addressaten nicht angenommen wurde, oder daß letzterer nicht ausfindig gemacht werden konnte, abzuverlangen.

§. 7.

Für die Erhaltung des unverletzten Zustandes der angelegten Verschnürung, so wie für die richtige Ablage der auf den Postwagen lautenden Zollpässe haftet der Postconducteur.

§. 8.

Den Postwagenconducteurs bleibt wie bisher und bey Vermeidung der Post- und Zolldefraudationsstrafen, dann der gesetzlichen Bestimmungen über verletzte Amtstreue strengstens untersagt, uneingeschriebene Postwagenstücke mit sich zu führen.

§. 9.

Würde von den Zollbehörden analog des §. 87 der Zollordnung wegen gegründeten Verdachtes einer verübten Einschwärzung Beschlag auf ein Postwagenstück gelegt, so haben die Postbehörden den zollamtlichen Requisitionen, welche jedoch schriftlich gestellt werden, und denen die Protokolle, in welchen der Verdacht niedergelegt ist, beigelegt seyn müssen, zur Untersuchung des verdächtigen Objektes zu willfahren. —

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen hat für den Vollzug derselben zu sorgen.

Berchtesgaden, den 13. September 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf
Königlichen Allerhöchsten Befehl,
In Abwesenheit des Generalsekretärs,
der Ministerialrath:
J. B. Greiner.

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro XV. Speyer, den 28. December 1829

Bekanntmachungen.

(Den Eingangszoll vom rohen Zucker für die inländischen Raffinerien betreffend.)

Staatsministerium der Finanzen.

Seine Königliche Majestät haben auf den Grund des §. 27 der Zollordnung und im Einverständnisse mit der Krone Württemberg beschlossen:

daß vom 15. des laufenden Monats anfangend provisorisch der Eingangszoll von dem für die inländischen Raffinerien eingehenden rohen Zucker

1) in Kisten oder Fässern verpackt in 7 fl. 30 kr. pr. Sp. Ztr.

und

2) in Säcken oder Ballen verpackt in 8 fl. 40 kr. pr. Sp. Ztr.

bestehen soll.

Solches wird demnach hiemit durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 2. März 1829.

Graf von Armansperg.

Ernennung

der Zollunterinspektoren im Rheinkreise.

Sitz der Unterinspektoren.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
1. Frankenthal	Jungleib, Anton	pensionirter Lieutenant und Zollpraktikant in Lichtenberg.
2. Germersheim	Rebholz, Michael	controlirender Amtsschreiber Iter Klasse in Eussenhausen.
3. Rechtenbach	Bruckbäu, Max	quieszirter Zollaufseher, und dermal Assistent in Bamberg.
4. Neuhornbach	Laaba, Gerhard	Zollunterinspektor in Kist.
5. Homburg	Obermayr, Max	controlirender Amtsschreiber IIter Klasse in Lütters.
6. Altenglan	Miedel, Johann	controlirender Amtsschreiber IIter Klasse in Schellenberg.
7. Kirchheimbolanden	Feuerlein, Carl	pensionirter Lieutenant und Zollpraktikant in Passau.

(Insiegel des Königl. Staatsministeriums der Finanzen.)

Ernennung

des Personals bey den künftigen Oberzoll- und zugleich Hallämtern und Zollämtern im Rheinkreise.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
1. Oberzoll- und Hallamt Frankenthal III. Klasse.		
Oberbeamter	Herwig, Christoph Justus	Kontrolbeamter zu Frankenthal.
Kontroleur	Schneider, Joh. Karl	pensionirter Lieutenant und Zollpraktikant in Nürnberg.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
Hallverwalter und zugleich Wagmeister	Aschauer, Lorenz	Zollbeamter II. Klasse in Großtettau.
a. Zollamt Kleinbockenheim II. Klasse.		
Zollbeamter	Patsch, Benno	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Mehring.
Kontrolirender Amtsschreiber	Wörlen, Christian	Zolleinnehmer in Böttigheim.
b. Zollamt Bobenheim I. Klasse.		
Zollbeamter	Schillinger, Franz Anton	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse zu Oberneuhaus.
Kontrolirender Amtsschreiber	Steinleitner, Leopold	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse zu Mittwitz.
2. Oberzoll- und Hallamt Rheinschanze bey Mannheim II. Klasse.		
Oberbeamter	Jann, Peter	Kontrolbeamter in der Rheinschanze.
Kontroleur	Koch, Joh. Christian	Kontroleur III. Klasse in Gleussen.
Hallverwalter	Röschreiter, Joseph	Zollbeamter I. Klasse in Wörth.
Wagmeister II. Klasse	Weiß, Leopold	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Neugattendorf.
8. Oberzoll- und Hallamt Speyer III. Klasse mit einer Expositur am Krahnen.		
Oberbeamter	Steinruck, Karl Philipp	Kontrolbeamter in Speyer.
Kontroleur	Strohmayr, Wilhelm	Zollunterinspektor in Orb.
Hallverwalter zugleich Wagmeister	Wörsching, Joh. Anton	Zollbeamter II. Klasse in Geishof.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
a. Zollamt Rheinschanze bey Philippsburg I. Klasse.		
Zollbeamter	Herbst, Martin	Zollbeamter II. Klasse in Oberstaufen.
Kontrolirender Amtsschreiber	Renner, Georg	Kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Kahl.
b. Zollamt Leimersheim I. Klasse.		
Zollbeamter	Buchetmann, Joh. Christ.	Lieutenant und Zollpraktikant in Augsburg.
Kontrolirender Amtsschreiber	Kleespies, Joseph	Zolleinnehmer in Gräfendorf.
4. Oberzoll- und Hallamt Landau III. Klasse.		
Oberbeamter	Sonntag, Franz	Kontroleur II. Klasse in Schweinfurt.
Kontroleur	Welle, Michael	Wagmeister II. Klasse in Regensburg.
Hallverwalter	Schäffer, Karl August	quieszirter Octroibeseher in Neuburg am Rhein.
Wagmeister III. Klasse	Hummel, Franz	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Stockstadt.
a. Zollamt Neuburg am Rhein I. Klasse.		
Zollbeamter	Wasner, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Weiler.
Kontrolirender Amtsschreiber	Fink, Karl	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Hintelang.
b. Zollamt Neulauterburg I. Klasse.		
Zollbeamter	Reichel, Xaver	Zollbeamter II. Klasse in Trappstadt.
Kontrolirender Amtsschreiber	Mulzer, Joh.	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Großtetau.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
c. Zollamt Schweigen I. Klasse.		
Zollbeamter	Kargel, Sebastian	Zollbeamter II. Klasse in Oberneuhaus.
Kontrolirender Amtsschreiber	Du Bellier, Ferd. Joseph	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Ullitz.
5. Oberzoll- und Hallamt Zweibrücken III. Klasse.		
Oberbeamter	Bauer, Wilhelm	Hallverwalter II. Klasse in Nürnberg.
Kontroleur	Grötsch, Gg. Friedr.	Zollbeamter II. Klasse in Lichtenberg.
Hallverwalter	Ott, Johann Georg	Zollbeamter II. Klasse in Lütters.
Wagmeister III. Klasse	Grill, Franz Anton	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Kreuzwerthheim.
a. Zollamt Eppenbrunn I. Klasse.		
Zollbeamter	Bretzfeld, Ludwig	pensionirter Lieutenant und dermal Zollpraktikant in München.
Kontrolirender Amtsschreiber	Berg v., Wilhelm	Zolleinnehmer in Miltenberg.
b. Zollamt Neuhornbach II. Klasse.		
Zollbeamter	Hassold, Jakob Christ. Friedr.	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Irtemberg.
Kontrolirender Amtsschreiber	Burghardt, Georg	Zolleinnehmer in Geiselbach.
c. Zollamt Habkirchen I. Klasse.		
Zollbeamter	Brunner, Peter	Oberlieutenant und Zollpraktikant in Bamberg.
Kontrolirender Amtsschreiber	Kleffler, Karl	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Burgsinn.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
6. Oberzoll- und Hallamt St. Ingbert III. Klasse mit einer Expositur an der Grenze.		
Oberbeamter	Schmidt, Johann	Kontroleur I. Klasse in Würzburg.
Kontroleur	Antoine, Joh. Bapt.	Zollunterinspektor in Zettlitz.
Hallverwalter	Urlaub, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Buchamforst.
Wagmeister III. Klasse	Dieler, Andreas	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Ziegelhans.
Zollamt Mittelberbach II. Klasse.		
Zollbeamter	Melettior, Sebastian	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Nordhalben.
Kontrolirender Amtsschreiber	Pfarrwaller, Fr. Xav.	quiescirter Zollaufseher und dermalen Assistent in Kempten.
7. Oberzoll- und Hallamt Kaiserslautern II. Klasse.		
Oberbeamter	Weber, Heinrich	Oberbeamter III. Klasse in Niederandorf.
Kontroleur	Mader, Anton	Kontrolbeamter in Leimersheim.
Hallverwalter	Birkmayr, Joh. Bonifaz	Oktroybeseher in Speier.
Wagmeister II. Klasse	Ziegler, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Amorbach.
Zollamt Kusel I. Klasse.		
Zollbeamter	Falk, Peter	Zollunterinspektor in Mellrichsstadt.
Kontrolirender Amtsschreiber	Spät, Jonas	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Motten.
8. Oberzollamt Kirchheimbolanden III. Klasse.		
Oberbeamter	Merz, Ignaz	Kontroleur II Klasse in Kempten.
Kontroleur	Kefer, Joh. Nep.	Zollbeamter II. Klasse in Burgsinn.

Stellen.	Ernennung.	Bisherige Anstellung und Wohnsitz.
	a. Zollamt Kahlbach II. Klasse.	
Zollbeamter	Gunkel, Joh. Michael	kontrolirender Amtsschreiber I. Klasse in Pfronten.
Kontrolirender Amtsschreiber	Hollfelder, Andreas	quiescirter Weggeldeinnehmer dermal Assistent in Augsburg.
	b. Zollamt Odernheim II. Klasse.	
Zollbeamter	Mourat, Friedrich Freih. v.	pensionirter Lieutenant und Zollpraktikant.
Kontrolirender Amtsschreiber	Kremer, Felix Johann	Zolleinnehmer in Würzburg.
	c. Zollamt Hochstetten I. Klasse.	
Zollbeamter	Altmann, Alois	pensionirter Lieutenant dermal Zollpraktikant in Regensburg.
Kontrolirender Amtsschreiber	Elblein, Joseph	kontrolirender Amtsschreiber II. Klasse in Trappstadt.

(Insiegel des Königl. Staatsministeriums der Finanzen.)

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

No XVI. Speyer, den 30. December 1829.

pr. den 26. December 1829.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, rc. rc.

Nachdem beim Abschluße des Handelsvertrages zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen andererseits über die Art des Vollzuges weitere Verabredungen vorbehalten worden sind, und diese nunmehr statt gefunden haben, so verordnen und befehlen Wir hiemit, daß in solcher Beziehung die näheren Bestimmungen, wie sie in der Beilage zusammengefaßt sind, unverweilt durch das Regierungsblatt des Königreiches und durch das Amtsblatt des Rheinkreises zur Wissenschaft und Darnachachtung bekannt gemacht werden.

München den 22. Dezember 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Verordnung, den Vollzug des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, dann dem Königreiche Preußen und dem Großherzogthume Hessen geschlossenen Handelsvertrages betreffend.

Auf Kgl. allerhöchsten Befehl der Generalsekretär v. Baumüller.

Nähere Bestimmungen
zur Ausführung des zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg einerseits,

dann

dem Königreiche Preußen und Großherzogthume Hessen andererseits, am 27. May d. J. geschlossenen Handels-Vertrages (Bayer. Reggsbl. Nr. 31, S. 553 — 576.)

1.

Vom 1. Jänner 1830 an können bis auf die im Artikel 2. des Vertrages bestimmten Ausnahmen alle inländischen Erzeugnisse der Natur, des Gewerbfleißes und der Kunst aus den Königlich Bayerischen und Württembergischen Staaten in das Königreich Preußen und in das Großherzogthum Hessen, und eben so aus diesen Staaten in die Königreiche Bayern und Württemberg frey von den auf dem Eingange und mit Ausnahme von Holz, Getreide und Mehl, welches aus Bayern und Württemberg ausgeht, auch frey von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, unter Beobachtung der weiter unten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, sowohl eingeführt und zum Verbrauche in den Verkehr gebracht, als nach dem Ausland durchgeführt werden.

Nur in Ansehung der aus Preußen und Hessen nach Bayern und Württemberg gehenden Wolle ist die Befreiung vom Ausgangszolle an die Führung des Nachweißes gebunden, daß diese Gegenstände von Fabrikanten des andern Vereinsgebietes für ihr Gewerbe angekauft worden sind.

2.

Die Abgaben, welche bey dem Uebergange der im Artikel 2. I. c. — e. und II. a. — f. des Vertrages genannten Ausnahmsgenstände aus einem der Vereinsgebiete in das andere, um darin zu bleiben, an der Grenze noch ferner erhoben werden, sind folgende:

I. Von Bier, Branntwein, Liqueuren, Essig, und geschrottenem Malz

A. Beim Eingange in Bayern und Württemberg, mit Ausschluß des Bayerischen Rheinkreises,

1) Von Bier für den Bayerischen Eimer 1 fl.

2) von Branntwein und Liqueuren für den Bayerischen Eimer 3 fl. 20 kr.

3) von Essig für den Bayerischen Eimer 30 kr.

4) von geschrottetem Malze für den Bayerischen Metzen 50 kr.

In den Bayerischen Rheinkreis gehen diese Gegenstände 1 — 4. zur Zeit frey ein.

B. Beim Eingange in Preußen:

1) von Bier und Essig für den Preußischen Centner 7½ sgl.

2) von Branntwein für den Centner 2 Rchthl;

bei größerer Stärke als 50 Grad nach dem Alkoholmeter von Tralles werden für 2½ Grad an Alkoholgehalt jedesmal 3 sgl. mehr erhoben.

3) von versetzten Branntweinen und Liqueuren für den Zentner 2 Rchthl. ohne Unterschied der Stärke.

Die Zahlung geschieht ganz in Silbergeld.

C. Beym Eingange im Großherzogthume Hessen:

1) von Bier, als Surrogat für die Fabrikationsgebühr, eine Abgabe von 40 kr. für die Hessische Ohm, welche bei dem Uebergange über die Grenze von dem vertragsmäßig zur Eingangsabfertigung ermächtigten Grenzzollamte erhoben wird.

2) von Branntwein und Obstwein (Cyder) findet bei dem Eingange die Erhebung einer Abgabe nicht statt, es wird aber auf den Grund von Absuhrscheinen, welche das zur Eingangsabfertigung ermächtigte Grenzzollamt ertheilt, bey der Einlage die gesetzliche Tranksteuer

a) vom Branntweine mit 5 fl. 20 kr. pr. Ohm,

b) vom Obstweine mit 2 fl. pr. Ohm, erhoben.

II. Von inländischem Tabak, Wein und Most, Zucker und Syrup, baumwollenen, seidenen und wollenen Waaren, Leder und Lederwaaren, Kupfer- und Messingwaaren, geschmiedeten Eisen und groben Eisenwaaren —

A. Beim Eingange in Bayern und Württemberg, —

Der Betrag des in diesem Falle zu entrichtenden ermäßigten Eingangszolles ist in dem beigefügten Verzeichnisse (Anlage A.) enthalten.

B. Beim Eingange in Preußen —

Die in diesem Falle zu zahlenden ermäßigten Eingangsabgaben weiset das anliegende Verzeichniß (Anlage B. 1.) nach.

C. Beym Eingange in Hessen —

Die deßfalls treffenden ermäßigten Eingangsabgaben sind in dem beigeschlossenen Verzeichnisse (Anlage B. 2.) angefügt.

Die in den Verzeichnissen A. und B. 1. 2. bemerkten Abgabensätze gelten für das Jahr 1830, späterhin eintretende Veränderungen sollen seiner Zeit besonders bekannt gemacht werden.

3.

Zur Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs wird das Verhältniß zwischen den Preußischen, Hessischen, Bayerischen und Württembergischen Maßen und Gewichten durch die Anlage C. zur öffentlichen Kunde gebracht.

4.

Der Ausgang und Eingang aller, aus einem Vereinsgebiete in das andere übergehenden, Gegenstände mit Ausnahme derjenigen welche nach den allgemeinen Tarifen beider Zollvereine überhaupt aus dem Auslande frey eingeführt werden dürfen, ist an die Einhaltung bestimmter Straßen und Aemter gebunden.

Diese Aemter sind:

A. in Bayern

a) das Oberzollamt Hof,
b) „ „ Kronach,
c) „ „ Lichtenfels,
d) „ „ Königshofen,
e) „ „ Mellrichstadt,
f) „ „ Aschaffenburg,
g) „ „ Frankenthal,
h) „ „ Kirchheim-Bolanden,
i) „ „ St. Ingbert.
k) „ Zollamt Höchstätten.

B. In Würtemberg:

a) das Oberzollamt Heilbronn,
b) „ Zollamt Knittlingen.

C. In Preußen:

1) in den östlichen Provinzen —
a) das Hauptzollamt Langensalza,
b) „ „ Zeitz,
2) in den westlichen Provinzen,
a) das Hauptzollamt Sarbrücken,
b) „ Steueramt Kreuznach.

D. Im Großherzogthume Hessen:

a) das Hauptzollamt Heppenheim,
b) „ „ Worms,
c) „ Nebenzollamt I. Hirschhorn,
d) „ „ I. Alzey,
e) „ „ I. Seligenstadt.

§. 5.

Wegen der bey Waarensendungen aus einem Vereinsgebiete in das andere beizubringenden Beweisstücke über die inländische Abstammung der Waaren und wegen der sonst von den Versendern und Waarenführern zu beobachtenden Förmlichkeiten, wird auf den Inhalt des beiliegenden Reglement (Anlage D.) verwiesen.

§. 6.

Von allen ausländischen Waaren welche auf der Weser und Elbe mit der Bestimmung zum Eingange in das Bayerisch-Württembergische Vereinsgebiet über Münden und Magdeburg bezogen werden, wird im Königreiche Preußen der Weser- und Elbezoll nicht erhoben.

Beilage A.

Verzeichniß

der Zollsätze von denjenigen Preußisch-Hessischen Erzeugnissen und Fabrikaten, welche nach Art. 2 I. d. e. und II. des Vertrags vom 27. May d. J. beim Eingange in das Bayerisch-Würtembergische Vereinsgebiet keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Zollerleichterung genießen.

Des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereinstarifes Nro.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Bayerischem Gewichte ꝛc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles. fl.	kr.
		1) Tabak:			
440	a.	a) Blätter und Geiz, ungeschnitten, ungebeizt, ungesponnen, auch Rippen und Stengel . .	Brutto Ct.	2	—
	b.	b) Tabaksfabrikate aller Art, und ohne Unterschied, auch Carotten und Tabakmehl . . .	„	10	—
478	a. u. c.	2) Weine und Most, alle rothe und weiße .	„	4	—
499	a.	3) Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Preussischen und Hessischen Siedereien mit gewöhnlicher Verpackung in Kisten und Fässern . .	„	9	52
	b.	dergleichen, nicht in Fässern oder Kisten verpackt	„	12	—
488		4) Syrup aus Preußischen und Hessischen Siedereien	„	4	—
		Ueber die bey den Artikeln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das nähere nachträglich bekannt gemacht werden.			
		5) Baumwollene Tücher und Waaren:			
38	d. 1.	a) rohe ungebleichte, ungemusterte und ohne Dessins	Netto Ct.	15	—
	d. 2.	b) alle weißen glatten Hamans, Mousselins ꝛc. .	„	45	—
	d. 3.	c) Baumwollene Waaren, brochirte, festonirte, gestickte, gefärbte, gedruckte, gestreifte, mit Ausnahme der mit Leinen vermengten . .	„	45	—
	d. 4.	d) alle gestrickten	„	45	—
		6) Seidenwaaren:			
408	e. 1.	a) mit Gold und Silber vermengt . . .	Brutto Pf.	—	45

Des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereinstarifes		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Bayerischem Gewichte 2c.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
Nro.	Lit.			fl.	kr.
	e. 2.	b) unvermengt oder mit Baumwolle vermengt .	Brutto Ct.	45	—
423	—	c) Spitzen, seidene	Brutto Pf.	—	45
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter:)			
456		a) Tücher von Wolle, alle Ganz- und Halbtücher auch Azors, Biber, Molton 2c. einschlüssig der Enden und Leisten	Netto Ct.	45	—
489	f.	b) Tuch- und Wollenwaaren, alle mit andern Stoffen, vermengte und unvermengte	„	45	—
		8) Leder und Lederwaaren:			
254	a.	a) alles Roth- und Weißgerberleder ganz oder nur lohroth gearbeitete Häute	Brutto Ct.	11	15
	b.	b) Korduan, Saffian, auch Brüßler, dann alles gefärbte und lakirte Leder	„	15	—
	d.	c) Waaren nicht eigens belegte	„	22	30
551	—	d) Riemerarbeiten	„	15	—
371	—	e) Sattlerarbeiten alle	„	15	—
170	a. 2.	f) Wagen zum Stadtdienste, Chaisen, Caleschen, neue	Stück.	37	30
443		g) Taschnerarbeiten	Brutto Ct.	22	30
360		h) Säcklerarbeiten, mit Ausschluß der Fabrikate von Wachstuch und Wachstaffent	„	22	30
320		i) Pergament	„	11	15
214		k) Juchten	„	7	30
		l) Schuhmacherarbeiten			
399	a.	1) von gemeinem Leder und Tuchenden . .	„	15	—
	b.	2) von feinem gegerbtem Leder, Korduan, Saffian, Taffent 2c.	„	30	—

Des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereinstarifes Nro.	Lit.	Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Bayerischem Gewichte rc.	Betrag des zu entrichtenden Zolles. fl.	kr.
		9) Kupfer- und Messingwaaren:			
247	d.	a) verarbeitetes Kupfer, d. h. alle verzinnte und unverzinnte Kupferschmiedarbeiten . .	Brutto Ct.	11	15
282	e.	b) Messingwaaren, alle nicht vergoldete und versilberte	"	11	15
		c) Glockengießerarbeiten			
183	a.	1) im Großen mit Ausnahme der Feuerspritzen	"	7	30
	b.	2) im Kleinen als Gegenstände des Kramhandels	"	11	15
		Ausnahme: Ausgenommen sind alle diejenigen Artikel, welche nach dem Preußisch-Hessischen Tarif zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind frey.			
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:			
123	c.	a) geschmiedetes, gestrecktes, mithin alle Spinn- und Stab-, Knoppern-, Zain- und Nagelschmiedeisen	"	2	30
		Ausnahme. In Rheinbayern auf der Linie von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	frey.		
	e.	b) alle schwarze und weiße Eisenbleche, unverarbeitet	Brutto Ct.	2	30
	g.	c) Draht von Eisen	"	5	—
		d) Fabrikate alle gemeine			
	i. 1.	1) Huf- und Nagelschmiedarbeiten, auch Sensen, Sicheln, Ketten	"	5	—
	i. 2.	2) Feilenhauer- und Waffenschmiedarbeiten, als: Aexte, Hämmer, Klingen, Pfannen, Sägblätter rc. zum Betrieb der Landwirthschaft .	"	5	37½
		e) Gußwaaren			
	l. 1.	1) in Kesseln, Oefen, Platten, Gewichten .	"	2	30
	l. 2.	2) feinere geschliffene Gußwaaren, mit Ausnahme der feinern Werkzeuge	"	5	37½
387		f) Schlosserarbeiten mit Ausnahme der feinern .	"	11	15

Des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereinstarifes		Benennung der Gegenstände.	Maßstab der Verzollung nach Bayerischem Gewichte 2c.	Betrag des zu entrichtenden Zolles.	
				fl.	kr.
Nro.	Lit.				
424		g) Sporerarbeiten mit Ausnahme der feinern .	Brutto Ct.	11	15
		h) Stahl:			
427	a.	1) roher unverarbeiteter	„	2	30
		Ausnahme. In Rheinbayern auf der Linie von von Breitenbach bis Expositur St. Ingbert	frey.		
	b. 1.	2) verarbeitet, Stahlwaaren gemeine . .	Brutto Ct.	11	15
	c.	3) Draht von Stahl	„	5	—

Als Surrogat für das Chausséegeld wird der fixe Zollbeischlag von den einzuführenden Waaren entrichtet.

Außer den vorstehenden zur Anwendung kommenden Zollsätzen und dem fixen Zollbeischlage, wird von jedem Gulden des nach diesen Sätzen zu entrichtenden Zollbetrages, desgleichen von jedem Gulden des zu bezahlenden Weggeldes eine Stempelgebühr von 2 kr., und wenn jene Beträge unter 1 fl. bleiben, von 1 kr. erhoben.

Beilage B. 1.

Verzeichniß

der Eingangsabgaben von denjenigen Bayerisch-Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten welche nach Art. 2 I. d. e. und II. des Vertrags vom 27. May d. J. beim Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur eine Ermäßigung der Eingangsabgabe genießen, wenn solche in Preußen und Hessen eingehen.

Der Preußischen Erhebungsrolle vom 30. October 1827		Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			rth.	sgr.
		1) Tabak:			
25	n. 1.	a) Tabakblätter (unbearbeitete und Stengel) .	1 Zentner	1	18
„	n. 2.	b) Tabaksfabrikate als Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigarren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabakmehl	1 „	5	—
25	f.	2) Wein und Most	1 „	3	6
25	y. 1.	3) Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weißer gestoßener Zucker aus Bayerischen und Würtembergischen Siedereien	1 „	8	—
25	v.	4)* Syrup aus Bayerischen und Würtembergischen Siedereyen	1 „	3	6
2	c.	5) Baumwollene Waaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentirwaaren .	1 „	37	15
		6) Seidenwaaren:			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen und Schnüre, auch Gold und Silberstoffe	1 „	75	—
„	d.	b) Halbseidene Waaren, endlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye) aus Seide und Floret-			

*) Ueber die bey den Artikeln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere noch nachträglich bekannt gemacht werden.

2

Der Preußischen Erhebungsrolle vom 30. October 1827		Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			rth.	sgr.
		seide; aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen aus Seide und Floretseide	1 Zentner	57	15
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Franzen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 „	22	15
41	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Friesdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen	1 „	7	15
		8) Leder- und Lederwaaren:			
21	a.	a) Gelohetes, Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgleichen Juchten .	1 „	4	15
„	b.	b) Sämischgares, weißgahres Leder, Erlanger, Brüßler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament . . .	1 „	6	—
		Ausnahme: Halbgahre, Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controlle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
„	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder oder Polsterarbeiten	1 „	7	15
„	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger, Brüßler und Dänischem Leder,			

Der Preußischen Erhebungsrolle vom 30. October 1827		Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			rth.	sgr.
		von sämisch- und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . .	1 Zentner	15	—
		9) Kupfer und Messingwaaren:			
19	c.	Kessel, Pfannen, und dergleichen, auch alle sonstige Waaren aus Kupfer und Messing; .	1 „	7	15
		Ausgenommen sind diejenigen Artikel, welche gemäß der Königlich Preußischen Erhebungsrolle zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind im Eingange frei.			
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:			
6	c.	a) Geschmiedetes Eisen, als: Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Pock-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzenwelleneisen: desgleichen Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl	1 „	—	22½
		Ausnahmen:			
		1) Links der Elbe, landwärts eingehend, auf der Linie von der Elbe bis Heiligenstadt und in den westlichen Provinzen von Warburg bis Sobernheim wird nur die allgemeine Eingangsabgabe erhoben.			
		2) In den westlichen Provinzen, von Sobernheim bis Rentrisch frey.			
„	d.	b) Eisenblech aller Art, desgleichen Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 „	2	7½
		c) Eisenwaaren,			
„	e. 1.	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern, ꝛc.	1 „	—	22½
„	e. 2.	2) grobe, die aus geschmiedeten Eisen, Eisenblech,			

Der Preußischen Erhebungsrolle vom 30. October 1827		Benennung der Gegenstände.	Gewicht (Preuß.)	Abgabensatz beim Eingange.	
Nro.	Lit.			rth.	sgr.
		Stahl und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Hespen, Holzschrauben, Kaffeetrommeln und Kaffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Stemmeisen, Striegeln, Thurmuhren, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 Zentner	4	15

Für Tara wird der in der Erhebungsrolle vom 30. October 1827 bey den betreffenden, vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten, Positionen ausgeworfene Satz vom Zentner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bey den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten bey der allgemeinen Bestimmung der Königlich Preußischen Erhebungsrolle vom 30. Oktober 1827. Abtheilung V. Nr. 8., daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn fünf Thaler und mehr in einer Post zu zahlen sind, halb in Gold (den Friedrichsdor zu 5 Rthlr. gerechnet) halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter fünf Thaler nicht zur Berechnung des Goldantheils gezogen werden.

Beilage B. 2. **Verzeichniß**

der Sätze, nach welchen bey den Großherzoglich Hessischen Grenzzollämtern die Eingangsabgaben von denjenigen Bayerisch-Würtembergischen Erzeugnissen und Fabrikaten zu erheben sind, welche nach Artikel 2 I. d. e. und II. des Vertrags vom 27. May d. J. bey dem Eingange in den Preußisch-Hessischen Zollverband keine völlige Abgabenfreiheit, sondern nur Ermäßigung der Eingangsabgaben genießen.

Des Hessischen Zolltarifs vom 25. Juny 1828		Benennung der Gegenstände.	Großherzoglich Hessisches Gewicht, Maas und Geld.		
			Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang	
Nro.	Lit.			fl.	kr.
		1) Tabak.			
25	w. 1.	a) Tabaksblätter unverarbeitete und Stengel .	1 Zentner	2	42½
	w. 2.	b) Tabaksfabrikate, als Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Cigaren, Schnupftabak in Karotten oder Stangen und gerieben, auch Tabaksmehl	1 ,,	8	30
25	f.	2) Wein und Most	1 ,,	5	25
25	y. i.	3) Zucker, Brod- oder Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen und weißer gestoßener Zucker aus Bayerischen und Würtembergischen Siedereien .	1 ,,	13	32½
25	v.	4) Syrup	1 ,,	5	25
		Anmerkung: Ueber die bei den Artikeln 3 und 4 vertragsmäßig vorbehaltenen Modalitäten und Bedingungen wird das Nähere nachträglich bekannt gemacht werden.			
2	c.	5) Baumwollenwaaren, Stuhl- und gestrickte, auch baumwollene Posamentirwaaren	1 ,,	63	45
		6) Seidenwaaren:			
31	c.	a) Seidene Stuhl- und Strumpfwaaren, Blonden, Borten, Chenille, Crepinen, Franzen und Schnüre, auch Gold- und Silberstoffe	1 ,,	127	30

Des Hessischen Zolltarifs vom 23. Juny 1828		Benennung der Gegenstände.	Großherzoglich Hessisches Gewicht, Maas und Geld.		
			Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang	
Nro.	Lit.			fl.	kr.
	d.	b) Halbseidene Waare, nämlich Waaren aus Floretseide (Bourre de Soye) aus Seide und Floretseide, aus Seide (oder Floretseide) und Baumwolle; desgleichen Gespinnste und Tressen aus Seide und Floretseide	1 Zentner	63	45
		7) Wollene Waaren, mit Ausnahme von Teppichen aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Leinen gemischt, und mit Ausnahme der Hutmacherarbeit (gefilzter).			
41	c.	a) Wollene Stuhl- und Strumpfwaaren, desgleichen Borten, Chenille, Franzen, Schnüre; ferner dergleichen Waaren aus andern Thierhaaren, wie auch halbwollene Waaren obiger Art aus Wolle oder andern Thierhaaren mit Baumwolle, Leinen, Seide, Floretseide, theilweise oder mit allen diesen Stoffen gemischt	1 „	88	20
„	e.	b) Flanelle und Moltons (weiße, oder weiße mit Streifen, rein von Wolle gewebte) grobe Fließdecken, Tuchleisten, Warp oder Bauerzeug aus Wolle und Leinen	1 „	12	42½
		8) Leder und Lederwaaren:			
21	a.	a) Gelohtes Fahlleder, Sohlleder, Kalbleder, Sattlerleder, Stiefelschäfte, desgl. Juchten . .	1 „	7	42½
	b.	b) Sämischgares, weißgares Leder, Erlanger, Brüßler und Dänisches Handschuhleder, auch Korduan, Marokin, Saffian, Pergament	1 „	10	12½
		Ausnahme: Halbgahre Ziegenfelle für inländische Saffianfabrikanten werden unter Controlle für die allgemeine Eingangsabgabe eingelassen.			
	c.	c) Grobe Schuhmacher- und Sattlerwaaren, Blasebälge, auch Wagen, woran Leder- oder Polsterarbeiten	1 „	12	4[illegible]½

Des Hessischen Zolltarifs vom 23. Juny 1828		Benennung der Gegenstände.	Großherzoglich Hessisches Gewicht, Maas und Geld.		
			Gewicht oder Anzahl.	Abgabensatz beim Eingang	
Nro.	Lit.			fl.	kr.
	d.	d) Feine Lederwaaren von Korduan, Saffian, Marokin, Erlanger, Brüßler und Dänischem Leder von sämisch und weißgahrem Leder und Pergament, Sattel- und Reitzeuge und Geschirre mit Schnallen und Ringen, ganz oder theilweise von feinen Metallen und Metallgemischen, Handschuhe von Leder und feine Schuhe aller Art . . .	1 Zentner	25	31¼
		9) Kupfer- und Messingwaaren:			
19	c.	Kessel, Pfannen, u. dgl., auch alle sonstigen Waaren aus Kupfer und Messing . .	1 „	12	42½
		Ausgenommen sind diejenigen Artikel, welche zu den kurzen Waaren gerechnet werden; diese sind frey.			
		10) Geschmiedetes Eisen und grobe Eisenwaaren:			
Allgemeiner Ansatz.		a) Geschmiedetes Eisen, als Stab- oder Stangen-, Reifen-, Schlosser-, Reck-, Kneip-, Band-, Zain-, Kraus-, Bolzen-, Welleneisen; desgl. Rohstahl, Guß- und raffinirter Stahl . .	1 „	—	37½
6	b.	b) Eisenblech aller Art, desgl. Eisendraht, Stahldraht und Anker	1 „	3	51¼
		c) Eisenwaaren:			
	c. 1.	1) grobe Gußwaaren in Oefen, Platten, Gittern ꝛc.	1 „	1	15
	c. 2.	2) grobe, die aus geschmiedetem Eisen, Eisenblech, Stahl- und Eisendraht gefertigt sind, als: Aexte, Degenklingen, Feilen, Hämmer, Hecheln, Häspeln, Holzschrauben, Caffeetrommeln und Caffeemühlen, Ketten, Maschinen von Eisen, Nägel, Pfannen, Platteisen, Schaufeln, Schlösser, grobe Schnallen und Ringe (ohne Politur) Schraubstöcke, Sensen, Sicheln, Steinmeisen, Striegeln, Thürangeln, Tuchmacher- und Schneiderscheeren, grobe Wagebalken, Zangen ꝛc.	1 „	7	42½

Für Tara wird der, im Zolltarif vom 23. Juni 1828 (Anlage A. zur Zollordnung) bey der betreffenden vorstehend in der ersten Spalte bezeichneten Position ausgeworfene Satz vom Zentner Bruttogewicht vergütet.

Uebrigens verbleibt es auch bey den vorstehend aufgeführten Erzeugnissen und Fabrikaten bey der allgemeinen Bestimmung des Zolltarifs vom 23. Juny 1828 Abtheilung V. Nro. 11, daß die Zahlung der Eingangsabgabe, wenn 8 fl. 45 kr. (oder 5 Thaler Preußisch) und mehr in einem Posten zu zahlen sind, halb in Gold, den Friedrichsd'or zu 8 fl. 45 kr. (5 Rthl. Preußisch) gerechnet, und halb in Silbergeld entrichtet werden muß, mit der Maßgabe jedoch, daß Zwischensummen unter 8 fl. 45 kr. (fünf Thaler Preußisch) bey Bestimmung des Goldantheils nicht in Berechnung gezogen werden.

Die Beilage Lit. C. wird nachfolgen.

Beilage D.

Reglement

über das Verfahren bey Versendung inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere.

§. 1.

Bey Versendungen inländischer Erzeugnisse und Fabrikate aus einem Vereinsgebiete in das andere, bey welchen der vertragsmäßige freie oder erleichterte Eingang in Anspruch genommen wird, muß der inländische Ursprung nachgewiesen werden.

§. 2.

Geschehen dergleichen Versendungen durch die zweite Hand, so muß sich der Versender über den inländischen Ursprung der Gegenstände durch beglaubigte Bescheinigungen der Producenten oder Fabrikanten, durch Vorlegung seiner Bücher oder durch andere Beweißstücke, überhaupt durch die zur Ausfertigung der Ursprungs- und Versendungscertifikate erforderlichen Belege, gegen die mit dieser Ausfertigung beauftragten Behörden genügend ausweisen.

§. 3.

Soll demnach eine Versendung erfolgen, so legt der Versender den zuständigen Behörden des Absendungsortes oder der diesem Orte zunächst gelegenen, eine nach beiliegendem Muster zum Ursprungszeugniß schriftlich abgefaßte Anmeldung vor.

Diese Anmeldung muß enthalten:

a) Die Gattung und Menge der Gegenstände nach dem Maßstabe, welchen der Tarif des Landes, aus welchem die Versendung erfolgt, angiebt, die Menge nach dem Brutto- und Nettogewichte in Buchstaben ausgedrückt. Kann wegen mangelnden Waagegeräthschaften bey Gegenständen, die, dem Maßstab des Tarifs zu Folge, nach dem Gewicht anzugeben sind, das Gewicht nicht angegeben werden, so genügt statt dieser Angabe die Anmeldung des Gegenstandes nach den landesüblichen und gewerblichen Maßstäben, z. B. Ohm, Eimer, Quart. Stück und Ellenzahl, Schockzahl u. dgl.

b) die Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern;

c) die Art der Waaren, und zwar nicht nur allein die Bezeichnung der Tarifkategorie, wozu sie gehört, sondern auch die besondere Eigenthümlichkeit ihrer speziellen Unterscheidungsmerkmale, z. B. bey Zeugen, die im gewerblichen Verkehr übliche Benennung derselben, mit Rücksicht auf

die Stoffe, aus welchen sie bestehen, dann, ob sie weiß oder farbig, und von welcher Farbe, glatt oder gestreift, oder auf andere Weise gemustert sind ꝛc.

ferner die etwaige Bezeichnung der Waare durch Fabrikſiegel oder durch andere Merkmale. Von Siegeln und Stempeln ist auf der Anmeldung ein Abdruck zu bewirken;

d) bey Versendungen inländischer Erzeugnisse durch Producenten und Fabrikanten deren Versicherung an Eidesstatt, daß die zu versendenden Gegenstände ihr eigenes Produkt oder Fabrikat sind; bey Versendungen aus der zweiten Hand aber, von Seiten des Versenders gleichfalls an Eidesstatt, die Versicherung, der Identität der Waaren mit jenen, welche in den nach §. 2. beizubringenden Beweißstücken über ihre inländische Abstammung bezeichnet sind.

e) das vertragsmäßige Hauptzollamt des Ausgangs und das Hauptzollamt des Wiedereingangs in den andern Vereinsstaat;

f) den Namen des Waarenführers, die Frist für den Transport bis zum Ausgangsamte und den Stand, Namen und Wohnort des Empfängers, endlich

g) den Ort der Absendung und den Namen und Stand des Versenders.

§. 4.

Zuständige Behörden sind:

A. Im Bayerisch-Württembergischen Vereinsgebiete

a) in Bayern die Zoll- und Hallämter in jenen Orten, wo dergleichen bestehen; in Orten, wo dergleichen nicht bestehen — in den sieben ältern Kreisen —

die Distrikts-Polizeibehörden, nämlich Landgerichte, Herrschaftsgerichte, und Magistrate, welche den Kreisregierungen unmittelbar untergeordnet sind, und im Rheinkreise die Bürgermeister und deren Adjunkten;

b) in Württemberg, außer den Zoll- und Hallämtern, die Oberämter.

B. Im Preußisch-Hessischen Vereinsgebiete:

a) in Preußen, sämmtliche Zoll- und Steuerstellen;

b) in Hessen, ausser sämtlichen Zollämtern, in den Provinzen Starkenburg und Oberhessen, die Landräthe, und in Rheinhessen die besonders dazu zu beauftragenden Bürgermeister.

§ 5.

Die zuständige Behörde prüft die Richtigkeit der Anmeldung und zwar bey Producenten und Fabrikanten nach der ihr beiwohnenden Kenntniß von dem Stande und Gewerbe des Versenders, von der Beschaffenheit seiner Erzeugnisse und von dem Umfange und Betriebe der Produktion und Fabrication desselben, mit sorgfältiger Benützung aller ihr aus ihrem Amtsverhältniß zu Gebote stehenden Hülfsmittel; bei Versendungen aus der zweiten Hand aber, nach den über den Ursprung der Gegenstände beizubringenden Beweisen.

Entstehen bey der Prüfung Zweifel über die Glaubwürdigkeit der beigebrachten Bescheinigungen oder in Bezug auf Identität und Ursprung der Waaren, so sind, um dieselben zu heben, drey Sachverständige beyzuziehen, von deren Urtheil die Entscheidung abhängt. Bis diese erfolgt ist, unterbleibt die Absendung.

Findet dieselbe bei Prüfung der Anmeldung nichts zu erinnern, so fertigt sie die Bescheinigung nach dem Muster B. I. auf dem Ursprungszeugniß aus, und mit derselben erfolgt der Transport der Gegenstände zum bestimmten Ausgangsamte.

§. 6.

Der Waarenführer übergiebt dem Ausgangsamte das bescheinigte Certifikat, das Amt revidirt nach demselben die Waaren, bescheinigt, wenn sich dabey nichts zu erinnern findet, den Revisionsbefund unter Anwendung der tarifmäßigen Maßstäbe, falls die Anmeldung auf dem Certifikat solche nicht schon übereinstimmend mit dem Revisionsbefund enthält, bestimmt darauf die Dauer seiner Gültigkeit für das vertragsmäßige Eingangsamt, nach Maßgabe der Entfernung zwischen beiden Orten, der Beschaffenheit der Ladung, der Transportmittel und des Weges, und unter Rücksicht auf Jahreszeit, Witterung und andere auf den Transport etwa einwirkende Ursachen, — setzt die Gegenstände, so weit sie verschlußfähig sind, unter Verschluß, oder beschreibt dieselben andernfalls speziell auf dem Certifikat, bescheinigt die erfolgte Ausfuhr, nach dabei genommener Ueberzeugung, auf demselben, und giebt das solchergestalt bescheinigte Certifikat, nach dessen Eintrag in

ein nach dem anliegenden Muster zu führendes Certifikatenregister, dem Waarenführer zum weitern Ausweise bey dem Eingangsamte zurück.

§. 7.

Hat eine zu den in Rede stehenden Abfertigungen befugte und mit Verschlußmitteln versehene Zoll- oder Steuerbehörde am Versendungsort oder in der Nähe desselben ihren Sitz, so kann mit der Prüfung der Anmeldung zugleich die spezielle Revision der Gegenstände verbunden, und solche auf dem Certifikat nach dem Muster B. II. bescheinigt werden.

Gegenstände, die nicht verschlußfähig sind, werden auf dem Certifikat nach Gattung, Art und Menge speziell bezeichnet, verschlußfähige aber Colliweise unter sichern Verschluß genommen.

Beim Ausgangsamte bedarf es dann nur der Rekognition des Verschlußes, und wenn dabey nichts zu erinnern ist, können die verschlossenen Gegenstände dort, ohne nochmalige Spezialrevision gegen Bescheinigung des Ausgangs auf dem Certifikat zum Wiedereingange in das andere Vereinsgebiet über das bestimmte vertragsmäßige Eingangsamt, wie im vorhergehenden §. vorgeschrieben, abgelassen werden. Der zur Sicherung angelegte Verschluß kann demnach gegenseitig erst von derjenigen Behörde, von welcher die letzte definitive Behandlung vorzunehmen ist, abgenommen werden.

§. 8.

Im Eingangsamte werden die Gegenstände angemeldet, das Certifikat wird abgegeben, jene werden, so weit sie zum Verbleiben im Lande bestimmt sind, nach diesem revidirt, und nach richtigem Befund gegen Erlegung der vertragsmäßigen Abgaben, so weit dergleichen vorbehalten sind, in freien Verkehr gesetzt.

Sind dergleichen Gegenstände aber zur Durchfuhr bestimmt, so findet, Fälle eines begründeten Verdachts ausgenommen, eine Revision, mittels Eröffnung der Colli in der Regel nicht statt, sondern die Waaren werden unter dem nämlichen Verschluß, mit welchem sie angelangt sind, insofern derselbe unverletzt und völlig sichernd befunden wird, mit Begleitscheinen (Zollpässen) auf dasjenige Hauptamt (Zoll- oder Hallamt) abgefertigt, an dessen Einhaltung der Durchgang geknüpft ist. Die Gegenstände werden in das Certifikatregister (§. 6.) eingetragen, die Eintragung wird mit dem Certifikat belegt.

§. 9.

Der Verkehr mit inländischen Erzeugnissen und Fabrikaten zwischen den Vereinsstaaten durch die fahrenden Posten ist ebenfalls an Begleitung durch die vorgeschriebenen Certifikate gebunden, ohne jedoch die vertragsmäßigen Eingangspunkte einhalten zu müssen.

§. 10.

Die Ausstellung der Ursprungszeug-

nisse und was darauf Bezug hat, ist als Officialsache zu behandeln, und soll mit alleiniger Ausnahme der in §. 5. vorgeschriebenen Beiziehung dreier Sachverständigen, welche in diesem Falle auf die landesüblichen Taggelder oder Gebühren Anspruch haben, ohne Entrichtung von Taxen und Sporteln statt finden.

(Insiegel des Königl. Staatsministeriums des Hauses und des Aeußern.)

Zur Beilage D.

Muster I.

Ursprungs- und Versendungs-Certificat.

A. Anmeldung

nachfolgender inländischer Gegenstände

welche Endesunterzeichneter von hier durch Fuhrmann Geisler binnen 2 Tagen über das K. Hauptzollamt zu Langensalza auszuführen beabsichtigt, um sie über das K. Bayerische Oberzollamt zu Mellrichsstadt an den Kaufmann Hasse zu Münerstadt einzuführen.

Die Richtigkeit dieser Anmeldung und daß die vorstehend aufgeführten Gegenstände mein eigenes inländisches Fabrikat (Erzeugniß) oder inländisches Erzeugniß (Fabrikat) des Fabrikanten Müller zu Gr. Bartloff nach den beigebrachten beglaubigten Bescheinigungen sind, versichere ich andurch an Eidesstatt.

Dingolstädt den 8ten Jänner 1830.

Johann Braun, Fabrikant.

B. Ursprungs-Certificat.

1) Der inländische Ursprung vorstehend angemeldeter Gegenstände wird hiedurch nach gewissenhafter Prüfung der Anmeldung pflichtmäßig bescheint.

Dingolstädt den 8ten Jänner 1830.

(L. S.) Name der Zoll- oder Steuerstelle.

Oder

2) Vorstehend angemeldete Gegenstände, deren inländischer Ursprung nach gewissenhafter Prüfung pflichtmäßig bescheint wird sind hier revidirt, und

a) mit der Anmeldung übereinstimmend befunden,
b) Obige Anmeldung wird in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über folgende Posten wie folgt erklärt:
c) die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluß, und derselbe ist wie folgt angelegt.

Dingolstädt den 8ten Jänner 1830.
(L. S.) Königlich Preußisches Steueramt.
N. N.

Nachrichtlich:

Das, was unterstrichen ist, dient als Beispiel den Umständen nach. Je nachdem die Verabfertigung im Absendungsorte erfolgen kann oder nicht, ist das Certificat unter 1 oder 2 anzuwenden.

Von der eingeklammerten Stelle und den Buchstaben a. b. und c. ist ebenfalls den Umständen nach Gebrauch zu machen.

C. Certificat des Ausgangsamtes.

Nummer des Certifikat-Registers

— 87 — Den richtigen Ausgang umstehend verzeichneter Gegenstände bescheinigt das unterzeichnete Hauptzollamt mit folgenden Bemerkungen:

a) Die Gegenstände sind hier unter richtigem Verschluß des Steueramtes Dingolstädt eingetroffen;
b) Die Gegenstände sind hier revidirt, und mit der Anmeldung und dem Ursprungs-Certifikat übereinstimmend befunden;
c) Auf den Grund der Revision wird die Anmeldung in Betreff der Menge und Art der Gegenstände noch über nachstehende Posten wie folgt erklärt;
d) Für das richtige Eintreffen der Gegenstände (Schafwolle) im Bestimmungsorte und für deren Ablieferung an den bestimm-

ten Empfänger ist laut abgestempelten Depositenscheins des Amtes {hier / zu} Sicherheit bestellt;

e) Die Gegenstände gehen {unter / ohne} Verschluß und derselbe ist vom Amte {hier / zu} wie folgt angelegt.

Dieses Ausgangscertifikat ist nur in soferne giltig, als die darin bezeichneten Gegenstände mit demselben bis zum 20ten Januar 1830 bey dem Königl. Bayerischen Hauptzollamte zu Mellrichstadt eintreffen.

Langensalza den 11ten Januar 1830.

(L. S.) Königl. Preußisches Hauptzollamt.

N. N.

D. Eingangsbescheinigung.

Umstehend verzeichnete Gegenstände sind den 20ten Januar 1830 hier eingegangen bey der Revision richtig befunden, und in dem Certifikatregister unter Nro. 96 eingetragen.

Dem Waarenführer ist der angestempelt gewesene Depositenschein mit der Eingangsbescheinigung versehen, der weiter erforderlichen Beglaubigung im Bestimmungsorte wegen, zurückgestellt, über dessen Empfang derselbe hier unten quittirt.

Mellrichstadt den 21ten Januar 1830.

(L. S.) Königl. Bayerisches Hauptzollamt.

N. N.

Zur Beilage D.

Muster II.

Certificatenregister

über

den vertragsmäßig erleichterten Verkehr mit inländischen Gegenständen
zwischen . . . .

für das Jahr 18 . .

geführt vom Amte zu

Nachrichtlich.
Dieses Register wird nach Jahresabschnitten geführt, aber vierteljährig abgeschlossen.

Ueberhaupt.

Datum der Abfertigung 1.	OrdnungsNummer 2.	Namen des Waarenführers. 3.	Namen und Wohnorte des Versenders und Empfängers. 4.	Verzeichniß der Gegenstände nach den Maßstäben des Tarifs, beim Gewicht nach Brutto- und Nettogewicht, Zahl der Colli und deren Zeichen und Nummern. 5.

		Ausgehende Gegenstände	Eingehende Gegenstände					
			des mitgekommenen Ursprungscertifikats					
Gestattete Transportfrist. 6.	Bemerkung über den Verschluß. 7.	Bezeichnung des Eingangsamts. 8.	Bemerkungen wegen Sicherheits-Bestellung. 9.	Nummer. 10.	Datum. 11.	Ausstellungsamt. 12.	Der Depositenschein ist bescheinigt zurückgekommen am 13.	Bemerkungen. 14.

Beilage C.

Vergleichung

der altbayerischen, rheinbayerischen, würtembergischen, preußischen und großherzoglich hessischen Fußmaße.

Ein altbayerischer *) Fuß ist gleich	129,38	Pariser-Linien
Ein rheinbayerischer Métre zu 3 neuen franz. Fuß	443,2959	„ „
Ein würtembergischer Fuß	127,000	„ „
Ein preußischer Fuß	139,13	„ „
Ein großherzoglich hessischer Fuß	110,824	„ „

altbayerisch	rheinbayerisch					würtembergisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche				zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Metre	Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien
1 Fuß .	0,2918	—	—	10	6,08	1,0187	1	—	2,96	0,9299	—	11	1,90	1,1674	1	2	0,11
25 „ .	—	7	—	10	8,08	—	25	5	7,46	—	23	2	11,71	—	29	2	2,77
50 „ .	—	14	1	9	4,15	—	50	11	2,92	—	46	5	11,43	—	58	1	5,54
75 „ .	—	21	2	8	0,23	—	76	4	10,39	—	69	8	11,15	—	87	6	8,31
100 „ .	29,1859	29	—	6	8,31	101,8740	101	10	5,85	92,9921	92	11	10,87	116,7436	116	8	11,08

rheinbayerisch	altbayerisch				würtembergisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
		Fuß	Zoll	Linien												
1 Fuß .	1,1421	1	1	8,46	1,1635	1	1	11,54	1,0620	1	—	8,93	1,3333	1	4	0,00
2 „ .	—	2	3	4,92	—	2	3	11,08	—	2	1	5,87	—	2	8	0,00
1 Metre .	3,4263	3	5	1,38	3,4905	3	5	10,63	3,1861	3	2	2,81	4,0000	4	—	0,00
25 „ .	—	85	7	10,71	—	87	3	1,87	—	79	7	10,31	—	100	—	0,00
50 „ .	—	171	3	9,42	—	174	6	3,73	—	159	3	8,63	—	200	—	0,00
75 „ .	—	256	11	8,14	—	261	9	5,00	—	238	11	6,94	—	300	—	0,00
100 „ .	342,6309	342	7	4,85	349,0518	349	—	7,47	318,6199	318	7	5,25	400,0000	400	—	0,00

*) Bemerkung. Der Ausdruck „altbayerisch“ in diesem Vergleichungs-Tableau bezeichnet das in den 7 ältern diesseits des Rheines gelegenen Kreisen bestehende Maß und Gewicht.

würtembergisch	altbayerisch				rheinbayerisch					preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche				zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Fuß	Zoll	Linien		Metre	Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien		Fuß	Zoll	Linien
1 Fuß .	0,9816	—	11	9,35	0,2864	—	—	10	3,76	0,9128	—	10	11,44	1,1459	1	1	9,01
25 " .	—	24	6	5,77	—	7	—	5	10,09	—	22	9	10,13	—	28	7	9,46
50 " .	—	49	—	11,55	—	14	—	11	8,19	—	45	7	8,27	—	57	3	6,92
75 " .	—	73	7	5,32	—	21	1	5	6,28	—	68	5	6,40	—	85	11	4,38
100 " .	98,1604	98	1	11,10	28,6490	28	1	11	4,38	91,2815	91	3	4,54	114,5961	114	7	1,84
preußisch	**altbayerisch**				**rheinbayerisch**					**würtembergisch**				**großherzoglich hessisch**			
1 Fuß .	1,0753	1	—	10,85	0,3138	—	—	11	3,58	1,0955	1	1	1,75	1,2554	1	3	0,77
25 " .	—	26	10	7,29	—	7	2	6	5,61	—	27	4	7,84	—	31	4	7,49
50 " .	—	53	9	2,58	—	15	2	—	11,23	—	54	9	3,68	—	62	9	2,98
75 " .	—	80	7	9,87	—	23	1	7	4,85	—	82	1	11,53	—	94	1	10,47
100 " .	107,5359	107	6	5,17	31,3853	31	1	1	10,47	109,5511	109	6	7,37	125,5413	125	6	5,96
großherzoglich hessisch	**altbayerisch**				**rheinbayerisch**					**würtembergisch**				**preußisch**			
1 Fuß .	0,8565	—	10	3,34	0,2500	—	—	9	0,00	0,8726	—	10	5,65	0,7965	—	9	6,70
25 " .	—	21	4	11,67	—	6	—	9	0,00	—	21	9	9,46	—	19	10	11,57
50 " .	—	42	9	11,35	—	12	1	6	0,00	—	43	7	6,93	—	39	9	11,15
75 " .	—	64	2	11,03	—	18	2	3	0,00	—	65	5	4,40	—	59	8	10,73
100 " .	85,6577	85	7	10,71	25,0000	25	—	—	0,00	87,2629	87	3	1,87	79,6549	79	7	10,31

Vergleichung

der altbayerischen, rheinbayerischen, würtembergischen, preußischen und großherzoglich hessischen

Holzmaße.

Eine altbayerische Klafter enthält . . . . 126 bayerische Kubikfuß
Eine rheinbayerische Klafter = ... 144 altbayerische =
Eine würtembergische = = ... 144 würtemb. =
Eine preußische = = ... 108 preußische =
Ein großherzoglich hessischer Stecken . . . . . . 100 hessische =

altbayerisch	rheinbayerisch				würtembergisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
		Klafter	Achtel	Schtl.		Klafter	Achtel	Schtl.		Klafter	Achtel	Schtl.		Steckn.	Achtel	Schtl.
1 Klafter =	0,8750	—	7	0,00	0,8913	—	7	0,20	1,0849	1	—	1,35	1,4709	1	3	1,53
25 " =	—	21	7	0,00	—	22	2	0,56	—	27	—	1,96	—	36	6	0,38
50 " =	—	43	6	0,00	—	44	4	1,11	—	54	1	1,92	—	73	4	0,77
75 " =	—	65	5	0,00	—	66	6	1,67	—	81	2	1,89	—	110	2	1,16
100 " =	87,5000	87	4	0,00	89,1397	89	1	0,23	108,4908	108	3	1,85	147,0969	147	—	1,55

rheinbayerisch	altbayerisch				würtembergisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
1 Klafter =	1,1428	1	1	0,28	1,0187	1	—	0,29	1,2398	1	1	1,83	1,6811	1	5	0,89
25 " =	—	28	4	1,11	—	25	3	1,49	—	30	7	1,96		42	—	0,44
50 " =	—	57	1	0,28	—	50	7	0,99	—	61	7	1,91		84	—	0,88
75 " =	—	85	5	1,43	—	76	3	0,48	—	92	7	1,87		126	—	1,33
100 " =	114,2857	114	2	0,57	101,8740	101	6	1,98	123,9894	123	7	1,83	168,11[illegible]	168	—	1,77

würtembergisch	altbayerisch				rheinbayerisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch			zur Berechnung	zum Gebrauch		
		Klafter	Achtel	Schztl.		Klafter	Achtel	Schztl.		Klafter	Achtel	Schztl.		Steckn.	Achtel	Schztl.
1 Klafter	1,1218	1	—	1,94	0,9816	—	7	1,70	1,2170	1	1	1,47	1,6501	1	5	0,10
25 „	—	28	—	0,73	—	24	4	0,64	—	30	3	0,83	—	41	2	0,07
50 „	—	56	—	1,46	—	49	—	1,28	—	60	6	1,66	—	82	4	0,14
75 „	—	84	1	0,20	—	73	4	1,92	—	91	1	0,49	—	123	6	0,22
100 „	112,1833	112	1	0,93	98,1604	98	1	0,56	121,7087	121	5	1,33	165,0183	165	—	0,29

preußisch	altbayerisch				rheinbayerisch				würtembergisch				großherzoglich hessisch			
1 Klafter	0,9217	—	7	0,74	0,8065	—	6	0,90	0,8216	—	6	1,14	1,3558	1	2	1,69
25 „	—	23	—	0,69	—	20	1	0,01	—	20	4	0,05	—	33	7	0,38
50 „	—	46	—	1,38	—	40	2	1,21	—	41	—	1,30	—	67	6	0,07
75 „	—	69	1	0,08	—	60	3	1,82	—	61	4	1,96	—	101	5	1,01
100 „	92,1736	92	1	0,77	80,6519	80	5	0,43	82,1688	82	1	0,61	135,5846	135	4	1,35

großherzoglich hessisch	altbayerisch				rheinbayerisch				würtembergisch				preußisch			
														Klft.		
1 Stecken	0,6798	—		50,87	0,5948	—	4	1,51	0,6059	—	4	1,69	0,7375	—	5	1,80
25 „		16		71,92		14	6	1,93		15	1	0,39		18	3	1,01
50 „		33		71,85		29	5	1,87		30	2	0,79		36	7	0,03
75 „		50		71,78		44	4	1,81		45	3	1,19		55	2	1,05
100 „	67,9823	67		71,71	59,4845	59	3	1,75	60,5992	60	4	1,58	73,7545	73	6	0,07

Vergleichung

der altbayerischen, rheinbayerischen, würtembergischen, preußischen und großherzoglich hessischen

Ellenmaße.

Eine altbayerische Elle ist gleich	369,27	Pariser-Linien.
Eine rheinbayerische aune	531,95512	" "
Eine würtembergische Elle	272,288	" "
Eine preußische "	295,65	" "
Eine hessische "	265,98	" "

altbayerisch	rheinbayerisch				würtembergisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Aune	Achtel	Schill.		Elle	Achtel	Schill.		Elle	Achtel	Schill.		Elle	Achtel	Schill.
1 Elle "	0,6941	—	5	1,10	1,3561	1	2	1,69	1,2490	1	1	1,90	[illegible]	1	[illegible]	[illegible]
25 " "		17	2	1,67		33	7	0,46		31	1	1,60		34	5	1,33
50 " "		34	5	1,34		67	6	0,93		62	3	1,20		69	3	0,66
75 " "		52	—	1,01		101	5	1,40		93	5	0,81		104	1	0,00
100 " "	69,4176	69	3	0,68	135,6174	135	4	1,87	124,9001	124	7	0,41	138,8337	138	6	1,33

rheinbayerisch	altbayerisch				würtembergisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
		Elle														
1 aune "	1,4405	1	3	1,01	1,9536	1	7	1,25	1,7992	1	6	0,78	2,0000	2	—	0,00
25 " "		36	—	0,22		48	6	1,46		44	7	1,71		50	—	0,00
50 " "		72	—	0,44		97	5	0,91		89	7	1,41		100	—	0,00
75 " "		108	—	0,67		146	4	0,37		134	7	1,12		150	—	0,00
100 " "	144,0558	144	—	0,98	195,3648	195	2	1,83	179,9273	179	7	0,83	200,0000	200	—	0,00

würtembergisch	altbayerisch				rheinbayerisch				preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Elle	Achtel	Schill.		Aune	Achtel	Schill.		Elle	Achtel	Schill.		Elle	Achtel	Schill.
1 Elle	0,7373	—	5	1,78	0,5118	—	4	0.18	0,9209	—	7	0,73	1,0237	1	—	0,37
25 "		18	3	0,94		12	6	0,74		23	—	0,39		25	4	1,48
50 "		36	6	1,89		25	4	1,49		46	—	0,78		51	1	0,97
75 "		55	2	0,84		38	3	0,23		69	—	1,17		76	6	0,45
100 "	73,7368	73	5	1,78	51,1862	51	1	0,98	92,0980	92	—	1,56	102,3716	102	2	1,94

preußisch	altbayerisch				rheinbayerisch				würtembergisch				großherzoglich hessisch			
1 Elle	0,8006	—	6	0,81	0,5557	—	4	0,89	1,0857	1	—	1,37	1,1115	1	—	1,78
25 "		20	—	0,25		13	7	0,31		27	1	0,31		27	6	0,61
50 "		40	—	0,50		27	6	0,62		54	2	0,63		55	4	1,23
75 "		60	—	0,76		41	5	0,93		81	3	0,95		83	2	1,85
100 "	80,0633	80		1,01	55,5779	55	4	1,24	105,5798	108	4	1,27	111,1549	111	1	0,47

großherzoglich hessisch	altbayerisch				rheinbayerisch				würtembergisch				preußisch			
1 Elle	0,7202	—	5	1,52	0,5000	—	4	0,00	0,9768	—	7	1,62	0,8996	—	7	0,39
25 "		18	—	0,11		12	4	0,00		24	3	0,73		22	3	1,85
50 "		36	—	0,22		25	—	0,00		48	7	1,46		44	7	1,71
75 "		54	—	0,34		37	4	0,00		73	2	0,20		67	3	1,57
100 "	72,0285	72	—	0,45	50,0000	50	—	0,00	97,6833	97	5	0,93	98,9644	89	7	1,43

Vergleichung
der altbayerischen, rheinbayerischen, würtembergischen, preußischen und großherzoglich hessischen

Flüssigkeitsmaße.

Eine altbayerische Maß ist gleich	. . . . . .	53,8923 Pariser-Kubikzolle.
Ein rheinbayerischer Litre	. . . . . .	50,4124 „ „
Eine würtembergische Hellaichmaß	. . . . .	2,6099 „ „
Ein preußisches Quart	. . . .	57,723 „ „
Eine hessische große Maß	. . . .	100,825 „ „
Ein altbayerischer Eimer enthält	. . . . .	64 Maß, 256 Quart.
Ein rheinbayerischer Hectolitre	. . . . .	10 Decalitres, 100 Litres.
Ein würtembergischer Eimer	. . . . .	16 Imi, 160 Maß, 640 Schoppen.
Ein preußischer Eimer	. . . . . .	60 Quart, 120 Oesel.
Ein hessischer Ohm	. . . .	80 Maß, 320 Quart.

altbayerisch	rheinbayerisch				würtembergisch					preußisch				großherzoglich hessisch			
	zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche				zur Berechnung	zum Gebrauche			zur Berechnung	zum Gebrauche		
		Hecto	Deca	Litre		Eimer	Imi	Maß	Schoppen		Eimer	Quart	Oesel		Ohm	Maß	Quart
	Litre				Hellaich-Maß.					Quart				Maß			
1 Maß „	1,0690	—	—	1,06	0,5819	—	—	—	2,32	0,9336	—	—	1,86	0,5345	—	—	2,13
25 „ „		—	2	6,72		—	1	4	2,19		—	23	0,68		—	13	1,45
50 „ „		—	5	3,45		—	2	9	0,38		—	46	1,30		—	26	2,90
	Hectolitre				Eimer					Eimer				Ohm			
1 Eimer „	0,6841	—	6	8,41	0,2327	—	3	7	0,97	0,9958	—	59	1,50	0,4276	—	34	0,83
25 „ „		17	1	0,44		5	13	1	0,33		24	53	1,63		10	55	0,88
50 „ „		34	2	0,80		11	10	2	0,67		49	47	1,27		21	30	1,76
75 „ „		51	3	1,33		17	7	3	1,01		74	41	0,91	95	32	5	2,65
100 „ „	68,4178	68	4	1,78	23,2771	23	4	4	1,35	99,5878	99	35	0,54	42,7610	42	60	3,53

Amtsblatt

der

Königlich Bayerischen

Regierung

des Rhein-Kreises.

Nro XVII. Speyer, den 31. December 1829

Königliche Verordnung.

2te Bekanntmachung.

(Die Einführung der für die vereinten Königreiche Bayern und Würtemberg, dann die Hohenzollern'schen Fürstenthümer bestehenden Zollordnung und des dazu gehörigen Zolltarifes im Rheinkreise betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Unter Bezug auf Unsere Verordnung vom 23. November d. J. verordnen Wir hiemit, im Einverständnisse mit der Krone Würtemberg, wie folgt:

§. 1.

Die Zolllinie um den Rheinkreis soll bis zum 20. nächsten Monats gebildet, und am nämlichen Tage daselbst die Zollordnung, so wie der Zolltarif der im Zollverbande stehenden Königreiche Bayern und Würtemberg in Wirksamkeit treten.

Bey dem Vollzuge sind außer den Bestimmungen der Verordnung vom 23. d. M. noch folgende Vorschriften zu beobachten:

§. 2.

Mit dem 20. nächsten Monats werden im Rheinkreise auch die Verordnungen vom 4. und 8. Februar, dann 13. und 20. September d. J. über den Grenzverkehr, die Kompetenz der Zollerhebungsstel-

len, die Zollbehandlung der in das Ausland gehenden und unverkauft zurückkommenden inländischen Erzeugnisse, die Privatlager, die Zollbehandlung der Postwägen, und die Aufsicht und Controle in Beziehung auf das Zollwesen, in Vollzug gesetzt, und zu diesem Behufe sogleich durch das Amtsblatt des Rheinkreises verkündet.

§. 3.

Die Produkte und Fabrikate des diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes sind bey ihrem Eintritte in den Rheinkreis von den auf dem Eingange ruhenden Abgaben frey, so wie auch die inländischen Erzeugnisse des Rheinkreises von den Eingangsabgaben frey sind, wenn sie in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet eingeführt werden.

§. 4.

Gleiche Befreiung vom Eingangszolle sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate genießen, welche für Rechnung der Vereinsstaaten ordnungsmäßig zum Eingange verzollt wurden, und von dem Rheinkreis in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet oder von diesem in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden.

§. 5.

Dagegen unterliegen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche bey ihrem Transito durch ein Gebiet des Zollvereins den tarifmäßigen Eingangszoll nicht erlegten, oder unmittelbar aus dem Auslande, d. h. aus einem zum Bayerisch-Würtembergischen Zollvereine nicht gehörigen Gebiete, in den Rheinkreis zum Verbrauche eingeführt werden, bey der Zolllinie dieses Kreises eben so wie bey der Zolllinie des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes den im Zolltarife festgesetzten Eingangszöllen, in so weit diese nicht durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handelsverträge mit andern Staaten ganz aufgehoben oder gemindert worden.

§. 6.

Die Produkte und Fabrikate des Rheinkreises, welche nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete versendet werden, sind bey ihrer Ausfuhr frey von den auf dem Ausgange ruhenden Abgaben, sowie auch die Produkte und Fabrikate des diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebietes bey ihrer Ausfuhr nach dem Rheinkreis gleiche Zollfreiheit genießen sollen.

§. 7.

Den inländischen Produkten und Fabrikaten sollen jene ausländischen Produkte und Fabrikate, welche von dem Rheinkreise in das diesseitige Vereinsgebiet, oder von diesem in den Rheinkreis versendet werden, und für Rechnung der Vereinsstaaten den Eingangszoll ordnungsmäßig erlegt haben, in der Befreiung vom Ausgangszolle gleichgestellt werden.

§. 8.

Dagegen unterliegen alle Waaren, welche von dem Rheinkreise in das Ausland

versendet werden, eben so wie die aus dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete nach dem Auslande gehenden Waaren ohne Unterschied des Ursprunges, den tarifmäßigen Ausgangszöllen, in so weit sie nicht ebenfalls durch Unsere Verordnung vom 23. d. M. oder durch Handelsverträge mit andern Staaten aufgehoben oder vermindert worden.

§. 9.

Die in den §§. 3, 4, 6 und 7 bezeichneten Waaren sollen in den darin bemerkten Fällen nicht blos von den eigentlichen Ein- und Ausgangszöllen, sondern auch von dem fixen Zollbeischlage befreyet seyn. Sie unterliegen jedoch bey Ueberschreitung der Zolllinien einem Waaggelde von 1 kr.

Geschrotetes Malz, Bier, Branntwein und Essig haben bey ihrer Einfuhr aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines gelegene Vereinsgebiet eine, dem in diesen Ländern bestehenden Malzaufschlage gleichkommende Abgabe zu entrichten, deren Größe eine besondere Bekanntmachung festsetzen wird.

§. 10.

Die in den vorhergehenden §§. 3, 4, 6, 7 und 9 ausgesprochenen Befreiungen können jedoch nur in so ferne angesprochen werden, als die Waaren oder Güter, welche mit Betretung eines fremden Gebietes aus dem diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete in den Rheinkreis oder aus diesem in das Vereinsgebiet diesseits des Rheines verführt werden, nach den Vorschriften des §. 19 der Vereinszollordnung behandelt werden, und zur Nachweisung des inländischen Ursprunges mit den vorschriftsmäßigen Ursprungszeugnissen oder zur Nachweisung der bereits geschehenen Verzollung derselben mit dem Zollscheine, oder statt der letzteren mit besonderen Certifikaten der betreffenden Zollerhebungsämter des Vereines begleitet sind. In dem Passirschein wird nach Erforderniß der zum Transporte von einer Zolllinie zur anderen erforderlichen Zeit die Dauer seiner Gültigkeit ausgesprochen, nach deren vergeblichem Ablauf die Freiheit vom Eingangszolle nicht mehr angesprochen werden kann.

§. 11.

In Hinsicht der Ursprungszeugnisse verbleibt es vor der Hand bey den Bestimmungen der Verordnung, welche Wir unterm 11. May 1827 wegen der Sicherheitsmaßregeln in Ansehung der aus dem Rheinkreise mit Zollbegünstigung in die übrigen Kreise eingehenden Erzeugnisse erlassen haben.

§. 12.

Zur Sicherheit des Zollärars wird übrigens angeordnet, daß bey der Ausfuhr der in den §§. 6 und 7 bezeichneten Waaren der im Tarife bestimmte Ausgangszoll bey dem Austrittsamte gegen besondere Scheine deponirt, jedoch von demselben wieder rückvergütet werden müsse, so wie der ordnungsmäßige Eintritt in die andere

Zollinie des Vereines nachgewiesen ist. Sowohl diese Nachweisung als die Rückvergütung wird auf dem Depositenscheine certificirt und resp. quittirt; dieser muß sodann dem die Behandlung vormerkenden Zollamte belassen werden. Diese Deponirung des Ausgangszolles unterbleibt:

a) bey jenen Waaren, deren Exportant in den Vereinsstaaten ansäßig oder in anderer Weise verbürgt ist, und

b) bey jenen inländischen Produkten und Fabrikaten, welche aus den Zolllinien des Bayerisch-Würtembergischen Vereines in die Zolllinien des Preußisch-Hessischen Vereines ohne Berührung eines Zwischenstaates treten, und zu jenen Kategorien gehören, welche nach dem zwischen diesen beiden Zollvereinen geschlossenen Staatsvertrag vom 27. May d. J. von dem Gebiete des einen Vereines in das Gebiet des anderen Vereines frey vom Ausgangszolle treten können.

§. 13.

Zur Erleichterung des Waarendurchganges im Rheinkreise wollen Wir mit Bezug auf den §. 4 Unserer Verordnung vom 23. d. M. folgende besondere Anordnungen treffen:

a) Die Güter und Waaren, die durch den Rheinkreis auf der Straße von Bobenheim über Frankenthal, Speyer, Germersheim nach Neuburg und ihren Seitenstraßen gegen den Rhein, dann auf der Straße von Bockenheim über Dürkheim und Landau nach Schweigen transitiren, sind bis zu anderer Verfügung vom Durchgangszolle incl. des Weggeldes frey;

b) eben so sollen der Durchfuhr im Rheinkreise auch jene Erleichterungen zukommen, welche in den andern Ländern der Vereinsstaaten einzelnen Artikeln bewilliget sind;

c) ferner sind unter den im §. 10 bemerkten Voraussetzungen vom Durchgangszolle incl. des Weggeldes alle inländischen oder bereits zum Eingange verzollten Waaren befreiet, welche aus dem diesseits des Rheines gelegenen Vereinsgebiete durch den Rheinkreis oder aus diesem durch das diesrheinische Vereinsgebiet in das Ausland transitiren;

d) auch sollen alle im freien Verkehre befindliche Waaren, welche aus den K. Preußischen und Großherzoglich Hessischen Staaten kommen, und durch den Rheinkreis auf den hiefür bestimmten Straßen und unter den erforderlichen Sicherheitsmaßregeln transitiren, von allen Gebühren frey seyn, wogegen den Waaren gleicher Art, welche aus dem Rheinkreise nach dem Gebiete des Bayerisch-Würtembergischen Zollvereines oder aus diesem in den Rheinkreis gehen, bey ihrem Transite durch die Großherzoglich Hessischen Lande Starkenburg und Rheinhessen unter denselben Bedingungen gemäß besonderer

Uebereinkunft die nämliche Begünstigung zukommen wird.

§. 14.

Die Einwohner des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes sind bey Reisen im Rheinkreise und die Einwohner dieses Kreises bey Reisen in den übrigen Vereinsstaaten bey gehöriger Legitimation dem Weggelde der Reisenden nur in so weit unterworfen, als sie mit ausländischem Anspann reisen.

§. 15.

Als gegenseitige Aus- und Eintrittspunkte im Verkehre zwischen dem Rheinkreise und den übrigen Ländern des Bayerisch-Würtenbergischen Zollvereines sind alle Oberzollämter und Zollämter bestimmt, welche an den gegenüberstehenden Grenzen des Rheinkreises und des diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebietes bestehen.

§. 16.

Eine Nachholung der Eingangszölle von den im Rheinkreise zur Zeit befindlichen Vorräthen an unverzollten ausländischen Erzeugnissen und Fabrikaten findet nicht statt. Dagegen können bis zu anderer Verfügung die ausländischen Erzeugnisse und Fabrikate aus dem Rheinkreise in das diesseits des Rheines liegende Vereinsgebiet mit dem Anspruche auf Befreiung von den treffenden Ausgangs- und Eingangszöllen nur dann verführt werden, wenn von denselben vor der Ausfuhr bey den im Rheinkreise bestehenden Oberzoll- und Hallämtern die tarifmäßigen Eingangszölle entrichtet, und die in dieser Art verzollten Waaren von dem zum Eingange behandelnden Zollamte unmittelbar (und zwar ohne eine freie Privatverfügung zuzulassen) unter Beobachtung der im §. 10 bestimmten Formalitäten zum Zuge nach dem diesseits des Rheines liegenden Vereinsgebiete behandelt werden.

§. 17.

In Beziehung auf die Kompetenz und das Verfahren in Zolldefraudationssachen kommen im Rheinkreise die Bestimmungen in Anwendung, welche Wir hierüber auf den Grund der daselbst bestehenden Gesetzgebung und Gerichtsverfassung in einer besondern Verordnung erlassen haben.

§. 18.

Mit dem 1. Jänner 1830 tritt der mit der Krone Preußen und dem Großherzogthume Hessen unterm 27. May d. J. abgeschlossene und im Regierungsblatte vom 25. July d. J. publicirte Handelsvertrag auch für den Rheinkreis in Kraft und Anwendung.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Regierungsblatt des Königreichs und durch das Amtsblatt des Rheinkreises bekannt zu machen, und Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit dem Vollzuge derselben beauftragt.

München den 29. November 1829.

Ludwig.

Graf von Armansperg.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der Generalsekretär:
statt dessen
J. B. Greiner.

Register des Amtsblattes der Königlich Bayerischen Regierung des Rheinkreises vom Jahre 1829.

Sach-Register.

A.

C.

D.

E.

F.

Seite.